Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 20/1906 (1908)

Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Schulordnung des Kantons Uri. (Vom 26. November 1906.)

Der Landrat des Kantons Uri, in Ausführung der Art. 5, 6, 7, 8, 64 und 81 der Kantonsverfassung, Art. 27 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend Subventionierung der Volksschule, auf gutachtlichen Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Erziehungsrat. (Vergleiche Art. 64 der Kantonsverfassung.)

§ 1. Der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulunterricht ist der Leitung und Oberaufsicht des Erziehungsrates unterstellt, welcher hierüber dem Landrate alle zwei Jahre Bericht erstattet.

§ 2. Kompetenzen des Erziehungsrates.

a. Er vollzieht die bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden.

b. Er schreibt die Organisation für die Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschule vor, erläßt die Lehrpläne für dieselben und bezeichnet die einzuführenden Lehrmittel.

c. Er sorgt für pünktliche Handhabung der Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokale, und veranlaßt die entsprechende Ahndung der Zuwiderhandelnden.

d. Er führt die Oberaufsicht über die Schulgesundheitspflege und erläßt die daherigen erforderlichen allgemeinen Vorschriften.

e. Ihm liegt in Gemäßheit der Gesetze und bezüglichen Stiftungen die kantonale Schulverwaltung ob; er legt darüber dem Landrate alljährlich Budget und Rechnung vor.

f. Er prüft und patentiert die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Privatschulanstalten bedürfen seiner Genehmigung.

g. Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung vorzulegen; er verbindet damit die zur Hebung hervorgetretener Mängel gutfindenden Weisungen. Der gedruckte Schulbericht ist den Gemeinde- und Schulräten, den Pfarrämtern, dem Lehrpersonal und den Regierungs- und Landräten rechtzeitig zuzustellen.

h. Er steht in bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Relation; es haben sich dieselben seinen sachbezüglichen Verfügungen zu unterziehen.

i. Er besucht durch seine Mitglieder in mehrjährigem Turnus die Schulen der verschiedenen Schulkreise.

k. Er ist befugt, untaugliche Lehrer oder solche, die wiederholt den zuständigerseits erteilten Weisungen hartnäckig zuwiderhandeln, nach vorausgegangenem Untersuche, in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzustellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu veranlassen.

l. Auf Verbesserung des Unterrichtswesens hinzielende Anträge bringt er durch das Organ der Regierung an den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse.

II. Schulinspektion.

§ 3. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion des Volksschulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukommt.

§ 4. Die Obliegenheiten des Schulinspektorates sind:

a. Jährliche Visitation sämtlicher Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulen des Kantons und rechtzeitige schriftliche Berichterstattung an den Erziehungsrat.

b. Aufsicht über die Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Gemeindebehörden und des Lehrerpersonals.

c. Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Schulorganisation und der vorgeschriebenen Schulzeit.

d. Prüfung der Schulführung, Lehrmethode und der Stundenpläne, letzteres wenn möglich bei Beginn des Schuljahres, sowie Orientierung über die in jeder Schule herrschende Disziplin.

e. Achtnahme auf die Leistungen der Lehrer, den Fortgang der Schule, den fleißigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder.

f. Einsichtnahme der der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützung.

g. Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokale, Obsorge, daß dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitarischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen, überhaupt Überwachung der Schulgesundheitspflege.

Die nähere Regelung der Tätigkeit des Schulinspektorates wird durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement bestimmt.

III. Schulräte. (Vergleiche Art. 81 der Kantonsverfassung.)

§ 5. In jeder Gemeinde besteht ein Schulrat aus drei bis fünf Mitgliedern, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird.

§ 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

a. Er vollzieht die das Gemeindeschulwesen betreffenden kantonalen Vorschriften; er ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge des Erziehungsrates.

b. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrerpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler in und außer der Schule.

c. Er überwacht den regelmäßigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleißigen Besuche der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen.

Als Strafmittel werden erklärt:

1. Eine Geldbuße von 20 bis 50 Rappen für jede Versäumnis bei drei unentschuldigten Schulversäumnissen.
2. Bei Renitenz und Disziplinarvergehen Schularrest, eventuell Geldbuße bis auf Fr. 10 im ersten Falle und bis auf Fr. 20 in Rückfällen.
3. Erweisen sich diese Strafen als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die korrektionellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbuße von 20 bis 100 Franken, oder aber auf Gefängnis von zwei bis acht Tagen erkennen werden.

   Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

   Die vom Schulrate ausgefällten Geldstrafen fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

d. Er untersucht minder wichtige Beschwerden gegen die Lehrer und spricht nach Umständen Rügen aus. Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er, nachdem er von deren Begründetheit sich überzeugt hat, an den Erziehungsrat.

e. Er unterstützt die Lehrerschaft in der Ausübung ihres Berufes und bietet ihr zur Beseitigung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken entgegenstehen, hülfreiche Hand.

f. Er trägt Sorge, daß nur die vom Erziehungsrate genehmigten Lehrmittel in der Schule Verwendung finden.

g. Er visitiert wenigstens viermal im Jahr die sämtlichen Schulabteilungen, nimmt Einsicht von dem Zustande der Schule in innerer und äußerer Beziehung, läßt sich wenigstens zweimal monatlich die Absenzverzeichnisse vorlegen und von den Lehrern über ihre Wahrnehmungen in dieser oder jener Richtung Aufschlüsse erteilen.

h. Er sorgt für regelmäßige Auszahlung der Gehälter an das Lehrpersonal, unterhält fortwährend die geeigneten Beziehungen mit den Lehrern und stellt ihnen bei Weggang oder auf Verlangen über ihre Leistungen und ihre Aufführung amtliche Zeugnisse aus.

i. Er sorgt im Erkrankungsfalle eines Lehrers für einen geeigneten Ersatz unter Kenntnisgabe an den Erziehungsrat.

k. Wegziehende Kinder hat er der Schulbehörde des neuen Wohnortes sofort zu melden.

l. Er überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde. Er wird auch beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten die zur Verhinderung der Ausbreitung derselben geeigneten Schutzmaßregeln treffen und sich hierbei an folgende Vorschriften halten:

1. Schüler, die an einer ansteckenden Kinderkrankheit, wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Röteln und Windpocken, leiden, sind vom Schul- und Kirchenbesuche auszuschließen. Dieselben dürfen die Schule und den Gottesdienst erst dann wieder besuchen, wenn die Gefahr einer Ansteckung als beseitigt zu betrachten ist. Hierfür ist bei Scharlach und Diphtherie ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
2. Bei Diphtherie und Scharlach sollen auch die andern im gleichen Gebäude wohnenden Kinder die Schule so lange nicht besuchen, bis die Gefahr einer Verschleppung als beseitigt gilt.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß die kranken mit gesunden Kindern anderer Familien nicht in Berührung kommen.

IV. Schulratspräsidium.

§ 7. Der Schulratspräsident versammelt und leitet die Behörde, sorgt für Vollziehung ihrer Beschlüsse, bewilligt den Lehrern auf Vorweis genügenden Grundes einzelne Ferientage, unterzeichnet die vom Schulrate ausgehenden Schreiben, erteilt bei erster Klage über unentschuldigte Absenzen der Schulkinder deren Eltern oder Vormündern eine ernste Verwarnung (§ 6, Ziff. 1), gestattet unter besondern Umständen auf daheriges Verlangen der Eltern einzelnen Kindern für die Dauer von höchstens drei Tagen bei Ganztagschulen und von drei halben Tagen bei Halbtagschulen aus der Schule wegzubleiben (§ 22), nimmt sowohl die Klagen der Lehrer, als Beschwerden über dieselben in erster Linie entgegen.

V. Lehrer.

§ 8. Zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton bedarf es eines vom Erziehungsrate auf Grund genüglicher Zeugnisse oder aber auf vorausgegangene Prüfung hin zu erteilenden Patentes, dessen Besitz zur Bekleidung einer Lehrstelle an jeder Gemeindeschule des Kantons legitimiert.

Die vor Erlaß dieser Schulordnung bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben auf Verlangen des Erziehungsrates ebenfalls einer Prüfung sich zu unterwerfen.

Für die Lehrerprüfungen stellt der Erziehungsrat ein Regulativ auf.

Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrate anerkannt werden.

§ 9. Die Einführung neugewählter Lehrer in die Schule erfolgt durch die betreffenden Ortsschulräte. Dem Lehrer wird eine willige und strenge Erfüllung seiner Pflichten, ein taktvolles und liebreiches Betragen gegenüber den Kindern, eine tadellose sittliche Aufführung außerhalb der Schule, sowie ein unentwegtes redliches Streben, seine Ausbildung durch Selbststudium zu fördern, nachdrucksamst anbefohlen.

§ 10. Der Lehrer übt die unmittelbare Aufsicht über die ihm anvertraute Schuljugend; er nimmt sich aller Kinder mit gleicher Sorgfalt an und eifert die Kinder zu fleißigem Lernen, zu aufmerksamem und ruhigem Betragen während der Schule an; er lobt die guten Schüler und sucht durch Anwendung geeigneter Strafmittel auf Besserung der Fehlbaren hinzuwirken, hat sich aber hinsichtlich der Strafarten, sowie in bezug auf die Schulorganisation, den Lehrplan und seine sämtlichen Obliegenheiten genau nach den Vorschriften und Weisungen des Ortsschulrates und der kantonalen Erziehungsbehörde zu richten. Anstände zwischen Lehrern und Schulräten entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Der Erziehungsrat ist nach Anhörung der Ortsschulbehörde ermächtigt, den Lehrern Nebenbeschäftigungen, welche der Stellung eines Lehrers nicht angemessen sind, oder seine gedeihliche Wirksamkeit in Frage ziehen, zu untersagen.

§ 12. Der Lehrer führt ein genaues Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen der Schulkinder, und macht nach vorhergegangener fruchtloser Mahnung und Bestrafung der Ausbleibenden dem Schulratspräsidenten zuhanden des Schulrates schriftliche Anzeige, und zwar wenigstens zweimal monatlich.

Als entschuldigte Absenzen gelten:

a. Krankheit, welche aber bei längerer Dauer durch Beibringung eines glaubwürdigen Zeugnisses nachgewiesen werden muß.

b. Plötzliche Erkrankung der Eltern oder der nächsten Familienglieder und Todesfälle in der Familie.

c. Verhinderung durch starkes Unwetter, Ungangbarkeit von Weg und Steg etc., was besonders bei weiter Entfernung von den Schullokalen und bei Berggemeinden in Betracht fallen mag.

Die Lehrerschaft hat darüber zu wachen, daß Verhinderungsgründe unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

§ 13. Die Wahl der Lehrer verbleibt den Gemeinden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 8. Unpatentierte Lehrer sind nicht wahlfähig.

§ 14. Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen.

Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers mit vollständiger Seminarbildung und definitivem Lehrerpatente beträgt (für die Primarschule) bei 30wöchiger Schulzeit (§ 18) Fr. 1000, bei 40 jährlichen Schulwochen Fr. 1300; hierbei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet.

Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, welche einer religiösen Genossenschaft angehören, beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrerpersonal, beziehungsweise der Genossenschaft.

§ 15. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch obligatorisch ist. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 4 nebst einmaliger Reiseentschädigung laut Tarif für den Landrat.

Für die Lehrerinnen können besondere Konferenzen abgehalten werden.

§ 16. Geeigneten und gut vorgebildeten Lehramtskandidaten werden vom Erziehungsrate Stipendien zugesprochen.

VI. Schüler und Schulzeit.

§ 17. Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das siebente Altersjahr erfüllen, und dauert mindestens bis nach erfülltem dreizehntem Jahre (siehe § 19). Kinder, welche auf Neujahr das siebente Altersjahr zurücklegen, werden für das laufende Jahr schulpflichtig.

Ein Austritt aus der Schule während des Schuljahres ist in der Regel unzulässig.

§ 18. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinden und Schulorte entweder

a. sechs Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber

b. sieben Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.

Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen zu halten.

Jedes Primarschuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und darf vor dem 1. Mai nicht geschlossen werden. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr im Sommerhalbjahr zu beginnen.

§ 19. Alle normal entwickelten Kinder haben sämtliche Primarschulklassen durchzumachen. Am Schlusse der obersten Primarschulklasse haben alle Schüler derselben in Gegenwart des Schulrates und unter Leitung des Schulinspektors eine Entlassungsprüfung zu bestehen. Diejenigen Kinder, deren Leistungen als ungenügend befunden werden, müssen noch ein Jahr die Primarschule besuchen.

Für die Anforderungen, die bei dieser Prüfung zu stellen sind, ist der vom Erziehungsrate erlassene Lehrplan maßgebend.

Bei der Entlassungsprüfung ist hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob ein Kind die Schule fleißig oder unfleißig besucht und ob es geleistet hat, was es gemäß seinen Fähigkeiten bei Fleiß und Eifer leisten konnte.

Kinder, welche mit dem erfüllten 15. Altersjahre die Primarklassen noch nicht absolviert haben, sind zum fernern Schulbesuch nicht mehr anzuhalten. Dabei gilt Neujahr als Altersgrenze. Wenn also ein Kind während des Schuljahres erst nach dem 1. Januar das 15. Altersjahr erfüllt, so ist es pflichtig, den betreffenden Kurs bis zum Schlusse desselben zu besuchen.

Schwachbegabte, die wenigstens sieben Jahre die Schule fleißig besucht und geleistet haben, was in ihren Kräften lag, werden zum fernern Schulbesuch nicht mehr verpflichtet, auch wenn ihre Leistungen den Anforderungen des Lehrplanes nicht in jeder Beziehung entsprechen, selbst wenn sie die 6. bezw. 7. Primarschulklasse noch nicht durchgemacht haben.

§ 20. Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahre noch einen Repetitionskurs von wenigstens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen. In dringenden Fällen mag der Ortsschulrat von diesem Kurse dispensieren. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 21. Das sogenannte Überspringen einzelner Primarklassen ist gänzlich verboten.

Mehr als zwei Jahre darf kein Kind in derselben Primarklasse behalten werden.

§ 22. Die Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuche verpflichtet. Bewilligung zum Ausbleiben kann der Lehrer per Monat für einen Tag, der Schulratspräsident für drei Tage erteilen, beides jedoch nur in wohlbegründeten Fällen. (Siehe § 7.)

§ 23. Der Eintritt der Schüler in die Schule erfolgt bei Beginn des Schuljahres. Ausnahmen erfordern eine Genehmigung des Schulrates, der sich darüber mit dem Lehrer ins Einvernehmen zu setzen hat. Der Übertritt eines Schülers aus einer Ortsschule in eine andere erfordert die Genehmigung der betreffenden Ortsschulräte. (Vergleiche auch § 6, Lit. k.)

§ 24. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Arbeitsherren sind für den Schulbesuch und die Disziplin der ihnen untergebenen Kinder verantwortlich. Den Schülern wird ein gesittetes Betragen zur Pflicht gemacht. Der Aufenthalt im Freien nach Eintritt der Abenddämmerung ohne Aufsicht ist ihnen untersagt. Die Eltern werden dafür sorgen, daß ihre Kinder alsdann zu Hause gehalten werden. Eine der Schule und Gesundheit nachteilige Verwendung der Kinder ist verboten und strafbar.

Das Rauchen ist Schülern unter 15 Jahren strengstens untersagt. Rauchutensilien sind ihnen wegzunehmen. Übertretungen des Rauchverbotes werden vom Schulrate nach Maßgabe von § 6, Ziff. 2, bestraft.

§ 25. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Überdies werden die Ortsschulgemeinden angewiesen, auch die unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien an dürftigere Kinder durchzuführen. Die Kinder von Nichtortsbürgern sind denjenigen der Ortsbürger gleichzustellen.

VII. Privatunterricht. (Vergleiche Art. 6 der Kantonsverfassung.)

§ 26. Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentlichen Gemeindeschulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, wofern das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und es hat sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichts jederzeit zu überzeugen.

VIII. Gemeindeschulen.

§ 27. In jeder Gemeinde oder Filiale soll wenigstens eine Primarschule bestehen.

§ 28. Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

§ 29. Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt. Wo diese Zahl mehr als fünf Jahre nacheinander überstiegen wird, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

§ 30. Als Lehrgegenstände sind für die Primarschulen vorgeschrieben:

a. Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte).

b. Verstandes- und Gedächtnisübungen, Anschauungsunterricht.

c. Lesen und Schreiben.

d. Sprachübungen und Aufsätze mit besonderer Berücksichtigung des Briefes.

e. Kopf- und Zifferrechnen.

f. Vaterlandskunde, vorab Geschichte und Geographie der Schweiz.

g. Turnunterricht für die Knaben vom 10. Altersjahr an.

h. Wo es immer möglich ist, Gesang, Zeichnen und für die Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten.

IX. Bestreitung der Primarschulkosten.

§ 31. Als Quellen zur Bestreitung der Ausgaben für Lehrergehälter, Schullokale und deren Austattung, Anschaffung von Schulmaterialien für ärmere Kinder, sowie für anderweitige Schulbedürfnisse werden bezeichnet:

a. Die vorhandenen Schulfonds, für deren Unveräußerlichkeit, richtige Verwendung und Verwaltung die Gemeinden verantwortlich sind.

b. Die Beiträge des Kantons, des Bundes, der Korporationen, sowie der Stiftungen.

c. Die ausgefällten Geldbußen gemäß § 6.

d. Zuschüsse der Gemeinde, eventuell direkte Gemeindesteuern nach Maßgabe des kantonalen Steuergesetzes.

§ 32. Die gegenwärtigen kantonalen Beiträge an das Primarschulwesen dürfen nicht vermindert werden.

§ 33. Die Verteilung der Bundessubvention wird durch eine spezielle Verordnung geregelt.

§ 34. Bei Verteilung der kantonalen und eidgenössischen Staatsbeiträge für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

a. Die Volks- und Schülerzahl;

b. die wirklichen Barauslagen für die Primarschule;

c. die ökonomischen und Steuerverhältnisse, sowie die Schulschwierigkeiten der Gemeinden.

Der Erziehungsrat hat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Verteilung einen detaillierten Antrag, sowie jährlich einen Voranschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten.

§ 35. Die Gemeinden haben über das Schulwesen besondere Rechnung zu führen, dieselbe alljährlich abzuschließen und über die Verwendung der eidgenössischen Subventionsquote bis Ende Januar des folgenden Jahres sich auszuweisen.

Sollte eine Gemeinde ihren Schulobliegenheiten trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, so können ihr für die Dauer einer solchen Renitenz die Staatsbeiträge vom Erziehungsrate gekürzt oder ganz entzogen werden.

X. Schullokale.

§ 36. Die Gemeinden sind verpflichtet, für gesunde, helle und geräumige Schullokale zu sorgen und dieselben zu keiner zweckwidrigen Verwendung zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Im übrigen wird hier ausdrücklich auf den Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902, sowie auf die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 26. März 1903 verwiesen.

XI. Obligatorische Fortbildungsschule.

§ 37. An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 38. Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung.

Drei Viertel der Stunden sind in der Regel von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

Für die Schüler des dritten Jahrganges wird vor der pädagogischen Prüfung ein Kurs von 20 Stunden abgehalten. Dieselben dürfen von den allgemeinen 40 Stunden nicht in Abzug gebracht werden.

Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste, anzusetzen.

§ 39. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Die Schulräte haben auswärts wohnende Schüler den Schulbehörden des Aufenthaltsortes für den Schulbesuch anzumelden.

Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Fortbildungsschule dispensieren.

Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen, oder aber über den Besitz genügender Kenntnisse durch eine vom Schulrate anzuordnende Prüfung, deren Ergebnis dem Schulinspektorat zum endgültigen Entscheide vorzulegen ist, sich ausweisen.

§ 40. Als Lehrer an der Fortbildungschule können von den Gemeindeschulräten die Ortslehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten angestellt werden. Dem Erziehungsrate steht das Genehmigungsrecht zu.

Einer Lehrstelle sind höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zuzuweisen. Die Klassentrennung erfolgt nach den Fähigkeiten der Schüler.

Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 1. 50 von der kantonalen Schulfondsverwaltung.

Der Erziehungsrat wird von Zeit zu Zeit Bildungskurse und Konferenzen der Fortbildungslehrer veranstalten. (§ 15 der Schulordnung.)

§ 41. Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde.

§ 42. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondsverwaltung gratis geliefert.

§ 43. Der jährliche Staatsbeitrag für die Bedürfnisse der Fortbildungsschule wird auf Fr. 2500 festgesetzt.

§ 44. Die Fortbildungsschule steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden, wie die übrigen Gemeindeschulen. Die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates.

§ 45. Für jede unentschuldigte Schulversäumnis soll der Schulrat unnachsichtlich eine Geldbuße von 50 Rp. bis Fr. 1. 50 ausfällen. Als Entschuldigung gelten die in § 12 aufgeführten Gründe.

Fortbildungsschüler, welche sich grober Fehler im Betragen oder fortgesetzten Unfleißes schuldig machen, werden vom Schulrat im ersten Falle mit einem scharfen Verweis oder einer Geldbuße bis auf Fr. 10, im Rückfalle bis auf Fr. 20 bestraft. Die Bußengelder fallen in die Gemeindeschulkasse.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Schüler und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Wenn sich diese Strafen als wirkungslos erweisen, so sind die Straffälligen vom Schulrate der kantonalen Erziehungsbehörde zu verzeigen, welche auf begründeten Antrag des erstern einen Disziplinar-Arrest von höchstens vier Tagen erkennt, den der Gebüßte auf eigene Kosten im Zeughaus zu Altdorf abzusitzen hat.

Die Schulräte sind verpflichtet, die Schüler beim Beginn der Schule auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

XII. Sekundarschulen.

§ 46. Der Errichtung von Sekundarschulen wird die Unterstützung der Erziehungsbehörden zu deren Ermöglichung und Förderung zugesichert. Der Staat richtet bei erstelltem Ausweise über zweckmäßige Organisation und entsprechende Leistungsfähigkeit solcher Sekundarschulen einen jährlichen Beitrag von Fr. 300—500 aus und nimmt zu diesem Behufe einen bestimmten Kredit ins Budget auf.

Die Sekundarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher die gutfindenden Vorschriften für dieselben aufstellt, deren jährliche Visitation durch die Schulinspektoren verfügt und sich über die erzielten Resultate Bericht erstatten läßt.

XIII. Übergangsbestimmungen.

§ 47. Die Schulordnung des Kantons Uri vom 24. Februar 1875, das Dekret betreffend Abänderung der Schulordnung vom 8. April 1875, die Dekrete über

Ergänzung der Schulordnung vom 18. Mai 1880, vom 27. Januar 1886 und vom 3. Oktober 1888 werden hiermit aufgehoben.

§ 48. Der Erziehungsrat wird mit dem weitern Vollzug dieser Schulordnung beauftragt.

---

2. 2. **Gesetz betreffend Änderung von § 66 des Schulgesetzes (Stipendien) des Kantons Baselstadt.** (Vom 25. Oktober 1906.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 66, Absatz 2 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung des Großratsbeschlusses vom 21. April 1892) erhält folgende neue Fassung:

An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben, und sich durch Begabung, Fleiß und gute Sitten auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung an höheren hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hierfür wird ein jährlicher Kredit von Fr. 15,000 bis 20,000 festgesetzt, aus welchem auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Vermächtnisfonds geleistet werden können.

---

3. 3. **Loi sur l'instruction publique primaire du canton de Vaud.** (Du 15 mai 1906.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu l'art. 27 de la Constitution fédérale ainsi conçu:

„Les cantons pourvoient à l'instruction primaire, qui doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Elle est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuites.

„Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir d'aucune façon dans leur liberté de conscience ou de croyance.

„La Confédération prendra les mesures nécessaires contre les cantons qui ne satisferaient pas à ces obligations."

Vu les articles 17 et 18 de la Constitution cantonale du 1er mars 1885, ainsi conçus:

Art. 17. „L'Etat et les communes ont l'obligation de donner aux établissements d'instruction publique le degré de perfection dont ils sont susceptibles, eu égard aux besoins et aux ressources du pays.

„Il sera pourvu dans la même mesure à l'enseignement professionnel concernant l'agriculture, le commerce, l'industrie et les métiers. La loi règlera la participation de l'Etat et celle des communes à cette branche de l'enseignement.

„L'enseignement doit être conforme aux principes de la démocratie."

Art. 18. „L'instruction primaire est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite.

„Elle doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile.

„Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir dans leur liberté de conscience ou de croyance.

„Dans les écoles publiques, l'enseignement religieux doit être conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches de l'enseignement.

„Chacun est tenu de veiller à ce que ses enfants et pupilles fréquentent les écoles publiques primaires, ou de pourvoir, sous le contrôle de l'autorité sco-

laire, à ce qu'ils reçoivent une instruction au moins égale à celle qui se donne dans ces établissements.

„La loi sur l'instruction publique primaire sera revisée."

décrète:

Chapitre premier. — ***Des écoles et de leur organisation.***

Art. 1er. L'instruction primaire est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite.

Art. 2. Tout enfant remplissant les conditions d'âge exigées par la présente loi doit recevoir une instruction au moins égale à celle qui est donnée dans les écoles publiques primaires.

L'autorité scolaire s'assure que cette obligation est remplie.

L'instruction des enfants arriérés, aveugles ou sourds-muets fera l'objet de mesures spéciales.

Art. 3. Dans chaque commune du canton, il y a au moins une école publique primaire.

Exceptionnellement, les communes qui ne comptent pas vingt enfants astreints à la fréquentation des écoles peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique, se réunir à d'autres communes pour avoir une seule école, si la distance des chefs-lieux n'est pas supérieure à trois kilomètres.

Art. 4. Les écoles sont tenues pendant quarante-deux semaines par année.

Le nombre d'heures de leçons est proportionné à l'âge des élèves.

L'époque des vacances et leur durée sont fixées par les commissions scolaires.

Art. 5. Dans tous les hameaux éloignés de plus de trois kilomètres de l'école de la commune, et où il se trouve vingt enfants astreints à la fréquentation de l'école, il doit être ouvert une classe.

Art. 6. Une classe ne doit pas réunir plus de cinquante élèves.

Art. 7. Lorsque le nombre des élèves dépasse cinquante, la classe doit être dédoublée par l'établissement de deux classes distinctes, dont l'une peut être semi-enfantine moyennant l'autorisation du Département de l'instruction publique.

Art. 8. Les communes sont tenues, à la demande du Département de l'instruction publique, de recevoir les enfants des communes voisines dont le domicile est trop éloigné des classes qu'ils devraient suivre.

Les communes frontières sont tenues également de recevoir dans leurs classes les enfants de Vaudois domiciliés sur le territoire voisin.

Le Département fixe les conditions de ces admissions.

S'il y a lieu de créer une nouvelle classe par suite de ces obligations, l'Etat vient en aide à la commune.

Art. 9. Le dédoublement a lieu par âge. A titre exceptionnel, le Département de l'instruction publique peut autoriser le dédoublement par sexe.

Art. 10. Dans les centres industriels, il peut être créé des classes du soir pour les élèves libérés des écoles du jour, placés en apprentissage et atteignant quatorze ans dans l'année.

Art. 11. Le nombre des enfants mentionnés dans la présente loi est déterminé d'après la moyenne des trois dernières années.

Les enfants qui n'ont pas sept ans dans l'année ne sont pas comptés.

Art. 12. Les communes ne possédant pas d'école enfantine sont tenues d'en ouvrir une si les parents le demandent et présentent à l'inscription vingt enfants de cinq et six ans.

Les dépenses découlant de ce chef entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes nécessiteuses.

Les écoles enfantines sont placées sous la surveillance des autorités scolaires.

Chapitre II. — Objets d'enseignement.

Art. 13. L'enseignement obligatoire dans les écoles publiques primaires porte sur les objets suivants:

Langue française. — Arithmétique, géométrie et comptabilité. — Leçons de choses et éléments de sciences naturelles. — Géographie. — Histoire et instruction civique. — Ecriture. — Dessin et travaux manuels. — Chant. — Gymnastique. — Travaux à l'aiguille et économie domestique.

Il comprend, en outre, dans les classes primaires supérieures, des leçons de langue allemande, d'algèbre, de géométrie théorique, de géographie physique et économique, d'histoire générale et de sciences naturelles.

Dans ces dernières classes, les communes peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique, modifier ce programme ou y introduire des branches d'enseignement autres que celles mentionnées ci-dessus.

Art. 14. Dans chaque école, il est donné, en outre, un enseignement religieux facultatif, conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches du programme obligatoire.

Cet enseignement consiste dans l'étude, essentiellement au point de vue éducatif, de récits de l'Ancien et du Nouveau Testament.

Les heures qui y sont consacrées sont fixées de manière à ne pas nuire aux études des élèves qui ne le suivent pas.

Il est donné par l'instituteur. Toutefois, sur sa demande et pour des motifs de conscience, il doit en être dispensé. Il peut l'être également, à la demande de la municipalité et de la commission scolaire.

Dans les deux cas le Département en décide.

La commune prend, avec ce dernier, les mesures nécessaires pour pourvoir à cet enseignement.

L'instituteur qui sera déchargé de l'enseignement religieux sera tenu de consacrer à l'école le temps qu'il aurait donné à cet enseignement.

Art. 15. Le Département de l'instruction publique peut autoriser l'enseignement d'objets non mentionnés à l'art. 13.

Art. 16. Un programme détaillé ou plan d'études indique le champ à parcourir pour chacune des branches, ainsi que le nombre d'heures à y consacrer par semaine.

Art. 17. L'enseignement est donné dans toutes les écoles au moyen des manuels et du matériel adoptés par le Conseil d'Etat.

Art. 18. Les fournitures scolaires sont remises gratuitement aux élèves.

Art. 19. Les communes qui organisent un enseignement professionnel reçoivent de l'Etat un subside pouvant aller jusqu'au quart de la dépense occasionnée de ce chef.

Art. 20. Le Conseil d'Etat peut mettre au bénéfice des dispositions renfermées aux articles 18 et 19 les asiles et les orphelinats revêtant un caractère d'utilité publique.

Chapitre III. — Bâtiments et matériel d'école.

Art. 21. Les salles d'école doivent être bien éclairées, saines et d'une étendue proportionnée au nombre des écoliers.

Art. 22. Les terrains nécessaires aux écoles sont déclarés d'utilité publique et peuvent être expropriés, conformément à la procédure légale.

Les municipalités doivent soumettre à l'approbation du Département de l'instruction publique les plans et devis des constructions scolaires, ou des changements qu'elles se proposent d'apporter aux locaux scolaires.

Art. 23. La salubrité des bâtiments scolaires est soumise au contrôle du Département de l'instruction publique, qui ordonne les mesures qu'il juge nécessaires.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 24. Dans le bâtiment où se trouve la salle d'école, il ne peut y avoir ni auberge, débit de boissons, café, ni aucun établissement qui puisse nuire à l'éducation de la jeunesse ou à l'hygiène scolaire.

Cette défense s'applique aussi au voisinage de la maison d'école. Toutefois, dans ce cas, le Conseil d'Etat peut autoriser des exceptions justifiées par des circonstances particulières et impérieuses.

Art. 25. La salle d'école sert exclusivement aux besoins de l'instruction publique. Exceptionnellement, elle peut être employée dans un autre but d'utilité générale, moyennant l'autorisation de la municipalité et de la commission scolaire. En cas de refus des autorités communales compétentes, il peut y avoir recours au Conseil d'Etat. En aucun cas, elle ne pourra servir de salle à boire ou à danser.

Les contrevenants à la disposition qui précède sont dénoncés au préfet et punis d'une amende pouvant aller jusqu'à cinquante francs.

Art. 26. Le choix du mobilier scolaire est soumis à l'approbation du Département de l'instruction publique, et le règlement indique le matériel d'enseignement obligatoire; l'un et l'autre sont fournis par les communes.

*Chapitre IV. — **Autorités préposées à l'instruction primaire.***

Art. 27. Le Département de l'instruction publique est chargé de la direction de l'instruction publique primaire.

Un service spécial de surveillance est attaché au Département.

Art. 28. Les autorités suivantes concourent, avec le Département de l'instruction publique, à l'application des lois et règlements scolaires: 1. Les commissions scolaires; — 2. les municipalités; — 3. les préfets.

Art 29. Les commissions scolaires sont composées de trois membres au moins, nommés pour quatre ans par la municipalité; celle-ci ne peut désigner dans son sein plus de la moitié des membres de la commission.

Dans les communes où il y a plus de trois classes, les commissions scolaires se composent de cinq membres au moins.

Les fonctions d'instituteur ou de directeur d'école sont incompatibles avec le mandat de membre de la commission scolaire.

Art. 30. Les commissions scolaires visitent fréquemment les écoles de leur ressort et veillent à ce que les instituteurs et les élèves remplissent assidûment leurs devoirs. Elles s'assurent du bon entretien du matériel et du mobilier, et prennent toutes les mesures exigées par l'hygiène scolaire.

Art. 31. Deux ou plusieurs communes peuvent se réunir pour former une seule commission scolaire.

Une commune peut avoir deux ou plusieurs commissions scolaires.

Dans les deux cas, l'autorisation du Département de l'instruction publique est demandée.

Art. 32. Si plusieurs communes se réunissent pour créer une école, elles s'entendent entre elles pour désigner la commission scolaire.

Art. 33. Le Département de l'instruction publique se fait représenter par un délégué dans les commissions scolaires s'occupant d'une classe primaire supérieure.

Art. 34. Il peut, dans des cas spéciaux, se faire représenter auprès des commissions scolaires par des délégués de son choix.

Lorsqu'une commune ne pourvoit pas convenablement à son administration scolaire, le Département de l'instruction publique désigne un commissaire spécial.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 35. Les communes fournissent le local, le chauffage et l'éclairage pour les séances des commissions scolaires, et pourvoient à leurs frais de bureau.

Art. 36. Les municipalités exercent, conformément aux dispositions de la présente loi, et dans les limites de leur compétence, une surveillance générale sur les écoles primaires de leur ressort.

Elles doivent assister, en corps ou par délégation, aux examens de repourvue.

Elles assistent en corps ou se font représenter à l'examen annuel des élèves et aux fêtes scolaires.

Chapitre V. — *Instituteurs, institutrices, maîtresses d'ouvrages et d'écoles enfantines.*

Section I. — *Brevets, concours, examens, nominations, conférences.*

Art. 37. Pour être admis à enseigner dans une école publique primaire, il faut être porteur d'un brevet de capacité.

Les communes peuvent charger des maîtres spéciaux de l'enseignement de certaines branches, moyennant l'autorisation du Département de l'instruction publique.

Art. 38. Chaque année, un jury désigné par le Département de l'instruction publique examine les aspirants au brevet de capacité. L'examen est public.

Pour l'examen de religion, les aspirants sont examinés par un ecclésiastique de leur confession.

Les aspirants sont dispensés de cet examen s'ils en font la demande.

Art. 39. Il y a quatre catégories de brevets: *a.* Le brevet définitif; — *b.* le brevet provisoire; — *c.* le brevet pour l'enseignement des travaux à l'aiguille; — *d.* le brevet de maîtresse des classes enfantines.

Art. 40. Le brevet provisoire est valable pendant trois ans.

Le porteur peut, durant ce temps, obtenir le brevet définitif en restant au bénéfice de ses examens admis.

Ce terme écoulé, il est rayé du personnel enseignant.

Art. 41. L'instituteur ou l'institutrice porteur d'un brevet provisoire a le droit de concourir lorsqu'il s'agit de pourvoir à un poste d'école semi-enfantine, ou de classe primaire réunissant moins de trente enfants.

Art. 42. Lorsqu'une place devient vacante, la commission scolaire, d'entente avec la municipalité, avise le Département de l'instruction publique, et soumet à l'approbation de ce dernier les conditions du poste à repourvoir.

Le Département de l'instruction publique ouvre le concours pendant quinze jours et reçoit les inscriptions des candidats.

Art. 43. A l'expiration de ce délai, le Département transmet à la commission scolaire la liste des candidats remplissant les conditions requises.

Art. 44. Dans les quinze jours dès la réception de cette liste, la commission scolaire et la municipalité réunies décident si la nomination aura lieu ensuite d'un examen, ou par appel d'un des candidats inscrits.

La commission scolaire communique immédiatement la décision intervenue au Département de l'instruction publique; celui-ci en avise les intéressés.

Art. 45. En cas d'examen, celui-ci porte sur les objets d'enseignement du programme primaire, et consiste en exercices pratiques.

Art. 46. L'examen est public. Il est apprécié par les membres de la commission scolaire présidée par le délégué du Département; ce dernier a voix consultative, à moins qu'il ne soit appelé à départager.

La municipalité y assiste en corps ou par délégation. Les membres de cette autorité prennent part à la discussion sur l'examen avec voix consultative.

Art. 47. Tout examen doit être suivi d'une nomination définitive.

Sont réservés les cas d'inconduite ou d'insuffisance notoires des candidats.

Art. 48. La nomination par voie d'appel est faite dans les quinze jours qui suivent la réception de la liste des candidats.

Art. 49. La municipalité et la commission scolaire réunies procèdent à la nomination à la majorité absolue des suffrages.

Si la nomination est la suite d'un examen, elle a lieu immédiatement après celui-ci et en présence du délégué du Département.

Art. 50. La nomination est soumise à la sanction du Département de l'instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 51. Si, à l'ouverture d'un concours, il ne se présente aucun candidat pourvu d'un brevet définitif, le Département de l'instruction publique prend les mesures nécessaires pour faire desservir provisoirement le poste vacant.

Art. 52. Le titulaire d'un poste ne peut le quitter sans l'autorisation du Département de l'instruction publique avant trois ans au moins.

Les contrevenants à cette disposition sont passibles, suivant les circonstances, des pénalités suivantes, prononcées par le Département de l'instruction publique: *a.* La suspension; — *b.* la radiation du corps enseignant.

Le tout sans préjudice des dommages qui pourront être réclamés par les communes pour frais de repourvue.

Les mêmes pénalités peuvent être prononcées contre l'instituteur ou l'institutrice, en disponibilité, qui refuserait d'accepter un remplacement pour lequel le Département l'aurait désigné.

Art. 53. Lorsqu'un instituteur, une institutrice, une maîtresse de travaux à l'aiguille ou d'école enfantine est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Département de l'instruction publique pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée.

Si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, celui-ci ne peut être privé de son traitement avant six mois d'interruption de ses fonctions.

Il est tenu compte des frais de remplacement pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes.

Art. 54. Le titulaire appelé à desservir une autre école ne peut quitter son poste avant un mois dès le jour de sa nomination.

Les titulaires qui démissionnent pour un autre motif ne sont admis à cesser leurs fonctions qu'au jour où il peut être pourvu normalement à leur remplacement.

En cas de force majeure, le Département pourvoit à leur remplacement temporaire.

Art. 55. Les concours pour la nomination définitive d'un instituteur ou d'une institutrice ont lieu du 15 avril au 30 septembre.

Si un poste devient vacant pendant la période du 1er octobre au 14 avril, il est pourvu aux besoins de l'école par le Département de l'instruction publique, sur le préavis de la municipalité et de la commission scolaire.

Art. 56. Les fonctions d'instituteur ou d'institutrice sont incompatibles avec toute autre fonction, à moins d'une autorisation expresse du Département de l'instruction publique.

Celui-ci peut, en outre, s'opposer à l'exercice d'une profession incompatible avec les devoirs de l'instituteur ou de l'institutrice.

Art. 57. Les membres du corps enseignant se réunissent en conférences pour s'occuper des questions relatives à l'enseignement.

Section II. — *Plaintes, suspensions, destitutions, difficultés.*

Art. 58. Les plaintes des instituteurs ou des institutrices contre les écoliers ou leurs parents et tuteurs, ainsi que celles des parents ou des tuteurs

contre les instituteurs ou les institutrices, doivent être portées par écrit au président de la commission scolaire.

Si celui-ci ne peut terminer l'affaire, il soumet la plainte à la dite commission, qui en décide ou en réfère, dans les cas graves, au Département de l'instruction publique.

Les mesures administratives prises en application du présent article sont sans préjudice de l'action civile ou pénale, s'il y a lieu.

Art. 59. Le Conseil d'Etat peut suspendre ou destituer un membre du corps enseignant pour cause d'immoralité, d'incapacité ou d'insubordination.

Les municipalités, réunies aux commissions scolaires, peuvent proposer la suspension ou la destitution d'un instituteur ou d'une institutrice pour les motifs ci-dessus indiqués.

Dans tous les cas, la municipalité et la commission scolaire doivent être entendues.

Art. 60. Lorsqu'un membre du corps enseignant n'exerce plus utilement ses fonctions, soit qu'il néglige sa classe, soit que sa conduite donne lieu à des plaintes reconnues fondées, le Conseil d'Etat peut, sur la demande de la municipalité réunie à la commission scolaire, le mettre hors d'activité de service dans la commune.

Art. 61. Lorsque, par suite de circonstances indépendantes de sa volonté, un instituteur, ou une institutrice, ne peut plus exercer utilement ses fonctions, il est mis hors d'activité de service dans le canton. Dans ce cas, il obtient une pension de retraite s'il remplit les conditions requises, ou, à ce défaut, une indemnité, s'il y a lieu.

Art. 62. Le Département de l'instruction publique connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les communes et leurs instituteurs ou institutrices et en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 63. Après trente années de service, un instituteur, ou une institutrice, peut être mis à la retraite ensuite de demande motivée de la municipalité et de la commission scolaire réunies.

La demande est adressée au Département de l'instruction publique qui la transmet au Conseil d'Etat avec son préavis.

Art. 64. Dans tous les cas visés par cette section, l'intéressé doit être entendu.

Art. 65. Les articles 58 à 64 sont applicables aux maîtresses de travaux à l'aiguille et d'écoles enfantines.

Section III. — *Traitements et autres avantages.*

Art. 66. Le minimum du traitement annuel est fixé de la manière suivante:

1. Pour un instituteur pourvu du brevet définitif, fr. 1600.
2. Pour un instituteur pourvu du brevet provisoire, fr. 1200.
3. Pour une institutrice pourvue du brevet définitif, fr. 1000.
4. Pour une institutrice pourvue du brevet provisoire, fr. 700.

Art. 67. Le minimum du traitement des maîtresses de travaux à l'aiguille est fixé à fr. 300.

Art. 68. Celui du traitement des maîtresses d'écoles enfantines est fixé à fr. 600.

Art. 69. Les traitements fixés aux articles précédents sont à la charge des communes.

L'Etat vient en aide à celles dont les ressources sont insuffisantes.

Art. 70. Le traitement fixe est payé mensuellement. Les préfets s'assurent chaque trimestre de la régularité du payement, et font rapport au Département de l'instruction publique.

Art. 71. Le traitement fixé au moment de la nomination ne peut être diminué sans l'autorisation du Département de l'instruction publique, aussi longtemps que les titulaires sont en fonctions.

Le porteur d'un brevet provisoire, qui obtient le brevet définitif, ne peut exiger le traitement correspondant à ce brevet que s'il est nommé à un autre poste, ou définitivement à celui qu'il occupe.

Art. 72. Les traitements du personnel enseignant sont, en outre, augmentés suivant les années de service dans la proportion ci-après:

a. Pour les instituteurs:

Après 3 ans,	fr. 100 par an.	Après 12 ans,	fr. 400 par an.
„ 6 „	„ 200 „ „	„ 15 „	„ 500 „ „
„ 9 „	„ 300 „ „	„ 20 „	„ 600 „ „

b. Pour les institutrices:

Après 3 ans,	fr. 60 par an.	Après 12 ans,	fr. 240 par an.
„ 6 „	„ 120 „ „	„ 15 „	„ 300 „ „
„ 9 „	„ 180 „ „	„ 20 „	„ 350 „ „

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat et payées proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 73. Sont mis au bénéfice des dispositions ci-dessus:

a. Les instituteurs et les institutrices porteurs d'un brevet définitif ou provisoire pour l'enseignement primaire;

b. les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales chargés d'un enseignement d'au moins 20 heures de leçons par semaine dans les écoles primaires, et qui reçoivent un traitement de fr. 1600 pour les premiers et de fr. 1000 pour les secondes.

Art. 74. La commune fournit, en outre, aux instituteurs et aux institutrices un logement convenable, y compris les moyens de chauffage, un jardin ou un plantage et le combustible nécessaire au chauffage des locaux scolaires.

Ces prestations, à l'exception du combustible, peuvent être remplacées par une indemnité, moyennant l'approbation du Département de l'instruction publique.

Dans ce cas, le Département veille à ce que l'indemnité soit équitable.

La valeur locative du terrain ou l'indemnité allouée de ce chef ne peut être inférieure à vingt francs.

Art. 75. Les instituteurs ou institutrices doivent habiter eux-mêmes le logement, qui ne peut être loué sans une autorisation expresse de la municipalité.

Art. 76. Une loi spéciale fixe la pension de retraite du personnel enseignant primaire.

Chapitre VI. — Fréquentation et discipline des écoles.

Section I. — *Fréquentation des écoles.*

Art. 77. Tout enfant est astreint à la fréquentation de l'école dès le commencement de l'année scolaire, soit dès le 15 avril de l'année dans laquelle il atteint l'âge de sept ans, jusqu'au 15 avril de l'année où il a seize ans révolus.

Néanmoins, la municipalité et la commission scolaire réunies ont le droit de limiter la fréquentation obligatoire de l'école au 15 avril de l'année où l'enfant a quinze ans révolus. Cette décision peut aussi être prise en faveur des filles seulement.

Le Département de l'instruction publique est informé de cette décision. Il veille à ce que la limitation à quinze ans n'abaisse pas le niveau de l'instruction dans les communes où elle est introduite.

Dans les communes où la fréquentation obligatoire n'a lieu que jusqu'à quinze ans, les enfants, sur la demande des parents, sont admis à fréquenter l'école jusqu'à seize ans.

Toute autre dérogation à ces limites d'âge est du ressort du Département.

Art. 78. Dans les communes qui n'ont pas de classe enfantine, les enfants qui atteignent l'âge de six ans, dans l'année courante, peuvent être admis

à l'école, si les parents et tuteurs en font la demande. La commission scolaire en décide.

Art. 79. Les enfants âgés de douze ans peuvent être libérés des écoles de l'après-midi, durant le semestre d'été, lorsque l'état de leur instruction ou les circonstances de famille le justifient. Toutefois, ils sont tenus de fréquenter l'école deux heures au moins chaque matin du 1er juin au 1er novembre.

La municipalité et la commission scolaire réunies peuvent augmenter ce nombre d'heures.

Des mesures spéciales peuvent être prises pour les élèves des écoles de montagne et des communes ayant des hameaux éloignés.

Art. 80. La commission scolaire procède chaque année, au mois d'avril, à un examen auquel tous les élèves des écoles publiques primaires sont tenus de prendre part.

Cet examen est public.

La municipalité y assiste en corps ou par délégation.

Art. 81. Les enfants qui ne se sont pas présentés à l'examen annuel sont soumis à un examen particulier.

Art. 82. La promotion se fait à la suite de cet examen; elle est prononcée, sur préavis du personnel enseignant, par la commission scolaire qui tient compte, dans la mesure fixée par le règlement, des notes de l'année pour les branches d'enseignement obligatoires.

Art. 83. Les enfants qui ne fréquentent pas l'école publique sont tenus également de participer à l'examen annuel.

Ils peuvent, en outre, être appelés en tout temps à des examens particuliers, si les autorités scolaires le jugent nécessaire.

Art. 84. Si celles-ci estiment que les moyens employés pour l'instruction d'un enfant qui n'a pas fréquenté l'école publique sont insuffisants, ou lorsque cet enfant n'a pas paru aux examens auxquels il était astreint, les parents ou tuteurs sont tenus de l'envoyer à l'école publique.

Il y a recours au Département de l'instruction publique lorsque la décision émane de la commission scolaire.

Art. 85. La commission scolaire, après les examens annuels, et toutes les fois qu'elle en est requise, adresse au Département de l'instruction publique, par l'entremise de la municipalité, un rapport sur l'état des écoles de la commune.

Art. 86. Les commissions scolaires peuvent instituer des fêtes, des courses scolaires et des distributions de prix, avec l'assentiment de la municipalité.

Section II. — *Répression des absences et des infractions à la discipline.*

Art. 87. Les membres du personnel enseignant remettent chaque semaine la liste des absences au président de la commission scolaire.

Les absences sont comptées par demi-journées.

Art. 88. A la réception de cette liste, le président de la commission scolaire avise par écrit les parents ou les tuteurs de tout enfant qui a une absence non justifiée qu'en cas de récidive ils seront déférés au préfet.

Art. 89. En cas de récidive, le président de la commission scolaire dénonce immédiatement les contrevenants au préfet, qui prononce une amende de vingt centimes par absence.

Art. 90. Pour la 2me récidive, et chacune des subséquentes dans l'année scolaire, l'amende sera de 50 centimes par absence. Suivant les circonstances, elle pourra être portée à deux francs.

Art. 91. Les frais de la notification faite par lettre chargée sont supportés par les parents ou autres personnes responsables.

Art. 92. Lorsqu'il est établi que les absences sont imputables aux enfants seuls, et qu'elles ont eu lieu à l'insu des parents, l'amende peut, à titre exceptionnel, être remplacée par des arrêts infligés aux enfants.

Art. 93. Les patrons ou maîtres de pensions seront, suivant les circonstances, recherchés et condamnés seuls, ou conjointement avec les parents, du chef des absences des enfants qu'ils ont chez eux en apprentissage, en service ou en pension.

Art. 94. La commission scolaire peut citer devant elle les parents ou tuteurs d'enfants dont le travail ou la conduite donne lieu à des plaintes répétées.

En cas de non comparution, les parents ou tuteurs sont condamnés à une amende de trois francs prononcée par la commission.

Cette amende est doublée en cas de récidive.

Art. 95. Les parents qui retirent leur enfant de l'école pour le placer dans une autre commune sont tenus d'en avertir la commission scolaire. L'inobservation de cette formalité est punie d'une amende pouvant aller jusqu'à cinq francs, prononcée par la commission.

L'autorité scolaire du nouveau domicile est informée immédiatement de cette mutation par l'envoi du livret scolaire.

Art. 96. Les parents ou tuteurs d'enfants qui ne se sont pas présentés à l'examen annuel sont dénoncés au préfet par la commission scolaire et condamnés, s'il y a lieu, à une amende pouvant aller jusqu'à cinq francs.

Si les enfants ne se présentent pas à l'examen spécial prévu à l'art. 81, les parents ou tuteurs sont passibles d'une amende de dix francs.

Art. 97. Les parents ou tuteurs qui trompent les autorités scolaires ou l'instituteur par une fausse déclaration sont punis d'une amende pouvant aller jusqu'à vingt francs.

La même pénalité est encourue par les parents ou tuteurs qui ne pourvoient pas à l'instruction de leurs enfants ou pupilles.

Art. 98. L'exécution des sentences a lieu dans la forme prescrite par un règlement que le Conseil d'Etat arrêtera. Le produit en appartient aux communes, et doit être employé à l'achat de livres ou d'autres objets utiles aux écoles.

Art. 99. Les préfets font chaque mois un rapport au Département de l'instruction publique sur les prononcés rendus par eux en matière scolaire et sur la suite qui leur a été donnée.

Section III. — *Compétence des autorités scolaires en matière de discipline.*

Art. 100. L'instituteur ou l'institutrice peut infliger les punitions suivantes: 1. Une réprimande en particulier ou en présence de la classe; — 2. une mauvaise note; — 3. une pénitence en classe; — 4. les arrêts, après l'école, pour 2 heures au plus, avec travail imposé; — 5. l'expulsion de l'école pour une demi-journée, avec avis donné aux parents.

Art. 101. La commission scolaire, son délégué ou le directeur des écoles sont compétents pour infliger les pénalités suivantes:

1. Une réprimande en particulier ou devant la classe;
2. les arrêts, après l'école, avec travail imposé, jusqu'à concurrence de 10 heures.

Art. 102. La commission scolaire est compétente pour infliger les pénalités ci-après:

a. Aux élèves: L'exclusion temporaire, avec avis aux parents, pour un temps n'excédant pas une semaine.

b. Aux parents ou tuteurs: 1. Une citation devant la commission scolaire; — 2. les amendes prévues aux articles 94 et 95.

Art. 103. Le préfet prononce les pénalités suivantes:

a. Contre les élèves: Les arrêts jusqu'à trois dimanches, avec travail imposé dans le cas prévu à l'art. 92.

b. Contre les parents: 1. La citation et la réprimande des parents ou tuteurs; — 2. les amendes prévues aux art. 89, 90, 96 et 97.

Il prononce, en outre, dans le cas prévu au 2me alinéa de l'art. 25.

Art. 104. Le Département de l'instruction publique prononce:

1. L'exclusion temporaire pour un temps excédant une semaine;

2. l'exclusion définitive des écoles.

Art. 105. Le Département de l'instruction publique connaît des difficultés qui peuvent s'élever soit entre les autorités scolaires, soit entre celles-ci et les autorités communales.

Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VII. — Classes primaires supérieures.

Art. 106. Dans le but de développer et compléter l'enseignement primaire, les communes peuvent créer des classes primaires supérieures.

Elles sont tenues de les créer lorsque le Conseil d'Etat le décide. Cette décision est subordonnée aux circonstances locales et notamment au nombre des élèves qui pourraient suivre ces classes.

Dans ce cas, le Conseil d'Etat prendra l'avis des autorités communales.

Art. 107. Plusieurs communes peuvent se grouper pour créer une classe primaire supérieure.

Art. 108. Les élèves domiciliés dans les communes ne possédant pas de classe primaire supérieure sont reçus de droit dans l'école la plus rapprochée. Toutefois cette obligation cesse si l'admission d'élèves nouveaux entraîne un dédoublement de classe.

Les difficultés auxquelles pourraient donner lieu cette disposition sont tranchées par le Département de l'instruction publique.

Art. 109. Dans les communes possédant un établissement secondaire, la classe primaire supérieure peut être annexée à cet établissement et en former, suivant le cas, une 2me ou une 3me section.

Art. 110. La classe primaire supérieure est fréquentée par les enfants âgés de 12 ans au moins, ayant obtenu une note moyenne suffisante, fixée par le règlement.

Dans les cas prévus à l'article précédent, cette limite d'âge peut exceptionnellement être abaissée à 11 ans.

Art. 111. En ce qui concerne la fréquentation, la classe primaire supérieure est tenue pendant quarante-deux semaines par année, à raison d'un minimum de 30 heures de leçons par semaine en hiver, et de 18 heures en été.

La classe primaire supérieure annexée à un établissement secondaire relève, à cet égard, de la loi sur l'instruction publique secondaire.

Art. 112. Les branches d'enseignement des classes primaires supérieures sont celles prévues à l'art. 13 de la présente loi.

Art. 113. Pour enseigner dans une classe primaire supérieure, il faut:

1. Être porteur du brevet de capacité pour l'enseignement primaire et du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur;

2. avoir dirigé une classe primaire pendant trois ans au moins.

Le Département de l'instruction publique peut admettre l'équivalence d'autres titres.

Un règlement spécial fixe les conditions de l'obtention du diplôme pour l'enseignement primaire supérieur.

Art. 114. L'enseignement de certaines branches peut être confié à des maîtres spéciaux, à des instituteurs ou à des institutrices primaires.

Art. 115. Les titulaires de ces classes reçoivent un traitement de 400 francs, au moins, en sus du traitement fixé à l'article 66 de la présente loi.

Art. 116. Les classes primaires supérieures ne doivent pas réunir plus de 35 élèves.

Art. 117. Le Conseil d'Etat facilite, par des subsides spéciaux, la création des classes primaires supérieures.

Art. 118. Toutes les autres dispositions de la présente loi sont d'ailleurs applicables aux classes primaires supérieures, pour autant qu'il n'y est pas dérogé par les articles de ce chapitre.

Chapitre VIII. — Cours complémentaires.

Art. 119. Dans toutes les communes où il existe une école primaire tenue par un instituteur, il est ouvert chaque année, durant le semestre d'hiver, des cours complémentaires d'instruction primaire de six heures par semaine, jusqu'à concurrence de 60 heures au moins.

Ces cours ont lieu deux fois par semaine.

Leur programme est une revision et un complément du plan d'études primaire; ils sont organisés suivant les besoins locaux: professionnels, industriels ou agricoles.

Il est, en outre, organisé chaque année, pour les jeunes gens appelés au recrutement, qui ne peuvent justifier d'une instruction suffisante, un cours préparatoire d'une durée de 20 à 24 heures.

Art. 120. Ils sont donnés par les instituteurs, qui sont rétribués pour le temps qu'ils y consacrent en dehors des heures d'école.

Des maîtres secondaires ou d'autres personnes peuvent être chargés de tout ou partie des dits cours.

Art. 121. Le Département organise ces cours après entente avec les commissions scolaires.

Art. 122. Les jeunes gens de 15 à 19 ans, de nationalité suisse, qui ne fréquentent pas l'école primaire, sont tenus de suivre les cours complémentaires.

En sont toutefois dispensés:

a. Ceux qui, à la suite d'un examen, ont fait preuve d'une instruction suffisante;

b. ceux qui suivent les cours d'un établissement d'instruction publique, secondaire ou supérieur, ou des cours jugés équivalents par le Département de l'instruction pulique;

c. ceux qui sont atteints de maladies ou d'infirmités qui les rendraient incapables d'en profiter.

Le Département de l'instruction publique peut libérer temporairement des cours complémentaires les jeunes gens placés dans des circonstances exceptionnelles soumises à son appréciation.

Art. 123. Les jeunes gens astreints aux cours complémentaires, habitant une commune où il n'existe pas d'école tenue par un instituteur, doivent les suivre dans la commune la plus rapprochée.

Le Département de l'instruction publique prescrit à cet effet les mesures nécessaires et règle les difficultés qui pourraient s'élever entre les communes à ce sujet.

Art. 124. Dans les communes composées de plusieurs hameaux, où il se trouve des écoles tenues par des instituteurs, il peut être formé plusieurs groupes, moyennant que la distance à parcourir par les jeunes gens ne soit pas supérieure à trois kilomètres.

Art. 125. Le chauffage et l'éclairage de la salle d'école durant les cours sont à la charge de la commune.

Art. 126. Les jeunes gens astreints à suivre les cours complémentaires sont placés sous la discipline militaire.

Art. 127. Les cas d'indiscipline et les absences non justifiées sont punis des arrêts infligés par le chef de section. Ce dernier, dans les cas graves, en

réfère sans délai au commandant d'arrondissement, qui soumet les cas exceptionnels au Département militaire.

Art. 128. Les arrêts mentionnés à l'article précédent sont prononcés sans retard et subis immédiatement dans le bâtiment d'école, ou dans la salle des arrêts militaires du district. Ils doivent être accompagnés d'un travail obligatoire.

Art. 129. La surveillance et l'inspection des cours complémentaires sont exercées:

1. Par le Département de l'instruction publique et par le Département militaire;

2. par les commissions scolaires;

3. par les chefs de section.

Dispositions transitoires.

Art. 130. Le Conseil d'Etat fixera, par un arrêté, tout ce qui a trait à l'application de l'article 14, 4me et 5me alinéas, de la présente loi.

Art. 131. Un ou plusieurs règlements, arrêtés par le Conseil d'Etat, détermineront tout ce qui concerne l'application de la présente loi.

Art. 132. Sont abrogées: 1. La loi sur l'instruction publique primaire du 9 mai 1889. — 2. La loi du 14 novembre 1903. — 3. Toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 133. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1907.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

4. 1. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 31. Juli 1906.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß der Gemeinden oder Kreise der letzten fünf Jahre, beziehungsweise die Summe der auf einen Steuerfaktor entfallenden Beträge. Hierbei kommen lediglich in Betracht die Schulsteuer, die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer und die Kirchensteuer. Neben der Steuerbelastung ist auch die Steuerkraft der Gemeinde oder des Kreises zu berücksichtigen.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihres Gesamtsteuerfußes und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren.

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung nebst den Alterszulagen werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen vom

27. November 1904 nach Einholung der Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die bezüglichen Beschlüsse sofort der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Diese Barvergütungen können von den Gemeinden nicht als in ihren freiwilligen Besoldungszulagen inbegriffen erklärt werden.

Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrate endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung des vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beitrages werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens-Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuß ‰ in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	$10{,}_1$—11
III	201—300	III	$9{,}_6$—10
IV	301—500	IV	$9{,}_1$—$9{,}_5$
V	501—750	V	$8{,}_6$—9
VI	751—1000	VI	$8{,}_1$—$8{,}_5$
VII	1001—1500	VII	$7{,}_6$—8
VIII	1501—2000	VIII	$6{,}_7$—$7{,}_5$
IX	2001—3000	IX	$6{,}_1$—$6{,}_6$
X	3001—5000	X	$5{,}_1$—6
XI	5001—10,000	XI	$4{,}_1$—5
XII	10,001—15,000	XII	$3{,}_1$—4
XIII	15,001—20,000	XIII	$2{,}_1$—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. [1])

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.	Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	400	500	VIII	225	325
II	375	475	IX	200	300
III	350	450	X	175	250
IV	325	425	XI	150	200
V	300	400	XII	125	150
VI	275	375	XIII	100	100
VII	250	350	XIV	50	50

§ 10. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem

[1]) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuß unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = Fr. 225 beziehungsweise Fr. 325. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuß Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = Fr. 212. 50 beziehungsweise Fr. 312. 50.

Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. (§ 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

2. Gemeindezulagen.

§ 11. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel. (§ 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 12. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer im abgelaufenen Schuljahr verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen, § 4) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9), folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

§ 14. Die Ausrichtung der Gemeindezulagen hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die der übrigen Besoldungsteile; sie darf nicht an weitergehende Bedingungen geknüpft werden, als wie sie in § 7, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 17. November 1904 aufgestellt sind. (§ 24, Absatz 2.)

3. Alterszulagen.

§ 15. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen. (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.) Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a. Vollständig werden in Anrechnung gebracht: Diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind;

b. zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem von der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen, sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

§ 16. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet, je nachdem ein Lehrer im Sommer- oder Winterhalbjahr als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 17. Wenn infolge einer Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind. (§ 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde. (§ 11 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 18. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist von der Schulpflege (in Krankheitsfällen eines Lehrers oder einer Lehrerin unter Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses) bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichtes notwendigen Verfügungen trifft.

Von der Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats zur Zahlung angewiesen.

§ 20. Bei der Berechnung der Kosten für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; Ferien werden nur berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. Für Vikariate an der Arbeitsschule wird die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht; dieselbe ist jeweilen auf Ende des Monats der Erziehungsdirektion einzuberichten.

§ 21. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wieweit die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern. (§ 10 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

5. Staatszulagen.

§ 22. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (§ 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904.)

§ 23. Bei der Behandlung der Gesuche sind nachfolgende Grundsätze maßgebend:

a. Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt.

b. Die Tüchtigkeit des Lehrers muß durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen.

c. Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

§ 24. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebensolange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist, oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber, oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen. (§ 7 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 25. Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschließlich auf 1. Mai.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, so wird ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage zuerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.

§ 26. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuß.

§ 27. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein der Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenußberechtigung feststellt. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein in den Ruhestand getretener Lehrer stirbt.

§ 28. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuß des ganzen Einkommens mit Einschluß der Naturalleistungen beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung. (§ 308 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 29. Als nachgenußberechtigte Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.) Für die Angehörigen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

7. Ruhegehalte.

§ 30. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll. (§ 313 des Unterrichtsgesetzes.)

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 31. Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f., und zwar innerhalb folgender Grenzen:

	a. Primarlehrer Fr.	*b.* Sekundarlehrer Fr.
30—35 Dienstjahre	950—1100	1250—1300
36—40 „	1100—1200	1300—1400
41—50 „	1200—1400	1500—1600

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Besoldung.

In den Fällen, in welchen § 314 des Unterrichtsgesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhegehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 32. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtsärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzureichen.

§ 33. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 34. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden. Die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ist ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, daß die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

§ 35. Wenn ein Lehrer im Ruhestand durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen sich erwirbt, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, die er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 36. Wenn pensionierte Lehrer infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestüzt auf ein amtsärztliches Zeugnis gestattet werden.

§ 37. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

III. Schulhausbauten.

§ 38. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen:

a. An die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;

b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen, Turnplätzen und Schulbrunnen.

(§ 1 des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881.)

Ausnahmsweise können steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Anschaffung von Schulbänken und Turngerätschaften gewährt werden.

§ 39. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerwohnung;

b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen, sowie Ausgaben für Straßen;

c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;

d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;

e. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;

f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern der Schulgenossen);

g. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;

h. das Schulmobiliar, vorbehalten § 38, letztes Lemma.

§ 40. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.) Bei Neubauten und größern Umbauten haben die Schulpflegen vor Einholung der Genehmigung der Bezirksschulpflege die Baupläne der Erziehungsdirektion zuzustellen, welche für die weitere Behandlung ein Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten einholt.

Einsprachen gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 41. Hauptreparaturen, an welche ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden darf, sind: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 42. Betreffend die Höhe des Staatsbeitrages stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat; je nach Bedürfnis holt die Erziehungsdirektion zuvor über die vorschriftsgemäße Ausführung der Bauten das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 43. Der Staatsbeitrag wird bestimmt nach dem Betrag des Gesamtsteuerfußes, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfußes der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird; er steigt bis zu 30 % gemäß folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß: ‰	Prozente des Staatsbeitrages:	Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß:	Prozente des Staatsbeitrages:
0 — 4	5	$10_{,1}$ — 11	14,22
$4_{,1}$ — 5	5,80	$11_{,1}$ — 12	16,51
$5_{,1}$ — 6	6,74	$12_{,1}$ — 13	19,17
$6_{,1}$ — 7	7,83	$13_{,1}$ — 14	22,25
$7_{,1}$ — 8	9,08	$14_{,1}$ — 15	25,48
$8_{,1}$ — 0	10,55	$15_{,1}$ — 16	30
$9_{,1}$ — 10	12,25		

§ 44. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, maßgebliche Steuerfuß über 16 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 40 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 45. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Bloße Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Die Ausgabe muß sich auf das betreffende Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 46. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Der Ausweis hierüber ist der Erziehungsdirektion zuzustellen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich, zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %. (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%	Klasse	%
I	75	VII	45
II	70	VIII	40
III	65	IX und X	35
IV	60	XI „ XII	30
V	55	XIII „ XIV	25
VI	50		

b. Für die Sekundarschulkreise:

I	50	VII und VIII	30
II	45	IX, X und XI	25
III und IV	40	XII, XIII und XIV	20
V „ VI	35		

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

a. Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;

b. die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

V. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.

a. In Ausführung von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 57. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitern Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 58. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als drei betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 59. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 60. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; im besondern ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von tüchtigen Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. In Ausführung von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 61. Sekundarschulkreise, welche außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 62. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);

b. alljährlich ist über die Frequenz Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;

c. das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen.

§ 63. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und zusichern, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 64. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz, den Leistungen und den finanziellen Mitteln des Sekundarschulkreises Fr. 50 bis 100 für die Jahresstunde.

§ 65. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur solche Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder.

a. Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 66. An die Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrate Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises.

§ 67. Zur Festsetzung der Beiträge werden in Übereinstimmung mit der in §§ 6 und 8 dieser Verordnung festgesetzten Klassifikation Beiträge ausgerichtet, die im Minimum 10 %, im Maximum 40 % der Ausgaben der Gemeinde betragen, und zwar erhalten:

Klasse I	40 %	Klasse VII und VIII	20 %
„ II	35 „	„ IX „ X	15 „
„ III und IV	30 „	„ XI bis XIV	10 „
„ V „ VI	25 „		

§ 68. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Regierungsrat, gestützt auf Bericht und Rechnung für das abgelaufene Jahr beziehungsweise Winterhalbjahr; die Gesuche sind jeweilen bis 1. Mai der Erziehungsdirektion einzusenden.

b. Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 69. Der Staat unterstützt Ferienkolonien, Erholungshäuser und Jugendhorte, welche von Schulbehörden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet werden, durch angemessene Beiträge. Die Beiträge an die Ferienkolonien betragen mindestens 30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder. Die Beiträge an die Erholungshäuser und Jugendhorte richten sich nach den finanziellen Verhältnissen derselben und nach der Frequenz.

c. Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50—100 jährlich, unter der Bedingung, daß die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe. Die Gesuche sind von der betreffenden Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Die Erledigung der Gesuche ist innerhalb der bestehenden Kredite Sache des Erziehungsrates.

An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder in Anstalten werden in der Regel keine Beiträge verabreicht.

d. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 71. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulort entfernt wohnen und solche, welche die III. Klasse besuchen. (§ 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf Fr. 50, diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als Fr. 20 betragen.

§ 72. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 50 % der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 73. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern müssen zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 74. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler auf Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 75. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 76. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 aufgehoben.

---

5. 2. **Verwendung der Bundessubvention für das Primarschulwesen im Kanton Zürich.** (Kantonsratsbeschluß vom 21. Mai 1906.)

I. Die Bundessubvention an die Ausgaben für das Primarschulwesen, die dem Kanton Zürich nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufällt, ist bis auf weiteres in folgender Weise zu verwenden:

1. Zur Deckung der Mehrausgaben, die dem Kanton aus dem Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 und dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer (vom 27. November 1904) erwachsen sind, soweit dies nach Art. 2 des zitierten Gesetzes zulässig ist.
2. Für Beiträge an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.
3. Für soziale Jugendfürsorge (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für anormale Kinder).

II. Der für soziale Jugendfürsorge zu verwendende Betrag wird alljährlich durch den Kantonsrat bei der Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bestimmt; über die Verwendung des übrigen Betrages der Bundessubvention im Sinne von Disp. I entscheidet der Regierungsrat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes.

III. Der Regierungsrat hat in seinem Geschäftsberichte alljährlich über die Verwendung der Bundessubvention einläßlichen Bericht zu erstatten.

---

6. 3. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Volksschullehrerschaft betreffend die Schulreisen.** (Vom 23. Mai 1906.)

Die Schulreisen bilden, richtig vorbereitet und ausgeführt, ein wertvolles Erziehungs- und Unterrichtsmittel; dem aufmerksamen Lehrer gewähren sie oft überraschende Einblicke in das geistige Leben und Wesen seiner Schüler. An diese selbst stellt die Schulreise neue und ungeahnte Anforderungen; der Schüler soll ein gewisses Maß körperlicher Anstrengung ertragen, neue Teile seines Vaterlandes kennen lernen oder früher gewonnene Eindrücke auffrischen und vervollständigen; er soll denkend wandern. Dabei gibt es ungesucht viele Gelegenheiten, Gefälligkeiten zu erweisen, hülfsbereit zu sein, Selbstzucht zu üben, kurz zahlreiche Beweise gesitteter Lebensführung abzulegen.

Der Kanton Zürich ist so reich an Naturschönheiten, geographisch und wirtschaftlich so reich gegliedert, daß er eine große Menge von Reisezielen dar-

bietet und daß es ganz unnötig erscheint, einen wertvollen Teil der für die Schulreise bestimmten Tageszeit im Eisenbahnwagen zuzubringen. Der Erziehungsrat empfiehlt, den Fußwanderungen, der Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt, wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken; sie scheinen ihm den Zweck der Schulreisen eher als die beliebten Bahnfahrten zu erreichen.

Zugleich möchte der Erziehungsrat, einer Anregung des Schulkapitels Hinwil Folge gebend, daran erinnern, daß der Genuß geistiger Getränke im jugendlichen Alter besonders schädlich auf die physische und geistige Leistungsfähigkeit einwirkt. Er empfiehlt deshalb, auf Schulreisen den Kindern keine alkoholischen Getränke geben zu lassen, sondern den hierfür gewöhnlich aufgewendeten Betrag für die Verabreichung reichlicherer Mahlzeiten zu verwenden.

---

7. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Ausscheidung der Arbeitsschulhalbtage. (Vom 21. Juni 1906.)

Nachdem aus einer mündlichen Mitteilung beziehungsweise aus der auf Grund derselben vorgenommenen nähern Durchsicht der Arbeits- und der Primar- und Sekundarschulberichte sich ergeben hat, daß einzelne Primar- und Sekundarlehrerinnen, welche zugleich auch Arbeitsunterricht erteilen, die im Berichte über die Arbeitsschule verzeigte Anzahl Schulhalbtage auch in den Primar- beziehungsweise Sekundarschulbericht aufnehmen, so daß, wenn z. B. im letztern eine Schulzeit von 385 und im Arbeitsschulberichte eine solche von 76 halben Tagen erscheint, die gesamte Schulzeit der betreffenden Lehrerin nicht auf wöchentlich 12 oder auf jährlich 461, sondern bloß auf 385 halbe Tage sich beläuft, wovon 76 auf die Arbeitsschule und nur 309 auf die Primar- oder Sekundarschule entfallen, hat der Erziehungsrat, in Erwägung, daß hierdurch eine Ungleichheit beziehungsweise Unbilligkeit in der Festsetzung des Gehaltes entsteht, der für inskünftig vorgebeugt werden soll, mit Hinsicht auf § 112 des Erziehungsgesetzes und Ziffer 2 der Bemerkungen zum Primarschullehrplan vom 17. April 1900,

erkannt:

1. Im Arbeitsschulberichte ist die Angabe betreffend die Anzahl der Unterrichtshalbtage beizubehalten, in den Primar- oder Sekundarschulbericht aber nur diejenige Anzahl Halbtage einzustellen, an denen wirklich Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wurde.

2. Lehrerinnen, welche nur Mädchen zu unterrichten haben, und zwar wenigstens zum Teil solche, die zugleich auch die Arbeitsschule besuchen, dürfen, wenn sie nebst dem Primar- oder Sekundarunterricht auch Arbeitsunterricht erteilen, jenen auf wöchentlich 9 halbe Tage beschränken, aber nicht weiter.

3. Für den Arbeitsunterricht erhalten sie nur so weit eine Besoldung, als infolge desselben ihre wöchentliche Schulzeit auf mehr als 10 halbe Tage steigt.

4. Da zur Zeit, wo die Besoldung der Arbeitslehrerinnen für das Sommersemester festgesetzt wird, keine Primar- und Sekundarschulberichte vorliegen und diese vielfach auch zur Zeit der Gehaltsfestsetzung für das Wintersemester noch nicht eingelangt sind, so haben diejenigen Primar- und Sekundarlehrerinnen, welche auch Arbeitsunterricht erteilen, im Berichte über letztern (unter I, 1) anzugeben, ob sie wöchentlich 10 oder nur 9 halbe Tage Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt haben. Ist letzteres der Fall, so werden bei der Festsetzung der Besoldung für die Arbeitsschule von der im daherigen Berichte verzeigten Anzahl Schulhalbtage für das Sommersemester 16 und für das Wintersemester 20 in Abzug gebracht und nur für den Rest eine Besoldung ausgesetzt.

5. Mitteilung an sämtliche Primar- und Sekundarlehrerinnen auf der Landschaft.

---

8. 5. Reglement für die Taubstummenanstalt des Kantons Luzern in Hohenrain. (Vom 14. September 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 49—51 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 32 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, in Revision des Reglementes für die Taubstummenanstalt vom 16. April 1874,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht in Hohenrain eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 49 E. G.).

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit (§ 50 E. G.). Fakultativ treten zu diesen Unterrichtsgegenständen, soweit die Befähigung der Zöglinge es gestattet, hinzu: Heimatkunde, Belehrungen aus der Naturgeschichte, Mitteilungen aus der vaterländischen Geschichte und Verfassung, Handfertigkeitsunterricht.

§ 3. Die taubstummen Kinder sind zum Eintritt in das Anstaltskonvikt verpflichtet. Ausnahmen können nur für in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnende Kinder gestattet werden.

II. Aufsichtsorgane.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Taubstummenanstalt führt der Erziehungsrat. Für die unmittelbare Aufsicht ernennt derselbe zwei Inspektoren aus seiner Mitte, eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

A. Die Inspektoren.

§ 5. Die Inspektoren besuchen die Anstalt wenigstens zweimal im Jahre, einmal im Winter- und einmal im Sommersemester, und leiten die Jahresprüfungen. Sie erstatten alljährlich dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht über den gesamten Anstaltsbetrieb.

B. Die Aufsichtskommission.

§ 6. Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Inspektoren und drei weitern, ebenfalls vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zweimal auf Anordnung des Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie zwei Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen angemessen honoriert.

§ 7. Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über die gesamte Anstalt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet — Rekurs an den Erziehungsrat vorbehalten — über die Aufnahme beziehungsweise Entlassung der Zöglinge (vergl. § 14).
2. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung und Anschaffung von Lehrmitteln, die Abänderung des Lehrplans und aller auf die Schule und das Konvikt bezüglichen Reglemente.

3. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Rechnung und das Budget der Anstalt, die Höhe des Kostgeldes der Zöglinge und der Stipendien.
4. Sie schließt — nach vorheriger Ausschreibung der Lieferungen — die Verträge betreffend Lieferung der Lebensmittel etc. etc., soweit sie den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigen. Für Lieferungen in höhern Beträgen unterbreitet sie dem Erziehungsrate ihre Anträge.
5. Sie beaufsichtigt den Unterhalt der Anstaltsgebäude und Liegenschaften und unterbreitet dem Erziehungsrate diesbezüglich ihre Anträge.
6. Sie überwacht die Anstalt speziell auch in hygienischer Beziehung.
7. Sie erledigt schwerere Disziplinarfälle und berichtet über solche an den Erziehungsrat, sofern die Strafe der Ausweisung in Betracht fallen kann.
8. Sie erstattet alljährlich am Schlusse des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres bei Beobachtungen außerordentlicher Natur Bericht zu erstatten. Dieses Recht beziehungsweise Pflicht besteht auch für jedes einzelne Mitglied der Kommission.

C. Der Direktor.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt ist die Aufgabe des Direktors. Derselbe sorgt für pünktliche Vollziehung der die Anstalt betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden.

Im besondern liegt ihm ob:

1. Die Abfassung des vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplanes und der Antrag auf allfällige Abänderungen desselben, sowie die Abfassung der Hausordnung und aller übrigen im gegenwärtigen Reglemente vorgesehenen oder vom Erziehungsrate angeordneten besonderen Regulative;
2. die Leitung des gesamten Unterrichtswesens der Anstalt, im besondern die Aufstellung des Lehr- und Stundenplanes und des Prüfungsprogramms, die Einteilung der Klassen und Zuteilung derselben beziehungsweise der Fächer an das Lehrpersonal, die Überwachung des letztern hinsichtlich Beobachtung des Lehrplanes, Aufstellung und Durchführung der speziellen Lehrgänge, gewissenhafte Innehaltung der Unterrichtsstunden, Einheit der Methode und Schulführung etc.;
3. die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz (vergl. § 9);
4. die Überwachung der Disziplin und Abwandlung von Disziplinarfällen, soweit es sich nicht um leichtere, durch das Lehr- und Haushaltungspersonal direkt, oder um schwerere, durch die Aufsichtskommission beziehungsweise Erziehungsrat zu ahndende Fälle handelt (vergl. § 7, Ziff. 7);
5. die Ausstellung der Zeugnisse an die Zöglinge;
6. die Abfassung des Jahresberichtes;
7. die Sorge für Instandhaltung der Bibliothek, des Inventars und der Lehrmittel, deren Ergänzung und Neuanschaffung nach Maßgabe der bewilligten Kredite;
8. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates;
9. die Entgegennahme der Anmeldungen, die Einberufung der Zöglinge, die bezügliche Korrespondenz, Anordnung allfälliger Spezialuntersuchungen, der Antrag auf Entlassung der Zöglinge;
10. die Führung der gesamten Korrespondenz der Anstalt, soweit die Schule betreffend, die Führung der nötigen Kontrollen (Personal-, Niederlassungskontrolle etc.);
11. die Kontrolle über die privatim oder in auswärtigen Anstalten gebildeten Zöglinge und bezügliche Berichterstattung an den Erziehungsrat;

12. die Fürsorge — mit Unterstützung der Lehrerschaft und des Haushaltungspersonals, eventuell eines Taubstummenpatronats — für zweckentsprechende Unterbringung der austretenden Zöglinge.

III. Die Lehrerschaft.

§ 9. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors die Anstaltskonferenz.

Dieselbe versammelt sich ordentlicherweise jährlich wenigstens viermal außer der Unterrichtszeit, außerordentlich auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrpersonen.

Dieselbe wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und einen Bibliothekar, sowie die Referenten für die Konferenzaufgaben. Der Aktuar führt das Konferenzprotokoll, der Bibliothekar besorgt die Bibliothek.

Die Vorsteherin des Haushaltungspersonals ist Mitglied der Konferenz; für das übrige Haushaltungspersonal ist der Konferenzbesuch fakultativ (vergl. § 8, Ziff. 3).

§ 10. Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Die Begutachtung des Lehrplanes und der Abänderungen desselben, der Anschaffung von Inventar und Lehrmitteln;
2. die Begutachtung der Aufnahme beziehungsweise Entlassung von Zöglingen, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben, Zensur der Zöglinge und Beschlußfassung über deren Promotion;
3. Beratung über die Erteilung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern behufs Erzielung einer einheitlichen Methode, überhaupt Besprechung aller die Förderung des Unterrichts und der Disziplin betreffenden Fragen;
4. Beratung und Beschlußfassung über Produktionen, größere Spaziergänge und dergl.

§ 11. Das Lehrpersonal hat neben der gewissenhaften Führung des Unterrichtes nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes und der speziellen Lehrgänge insbesondere auch die Pflicht, im Verein mit dem Haushaltungspersonal die Zöglinge fortwährend genau und sorgsam zu überwachen und für deren geistiges und leibliches Wohl gewissenhaft zu sorgen. Es ist eine möglichst gleichmäßige, zweckentsprechende Behandlung der Zöglinge zu erstreben. Andere Strafen als diejenigen, welche das Erziehungsgesetz beziehungsweise die Vollziehungsverordnung zu demselben ausdrücklich gestattet, sind unzulässig.

Das außer der Anstalt wohnende Lehrpersonal kann zur Aufsicht über die Zöglinge außer der Unterrichtszeit mitverpflichtet werden. Die bezüglichen Anordnungen trifft der Direktor.

IV. Die Zöglinge.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 12. Pflichtig zum Besuche der kantonalen Taubstummenanstalt sind alle Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber körperlich gesund und hinlänglich bildungsfähig sind.

§ 13. Die Eltern taubstummer Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Taubstummenanstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904).

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für den Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 14. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und

höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Über die Dauer der Probezeit, sowie über die nachherige Rückweisung oder definitive Aufnahme entscheidet auf das Gutachten und den Antrag der Lehrerschaft und des Direktors die Aufsichtskommission. Offensichtlich schwachsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 15. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel sieben Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des 7. Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung sämtlicher Klassen muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

§ 16. Während des Schuljahres finden in der Regel weder Neuaufnahmen noch Entlassungen — Bildungsfähigkeit und Ausschluß vorbehalten — statt.

§ 17. Jedes Kind hat beim Eintritt mitzubringen:

I. An Schriften: *a.* einen Geburtsschein; — *b.* ein Taufzeugnis; — *c.* einen amtlichen Vermögensausweis, laut Formular; — *d.* einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betreffend die Anstaltskosten, laut Formular; — *e.* ein Heimatzeugnis beziehungsweise Heimatschein; — *f.* einen Impfschein.

II. An Kleidern: die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

B. Verpflegung, Kostgeld.

§ 18. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung (vergl. § 3).

Die Zöglinge stehen unter der fortwährenden Aufsicht des Lehr- und Haushaltungspersonals. Dieses ist verpflichtet, für sorgfältige geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch für genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen (vergl. § 11).

Über die Ernährung ist eine vom Erziehungsrate zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 19. Der Erziehungsrat ernennt einen Anstaltsarzt, welcher die Anstalt in regelmäßigen Zwischenräumen zu besuchen und in hygienischer Beziehung zu überwachen hat. Derselbe ist bei jedem Krankheitsfalle durch die Vorsteherin sofort zu rufen. Er trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 20. Das Kostgeld wird auf Antrag der Anstaltskommission vom Erziehungsrate alljährlich beim Schulbeginn festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte Fr. 50; im weitern erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten, beziehungsweise am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

C. Außerkantonale Zöglinge.

§ 21. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern beziehungsweise Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

V. Die Schule.

§ 22. Beginn und Schluß des Schuljahres, sowie die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 23. Das Schuljahr zählt 42 Schulwochen, die Schulwoche 11 Schulhalbtage. Der Sonntag und ein Werktag-Nachmittag sind von Schule und Schul-

arbeit frei. Im Sommersemester ist bei günstiger Witterung abwechselnd für 1—2 Klassen ein weiterer Nachmittag freizugeben beziehungsweise für Unterricht im Freien zu benützen.

§ 24. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt sechs Stunden, je drei Stunden vor- und nachmittags; im Sommer können auf den Vormittag vier Stunden verlegt werden.

Zu dieser Unterrichtszeit kommt täglich eine Vorbereitungs- respektive Repetitionsstunde.

In die Unterrichtszeit ist nach jeder Stunde eine Pause einzulegen.

§ 25. Der Regierungsrat wählt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Anzahl Lehrer und Lehrerinnen. Die Zuteilung der Klassen beziehungsweise Fächer erfolgt durch den Direktor (vergl. § 8). Bei diesbezüglichen Anständen entscheidet der Erziehungsrat.

Befindet sich unter dem Lehrpersonal ein Geistlicher, so erteilt derselbe den Religionsunterricht an den mittlern und obern Klassen. Soweit der Religionsunterricht durch andere Lehrpersonen erteilt werden muß, erhalten dieselben vom Religionslehrer die nötigen Weisungen.

§ 26. Der Arbeitsunterricht der Mädchen wird von den hierfür bezeichneten Lehrerinnen erteilt. Betreffs Lehrplan und Unterrichtszeit erläßt der Direktor im Einverständnis mit der Lehrerkonferenz die näheren Verfügungen. Dieselben sind vom Erziehungsrate zu genehmigen.

§ 27. Urlaub von Lehrpersonen bis auf drei Tage erteilt der Direktor; weitergehende Urlaubsgesuche sind an den Erziehungsrat zu richten. Der Direktor erhält Urlaub vom Präsidenten des Erziehungsrates beziehungsweise vom letztern.

§ 28. Stoff und Ziel des Unterrichtes wird durch den Normallehrplan festgelegt. Derselbe ist vom Direktor abzufassen und vom Erziehungsrate zu genehmigen (vergl. §§ 2, 7, 8 und 10). Über die Zahl der Klassen, deren Parallelisierung etc. verfügt auf Antrag der Direktion beziehungsweise der Aufsichtskommission der Erziehungsrat.

Von jeder Lehrperson sind für die ihr zugewiesenen Klasse beziehungsweise Fächer spezielle Lehrgänge abzufassen.

Jede Lehrperson führt ein Unterrichtsheft.

Der Unterricht ist nach einheitlicher Methode zu erteilen.

§ 29. Beim gesamten Unterricht ist stets auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens beziehungsweise auf die Erzielung einer bestmöglichen Erwerbsfähigkeit der Zöglinge Rücksicht zu nehmen. Die Zöglinge sind daher auch zu praktischen Arbeiten in Haus und Feld, soweit dies denselben körperlich zuträglich ist, und es ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Unterrichtes geschehen kann, möglichst beizuziehen. Die Anstalt wird auf Einrichtung von Lehrwerkstätten für ältere Zöglinge Bedacht nehmen.

VI. Die Ökonomie.

§ 30. Die gesamte Ökonomie der Anstalt und die daherige Rechnungsführung besorgen die Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl. Die Wahl des Haushaltungspersonals erfolgt auf Antrag der Institutsobern durch den Erziehungsrat.

§ 31. An der Spitze des Haushaltungspersonals steht die Schwester Vorsteherin. Ihr sind die Lehrschwestern, sowie das gesamte Haushaltungspersonal direkt unterstellt. Dieselbe leitet die gesamte Ökonomie, führt die bezüglichen Bücher und Kontrollen, besorgt das Rechnungswesen, macht die erforderlichen Anschaffungen nach Maßgabe der bewilligten Kredite, sorgt für Ausschreibung der Lebensmittellieferungen und macht die bezüglichen Vorschläge (vergl. § 7). Sie liefert dem Direktor das nötige Material für Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Anstalt (vergl. § 8).

§ 32. Die Vorsteherin trifft die nötigen Anordnungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Zöglinge außer der Schule und verfügt diesbezüglich über die Lehrerinnen und das Haushaltungspersonal. Betreffs Inanspruchnahme des außerhalb der Anstalt wohnenden Lehrpersonals setzt sie sich ins Einverständnis mit dem Direktor (vergl. § 11).

§ 33. Zur Aushülfe für Haus- und Gartenarbeiten können ein bis zwei Knechte beziehungsweise Mägde angestellt werden. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Vorsteherin durch den Direktor. Für jede Anstellung ist die Genehmigung des Erziehungsrates nachzusuchen.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 34. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 16. April 1874 aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1906/7 in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

---

9. 6. Reglement der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder des Kantons Luzern zu Hohenrain. (Vom 14. September 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 52 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 33 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder besteht in Hohenrain eine Anstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken, oder den Nachweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 52 E. G.).

§ 2. Der Unterricht der Anstalt umfaßt sämtliche Fächer der Primarschule unter entsprechender Beschränkung des Stoffes. Das Nähere verfügt der Lehrplan.

§ 3. Der Eintritt in das mit der Schule verbundene Konvikt ist für die Zöglinge obligatorisch.

II. Aufsichtsorgane.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Anstalt führt der Erziehungsrat. Die unmittelbare Aufsicht ist den Inspektoren, der Aufsichtskommission und dem Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt übertragen. Betreffend die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Aufsichtsorgane finden die Bestimmungen der §§ 5—8 des Reglementes für die Taubstummenanstalt vom 14. September 1906 auch für die Anstalt für schwachsinnige Kinder Anwendung.

§ 5. Als ständigen Gehülfen des Direktors ernennt der Erziehungsrat für die Anstalt für schwachsinnige Kinder einen Oberlehrer.

Demselben können vom Direktor mit Genehmigung des Erziehungsrates für die Anstalt für schwachsinnige Kinder die in § 8 des Reglements für die Taubstummenanstalt genannten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

In Fällen der Abwesenheit des Direktors vertritt der Oberlehrer denselben in beiden Anstalten.

III. Die Lehrerschaft.

§ 6. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors, eventuell des Oberlehrers, die Anstaltskonferenz.

Betreffend die Rechte und Pflichten der Konferenz und der Lehrerschaft finden die bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für die Taubstummenanstalt (§§ 9—11) analoge Anwendung.

Die Aufsicht hat speziell auch dafür zu sorgen, daß ein Verkehr zwischen den taubstummen und den schwachsinnigen Kindern nicht stattfindet.

IV. Die Zöglinge.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 7. Pflichtig zum Besuche der Anstalt sind alle im Kanton Luzern wohnhaften bildungsfähigen hörend-schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter von 7—14 Jahren. Als eintrittspflichtig werden insbesondere bezeichnet:

a. Kinder, welche bis zum schulpflichtigen Alter die Sprache entweder nicht oder nur höchst mangelhaft erlernt und sich nur ganz geringe Begriffe erworben haben;

b. Kinder aus Spezialklassen, für welche infolge familiärer Verhältnisse oder besonderer Veranlagungen die Anstaltserziehung sich empfiehlt;

c. Kinder, bei denen während der Primarschulzeit die Unmöglichkeit eines weitern, einigermaßen erfolgreichen Besuches der öffentlichen Schule sich ergibt.

§ 8. Die Aufnahme notorisch bildungsunfähiger, blödsinniger, mit Epilepsie oder andern schweren Gebrechen behafteter, sowie sittlich verwahrloster Kinder ist ausgeschlossen, ebenso in der Regel die Aufnahme von Kindern, welche das 14. Altersjahr überschritten haben.

§ 9. Die Eltern bildungsfähiger schwachsinniger Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Anstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß. (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904.)

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur bei Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 10. Anmeldungen von Kindern aus Primarschulklassen oder Spezialklassen geschehen durch Vermittlung des zuständigen Bezirksinspektors. In allen diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, sowie ein ausführlicher Bericht des bisherigen Lehrers beizubringen. Zeugnis und Bericht sind mit dem Antrage auf Versetzung in die Anstalt dem Bezirksinspektor einzureichen, welcher nach eigener Untersuchung über Weiterleitung des Antrages an die Direktion der Anstalt entscheidet. Bezügliche Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Anfragen und Aufnahmsgesuche sind an die Anstaltsdirektion zu richten. Aufnahmsgesuchen ist der von der Direktion zu beziehende Fragebogen, gewissenhaft ausgefüllt, beizulegen.

In zweifelhaften Fällen ordnet die Direktion eine Untersuchung des angemeldeten Kindes durch einen Lehrer der Anstalt an. Diese Untersuchung geschieht kostenfrei.

§ 12. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Nach Verfluß der Probezeit erfolgt definitive Aufnahme oder Zurückweisung durch die Aufsichtskommission. Offensichtlich blödsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 13. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel — ohne Vorschule — sechs Jahre, beziehungsweise die dem Eintritte entsprechende Anzahl Schuljahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des sechsten Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung der obersten Klasse muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

Für Zöglinge, welche sich derart entwickeln, daß sie in die öffentliche Primarschule übertreten können, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Während des Schuljahres finden — ganz außerordentliche Fälle vorbehalten — keine Neuaufnahmen statt, ebenso keine Entlassungen, Bildungsunfähigkeit und Ausschluß vorbehalten.

Jeder Zögling hat beim Eintritt mitzubringen:

I. an Schriften: *a.* einen Geburtsschein; *b.* ein Taufzeugnis; *c.* einen amtlichen Vermögensausweis, laut Formular; *d.* einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betreffend die Anstaltskosten, laut Formular; *e.* einen Impfschein;

II. an Kleidern: die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

B. Verpflegung, Kostgeld.

§ 16. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung.

Sie stehen unter der fortwährenden Aufsicht- des Lehr- und Haushaltungspersonals.

Letzteres ist verpflichtet, für sorgfältige geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch für genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen.

Betreffend die Ernährung ist eine vom Erziehungsrate zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 17. Dem vom Erziehungsrate ernannten Anstaltsarzte der Taubstummenanstalt ist in gleicher Weise auch die Anstalt für schwachsinnige Kinder unterstellt.

Bei Krankheitsfällen ist derselbe durch die Vorsteherin, beziehungsweise deren Stellvertreterin sofort zu rufen. Der Arzt trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 18. Das Kostgeld wird alljährlich beim Schulbeginn vom Erziehungsrate auf Antrag der Anstaltskommission festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte Fr. 50; im weitern erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten, beziehungsweise am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

C. Außerkantonale Zöglinge.

§ 19. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern, beziehungsweise Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

V. Die Schule.

§ 20. Betreffend Anstellung des Lehrpersonals, Pflichten desselben, Schulzeit, Ferien, Klassen- und Fächereinteilung u. s. w. finden die Bestimmungen des Reglements für die kantonale Taubstummenanstalt (§§ 22—29) analoge Anwendung. Der Betrieb der Schule ist bei den Anstalten für taubstumme und für schwachsinnige Kinder ein durchaus gesonderter.

§ 21. Die Anstaltsschule zerfällt in die Vorschule und die eigentliche Schule (Unter-, Mittel- und Oberschule) von sechs Jahreskursen.

Die Vorschule ist ein Vorbereitungskurs für solche Kinder, welche sprach- und begriffslos eintreten.

Zu den Unterrichtsfächern der Primarschule im Sinne des Anstalts-Lehrplans tritt auf der Unterstufe hinzu spezielle Finger- und Armgymnastik, ferner für die Knaben aller Stufen Handfertigkeitsunterricht.

Für die ältern Knaben ist, soweit möglich, auf Werkstättenunterricht Bedacht zu nehmen; die Mädchen aller Stufen erhalten Handarbeitsunterricht.

§ 22. Auf der Vorstufe, sowie in der Unter- und Mittelschule sollen in der Regel einer Lehrkraft nicht mehr als 15 Kinder zugeteilt werden; in der Oberschule ist nötigenfalls das Zusammenziehen von zwei Klassen gestattet.

VI. Die Ökonomie.

§ 23. Die Ökonomie der Anstalt für schwachsinnige Kinder ist gemeinsam mit derjenigen der Taubstummenanstalt.

Für dieselbe sind maßgebend die bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für die Taubstummenanstalt (§§ 30—33).

Für Budget und Rechnung sind auf Verlangen die bezüglichen Ansätze nach Maßgabe der Frequenz der beiden Anstalten zu repartieren.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 24. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

---

10. 7. Provisorischer Lehrplan für die Anstalt bildungsfähiger schwachsinniger Kinder des Kantons Luzern in Hohenrain. (Vom 11. Oktober 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 52 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

Allgemeines.

Der Unterricht der Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder wird nach folgendem Lehrplan erteilt, der sich, soweit möglich, dem allgemeinen Lehrplane der luzernischen Volksschule anschließt.

Auf die individuellen Verhältnisse ist jederzeit möglichste Rücksicht zu nehmen.

Betreffend die Lehrmittel verfügt der Erziehungsrat durch besondern Beschluß.

Lehrgang:

Vorschule.

Die Vorschule hat das schwachsinnige Kind, dem entweder die Sprache oder die Begriffe oder beide zusammen fehlen, so weit zu fördern, daß der Unterricht der eigentlichen ersten Schulklasse mit ihm begonnen werden kann.

I. Religionsunterricht.

Teilnahme an den ordentlichen täglichen Morgen- und Abendandachten, sowie den übrigen Hausandachten, Einüben des hl. Kreuzzeichens.

II. Gymnastische Übungen.

NB. Alle Bewegungen sollen auf einen bestimmten Befehl ausgeführt werden. Sie müssen nach und nach bestimmt und präzis erfolgen, damit sich schließlich ein bewußtes Aufmerken einstellt.

1. Sitzen und Aufstehen: auf eine Bank, einen Stuhl, den Boden etc.

2. Gehen: einzeln, zu zweien, dreien etc., in Reihen; hintereinander, nebeneinander, mit Anfassen der Hände, frei, Hände auf dem Rücken, Hände hochhalten. — Befehl: Marsch! Halt!

3. Gehen an Ort: mit Übungen wie bei Nr. 2 oben.

Als Erweiterung dieser Marschübungen können den Kindern Stäbe, Fahnen gegeben werden; dabei kann geblasen werden mit Pfeife, Trompete etc.

4. Bewegungen mit den Armen: auf, ab, aus, ein etc.

5. Bewegungen der Hände: auf, zu, Händeklatschen, Armschwingen.

6. Bewegungen mit dem Rumpfe: auf, ab, nach rechts, nach links.

7. Bewegungen mit den Beinen: Beine abwechslungsweise heben; Kniebeugen; Fußheben; Befehl: auf! ab!

8. Laufen nach einem Ziele, einer allein, zwei, drei, mehrere, alle; — Laufen um ein Ziel, etwas holen.

9. Fangen: die Kinder fangen den Ball; ein Kind fängt ein anderes; eines fängt alle andern.

10. Stabübungen.

11. Auf- und Absteigen an einer kleinen Leiter, einer Treppe.

12. Hüpfen und Springen: auf dem Weg, über eine Stange, ein Seil, einen Graben.

13. Grüßen: Hut ab, auf.

14. Kinderspiele: Seilziehen, Katze und Maus, Kreislaufen, Dritten abschlagen, Ballspiele, Reifschlagen, Blindekuh, Versteckens, Fuchs aus dem Loch etc.

III. Tätigkeitsübungen.

1. Aufstellen und Umwerfen von Tierfiguren, Bauhölzchen.

2. Tragen von Gegenständen an verschiedene Orte.

3. Körbe leeren und füllen.

4. Übungen mit einem Schiebkarren: fahren vor- und rückwärts, umkehren, auf- und abladen.

5. Öffnen und Schließen von Türen, Schubladen, Schachteln etc.

6. Blasen auf Musikinstrumenten, Klingeln mit einer Glocke, mit dem Schlüssel an ein Glas schlagen, auf den Tisch, auf den Boden, an der Türe anklopfen.

7. Kleidungsstücke an- und ausziehen, Schuhe binden, auflösen, Kleider knöpfen, aufknöpfen, Taschentuch aus der Tasche herausnehmen, gebrauchen, hineinstecken.

8. Kneten von Lehm und Herstellen von Figuren.

9. Tätigkeitsübungen im Freien: auf dem Sandhaufen, mit der Gießkanne, mit dem Gartengeschirr.

10. Ausschneiden von Papierfiguren, Herstellen von Windmühlen aus Papier, Papierfalten, Perlen anfassen an Schnur.

11. Mit einer Röhre ins Wasser blasen: Herstellen von Seifenblasen etc. etc.

IV. Formen- und Farbenunterricht.

1. Übungen am Formenbrette: ein- und ausstellen der Formenausschnitte.
2. Übungen am Farbenbrette: ein- und ausstellen.
3. Übungen mit den Farbentafeln.
4. Übungen mit den Bauhölzern: mit zwei, drei, vier und mehr Hölzchen.
5. Übungen im Bilderlesen: Zeigen des Bildes.
6. Übungen mit Stäbchen, Ringen, Erbsen, Mosaikspielen u. a. m.
7. Benennen der Farben.

V. Sprechunterricht.

A. Entwicklung von Begriffen.

1. Zeigen von Gegenständen der Umgebung. — 2. Benennen von solchen. — 3. Ausführen von Aufträgen. — 4. Bestimmtes und unbestimmtes Geschlechtswort vor Hauptwort.

B. Entwicklung des einfachen nackten Satzes nach den Fragen: Was ist das? Wie ist das? Was tut das?

Anmerkung. Die Übungen werden vorgenommen an den Gegenständen im Schulzimmer, an Kleidungsstücken, Körperteilen, an gesammelten Gegenständen und Bildern.

Am Schlusse des Schuljahres soll das Kind die Gegenstände der nächsten Umgebung benennen, den bestimmten und unbestimmten Artikel vor diese Hauptwörter setzen und auf die Fragen: Was ist das? Wie ist das? Was tut das? Antwort geben können.

C. Entwicklung der Laute.

Neben den bisherigen Übungen hat die Lautentwicklung zu gehen. Es ist dabei auf die Sprechfertigkeit der einzelnen Schüler Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen kann folgender Gang eingehalten werden: Vokale: a, e, i, o, u. — Konsonanten: 1. Einfaches Ausatmen: h. — 2. Lippenlaute: b, p, m. — 3. Die obere Zahnreihe berührt die Unterlippe: v, f, w. — 4. Die Zungenspitze berührt die obere Zahnreihe: d, t, l, sch, s. — 5. Der Zungenrücken berührt den Gaumen: ch, g, k, q, ng, nk. — 6. Die Zungenspitze vibriert: r. — 7. Doppelkonsonanten: x (= ks), z (ts), pf.

Getrübte Vokale oder Umlaute: ä, ö, ü. — Doppellaute: ai, au, äu, ei, eu.

Anmerkung. An die Entwicklung der Laute schließen sich sofort einfache Lautverbindungen an: *a.* Silben mit zwei Lauten: der Konsonant ist Anlaut, dann Auslaut; — *b.* Silben mit drei und mehr Konsonanten im Anlaut; im Auslaut.

Wörter mit „h, H". — Haar, Hacke, Hahn, Hammer, Harz, Haube, Haus, Heft, Helm, Herd, Hobel, Holz, Horn, Hose, Hof, Hülse, Hemd.

Wörter mit „b, B". — Ball, Band, Bär, Bart, Baum, Becher, Bett, Besen, Bild, Binde, Birne, Blatt, Blei, Blume, Bluse, Boden, Bogen, Bohne, Boot, Borte, Brett, Brief, Brille, Brot, Brücke, Buch, Bürste, Bein, Beil.

Wörter mit „p, P, pf, Pf". — Paket, Papier, Perle, Pelz, Pistole, Peter, Paul, Pult, Pech, Pelz, Pfanne, Pferd, Pfeil.

Wörter mit „m, M". — Mann, Mantel, Mais, Marke, Masche, Maske, Maus, Mehl, Messer, Meter, Messing, Mohn, Mohr, Mond, Moos, Muff, Muskel, Mutter.

Wörter mit „f, F". — Faden, Falle, Fahne, Farbe, Faß, Feder, Feile, Fibel, Filz, Fisch, Flasche, Fleck, Flegel, Fliege, Flinte, Floh, Franken, Frosch, Fuchs, Füllen, Feige, Flöte.

Wörter mit „w, W". — Wabe, Wachs, Wachtel, Wage, Wagen, Wappen, Watte, Weste, Wiege, Wolf, Würfel, Wurst, Wand, Wasser.

Wörter mit „d, D". — Dach, Dachs, Decke, Diele, Docht, Dolch, Doktor, Dorn, Dose, Deckel, Dampfschiff.

Wörter mit „t, T". — Tafel, Tinte, Tasche, Tabak, Teller, Tor, Turm, Türe, Tisch, Torf, Trog, Trommel, Treppe, Tuch, Trompete.

Wörter mit „l, L". — Lamm, Lade, Lampe, Lanze, Lappen, Larve, Laub, Lehm, Leim, Leisten, Leiter, Leuchter, Lineal, Loch, Löffel.

Wörter mit „n, N". — Nadel, Nagel, Netz, Nuß, Nest, Nickel, Nikolaus, Nase, Nacken.

Wörter mit „r, R". — Rad, Rahmen, Rappen, Rauch, Reh, Ring, Reif, Reis, Reisig, Reiter, Riegel, Riemen, Rinde, Rock, Rolle, Rose, Roß, Rübe, Roos, Rosa, Rechen.

Wörter mit „s, S". — Sack, Salz, Sand, Sarg, Säbel, Sense, See, Seife, Seide, Sieb, Seil, Sichel, Sonne, Sofa, Soda.

Wörter mit „sch, Sch". — Schale, Schachtel, Schaufel, Schelle, Schemel, Schärpe, Scherbe, Schere, Schiff, Schild, Schirm, Schindel, Schlauch, Schleuder, Schlitten, Schloß, Schlüssel, Schnalle, Schraube, Schuh, Schürze, Spiegel, Spieß, Stab, Stachel, Stein, Stern, Stiefel, Stock, Stroh, Strumpf, Stuhl.

Wörter mit „z, Z". — Zahn, Zange, Zaine, Zapfen, Zaun, Zaum, Zeiger, Zigarre, Zitrone, Zucker, Zwetschge, Zwiebel.

Wörter mit „k, K". — Kamm, Kalk, Kanne, Käfig, Karren, Kanone, Karst, Kegel, Kelle, Kerze, Kette, Kiste, Kies, Klammer, Klavier, Korb, Kopf, Kugel, Kupfer, Kinn, Knie, Korn.

Wörter mit „g, G". — Gabel, Garn, Gans, Garbe, Gatter, Gitter, Geige, Geiß, Geißel, Geld, Gemse, Gerste, Glas, Gold, Griffel, Gummi, Gürtel, Gertel, Gips, Gang, Gott.

NB. Es können natürlich zu jedem „Laut" mehr oder weniger Gegenstände gesammelt werden, immer aber ist auf die gebräuchlichsten Wörter zu achten.

VI. Lese- und Schreibübungen.

Die Leseübungen schließen sich an den Sprechunterricht an.

Die im Sprechunterricht gewonnenen Laute werden an die Wandtafel angeschrieben und vom Schüler gelesen. Der neue Buchstabe als Bild des Lautes soll öfter angeschrieben und dann mit den schon bekannten Buchstaben im An- und Auslaute zusammengesetzt werden, z. B.: b, b, b, b, b, b. — b, a, b, e, b, i, b, o, b, u. — a, b, e, b, i, b, o, b, u, b. — ba, be, bi, bo, bu. — ab, eb, ib, ob, ub. — bab, beb, bib, bob, bub. — aba, ebe, ibi, obo, ubu. — abe, abi, abo, abu u. s. w.

Die Buchstaben werden dem Kinde auf verschiedene Weise zur Anschauung gebracht, z. B. vorgeschrieben auf Wandtafel, auf Kartonbrettchen gezeichnet und auf Gesimse aufgestellt, auf einem Formenbrett u. s. w.

Sind die Zusammensetzungen von zwei Lauten geübt, so werden drei und mehr Laute zusammengestellt und die Wörter, die im Sprechunterrichte vorkommen (in kleinen Buchstaben) gelesen.

Schreibübungen: Halten des Griffels, Bewegungen mit dem Griffel in der Luft, auf dem Tisch, Ziehen von Linien auf der Schiefertafel, auf der Wandtafel, Verbinden von Punkten, Einüben der Grundformen der kleinen Buchstaben und zuletzt der kleinen Buchstaben selbst.

VII. Zahlenunterscheidungen (Rechnen).

1. Unterscheiden von „eins" und nicht „eins" (mehr als eins) an Bauhölzchen, Kegeln, Würfeln, Kugeln, Strichen, Ringen, gleichartigen Tieren (Spielwaren). — 2. Zahlenunterscheidungsübungen resp. Zahlbegriffe von 1—5 an den genannten Gegenständen. — 3. Zählen dieser Gegenstände. — 4. Rückwärtszählen. — 5. Auswendigzählen. — 6. Zu- und Wegzählen (d. h. in Anschauung zu- und davontun; nicht etwa abstrahieren und so schon operieren). — 7. Schreiben der Zahlen mittelst Bildern, Strichen, Kreuzen, Kreisen, Punkten etc. — 8. Einüben der Ziffern.

VIII. Zeichnungsübungen.

Es werden ganz einfache Gegenstände mit wenig Strichen an die Tafel skizziert und vom Schüler nachgezeichnet,

z. B.: 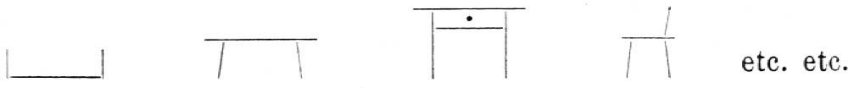 etc. etc.

IX. Singen.

Alles Singen ist hier nur Gehörgesang. 1. Die Vokale werden gesungen auf einem Ton. — 2. Unterscheiden der Töne 1 und 2 der Tonleiter und Singen der Vokale in diesen zwei Tönen. — 3. Unterscheiden der Töne 1—3 und Singen der Vokale. 4. Erweiterung der Tonleiter 1—5. — 5. Einüben folgender Liedchen: Lieber Herr Gott; Guter Gott, ich bitte dich; Vom Sternhaus und eventuell noch Lieber, treuer Gott.

X. Handfertigkeitsübungen.

1. Fassen von Perlen, Papierchen an eine Schnur. — 2. Ausnähen von Fröbelschen Figuren. — 3. Flechten von Papierstreifen. 4. Näh- und Strickübungen.

Erste Klasse.

I. Religionsunterricht.

a. Einüben folgender Gebete: Vaterunser, Ave Maria, engl. Gruß. Schulgebete, Tischgebete. Von den Eigenschaften Gottes.

b. 1. Altes Testament: Erschaffung der Welt; Erschaffung und Fall der Engel; Erschaffung des Menschen; das Paradies.

2. Neues Testament: Verkündigung der Geburt Jesu; Geburt Jesu; Hirten bei der Krippe; die Weisen aus dem Morgenlande; die Flucht nach Ägypten; der zwölfjährige Jesus im Tempel.

II. Sprechunterricht. (Sprachformen.)

Im Sprech- resp. Sprachformenunterricht oder in der sprachlichen Ausdrucksweise wird an die Übungen der Vorschule angeknüpft.

1. Zum reinen einfachen Satze kommen zunächst die adverbialen Bestimmungen, und zwar: *a.* die des Ortes, auf die Frage: Wo? — *b.* die des Ortes, auf die Frage: Wohin? Woher? — *c.* die der Zeit, auf die Frage: Wann?

2. Die Ergänzungen, zunächst auf die Frage: Was hat —? Was macht —? Auf diese Frage werden z. B. die Teile eines Gegenstandes oder was ein Handwerk verfertigt etc. aufgezählt.

3. Die Beifügungen auf die Frage: Was für ein? Wessen?

4. Die Dinge und Verrichtungen werden in Ein- und Mehrzahl gebraucht; — Stoffe.

Das Ergebnis des Sprechunterrichtes auf dieser Stufe wäre also am Schlusse der Gebrauch des einfach erweiterten Satzes, z. B.:

Das ist ein Tisch. Der Tisch ist rund (viereckig), grün, hart. Der Tisch steht auf dem Boden. Er hat Füße, eine Tischplatte, eine Schublade. Ich schreibe, rechne, lese auf dem Tische. Wir essen an dem Tische. Der Schreiner macht den Tisch. Der Tisch ist aus Holz gemacht. Die Schublade des Tisches ist geschlossen. Der runde Tisch ist klein.

III. Lese- und Schreibunterricht. — *A. Lesen.*

a. Vorübungen: Übungen des Ohres und der Sprachwerkzeuge, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautiert nachzusprechen, die Wörter in Silben, diese in Laute aufzulösen und aus diesen Elementen das ganze schnell und richtig zusammenzusetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. Diese Übungen dauern den ganzen Kurs.

b. Eigentliches Lesen. Im Anschluß an die Vorübungen in der Vorschule werden zunächst die kleinen Schreibbuchstaben und bezügliche Silben nochmals wiederholt, hierauf die großen Schreibbuchstaben eingeübt; die kleinen und großen Druckbuchstaben nach ihrer Schwierigkeit.

Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

B. Schreiben.

a. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des deutschen Alphabets nach einigen Vorübungen des Auges und der Hand für solche, welche direkt, d. h. ohne Vorschule, in die erste Klasse treten. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wandtafel, Schiefertafel (und auch Papier).

b. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.

c. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

d. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.

e. Ziffernschreiben 1—10.

IV. Anschauungsunterricht.

Derselbe schließt sich an den Sprechunterricht an und beschäftigt sich mit der Anschauung, Benennung, Besprechung von Gegenständen aus Schule, Haus und nächster Umgebung, Unterscheidung ihrer Teile, Tätigkeiten, Eigenschaften, Stoffe; verwandte Gegenstände werden kurz miteinander verglichen.

V. Rechnen.

a. Veranschaulichung der Zahlbegriffe 1—5 und 5—10 an der Zählrahme, an Hölzchen, Erbsen etc., und Zu- und Abzählen der Grundzahlen 1—5 in diesem Raume.

b. Benannte Zahlen, Münzen, Maße etc.

VI. Formenunterricht.

Punkt; Linie; Richtung (wagrecht, senkrecht, schief); Messen der Entfernungen; Vergleichen der Länge der Linien; Teilen derselben; verschiedene Übungen mit Linien.

VII. Zeichnen.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht werden einzelne der dort besprochenen Gegenstände mit ganz wenigen Linien dargestellt.

VIII. Turnen.

Die schwächern Schüler turnen mit jenen der Vorschule, die gewandtern mit jenen der folgenden Klassen. — Stoffe bietet die eidgenössische Turnschule für alle Kategorien aus Stufe I. Spiele.

IX. Singen.

Die meisten werden noch mit der Vorschule singen; besser begabte Kinder kommen hier zur folgenden 2. Klasse.

X. Handfertigkeitsunterricht.

Die Kinder werden nach den Fähigkeiten gruppiert und unterrichtet. Siehe Anhang.

Zweite Klasse.

I. Religionslehre.

a. 1. Wiederholen und Üben: Vaterunser, Ave Maria, der engl. Gruß, Schulgebete, Tischgebet. — 2. Weiter einüben: Glaubensbekenntnis, Morgen- und Abendgebete, gute Meinung. — 3. Erster Glaubensartikel: von Gott, von den drei Personen in Gott, von den Engeln, von den Menschen.

b. A. Altes Testament. 1. Wiederholen und Üben: Erschaffung und Fall der Engel; Erschaffung des Menschen. — 2. Neu hinzu eventuell: Sündenfall; Strafe der Sünde; Kain und Abel. Sündflut, Noes Dankopfer.

B. Neues Testament. 1. Wiederholen: Jugendgeschichte Jesu. — 2. Neu hinzu: Die Leidensgeschichte Jesu.

II. Sprachunterricht.

A. Sprechunterricht. Im Anschluß an den Sprechunterricht in der Vorschule und in der ersten Klasse wird der Sprechunterricht auch in der zweiten Klasse weitergeführt. Es wird hauptsächlich an die Anschauungs- und Leseübungen angeschlossen, in der Weise, daß Schüler mit Sprachdefekten speziell berücksichtigt werden. Dabei wird das Augenmerk auf einzelne schwer auszusprechende Laute und Lautverbindungen gerichtet, die täglich geübt werden, bis eine geläufige Aussprache zustande kommt.

B. Sprachübungen. Üben und Anwenden der Formen aus der ersten Klasse; dann ferner: Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzung, Beifügung, Bestimmungen; Unterscheiden des Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswortes.

C. Lesen. Das Lesen tritt von der zweiten Klasse an als besonderes Unterrichtsfach auf. Lautrichtiges und allmählich auch sinnrichtiges Lesen.

D. Schreiben. Solange noch die Druckschrift geübt werden muß, gehen die Schreibübungen ziemlich Hand in Hand mit dem Schreibleseunterricht. Bald aber sind besondere Übungen notwendig:

a. Rechtschreiben: Im Interesse desselben werden die Wörtergruppen, Sätze vom Anschauungsunterricht aus dem Sprachübungsunterricht abgeschrieben. Das Rechtschreiben selbst beginnt mit Diktandoschreiben von Lauten, Wörtern, Sätzchen.

b. Schreiben der Namen von Gegenständen, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Schreiben von Sätzen und Beschreibungen im Umfange von 1—3 Fragen (mit Benutzung von Merkwörtern).

E. Anschauungsunterricht. Derselbe führt den Kindern weitere Gegenstände zur Wahrnehmung, Benennung und Besprechung vor, übt sie also im Auffassen, Vergleichen von Merkmalen, verhilft ihnen zu klaren Begriffen, leitet sie an, sich dabei in kurzen Sätzen richtig auszudrücken. Sach- und Sprachunterricht sind in diesen Übungen wieder vereinigt.

Beispiele: Schüler, Schulsachen, Schulgeräte, Kleidungsstücke, Zimmergeräte, Tischgeräte, Speisen und Getränke, Zimmerteile, Hausteile, Handwerker, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Gebäude, Haustiere.

III. Rechnen.

1. Erweiterung des Zahlenraumes von 10—20 und 20—50.

2. Übungen im Zahlenbilden, Zahlenlesen, Zahlenschreiben.

3. Zu- und nachher Wegzählen der Grundzahlen 1—5 innerhalb des Raumes 1—50 mit und ohne Überschreiten des Zehners.

4. Vorbereiten für das spätere schriftliche Rechnen durch Addieren einstelliger Zahlenreihen innerhalb 1—5 in senkrechter Lage.

IV. Formenunterricht.

1. Oben, unten, rechts, links. — 2. Punkt und Linie; Ordnung, Zusammenstellung von Punkten. — 3. Gerade und krumme Linien und ihre Richtung. Übungen. — 4. Entfernung, Länge, Längenmaß. — 5. Teilen der Linien. — 6. Verbindung der Punkte durch Linien. — 7. Gleichlaufende und ungleichlaufende Linien. — 8. Zusammentreffen. — 9. Durchschneiden der Linien.

V. Zeichnen.

1. Die Schüler zeichnen von der Wandtafel und nachher auswendig die im Anschauungsunterrichte behandelten Gegenstände nach.

2. Sie zeichnen im plangemäßen Unterrichte dieser Disziplin anfänglich auf die Tafel und später auf Papier Figuren resp. Gegenstände der Natur mit senkrechten, wagrechten und diagonalen Linien.

VI. Turnen.

Das Turnen geschieht gemeinsam mit den andern Klassen.

Stoff bietet die eidgenössische Turnschule (vide Unterstufe). Spiele.

VII. Singen.

1. Dasselbe ist hier noch Gehörgesang, d. h. ein bloßes Nachsingen von vorgesungenen Tönen und Melodien seitens des Lehrers.

2. Bei ordentlichen Verhältnissen wird die Tonreihe erweitert, d. h. sukzessive von 5—8.

3. Übungen.

4. Als Lieder können eingeübt werden:

Den Heiland im Herzen; Die schöne Welt; O heil'ges Kind, wir grüßen; Alles neu macht der Mai; Kuckuck, Kuckuck; Ward ein Blümchen mir; Weißt du, wieviel Sternlein etc. etc.

VIII. Schönschreiben.

Vierlinierte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Taktschreiben und Korrigieren. — Anwenden in Silben und Wörtern. — Ziffernschreiben 1—10—50.

Anmerkung. Von der 2. Klasse an soll jeder Schüler am Anfange und am Ende des Schuljahres eine besondere Probeschrift anfertigen.

IX. Handfertigkeitsunterricht.

Die Schüler werden in die entsprechende Klasse eingeteilt. Vgl. Anhang.

Dritte Klasse.

I. Religionslehre.

A. Gebete: Wiederholen und Einprägen der üblichen Tagesgebete: Vaterunser, Glaube, engl. Gruß, Tisch- und Schulgebet, Morgen- und Abendgebet, Gute Meinung, Schutzengelgebet etc. Zehn Gebote.

B. Katechismus: Behandlung der zwölf Glaubensartikel.

C. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament. Wiederholung und Einprägung: Erschaffung der Welt, der Engel, Erschaffung des Menschen, das Paradies, Sündenfall, Strafe der Sünde, Kain und Abel; Sündflut, Noes Dankopfer.

b. Neues Testament. *aa.* Einprägen der Jugendgeschichte Jesu: Maria besucht Elisabeth, Geburt des Johannes; Geburt Jesu, Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu im Tempel, die drei Weisen, Flucht nach Ägypten, der zwölfjährige Jesus im Tempel, die Taufe Jesu, Jesus lehrt beten. — Einige Wunder.

bb. Die Leidensgeschichte Jesu: Jesus am Ölberge, Jesus wird gefangen, Jesus wird gegeißelt und gekrönt, Jesus trägt das schwere Kreuz, Jesus wird gekreuzigt, Jesus stirbt am Kreuze, Jesus wird ins Grab gelegt, Auferstehung vom Tode, Himmelfahrt.

II. Sprachunterricht.

A. Anschauungsunterricht. 1. Mündliche Übungen. Im Anschluß an das vorgeschriebene Lehrmittel werden dem Kinde Gegenstände aus seiner Umgebung vorgeführt und mit ihm besprochen: Tiere, Pflanzen, Wald, Gewässer, Werkstätten, Kirche, Schulhaus etc.

Die Besprechung geschieht, wo immer möglich, am Gegenstande selbst und nur ausnahmsweise oder bei Repetition an dem Bilde.

Die Kinder sind so anzuregen, daß sie die neuen Merkmale möglichst selbst auffinden und dem Lehrer auf eine bestimmte Frage eine sprachlich genaue, sachlich richtige Antwort geben lernen. — Zusammenfassungen.

Der Besprechung eines Gegenstandes geht das Vorerzählen einer bezüglichen Erzählung und Einprägung voraus; — nach der Besprechung können bezügliche Begleitstoffe gelesen und abgeschrieben und memoriert werden.

2. Schriftliche Übungen. *a.* Schreiben der Satzübungen: einfach erweiterter und zusammengezogener Sätze; Erzählsatz und Fragesatz; Ein- und Mehrzahl.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen, im Anschluß an den Anschauungsunterricht und den Lesestoff,

mit besonderer Berücksichtigung der in den formellen Satzübungen gewonnenen Sprachformen zu: *aa.* kleinen Diktaten; — *bb.* Beantworten von Fragen; — *cc.* Ausarbeiten kleiner Aufsätzchen von 6—8 Sätzen nach angeschriebenen Fragen oder Merkwörtern.

c. Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hellauten. Schreiben der Ding-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter werden öfter mit dem Geschlechtsworte, auch mit beigefügtem Eigenschaftswort, in den ersten Fall Ein- und Mehrzahl gesetzt.

B. Lesen. *a.* Richtiges, rein lautiertes, geläufiges Lesen der Wörter- und Satzgruppen, wie der darüber gebildeten Sätze; — *b.* Lesen einfacher, vorher vom Lehrer vorgetragener Erzählungen und Gedichte; — *c.* Übungen im Chorlesen; — *d.* Übungen im Lautieren und Syllabieren; Einführen des Buchstabierens.

C. Sprachlehre: Benützung des im Anschauungsunterrichte behandelten Stoffes zu mündlicher und schriftlicher Einübung des einfach erweiterten und zusammengezogenen Satzes. Wiederholung der bisher vorgeführten Wortarten. Kenntnis des Tatwortes. Personalformen; die drei Hauptzeiten. Was die Dinge tun, Tatwörter; die Personalformen des Tatwortes; Gegenwart, einfache Vergangenheit, Zukunft.

III. Rechnen.

1. Erweitern des Zahlenraumes von 50—100.

2. Reines Rechnen im Zahlenraum von 1—100, innert dem Zehner und mit Überschreiten desselben.

3. Benanntes und angewandtes Rechnen.

4. Kenntnis der Münzen, Maße (*m* bis *mm*; *l* und *dl*), Gewichte (*g* und *kg*). Zeiteinteilung (Uhr).

5. Das 1×1 (1—50; 1—100).

IV. Formenunterricht.

1. Repetieren der Linien.

2. Von den geschlossenen Figuren: Das gleichseitige Dreieck, ungleichseitige Dreieck und gleichschenklige Dreieck; Dreiecke mit verschiedenen Winkeln; Zusammenstellung der möglichen Dreiecke.

V. Zeichnen.

1. Die Schüler zeichnen in ein Heft teils von der Wandtafel, teils auch selbsttätig, alle Dinge und Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt werden. Skizzierendes Zeichnen mit Farbstiften.

2. Sie zeichnen auf Papier Gegenstände aus der Natur nach speziellem Plane. Geradlinige Figuren.

VI. Schönschreiben.

Übungen in der deutschen Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

VII. Singen.

Anmerkung. Der Gesangunterricht ist da vorerst noch Gehörunterricht; im Verlaufe, je nach Qualität der Kinder, beginnt aber auch das selbsttätige Treffen und Unterscheiden des Tones im Umfange 1—5 wenigstens.

1. Gehörübungen über rhythmisches Messen im Drei- und Viertakt mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten.

2. Übungen im Treffen und Unterscheiden der Töne 1—5 (eventuell —8); Leseübungen, Taktieren.

3. Einprägen einiger Lieder.

VIII. Turnen.

Gemeinsam mit der 2. Klasse.

Vierte Klasse.

I. Religionslehre.

1. Gebete: Übung der gewöhnlichen Gebete, besonders des Morgen- und Abend-, des Rosenkranzgebetes. — Ferner die 10 Gebote Gottes; die 7 Sakramente.

2. Katechismus: *a.* Repetieren der 12 Glaubensartikel; — *b.* Behandeln der 10 Gebote Gottes.

3. Biblische Geschichte: A. Altes Testament: *a.* Kurze Repetition des Bisherigen; — *b.* Eventuell neu: Gedrängte Darbietung der Geschichte Josephs, Geschichte Mosis etc.

B. Neues Testament: *aa.* Zu gegebener Zeit des Kirchenjahres Repetieren der Jugend- und Leidensgeschichte Jesu.

bb. Neu: Die Wundertaten Jesu: Hochzeit zu Kana, der reiche Fischfang, Jüngling zu Nain, Sturm auf dem Meere.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Übungen.

a. Anschauungsunterricht: Anschauen, Besprechen und Beschreiben von Pflanzen, Früchten, Werkzeugen, Tieren, Blumen etc., nach Jahreszeiten und Lebensgemeinschaften geordnet.

b. Behandlung einer Anzahl teils prosaischer, teils poetischer Sprachstücke im Anschluß oder als Vorbereitung obiger Beschreibungen.

c. Memorieren von prosaischen und poetischen Musterstücken.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl, Zeit.

e. Satzübungen: „daß, das, ob, weil, damit, bis, seitdem, während, früher, als, ehe, bevor, welcher, welche, der, die, denn, wenn, so, daher, aber etc."

f. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreiben; Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschaftswortes und persönlichen Fürwortes. — Entwicklung des einfachen Satzes; Satzgegenstand ausgedrückt durch ein Haupt- oder Fürwort; die Aussage ausgedrückt durch ein Tätigkeits-, Eigenschafts-, Hauptwort.

g. Lesen. An den Lesestücken des Lesebuches wird die Lesefertigkeit, das Lesen mit Ausdruck und Verständnis geübt. Einführung in die lateinische Druckschrift.

2. Schriftliche Übungen.

Dieselben bestehen:

a. Im Abschreiben und Schreiben der Satzformen nach Merkwörtern. — Auswendigschreiben derselben.

b. Im Schreiben von Sätzen aus behandelten Beschreibungen und Erzählungen, von kleinen Briefchen, Berichten.

c. Im Umbilden von Sprachstücken nach Zahl, Geschlecht, Person.

III. Heimatkunde.

Besprechung des Schulzimmers, der Anstalt, Plan derselben, Himmelsgegenden im Freien und auf der Tafel; — Besprechung des Dorfes Hohenrain: Gebäude, Straßen, Bäche, Hügel, Einwohner, Beschäftigung derselben. Anleitung zum Verständnis der Karte: Beschreibung der Ortschaften der Umgebung, Pfarrei und politische Gemeinde; Gerichtskreis, Amt.

IV. Rechnen.

a. Zu- und Wegzählen zweistelliger Zahlen 1—100; — *b.* Multiplizieren ein- und zweistelliger Zahlen 1—100; — *c.* Dividieren innerhalb des kleinen Einmaleins; — *d.* angewandte Beispiele; — *e.* Wiederholen des 1×1; das $1 : 1$.

V. Formenunterricht.

Wie dritte Klasse, also Repetition.

VI. Schönschreiben.

Wiederholen der kleinen und großen deutschen Kurrentschrift. Aufsätze schreiben; Schreiben aller Arbeiten mit der Feder.

VII. Zeichnen.

1. Der besprochenen Gegenstände etc. im Anschauungsunterricht und aus der Heimatkunde.

2. Zeichnen von Gegenständen aus der Natur mit Halb- und Ganzbogenlinien.

VIII. Singen.

1. Benennen der Noten; Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungsübungen.

2. Einstimmige Lieder.

Fünfte Klasse.

I. Religionslehre.

1. Gebete: Wiederholen und Üben der bisherigen Gebete; — dann neu: Die Beichtgebete.

2. Katechismus: *a.* Wiederholung der Besprechung der 10 Gebote Gottes; — *b.* neu besprechen: Die 5 Gebote der Kirche, die 7 Hauptsünden etc.; — *c.* im allgemeinen von den Sakramenten; dann speziell die Lehre von der Sünde und der Gnade; das hl. Bußsakrament.

3. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament. Repetieren, Geschichte Josephs und Geschichte Mosis; — *b.* Neues Testament: Repetition. Die Wunder Jesu, der verlorne Sohn, der Kinderfreund, Sendung des heiligen Geistes.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehende Behandlung einer Anzahl Sprachmusterstücke prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Rezitieren derselben.

b. Erzählen von Begebenheiten etc. vom Schüler und auch Darbieten solcher vom Lehrer.

c. Sprachlehre: Der erweiterte einfache Satz; Deklination, Konjugation, Leideform, Steigerung; die Geschlechtswörter, Hülfszeitwörter, Vorwörter, zusammengesetzte Wörter; Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im richtigen, nach und nach fertigen und sinngemäßen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift. Auswendiglernen von prosaischen und poetischen Stücken.

3. Schriftliche Sprachübungen.

a. Im Anschluß an das Lesebuch und die realistischen Fächer werden kleine Aufsätze angefertigt nach angeschriebenen Fragen, Merkwörtern, Dispositionen.

b. Es werden selbsterlebte Begebenheiten, Briefe, Vorgänge des täglichen Lebens ausgearbeitet.

c. Die Diktierübungen werden im Anschlusse an die Korrekturen fortgesetzt und nebenbei besonders Rücksicht genommen auf das „Groß- und Kleinschreiben", auf Dehnung und Schärfung, auf Einprägung besonderer Buchstaben, wie z. B.: b, p, — d, t, — g, k, — tt, dt, — ph, f etc. — zusammengesetzte Wörter, abgeleitete Wörter, Wortfamilien, Silbentrennung, Zeichensetzung.

III. Naturkunde. (Anschauungsunterricht.)

Dem Schüler werden Bilder resp. Gegenstände aus der Naturkunde vorgeführt. Im Sommer werden mehr Pflanzen (die immer in frischen Exemplaren

gezeigt werden) behandelt, im Winter dagegen Tiere, wozu in Ermangelung von wirklichen Stücken gute Bilder dienen können.

a. Acker- und Gartenbau: Getreidearten, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen.

b. Wiesenbau: Gräser, Kräuter etc.

c. Tiere: Nützliche, schädliche: Katze, Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Würmer, Singvögel.

IV. Geographie.

1. Wiederholung und Erweiterung der engern Heimatkunde zwecks gründlicher Einführung in die eigentliche Geographie.

2. Beschreibung des Kantons Luzern nach Lage, Grenze, Klima, Flüssen, Bergen, Tälern, Flußgebieten, Landesgegenden, Erzeugnissen, Bevölkerung und ihrer Beschäftigung; Verkehrswege und Verkehrsmittel, politische Einteilung, Ortschaften, Behörden etc. (Konzentrationsmethode).

V. Geschichte.

Behandlung einzelner Geschichtsbilder aus der Zeit von Rudolf von Habsburg bis zu den Burgunderkriegen.

Als Anschauungsmittel: Geschichtsbilder.

VI. Rechnen.

A. Kopfrechnen.

1. Erweitern des Zahlenraumes 1—1000 beziehungsweise auch bis 10,000.
2. Dividieren zweistelliger Zahlen von 1—100.
3. Zu- und Wegzählen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen.
4. Multiplizieren mehrstelliger Zahlen mit den Grund- und Zehnerzahlen.
5. Benanntes Operieren.
6. Angewandte Beispiele, Kenntnis der Münzen, Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Zeiteinteilung; Entwicklung der $/_2$, $/_4$, $/_8$.

B. Ziffernrechnen.

1. Einführen in die Stellenwerte.
2. Richtiges Untereinanderschreiben zwei- und mehrstelliger Zahlen; Addition zwei- und mehrstelliger Zahlen rein, benannt und in angewandten Aufgaben.
3. Subtrahieren ohne und mit Entlehnen.
4. Einführen in schriftliche Multiplikation.
5. Operieren in diesen drei Spezies mit reinen und benannten Zahlen.
6. Vermischte angewandte Aufgaben.

VII. Schönschreiben.

1. Repetition des deutschen Alphabetes; Einzelbuchstaben, Verbindungen, Sätze.
2. Einüben der lateinischen Schrift: Kleines und großes Alphabet, Wörter.

VIII. Zeichnen.

Zeichnen von wirklichen Gegenständen, an denen sich Bogen, Kreislinien, Ellipsen etc. üben lassen.

IX. Formenunterricht.

Repetition des Dreiecks; dann das Viereck; Behandlung der Arten des Vierecks; Ausmessung des Vierecks; vielfache Konstruktionsaufgaben; die einfachen Flächen- und Körpermaße.

X. Singen.

a. Übungen im Treffen und Unterscheiden im Umfange von einer Oktave; — *b.* allmähliche Erweiterung nach oben und unten; — *c.* Einführung der dynamischen Zeichen; Punkt nach der Note; — *d.* Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

XI. Turnen.

Die Ordnungs-, Freiübungen und Spiele gemeinsam mit der 4. Klasse; Stemmbalken, Reck allein (vide eidgenössische Turnschule); Spiele.

Sechste Klasse.

I. Religionslehre.

1. Üben der bisherigen Gebete; dazu: Gute Meinung, Glaube, Hoffnung, Liebe, Reu' und Leid; die Kommuniongebete.

2. Katechismus. Repetitionen aus dem Bisherigen; hierauf: Von den Sakramenten: Die Taufe, Firmung, das allerhl. Altarsakrament, Bußsakrament (rep.); — von der letzten Ölung; — von den Sakramentalien, von dem Gebete.

3. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament: Gründliche Wiederholung mit Erweiterung und Einbeziehung bezüglicher Katechismusfragen: Erschaffung der Welt, Erschaffung der Engel, deren Fall, Erschaffung des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe der Sünde, Kain und Abel, Sündflut, Noes Dankopfer etc.

b. Neues Testament. Repetieren und Erweitern, ebenfalls mit Herbeiziehen bezüglicher Katechismusfragen: Verkündigung der Geburt Jesu, des Johannes, Maria besucht Elisabeth, Geburt des Johannes, — Jugendgeschichte Jesu, Wunder Jesu, Einsetzung des Altarsakramentes, — Leidensgeschichte Jesu etc.

Anmerkung. Stoffeinteilung mit Rücksicht auf Anlässe und Feste im Kirchenjahr.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehende Behandlung einer Anzahl (20—25) Sprachmusterstücke; Memorieren und Vortragen von Gedichten.

b. Erzählen von Begebenheiten und Erlebnissen; Darbieten solcher vom Lehrer.

c. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz mit Berücksichtigung der Satzzeichen; der Anführungssatz; bestimmte und unbestimmte Redeweise. Nebenwörter, Aussagearten etc. Wortbildungslehre: Wurzel-, Stamm- und Sproßformen. Belehrungen über Orthographie.

d. Belehrungen und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w. — nur eventuell).

e. Im Anschluß an die Lesestücke und Realien Besprechung von Aufsätzchen und Briefen.

2. Lesen.

Hierbei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf schöne, richtige Aussprache und Betonung. Auswendiglernen von prosaischen und poetischen Stücken.

3. Schriftliche Sprachübungen.

a. Im Anschluß an das Lesebuch und die Realien etc. werden wie in der 5. Klasse, eventuell gemeinsam mit derselben, kleine Aufsätze nach Besprechung, wenn nötig auf angeschriebene Fragen, Merkwörter, Dispositionen etc. angefertigt.

b. Selbsterlebte Begebenheiten oder Vorgänge etc. werden, wenn geeignet, brieflich ausgefertigt.

c. Niederschreiben von Lesestücken, Geschäftsaufsätzen etc.

d. Die Diktierübungen vide 5. Klasse.

III. Naturkunde (resp. Anschauungsunterricht).

a. Besprechungen von Obstbäumen, Sträuchern; Singvögel, Biene etc. (Nutzen und Schaden).

b. Dito von Waldbäumen, Sträuchern, einigen Tieren des Waldes.

c. Beschreibung von Mineralien, z. B. Salz, Steinkohle, Torf, Eisen etc.

d. Kurze Belehrungen über physikalische Apparate, z. B. Barometer, Thermometer etc., ferner Belehrungen über Tau, Reif, Regen etc.

IV. Geographie.

1. Wiederholung und eingehendere Behandlung des Kantons Luzern.

2. Behandlung der Schweiz im allgemeinen und der Kantone der Mittelschweiz im besondern.

V. Geschichte.

1. Repetition des Pensums der 5. Klasse.

2. Einige Bilder, von der Zeit des Burgunderkrieges an, nach Auswahl.

3. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde: Gemeinde, Kanton, Schweiz.

VI. Rechnen.

1. Kopfrechnen: *a.* Repetieren, Übergänge vor- und rückwärts; — *b.* Wiederholen der Multiplikation 1—1000; — *c.* Einüben der Division im Raume 1—1000; Divisor ist Einerstelle und Zehnerstelle; — *d.* Großes Eins in Eins als Vorübung zum schriftlichen Dividieren; — *e.* Überschreiten der Tausender; leichte Operationen. Benannte Aufgaben.

2. Ziffernrechnen. *a.* Repetieren der drei ersten Operationen; — *b.* Einüben der eigentlichen Zifferdivision; — *c.* Anwenden der vier Spezies auf angewandte Aufgaben; Einführen der Dezimalschreibweise; — *d.* mit einigen bessern Schülern kann das Dezimalbruchrechnen noch begonnen werden; — *e.* das metrische Maß und Gewicht.

VII. Schönschreiben.

Die deutsche und lateinische Schrift; Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

VIII. Zeichnen.

1. Skizzieren der Gegenstände im Sprachunterrichte.

2. Zeichnen von Gegenständen der Natur mit Berücksichtigung der Kreis- und Spirallinie.

3. Übungen mit Zirkel, Maß, Winkel im technischen Zeichnen.

IX. Formenunterricht.

Die Vielecke, der Kreis, die Ellipse; Berechnung des Quadrates, Rechtecks und Dreiecks.

X. Singen.

1. Weitere Übungen mit erweitertem Tonumfang (bis *g*). — Einübung zweistimmiger Lieder; $^6/_8$, $^6/_4$ Takt etc.

2. Einübung religiöser Lieder gelegentlich nach Kirchenjahr.

XI. Turnen.

Gemeinsam mit der 4. und 5. Klasse.

Anhang.

Handfertigkeitsunterricht.

Der Unterricht in der Handfertigkeit bezweckt, der Hand jene Geschicklichkeit zu verschaffen, die bei den täglichen Arbeiten und bei der Erlernung eines Handwerkes nötig ist.

Der Unterricht soll täglich nach den ordentlichen Schulstunden erteilt werden.

1. Als vorbereitender Unterricht für allen Handfertigkeitsunterricht werden die Fröbelschen Arbeiten geübt. Hierher gehören besonders: Flechten, Ausnähen, Kettenlegen, Anfassen von Perlen, Papier, Stroh etc. an einen Faden; ferner auch ganz leichte Modellierarbeiten.

2. Nachher können folgen: *a.* Finken- und Teppichflechten; — *b.* Buchbinderarbeiten (Kartonnagearbeiten); — *c.* Bürstenbinden; — *d.* besonders Korbflechten.

Aus der Schule entlassene Zöglinge können eine dieser Branchen auch als Handwerk erlernen.

Anmerkung. Bei den Mädchen beschränkt sich dieser Unterricht auf die weibliche Handarbeit.

Vorstehender Lehrplan wird vorläufig bloß provisorisch in Kraft erklärt.

Die Lehrerschaft wird eingeladen, ihre Erfahrungen und Beobachtungen in betreff desselben fortwährend zu notieren, in den Konferenzen zu besprechen und am Ende des Schuljahres durch die Direktion in einem besondern Berichte dem Erziehungsrate mitzuteilen.

---

11. 8. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend das Absenzenwesen.** (Vom 22. November 1906.)

Die Bezirkskonferenz Habsburg hat uns seinerzeit mitgeteilt, es komme in einzelnen Schulen vor, daß Kinder, die wegen Krankheit ununterbrochen wenigstens vier Wochen lang nicht mehr erscheinen, für die Zeit ihres Ausbleibens als ausgetreten betrachtet werden, ein Verfahren, welches die Absenzen unter Lit. A allerdings mitunter bedeutend reduzieren würde. Die Konferenz ersucht uns zugleich um Erlaß einer für alle Schulen verbindlichen Weisung, wie derartige Fälle inskünftig behandelt werden sollen.

Es ist richtig, daß das durch eine längere Krankheit bedingte Ausbleiben eines Kindes die Anzahl der Absenzen der betreffenden Schule außergewöhnlich stark in die Höhe treibt. Aber weder im Erziehungsgesetz noch in der Vollziehungsverordnung, welche doch das Absenzenwesen einläßlich behandeln, findet sich eine Bestimmung, daß die Absenzen in einzelnen Fällen nicht eingetragen werden sollen. Letztere besagt bloß, daß, wenn ein Kind während des Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuch dispensiert werde, es als ausgetreten, und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten, respektiv zu notieren sei.

Daher können wir das von der Konferenz erwähnte Verfahren nicht billigen, sondern müssen verlangen, daß die Absenzen auch bei einer länger andauernden Krankheit notiert werden, es sei denn, daß das Kind im Verlaufe derselben durch den Bezirksinspektor für den Rest des Kurses vom fernern Besuche der Schule dispensiert werde, in welchem Falle aber immerhin die Eintragung der Absenzen erst von dem Zeitpunkte an unterbleiben soll, wo fragliche Dispens erteilt worden ist.

---

12. 9. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen betreffend Vogelschutz.** (Vom 20. September 1906.)

In letzter Zeit ist an verschiedenen Orten hiesigen Kantons die Beobachtung gemacht worden, daß in ziemlich großem Maßstabe Vogelmord betrieben

wird. Den Hecken und Waldrändern entlang werden Schlingen oder sogenannte Bögli aufgehängt, in denen sich die Vögel fangen und einen qualvollen Tod erleiden, so daß mit dem Schaden, welcher der Landwirtschaft und der Baumpflege aus der Schwächung des Bestandes der für sie so nützlichen Vogelarten, wie Meisen, Rotkehlchen u. s. w. erwächst, zugleich eine arge Tierquälerei verbunden ist.

Wir ersuchen Sie daher, die Schulkinder auf den Nutzen des Vogelschutzes und auf die sittliche Roheit und das gesetzliche Verbot der Tierquälerei aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, daß, wenn sie derartige Schlingen oder sonstige Apparate zum Abfangen der Vögel auffinden, sie dieselben entfernen und zudem, wenn sie Leute kennen oder sicher ermitteln können, welche auf den Vogelmord ausgehen, dies Ihnen mitteilen, damit Sie Ihrerseits dem Polizeirichter oder einem Polizisten hiervon Anzeige machen können.

---

13. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates von Nidwalden an die Schulräte und die Lehrerschaft betreffend Entlassung von Schülern etc. (Vom 4. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat hat in seiner heutigen Sitzung von dem Detailschulbericht des Hochw. Herrn Schulinspektor Achermann für das Schuljahr 1904/05 Kenntnis genommen. Der rege Eifer, welcher in allen Gemeinden für das Schulwesen aufgewendet wird und erfreuliche Fortschritte zutage fördert, besonders aber im Bau neuer, prächtiger Schulhäuser zum Ausdruck kommt, verdient unsere vollste Anerkennung. Wir sprechen die Hoffnung aus, dieser Eifer möge nie erlahmen!

Indessen gibt es aber immer noch viele Stellen, wo die Verbesserung einsetzen muß. Aus den praktischen Postulaten des Herrn Schulinspektors, wie auch aus den im Schoße des Erziehungsrates gemachten Anregungen empfehlen wir Ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit:

1. Den Kindern sollte bei Jugendfesten und Spaziergängen kein Alkohol verabreicht werden. Das ist eine Forderung, welche die Erfahrung wie die medizinische Wissenschaft immer energischer erhebt. Alkohol schwächt die Gedächtniskraft der Kinder und macht sie vertraut mit einem Übel, welches schon viel Elend in der menschlichen Gesellschaft gestiftet hat. Prof. Nothnagel sagt: „Es ist eine schwere Sünde, wenn man Kindern Schnaps, Bier oder Wein zu trinken gibt. Bis zum 14. Lebensjahre sollte kein Kind Wein, Bier, Tee oder Kaffee zu trinken bekommen." — Die Forderung, den Kindern bei Spaziergängen und Jugendfesten keinen Alkohol zu verabreichen, ist auch vom schweizerischen Abstinententag in Bern 1904 aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem, was anderwärts praktiziert wird; wir verweisen z. B. auf das eidgenössische Sängerfest in Zürich, wo den am Festspiel mitwirkenden Kindern Sirup verabreicht wurde.

2. Unsern Kanton durchziehen elektrische Starkstromleitungen in allen Richtungen; alle größern Ortschaften haben elektrisches Licht. Wir betrachten es auch als eine Aufgabe der Schule, auf die Gefahren der elektrischen Leitungen aufmerksam zu machen und über Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen zu unterrichten.

3. Aus den Klassentabellen geht hervor, daß eine ziemliche Anzahl Kinder aus der Schule entlassen werden, ohne die sechste Klasse durchgemacht zu haben. So waren z. B. 1898 in der I. Klasse 296 Kinder; 1903 zählte dieser Jahrgang in der VI. Klasse nur mehr 248 Kinder, also 48 Kinder weniger; 1899 waren in der I. Klasse 340 Kinder, 1904 hatte die VI. Klasse nur mehr 287 Kinder, also 53 Kinder weniger. — Die Zahl der vor der Vollendung der VI. Klasse aus der Schule entlassenen Kinder wird noch bedeutend vermehrt durch die Halbjahrsschulen für die V. und VI. Klasse, wie sie in den Gemeinden Hergiswil und Emmetten eingeführt sind. — Viele Kinder kommen offenbar zu jung, noch zu wenig entwickelt in die Schule, vermögen nicht nachzukommen,

und bleiben dann in den untern Klassen länger als ein Jahr sitzen. Sehr ungleich ist auch die Praxis, welche von den Schulräten in der Entlassung solcher zurückgebliebenen Kinder aus der Schule geübt wird. In einigen Gemeinden werden sie verhalten, ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen; andere Gemeinden lassen es bei einem Wintersemester genügen und an andern Orten werden sie nach sechs Schuljahren entlassen.

Das sind Übelstände, denen nur durch strenge Handhabung des Schulgesetzes begegnet werden kann. Halten Sie besonders darauf, daß die Kinder nicht zu früh in die Primarschule eintreten. Das zweite Alinea des Art. 27 des Schulgesetzes ist nur für Ausnahmefälle da und darf nicht zur Regel werden. In allen Fällen aber empfehlen wir Ihnen, an Art. 29 des Schulgesetzes festzuhalten, welcher lautet:

„Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum erfüllten 13. Altersjahr mit Vollendung der sechs vorgeschriebenen Jahreskurse.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuche angehalten werden.

Kinder können aus der Primarschule nur entlassen werden, wenn sie obigen Bestimmungen Genüge geleistet oder ausnahmsweise die vorgeschriebenen sechs Schulkurse zur vollsten Befriedigung früher absolviert haben."

4. Wollen Sie auch nicht vergessen, die Kinder immer und immer wieder zur Reinlichkeit und zur Höflichkeit zu ermahnen. Reinlichkeit und Höflichkeit der Kinder sind die Kennzeichen, an welchen der Fremde den Stand der Schulen in einer Gemeinde mißt. In einem reinlichen Kindesangesicht glänzt das Auge noch einmal so hell; Reinlichkeit hält den Körper gesund; Reinlichkeit gibt auch dem schlichtesten Gewande Glanz!

Wir hoffen, diese Anregungen und Weisungen werden auf fruchtbaren Boden fallen und Früchte tragen.

---

14. 11. **Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Glarus.** (1906. Vom Regierungsrate genehmigt am 7. Juni 1907.)

I. Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes. Wie jeder andere Unterricht, soll auch jener im Grunde dazu dienen, die Erziehung der Schülerinnen durch Ausbildung der Einsicht und Stärkung der Willenskraft zu fördern.

2. Im besondern soll der Arbeitsunterricht dazu dienen, in den Schülerinnen das Verständnis für die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten zu wecken und auszubilden und die Fertigkeit in der Ausführung von solchen Arbeiten in dem Maße zu verleihen, daß die Schülerinnen nach ihrem Austritt aus der Schule Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

3. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Einschluß des Zuschneidens), Zeichnen (der Wäsche) und Flicken von Gestricktem und Gewobenem.

4. Mit dem Stricken wird in der I. Arbeitsschulklasse begonnen und ist dasselbe durch alle Klassen fortzuüben.

5. In der Arbeitsschule sind die zur Ausführung kommenden Arbeiten jeweilen immer zuerst eingehend und allseitig zu besprechen, um ein verständiges und selbständiges Arbeiten seitens der Schülerinnen zu erzielen.

6. Die Schülerinnen eines jeden Jahrgangs (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich. Wenn nun der Arbeitsunterricht mit dem III. Schuljahr beginnt, ergeben sich sieben Klassen im Arbeitsunterrichte: III., IV., V., VI. und VII. Alltagsschulklasse und I. und II. Repetierschulklasse.

Zusammenziehung von Klassen ist möglichst zu vermeiden.

7. Der Unterrichtsstoff ist angemessen abzustufen und so auf die Klassen zu verteilen, daß ein der wachsenden Fähigkeit der Schülerinnen entsprechender Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren stattfindet. (Siehe Lehrplan.)

8. Der Unterricht ist wenigstens in dem Sinne als Klassenunterricht zu erteilen, daß die Schülerinnen in einer und derselben Klasse gleichzeitig dieselben Arbeiten ausführen.

9. Jede Art von Arbeit wird zuerst an passenden Übungsstücken erlernt und dann an Nutzarbeiten bis zur gehörigen Sicherheit eingeübt.

10. Soweit der Arbeitsunterricht die Erlangung von Fertigkeiten (das Arbeitenkönnen) bezweckt, muß die Lehrerin die Arbeiten (an eigenem Arbeitsstoffe) vormachen und vor den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an ihrem Arbeitsmaterial nachmachen lassen.

11. Sofern der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen oder Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten ausgeht, muß die Lehrerin durch angemessene Fragen die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachrichtiger Weise auszusprechen.

12. Die Auswahl des Arbeitsmaterials und der Arbeitswerkzeuge, sowie die Bestimmung der jeweilen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin.

13. Sämtliche Arbeiten müssen in der Schule begonnen, ausgeführt und vollendet werden.

II. Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (drittes Schuljahr). — 4 Stunden wöchentlich. — *Stricken.* Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungsstreifen — jeweilen eine Anzahl Gänge (oder Nadeln): 1. rechte Maschen; 2. linke Maschen; 3. eine Nadel rechte und eine Nadel linke Maschen; 4. abwechselnd zwei rechte und zwei linke Maschen.

Anwendung: Stricken eines Strumpfes nach Regel. Das erste Paar Strümpfe soll von allen Kindern gleich gemacht werden.

II. Klasse. — 4—5 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Anfang des Übungsstückes im Nähen.

Erlernung der Vor-, Hinter- und Saumstiche, des Überwendlings-, Steppstiches, des einfachen Hohlsaumes und der Rollnaht (Wallnaht).

Anfertigung von leichten Näharbeiten: Schürzen und dergleichen.

III. Klasse. — 5 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Allenfalls auch Stricken von Ärmeln, Häubchen, Jäckchen und dergleichen.

Weitere Übung des Nähens durch Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes (Zughemd).

Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Erlernung des Wäschezeichnens an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin.

Fortsetzung am Nähübungsstück, Gegenstichnaht, Faltenanziehen u. s. w.

IV. Klasse. — 5—6 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Ein Paar größere Strümpfe mit eingestricktem Namen. Nachher Erlernung des Stückelns, Ferseneinstricken u. s. w., Erlernen des Maschenstichs, rechte Maschen.

Anfertigung eines größern Mädchenhemdes (Bundhemd), der Beinkleider u. s. w. Anleitung zum Zuschneiden derselben.

Erlernung der Knopflöcher an einem Übungsstück.

V. Klasse. — 5—6 Stunden wöchentlich. — Erlernen des Maschenstichs; linke Maschen, sowie der verschiedenen Abnehmen; nachher Anwendung desselben an schadhaften Strümpfen.

Anfertigung eines Knaben- oder Herrenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Erlernung des Einsetzens von Stücken auf weißem Baumwollstoff. Stücke mit einem, zwei und vier Ecken, eingenäht mit Überwendlings-, Vor-, Hinter- und Saumstichen, mit breitern und schmälern Säumen.

Erlernung des Einsetzens von Stücken in farbigem Stoff an einem Übungsstück.

Anfertigung eines Übungsstücks zur Erlernung des Verwebens.

Repetierschule. — 3 Stunden wöchentlich. — Übung des bisher Erlernten, hauptsächlich des Flickens. (Gewöhnliches Strumpfstricken soll möglichst ausgeschlossen sein.)

In diesen Klassen darf die Arbeit nach Hause genommen werden.

---

15. 12. **Abänderung des Lehrplanes betreffend die Stoffverteilung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten im Kanton Zug.** (Vom 11. April 1906.)

Lehrplan für 6 Arbeitsklassen.

II. Klasse. — 2 Stunden per Woche. — Anschaulicher Strickunterricht: *a.* Strickübungsstück: glatte, krause Nähtchen, Ab- und Aufnehmemasche, Ferse und Käppchen; — *b.* Stricken eines Strumpfes nach bestimmter Regel.

Anmerkung. Vorgerücktere machen den zweiten Strumpf oder lernen an einem Straminstreifen die ersten Nutzstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Überwindlungsstiche.

III. Klasse. — 3 Stunden per Woche. — Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt, nach der Strumpfregel als Klassenarbeit.

Nähen: Anschaulicher Vorunterricht. — Nähübungsstück in grobem Baumwollstoff, sogenannter Schulstoff. — Vor-, Stepp- und Hinterstichreihe, englische Naht, Flachnaht mit Stepp- und Saumstichen, Wallnaht mit Hinter- und Saumstichen, Überwindlungsnaht an zwei Stoffenden, einfacher Saum, Hohlsaum.

Anmerkung: Als Nebenarbeit für Vorgerückte: Stricken von Waschlappen, Ärmeln etc.

Säumen von Hand- und Taschentüchern.

IV. Klasse. — 3 Stunden per Woche. — *a.* Ein Paar größere Strümpfe; — *b.* Ein Mädchenzughemd; — *c.* Erlernen des Wäschezeichnens an einem Übungsstück.

Anmerkung: Vorgerückte können ein einfaches Schürzchen machen.

V. Klasse. — 4 Stunden per Woche. — *a.* Stricken von Strümpfen als Nebenarbeit; — *b.* Knopflochübungsstück; — *c.* Bündchenhemd; — *d.* Erlernen des Maschenstiches. — Überziehen. — (Um Zeit zu gewinnen, kann hierzu das Strickübungsstück benützt werden.)

VI. Klasse. — 5 Stunden per Woche. — *a.* Anstricken von Strümpfen, Socken oder Kinderstrümpfe als Nebenarbeit; — *b.* Einfaches Beinkleid; — *c.* Weißes Flickstück; — *d.* Maschenstich. — Stopfen. — Stückeln von Strümpfen, Flicken von Nutzgegenständen.

VII. Klasse. — Wintersemester 5 Stunden; Sommersemester 4 Stunden. — *a.* Farbiges Knabenhemd; — *b.* Flicken von Nutzgegenständen.

---

16. 13. **Schulferienordnung des Kantons Baselstadt.** (Genehmigt vom Regierungsrat am 20. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt in Ausführung des § 61 des Schulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1905 unter Aufhebung der Schulferienordnung vom 30. Juni 1881 folgende Ordnung für die Verteilung der Schulferien:

§ 1. Bei der Verteilung der durch das Gesetz bestimmten jährlichen Ferien von zehn Wochen für die untern und mittlern Schulen, und von elf Wochen für die obern Schulen werden außer den auf Wochentage fallenden Feiertagen (Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt) folgende einzelne Tage nicht mitgezählt: die drei Fastnachttage, der Gründonnerstag, der Samstag vor Ostern, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der letzte Samstag vor den Sommerferien, der Tag vor Weihnachten.

§ 2. An den untern und mittlern Stadtschulen finden folgende Ferien statt: Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; zwei Wochen im Herbst vom ersten Montag im Oktober an, sofern das Erziehungsdepartement nicht einen andern Beginn festsetzt; eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

§ 3. Die Ferien an den Schulen in Riehen und Bettingen sind folgende:

Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; — zwei Wochen im Herbst; — eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; — zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

An Stelle der drei Fastnachttage gibt die Inspektion zur Zeit der Heuernte sechs Nachmittage frei; sie bestimmt des fernern den Beginn der Herbstferien nach dem Stande der landwirtschaftlichen Arbeiten und macht hiervon dem Erziehungsdepartement Mitteilung.

§ 4. Die Ferien an den obern Schulen der Stadt stimmen mit denen der unteren und mittleren Schulen (§ 2) überein, ausgenommen, daß die Herbstferien und die Ferien am Schlusse des Schuljahres zwei und eine halbe Woche betragen.

§ 5. In besonderen Fällen können von dem Vorsteher des Erziehungsdepartements weitere Ferien für einzelne Tage oder Stunden bewilligt werden.

§ 6. Die Rektoren und Schulinspektoren werden den Lehrern, welche an akademischen Akten oder an Schulfeierlichkeiten teilzunehmen wünschen, dieses möglich machen.

---

17. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Promotion. (Vom 28. Juli 1906.)

In einer Reihe von Gemeinden werden einfach alle Schüler am Ende eines Schuljahres in die folgende Klasse promoviert, gleichgültig, ob sie das Pensum der Klasse erreicht haben oder weit hinter demselben zurückgeblieben sind. Es darf dieser Gebrauch nicht länger andauern. Diese zurückgebliebenen Schüler hemmen den Unterricht in ihrer Klasse und ziehen selbstverständlich aus demselben einen sehr geringen Nutzen, da sie Jahr für Jahr weiter hinter ihren Mitschülern zurückbleiben. Der mit Beginn des Schuljahres 1901/02 eingeführte allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen schreibt vor (pag. 15): „Die Beförderung aus einer niedern in eine höhere Abteilung geschieht mit Beginn eines neuen Jahreskurses und richtet sich bei dem einzelnen Schüler danach, ob er in den Hauptfächern das festgesetzte Ziel erreicht hat." Wir erinnern Sie gleichzeitig an das Ihnen am 11. April 1903 zugestellte erziehungsrätliche Schreiben, das unter anderm folgende Bestimmungen enthält:

1. „Über die Promotion der Schüler entscheidet die Schulbehörde nach Antrag der Lehrerschaft.

2. Jeder Schüler genießt in der Regel den Unterricht in der Klasse, in welche er gemäß seiner Fähigkeiten gehört."

Sie werden demgemäß eingeladen, diese Weisungen in Zukunft zu befolgen und auch Ihre Lehrer anzuhalten, es mit ihren Vorschlägen für die Promotion genauer zu nehmen, als es vielerorts bis anhin geschehen ist.

---

18. 15. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend Reorganisation des Lehrmitteldepots.** (Vom 26. Februar 1906.)

1. Sämtliche Lehrmittel, die für die Hand der Primarschüler bestimmt sind (also Lesebücher, Rechnungsbüchlein, Gesangbücher, Handkärtchen etc.), werden vom Depot künftig ohne Preisreduktion, zum Selbstkostenpreis, an die Schulen abgegeben.

Den Gemeinden wird sodann jedes Jahr aus der Bundessubvention an die bezüglichen Auslagen eine Quote zurückvergütet. Nach den Bestimmungen des bisherigen Regulativs beträgt dieselbe 25—30%. Bei Gelegenheit einer Revision sollte dieser Ansatz erhöht werden auf 50%.

2. Alle allgemeinen Lehrmittel der Primarschule (also Wandkarten, Bilderwerke, Zählrahmen etc.) werden den Gemeinden vom Depot zum halben Preise verabfolgt, wogegen demselben jährlich aus der Bundessubvention die Hälfte seiner Auslagen für Anschaffung solcher allgemeiner Lehrmittel zurückvergütet wird.

3. Das Depot soll künftig auch einzelne Lehrmittel für die Realschulen führen; die allgemeinen unter diesen sollen an die Schulen ebenfalls zum halben Preise abgegeben werden.

---

19. 16. **Zirkular der Landesschulkommission an die tit. Schulkommissionen und Lehrer des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend Vertrieb von Reklame-Schokolade.** (September 1906.)

Wir haben durch Kreisschreiben vom 25. August laufenden Jahres Erkundigungen eingezogen über den Vertrieb der „Reklame-Schokolade Tobler, Bern", nachdem die tit. Schulkommission Teufen mitgeteilt hatte, daß in dortiger Gemeinde diese Schokolade bei der Jugend großen Absatz finde. Die nunmehr zu Ende geführte Enquete hat ergeben, daß in zehn Gemeinden vom Ankauf dieser Schokolade durch Schüler bis anhin den Behörden und Lehrern nichts bekannt geworden ist. In andern Gemeinden dagegen konnte konstatiert werden, daß eine ansehnliche Zahl Schüler bereits im Besitze einer größern Zahl Serienkarten ist. Den bezüglichen Mitteilungen ist durch einzelne Schulkommissionen die Bemerkung beigefügt worden, daß sie der Auffassung der Schulkommission Teufen beipflichten und alles begrüßen würden, was getan werden könnte, um diesem unnützen und schädlichen Wesen entgegenzutreten.

Die Landesschulkommission erblickt ihrerseits in der Art des Vertriebes dieses Artikels ebenfalls einen Unfug. Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit hat aber ergeben, daß demselben leider gesetzlich, mit polizeilichem Verbot des Verkaufes nicht beizukommen ist. Die Landesschulkommission besitzt demnach auch keine Kompetenz, zu befehlen; sie erachtet es aber als ihre Pflicht, Schulkommissionen und Lehrer zu bitten, in Verbindung mit dem Elternhaus bei den Kindern energisch dahin zu wirken, daß diese Sammelwut nicht um sich greift. Wir möchten ganz besonders die Herren Lehrer ersuchen, die Eltern auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen sie ihre Kinder durch Verabreichung des nötigen Geldes für diesen Zweck aussetzen.

---

20. 17. **Verordnung betreffend staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken an den Primarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 9. März 1906.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen verordnen hiermit:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Staat macht sich zur Aufgabe, die Jugendbibliotheken für die Oberklassen der Primarschulen durch unentgeltliche Verabreichung von Jugendschriften zu fördern und den lokalen Organen bei der Auswahl von Bibliothekbüchern behülflich zu sein.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der jährlich vom Großen Rate hierfür bewilligte Kredit verwendet.

Art. 3. Der Erziehungsrat ernennt auf je drei Jahre eine Jugendschriftenkommission von fünf Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten; wenigstens ein Mitglied der Kommission soll aus dem Schoße des Erziehungsrates gewählt werden.

II. Auswahl und Abgabe der Jugendschriften.

Art. 4. Die Jugendschriftenkommission stellt alljährlich ein Verzeichnis solcher Bücher auf, die sie zur unentgeltlichen Abgabe an die Schulbibliotheken für geeignet erklärt.

Zur Aufnahme eines Buches in diese Liste ist die Zustimmung von wenigstens vier Kommissionsmitgliedern erforderlich.

Religiös oder politisch verletzende Schriften sind unbedingt auszuschließen.

Art. 5. Dem Präsidenten liegt nebst den üblichen Geschäften insbesondere die Aufgabe ob, dafür besorgt zu sein, daß der Kommission jedes Jahr eine genügende Zahl empfehlenswerter Jugendschriften zur speziellen Prüfung und eventuellen Auswahl vorliegen.

Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, die erforderlichen Rezensionsexemplare, soweit sie nicht gratis erhältlich sind, anzukaufen. Je ein Exemplar ist dem Archiv der Kommission einzuverleiben.

Art. 6. Das festgesetzte Verzeichnis ist alljährlich spätestens in der Juninummer des „Amtlichen Schulblattes“ mit kurzer Charakterisierung jedes einzelnen Buches durch den Präsidenten zu veröffentlichen.

Art. 7. Die Auswahl der Bücher steht den lokalen Bibliothekvorständen innerhalb der publizierten Listen frei; sie können entweder allgemein gehaltene Gesuche eingeben oder die gewünschten Bücher bezeichnen.

Eventuell kann ein einzelnes Buch in mehreren Exemplaren bezogen werden.

Art. 8. Die Gesuche sind jeweilen bis spätestens Ende August der Jugendschriftenkommission einzugeben, worauf diese zuhanden des Erziehungsrates den Verteilungsplan festsetzt.

Die Zahl der leseberechtigten Schüler (Klasse V—VIII resp. Ergänzungsschüler) ist bei der Anmeldung zu bezeichnen, ebenso der Beitrag der Schulkasse an die Bibliothek.

Art. 9. Der jeder einzelnen Oberschule zukommende Staatsbeitrag richtet sich außer nach der Schülerzahl auch nach dem Grad der seitens der einzelnen Vorstände auf ihre Schulbibliothek verwendeten Fürsorge, beträgt jedoch höchstens Fr. 20 pro Jahr und ist auch an die Bedingung geknüpft, daß die Schulkasse jährlich wenigstens ebensoviel auszahlt.

Art. 10. Nach Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Erziehungsbehörden besorgt der Präsident mit Hülfe der Erziehungskanzlei die Anschaffung und Versendung der Bücher, welche Arbeit bis Ende Oktober besorgt sein soll.

Art. 11. Die Bezugsstellen der Bücher sind, eventuell auf Vorschlag der Jugendschriftenkommission, durch den Erziehungsrat anzuweisen.

Art. 12. Über alle angeschafften und abgegebenen Bücher ist nach Titel, Verlagsfirma, Bändezahl und Preis ein genaues Verzeichnis zu führen.

III. Verwaltung der Schulbibliotheken.

Art. 13. Die Besorgung der Schulbibliotheken, sowie die Ausgabe der Bücher an die Schüler, muß von einem vom Schulrat hierfür gewählten Lehrer ausgeübt werden.

Art. 14. Die Jugendschriftenkommission geht den lokalen Organen auf deren Wunsch bei der Auswahl auch derjenigen Bücher, welche jene aus eigenen Mitteln anschaffen, beratend an die Hand und vermittelt nötigenfalls den Ankauf, sowie das Einbindenlassen der fraglichen Jugendschriften.

Art. 15. Sie muntert einzelne Schulgemeinden, in denen eine Schulbibliothek noch fehlt oder rückständig geblieben ist, zur Gründung einer solchen oder zu fortgesetzter Äufnung der bestehenden auf und führt allfällige weitere sachbezügliche Aufträge des Erziehungsrates aus.

Art. 16. Der jeweilige bezirksschulrätliche Visitator überwacht die Verwaltung und den Stand der Bibliothek.

---

21. 18. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Gemeindeschulinspektoren betreffend individuelle Prüfungen. (Vom 9. August 1906.)

Es sollen behufs Verwendung bei den individuellen Prüfungen neue Aufsatzthemata und Rechnungskärtchen für das mündliche und schriftliche Rechnen herausgegeben werden.

Da die Herren Inspektoren auf Grund ihrer in den Schulen gemachten Beobachtungen am ehesten in der Lage sein werden, in bezug auf die Aufgabenstellung bezüglich Aufsatz und Rechnen das Richtige zu treffen, richtet der Erziehungsrat hiermit an dieselben das Gesuch, der Erziehungsdirektion bis 15. Oktober laufenden Jahres einzureichen:

1. Je 4—6 Aufsatzthemata für die 5. bis 8. Gemeindeschulklasse; 2. vier Rechnungsserien für das mündliche und vier für das schriftliche Rechnen mit je vier Aufgaben für die Noten: 4, 3, 2 und 1 mit den zugehörigen Schlüsseln. Die Aufgabenabstufung für die vier Noten hat den bis anhin auf den Rechnungskärtchen gestellten Forderungen zu entsprechen.

Aus den eingehenden Aufsatzthemata soll eine für mehrere Jahre ausreichende Sammlung angelegt werden, aus welcher dann die alljährlich zu bearbeitenden Themata den Inspektoren mitgeteilt werden sollen.

In bezug auf das Rechnen ist erwünscht, daß die Herren Gemeindeschulinspektoren je alle zwei Jahre bis zum 1. November eine gleiche Zahl von Aufgaben, wie dieses Jahr, der Erziehungsdirektion einsenden.

Der Erziehungsrat hofft, daß durch die Mitbetätigung der Inspektorate bei der Aufgabenstellung das im ganzen sich gut bewährende Institut der individuellen Prüfung einer noch größern Vollkommenheit und einheitlichern Gestaltung entgegengeführt werden könne.

---

22. 19. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Einrichtungen für das Turnwesen. (Vom 13. Dezember 1906.)

Eine Enquete des Erziehungsrates betreffend Einrichtungen für das Turnwesen hat dem Erziehungsratskreisschreiben vom 30. Januar 1905 gerufen, in welchem die obligatorisch vorgeschriebenen Turngeräte aufgeführt sind. Nach den neuesten Erhebungen durch die Turnlehrer und die Turnexperten fehlen aber noch viele von den im genannten Kreisschreiben aufgeführten Geräten; namentlich gibt es noch eine große Anzahl von Schulen, welche über keines der vorgeschriebenen „Hanggeräte“ (Recke oder Klettergerüst) verfügen. Auf einem vorschriftsgemäß ausgerüsteten Turnplatze müssen, je nach der Schülerzahl, ein oder mehrere Recke oder aber an Stelle der Recke ein Klettergerüst vorhanden sein.

Für eine Turnabteilung unter 20 Schülern soll ein einfaches Reck, für eine solche über 20 Schüler ein weiteres einfaches Reck oder eventuell ein Doppelreck errichtet werden. Recke, welche entsprechend der im Jahre 1899 erlassenen eidgenössischen Instruktion angefertigt sind, liefert Herr alt Turnlehrer H. Wäffler in Aarau zu folgenden Preisen:

1. Einfache Recke aus ⊢⊣-Eisen mit Ia. Stahlstangen: *a.* bei 50 Recken in 1 Bezug à Fr. 63. —, in 2 Bezügen à Fr. 65. —; *b.* bei 100 Recken in 1 Bezug à Fr. 60. —, in 2 Bezügen à Fr. 62.

2. Doppelrecke: *a.* bei 50 Doppelrecken in 1 Bezug à Fr. 99. —, in 2 Bezügen à Fr. 102. —; *b.* bei 100 Doppelrecken in 1 Bezug à Fr. 97. —, in 2 Bezügen à Fr. 100. 50.

Gegenüber den gewöhnlichen, beim Detailverkauf für ein einfaches Reck auf Fr. 80. — und für ein Doppelreck auf Fr. 130. — festgesetzten Preisen bedeutet die von Herrn Wäffler gemachte Offerte für den Partienbezug eine bedeutende Vergünstigung.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, die Bestellungen der Gemeinden für einzelne Recke zu sammeln, um den Bezug zu den angegebenen billigeren Engros-Preisen zu ermöglichen. Sie spricht dabei die bestimmte Erwartung aus, die Schulpflegen werden für alle diejenigen Schulen, denen Recke noch fehlen — diese Zahl ist nämlich eine große — solche bestellen.

Die Bestellungen sind bis Ende Januar 1907 der Erziehungsdirektion zuhanden des Herrn Wäffler einzureichen. Dieser wird, sofern eine genügende Anzahl von Aufträgen für den Massenbezug von Recken einlaufen, für die Lieferung besorgt sein und den Bestellern seinerzeit die Ablieferungsstation, sowie die Zeit der Ablieferung anzeigen.

Bei diesem Anlasse erinnern wir daran, daß an die Kosten der Anschaffung von Turngeräten aus der Bundessubvention Beiträge in der Höhe von 25 bis 50 % ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf diese Erleichterung der fraglichen Anschaffungen muß mit Nachdruck die Komplettierung im Bestand der Turngeräte, wo eine solche noch nötig ist, im Sinne des Erziehungsratskreisschreibens vom 30. Januar 1905 auf den Beginn des Schuljahres 1907/08 verlangt werden.

---

23. 20. **Weisung des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Lehrer der Primarschulen betreffend den Aufsatz.** (Vom 20. April 1906.)

Auf Grund einer Beratung der Inspektoren laden wir Sie ein, sich hinsichtlich des Aufsatzes an folgende Grundsätze zu halten:

1. Der Aufsatz soll nach mündlicher Besprechung des Themas direkt im Entwurfs- oder Aufsatzheft erstellt werden (nicht zuerst noch in einem Sudel- oder Allerleiheft). Die Entwurfshefte sollen neben den Examenarbeiten die Grundlage für die Beurteilung des Aufsatzes durch das Inspektorat bilden.
2. Es soll in der Regel jede Woche eine Aufsatzarbeit im Entwurfs- oder Aufsatzhefte erstellt werden; daneben sind weitere schriftliche Arbeiten im Allerleiheft auszuführen. Jeder Arbeit im Entwurfsheft ist das Datum beizusetzen.
3. Die Aufsätze sind vom Lehrer zu korrigieren, die Korrektur ist in der Klasse zu besprechen, und es sind die Fehler von den Schülern zu verbessern.
4. Die vollen Entwurfshefte sind während des Jahres klassenweise geordnet vom Lehrer aufzubewahren; sie sollen jederzeit beim Schulbesuche vorgelegt werden können.
5. Die Eintragung einzelner Aufsätze in ein Reinheft wird ins Ermessen des Lehrers gestellt; die Eintragung soll aber jeweilen gleich nach der Korrektur des Aufsatzes, nicht erst gegen Ende des Jahres erfolgen.

---

24. 21. **Instructions générales et plan d'études pour les classes primaires supérieures du canton de Vaud.** (1906.)

L'enseignement dans les classes primaires supérieures est donné conformément au programme fixé par la loi (art. 13).

La répartition des matières est réglée selon les indications du tableau ci-après (page 81).

Rappelons ici que l'enseignement primaire supérieur n'est pas destiné, dans la règle, aux élèves qui se vouent aux carrières libérales, mais aux garçons et aux jeunes filles bien doués du degré supérieur de l'école primaire, capables et désireux de recevoir un peu plus que ce que l'on enseigne dans une simple classe primaire, et dont la destinée probable est de remplir une de ces nombreuses occupations que l'agriculture, les administrations publiques, le commerce ou l'industrie offrent aux travailleurs.

Non pas, évidemment, que l'enseignement, soit classique, soit surtout scientifique, reste absolument fermé à sa clientèle; l'enseignement secondaire a intérêt à recruter ses élèves sur la base la plus large possible. Comme on passe de l'enseignemeut primaire proprement dit à l'enseignement primaire supérieur, il faut que, de l'enseignement primaire supérieur, on puisse aussi passer, sous certaines conditions, à l'enseignement secondaire. Il est évident, cependant, que les bons élèves des classes primaires supérieures qui voudront entrer en section classique ou en section scientifique, auront besoin d'un complément d'études.

La classe primaire supérieure reste donc dans son essence une classe primaire, mais une classe *primaire renforcée,* au caractère utilitaire et pratique, sans être pour cela purement professionnel. C'est une école et non un atelier.

L'enseignement se prête à la diversité même des situations qui l'ont fait éclore: tantôt il offre aux élèves un utile complément d'études générales, tantôt il les conduit aux écoles spéciales diverses: écoles professionnelles, écoles de commerce et d'administration, écoles normales, etc.

C'est dire, d'un côté, que la classe primaire supérieure s'appuie toujours de quelque façon sur l'école populaire. Si elle s'en séparait par ses programmes, par le choix des maîtres, par le recrutement des élèves, par le ton général des études ou par la méthode suivie, elle perdrait le meilleur de sa substance et n'aurait plus sa raison d'être. En ce qui concerne en particulier la méthode, comment supposer qu'il y en aurait deux, l'une pour l'enseignement primaire proprement dit, l'autre pour l'enseignement primaire supérieur? Il n'y a qu'une méthode, et celle-là seule est la bonne qui tient compte des lois de la psychologie, de la nature et des besoins de chaque enfant, qu'il s'agisse du développement physique, de la culture intellectuelle ou de la culture morale.

C'est constater aussi, d'autre part, que le plan d'études de l'école primaire proprement dite (du 1er décembre 1899) subsiste dans toutes ses parties et que celui que le Département a arrêté pour l'école primaire supérieure doit être considéré comme un programme *maximum* qui vient se greffer, suivant le cas, sur la première ou la deuxième, ou même la troisième année du degré supérieur de l'école primaire.

Il reste enfin entendu que, suivant les besoins de la région, chaque classe reste libre de restreindre ou d'amplifier les programmes, moyennant autorisation du Département de l'Instruction publique.

Dans les localités pourvues d'une classe primaire supérieure, il est clair que les élèves du degré supérieur qui restent à l'école primaire ne peuvent marcher qu'à une allure modérée, celle que permet leur degré d'avancement. Ils ont à parcourir un programme allégé et orienté surtout vers les nécessités pratiques.

Le programme suivant n'est ainsi ni une copie ni une réduction de celui de nos divers établissements secondaires actuels.

La préoccupation constante a été de l'adapter aux besoins de nos populations rurales et industrielles. Qu'il s'agisse de français ou d'histoire, de géographie ou de comptabilité, de sciences ou de droit usuel, on a visé à faire le plan d'études le plus utile pour une classe déterminée de jeunes gens, ceux qu'attend une carrière professionnelle, ferme ou bureau, atelier ou magasin. On a choisi à leur intention: dans l'histoire, ce qui peut former l'esprit civique; dans la géographie, ce qui doit intéresser et instruire le futur citoyen; dans

les mathématiques, ce qui s'applique aux affaires; dans les sciences physiques et naturelles, ce qui est à la base des progrès industriels et ce qui est précieux pour le futur agriculteur.

Langue française.

1. *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus en rapport avec le programme. Exercices de style et de composition. Lettres diverses: familières, commerciales, etc. Conventions usuelles.

2. *Lecture et récitation.* — Analyse littéraire de morceaux choisis. Récitation de morceaux en prose et en vers; dialogues. Notions élémentaires de littérature.

3. *Vocabulaire, orthographe et grammaire.* — Dérivation et composition. Racines latines et racines grecques les plus usuelles. Synonymie. Archaïsmes et néologismes.

Syntaxe. Etude de la proposition composée. Emploi et concordance des temps. Verbes irréguliers.

Allemand.

Exercices oraux basés sur l'intuition. Les parties essentielles de la grammaire: déclinaisons, prépositions, conjugaison.

Emploi des cas et des principaux temps et modes. Proposition subordonnée. Formation des mots.

Lecture de morceaux faciles. Poésies et chants. Exercices oraux et écrits se rattachant aux morceaux lus. Lettres. Descriptions. Conversation.

Arithmétique, géométrie et comptabilité.

1. *Arithmétique.* — Revision du système métrique et des fractions ordinaires. Nombres complexes. Règle de trois composée. Intérêts et escomptes. Règles de société, de mélange et d'alliage. Rapports et proportions. Carré et racine carrée et notions élémentaires d'algèbre.

2. *Géométrie.* — Notions fondamentales. Mesures des lignes et des angles. Surfaces et volumes. Applications.

Notions d'arpentage et exercices pratiques. Croquis et plans cotés. Echelle. Cadastre.

3. *Comptabilité.* — Prix de revient. Exercices se rapportant à l'agriculture, au commerce et à l'industrie. Termes commerciaux: lettre de voiture; monnaie et change; sociétés anonymes; actions et obligations; effets de commerce; comptes-courants. Exemples pratiques de tenue des livres en partie simple. Inventaire et bilan.

Sciences naturelles.

1. *Botanique.* — Physiologie végétale. Classification (grandes divisions). Etude analytique de quelques plantes types. Herbier et excursions.

2. *Zoologie.* — Classification: vertébrés et invertébrés. Etudes des espèces utiles et nuisibles à l'agriculture, à la viticulture et à la sylviculture. Notions de physiologie et d'anatomie. Etude du corps humain.

3. *Physique.* — Notions générales de physique et de mécanique: propriété des corps; forces: hydrostatique; aérostatique; acoustique; optique; magnétisme; électricité.

Notions de chimie industrielle et agricole. Hygiène.

Géographie.

Notions élémentaires de géologie; chaleur centrale; volcans; tremblements de terre; formation des montagnes et des vallées; fossiles; rapports entre le sol, la flore et la faune.

1. *Suisse.* — Revision de la Suisse au point de vue physique et politique. Géographie économique et commerciale. Ressources; culture; productions; industrie; communications et trafic.

2. *Europe.* — Etude des principaux pays. Voies de communications. Importation et exportation. Grandes voies commerciales.

3. *Continents.* — Etude des continents en s'attachant spécialement aux pays avec lesquels la Suisse a des relations commerciales.

Eléments de cosmographie.

Histoire et instruction civique.

Revision et fin de l'histoire de la Suisse. Grandes figures et grands événements de l'histoire générale, jusqu'à nos jours, spécialement au point de vue de l'influence qu'ils ont exercée sur notre pays.

Etudes des institutions politiques de la Suisse. Notions de droit usuel.

Dessin et travaux manuels.

1. *Dessin d'après nature.* — Motifs floraux dessinés ou peints et copies d'objets à trois dimensions. Insectes. Théorie des ombres. Perspective d'observation. Croquis en plein air.

2. *Composition décorative.* — Adaptation des études d'après nature à la composition décorative.

Garçons: Bordures; fonds ornés; carrelage; mosaïques; motifs de serrurerie, etc.

Filles: Broderies; dentelles et étoffes appliquées; application à la décoration d'objets féminins.

Emploi de la règle et du compas; calques et couleurs.

3. *Dessin géométrique.* — Croquis cotés d'objets usuels ou de fragments d'architecture; projections. Développements, plan, coupe et élévation. Mise au net à une échelle donnée. Teintes et lavis.

Garçons: Cartonnage; menuiserie; modelage; vannerie; jardins scolaires; pépinières. (Le mercredi après midi.)

Filles: Exécuter dans son entier le programme du degré supérieur de l'école primaire au point de vue des travaux à l'aiguille. Ce programme renferme pour chaque année un nombre d'objets dont l'un seulement doit être confectionné; il n'est demandé que le patron pour les autres. Or, dans les classes qui nous occupent, il serait utile de les couper et de les confectionner tous. En plus: chemise boutonnant sur l'épaule; chemise de nuit; chemise d'homme; jupon; broderie au plumetis; bandes festonnées; points d'ornement.

Raccommodage d'objets usagés.

Maniement de la machine à coudre.

En complément du cours d'économie proprement dit, il est fait des causeries et des lectures destinées à attirer l'attention des élèves:

1. Sur la nature des devoirs de la femme dans la famille, soit d'abord comme jeune fille, soit plus tard comme maîtresse de maison.

2. Sur l'hygiène de la première enfance d'abord, puis sur son éducation.

Ecriture.

Anglaise, ronde et bâtarde.

Chant.

Continuation du solfège. Etude de chœurs à trois ou quatre voix, avec théorie y relative.

Gymnastique.

(2 heures pour les garçons et 1 heure pour les filles.)

Garçons de 14 à 15 et 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Répéter les exercices du IIe degré du *Manuel officiel. Exercices préliminaires* à mains libres et avec canne de Ve et VIe années. Boxe. Exercices avec haltères et avec massues. *Exercices aux*

engins: perches et cordes, reck, poutre d'appui, barres parallèles: programme de V^e^ et VI^e^ années. Sauts d'obstacles et sauts en longueur. Planche d'assaut. Banc suédois. Echelles horizontales et obliques. Anneaux. Natation (dans les localités où les circonstances le permettent). *Jeux divers* en salle ou en plein air.

Filles de 14 à 15 ou 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche du programme primaire. Etude des principaux pas de danse. *Exercices préliminaires:* mouvements combinés à mains libres, avec haltères, cannes ou massues. *Exercices aux engins:* marches en suspension et balancements aux échelles horizontales et obliques, aux anneaux, aux perches, au pas-volant et aux bascules brachiales. Exercices d'appui aux barres parallèles. Exercices aux poutrelles d'équilibre. *Jeux divers* en salle et en plein air.

Histoire biblique.

Vie de Jésus. Fondation de l'Eglise et principaux événements de l'histoire du christianisme.

Répartition des heures de leçons.

		Garçons	Filles
Langue française	Elocution et rédaction	3	3
	Lecture et récitation	2	2
	Vocabulaire, orthographe et grammaire	1	1
Langue allemande		5	5
Arithmétique, géométrie et comptabilité		6	4
Sciences physiques et naturelles		2	2
Géographie		2	2
Histoire et instruction civique		2	1
Dessin et travaux manuels		4	2
Travaux à l'aiguille		—	6
Ecriture		1	1
Chant		1	1
Gymnastique		2	1
Histoire biblique (facultative)		1	1
	Total	32	32

NB. — Dans les classes primaires supérieures, il y a possibilité de donner 32 heures de leçons par semaine et d'avoir deux après-midi de congé, à la condition qu'il y ait 4 heures de leçons le matin et 2 heures l'après-midi. L'autorisation du Département sera demandée.

Les travaux manuels pourraient être complétés, cela à titre facultatif, par des leçons à placer sur l'un ou l'autre des après-midi libres (travaux sur bois, jardins scolaires, pépinières, etc.).

---

25. 22. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires et au personnel enseignant primaire et secondaire du canton de Vaud concernant le service du Musée scolaire cantonal (projections lumineuses, etc.).** (Du 10 novembre 1906.)

La mise en circulation des tableaux pour l'enseignement intuitif, des vues et lanternes pour les projections lumineuses se fera à partir du 15 courant.

Les demandes seront établies en prenant comme base les indications contenues dans les circulaires des 15 novembre 1904 et 3 novembre 1905.

Afin de faciliter le travail d'expédition des tableaux muraux, il est recommandé au personnel enseignant de bien vouloir dresser, dès le début, une liste complète des tableaux que l'on désire recevoir pendant le semestre d'hiver, d'après le programme d'enseignement à suivre. Cette liste ne devra cependant pas aller au-delà de dix à douze tableaux. Les expéditions se feront, autant que possible, dans l'ordre indiqué. Il est prescrit toutefois de ne pas subordonner

la marche de l'enseignement aux envois de tableaux et d'en tirer prétexte pour des changements ou des retards qui ne pourraient être que préjudiciables à l'école.

En ce qui concerne les conférences avec projections lumineuses, de nouvelles lanternes avec éclairage à acétylène seront mises à la disposition de ceux qui en demanderont. Il a en outre été fait l'achat de deux lampes à arc, système Perdrisat, pour les localités où il est possible d'utiliser la lumière électrique.

Pour éviter des dégâts et simplifier le travail d'expédition, les lanternes devront être prises et rendues directement au Musée scolaire par les emprunteurs. Ceux-ci voudront bien faire leur demande à l'avance. Tout transfert effectué entre autorités ou instituteurs, sans passer par le Musée scolaire, sera annoncé à l'aide d'une carte adoptée à cet effet.

Une vingtaine de boîtes, avec vues stéréoscopiques se rapportant à la géographie, seront aussi mises en circulation; la liste n'en est pas encore définitivement établie et l'expédition ne pourra se faire qu'à partir du 1er décembre. Une école n'aura droit à recevoir que trois boîtes, de vingt vues chacune, pendant le courant de l'hiver.

Le catalogue du Musée scolaire, dont l'impression avance aussi rapidement qu'il est possible, donnera la liste, établie sur de nouvelles bases et complétée, du matériel mis en circulation; il sera, dès son apparition, utilisé pour les demandes à faire.

En terminant, nous vous rendons attentifs à l'importance qu'il y a à prendre le plus grand soin du matériel mis ainsi gratuitement à votre disposition et à signaler immédiatement les avaries qui viennent à se produire.

III. Fortbildungsschulen.

26. 1. **Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen des Kantons Zürich.** (Vom 31. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Nachfolgende Bestimmungen für den Unterricht im Flicken, Weißnähen und Kleidermachen an den Mädchenfortbildungsschulen, welche für die Visitatorinnen als Wegleitung bei den Inspektionen zu dienen haben, werden genehmigt:

A. Weissnähen und Flicken.

I. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauenhemd mit geradem Bündchen. — 2. Ein einfaches Nachthemd. — 3. Einfaches Beinkleid.

Flicken: 1. Einsetzen von Stücken an gewobenen Gegenständen mit Berücksichtigung des Maschinennähens. Vorübungen hierzu je nach Bedürfnis. — 2. Flicken von gestrickten Gegenständen, Überziehen von dünnen Stellen, Stopfen und Ferseneinstricken.

II. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauen-Taghemd mit oder ohne Koller. (Vorder- oder Achselschlußhemd.) — 2. Ein Frauen-Nachthemd oder Herrenhemd. — 3. Eine Hausschürze. Hierfür sind 2—3 Modelle zur Auswahl vorzulegen.

Flicken: Flicken von Kleidungsstücken, wenn möglich mit Berücksichtigung des Tuchflickens.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Unterrock aus Waschstoff. — 2. Eine Untertaille. — 3. Eine Bett- oder Morgenjacke.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die erforderlichen Muster sind nach den Körpermaßen durch die Schülerinnen zu konstruieren. Schwierige Muster (z. B. für die Untertaille) sind zuerst nach Normalmaß herzustellen.

2. Die Lehrgegenstände sind ausschließlich in den Unterrichtsstunden auszuführen.

3. Übersteigt die Gesamtstundenzahl des Halbjahreskurses 80 Stunden, so sind Arbeiten des nachfolgenden Kurses in der angegebenen Reihenfolge auszuführen.

4. Kursteilnehmerinnen, welche noch keine Übung im Maschinennähen haben, sind ohne Störung des Unterrichtsganges (womöglich vor oder nach der Unterrichtszeit) damit vertraut zu machen.

5. Vorgerückte Schülerinnen haben jeweilen die im Lehrplan angeführten Unterrichtsgegenstände zu wiederholen.

6. Mit dem Flicken ist nach der ersten Kurshälfte zu beginnen. Der Unterricht in diesem Fach soll sich über zirka $^1/_3$ der Kurszeit erstrecken.

B. Kurs im Kleidermachen.

Beim Eintritt in den Kurs für Kleidermachen müssen die beiden ersten Weißnähkurse absolviert sein.

I. Halbjahr (80 Stunden). — 1. Ein Unterrock. — 2. Eine Futtertaille. — 3. Eine Bluse.

II. Halbjahr (80 Stunden). — 1. Übungsstück für verschiedene Rocktaschen. — 2. Ein einfaches Kleid.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Umändern von Kleidern oder Herstellen von Kinderkleidern.

II. Mitteilung an Fortbildungsschulinspektor Steiner für sich und die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt".

---

27. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Fortbildungsschule. (Vom 28. Juli 1906.)

a. Es ist schon öfters vorgekommen, daß in kleinen Gemeinden nur ein einziger Schüler zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet war; in solchen Fällen wurde dann keine Fortbildungsschule abgehalten und der betreffende Jüngling in seiner gesetzlichen Schulausbildung einfach verkürzt. Um dies in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt Ihnen der Erziehungsrat, solche einzelne Fortbildungsschulpflichtige der Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde zuzuweisen.

b. Der obligatorischen Fortbildungsschule wird vielfach nicht diejenige Aufmerksamkeit entgegengebracht, welche sie beanspruchen darf. Sie wird von den Mitgliedern der Schulbehörde selten oder gar nie besucht; sie wird mit Lichtmeß meistens ohne jede weitere Förmlichkeit abgeschlossen. Der Erziehungsrat spricht den Wunsch aus, daß den Fortbildungsschülern in Zukunft deutlicher gezeigt werde, wie die Schulbehörden auch dieser Schulanstalt ihr lebhaftes Interesse zuwenden. Dies kann geschehen durch häufigeren Besuch des Unterrichts und durch etwas feierlichen Abschluß der Schule in Anwesenheit der gesamten Schulbehörde oder wenigstens einer Vertretung derselben. Eine eigentliche Schlußprüfung, wie sie an einzelnen Orten eingeführt ist, wird nicht verlangt; die Schulbehörden mögen sich in dieser Hinsicht nach den lokalen Verhältnissen und Wünschen richten; dagegen sollen sie darauf bedacht sein, daß der Schulschluß der obligatorischen Fortbildungsschule nicht jeder Feierlichkeit entbehrt.

Empfehlenswert erscheint das Beispiel von Unterhallau, welches seit einigen Jahren den austretenden Fortbildungsschülern durch die Überreichung der Sammelhefte „Der Schweizerbürger" ein belehrendes und aufmunterndes Geschenk in die Hände gibt.

c. Unterrichtsstoff. Es scheint wünschbar, daß dieser mehr und mehr sich auf das beschränkt, was der zukünftigen Lebensstellung entspricht. Dieser For-

derung wird allmählich in den meisten Fortbildungsschulen nachgekommen; immerhin beschäftigt man sich noch vielfach mit Dingen, die dem Zwecke der Fortbildungsschule fernliegen, z. B. im Rechnen mit Wechsellehre. Im Fache der Schweizergeschichte wird mit der Urzeit des Schweizerlandes begonnen, wodurch natürlich bei der knapp bemessenen Zeit für die neuere Schweizergeschichte nicht mehr viel abfallen kann. Hier dürfte es genügen, mit dem Jahre 1291 zu beginnen.

Sie werden eingeladen, den Fortbildungsschullehrern diese Weisung des Erziehungsrates vor Beginn des Fortbildungsunterrichtes mitzuteilen.

---

28. 3. **Normalstatut für die freiwilligen Mädchen-Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat aufgestellt den 28. Februar 1906.)

Art. 1. Die vom { Gemeinderat / Schulrat } der { politischen / Schul- } Gemeinde .....
errichtete freiwillige Mädchenfortbildungsschule hält sich in Zweck und Organisation strenge an die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.

Art. 2. Schulberechtigt sind sämtliche bildungsfähigen, aus der Primarschule entlassenen Töchter der { politischen / Schul- } Gemeinde, bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr. Über Zulassung von ältern Schülerinnen entscheidet die Schulbehörde.

Art. 3. Die eingeschriebenen Schülerinnen bleiben für den ganzen laufenden Jahreskurs besuchspflichtig.

Art. 4. Es wird vorausgesetzt, daß die Schülerinnen { drei / zwei } aufeinanderfolgende Jahreskurse besuchen, und dementsprechend wird der Unterrichtsstoff auf { drei / zwei } Jahre verteilt.

Art. 5. Der Unterricht findet statt:
An einem { Vor- / Nach- } mittag wöchentlich in je 4 Stunden, und zwar .....
.....
an { zwei / drei } Wochenabenden von je ..... Stunden, und zwar .....
.....

Art. 6. Der Kurs beginnt in der ersten Woche { November / Mai } und dauert wenigstens so lange, bis das in Art. 20 der Verordnung vorausgesetzte Minimum von 80 Unterrichtsstunden erreicht ist.

Art. 7. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches werden unentschuldigte Verspätungen mit 20 Rappen, unentschuldigte Absenzen mit 40 Rappen gebüßt. Zwei versäumte Stunden gelten als Tagesversäumnis.

Im weitern kommen die in Art. 33 der Verordnung genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 8. Als Entschuldigungen gelten: Unvermeidliche Ortsabwesenheit oder Krankheit der Schülerin, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

Art. 9. Die Führung des Absenzen- und Bußenverzeichnisses ist Sache der Lehrerschaft.

Art. 10. Die Absenzen werden in der auf sie folgenden Unterrichtsstunde erledigt und allfällige Bußen von { einer Lehrerin / einem Lehrer } oder von einer damit betrauten Schülerin alsbald eingezogen. Diese fallen in die Bußenkasse, über deren Verwendung die Schüler unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Lehrer, eventuell die Schulbehörde, entsch · eiden

Bei allfälligen Anständen hat {die Lehrerin / der Lehrer} sofort dem Präsidenten {der Kommission / des Schulrates} Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der Angelegenheit sorgt.

Art. 11. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beiziehen.

Art. 12. Die Schülerinnen haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Art. 13. Jede Schülerin deponiert bei ihrem Eintritt ein Haftgeld von {5 / 3} Franken. Dieses wird ihr beim Austritt wieder zurückerstattet, sofern nicht unbegründeter Austritt oder Entlassung infolge von Strafvollzug oder rückständige Bußen oder Schadenersatz dasselbe verwirkt haben.

Grobfahrlässige, mutwillige oder böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten die Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 14. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden {sämtlichen / den unbemittelten} Schülerinnen {gratis / zum Teil gratis} verabreicht.

Art. 15. Die Lehrkräfte, welche den Unterricht in der Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2. —, 1. 75, 1. 50, 1. 25, 1. —.

Art. 16. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweilen als gestrichen zu denken.

---

29. 4. **Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Vorsteherschaften und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend Buchhaltungsunterricht.** (Vom 6. Oktober 1906.)

Einer Anregung des Kantonalvorstandes des thurgauischen Gewerbevereins Folge gebend, der darauf hinweist, daß an den Lehrlingsprüfungen die Resultate in der Rechnungs- und Buchführung klägliche seien, laden wir Sie ein, unter die Kurse der gewerblichen Fortbildungsschulen, wenn möglich, alljährlich auch solche in Rechnungs- und Buchführung aufzunehmen. Die obligatorische Fortbildungsschule kann leider mit Rücksicht auf ihre beschränkte Unterrichtszeit und den in erster Linie nötigen Unterricht im Rechnen die Buchführung nur in sehr spärlicher Weise in ihr Unterrichtsprogramm aufnehmen; um so mehr sollte dieses Fach von den gewerblichen Schulen berücksichtigt werden, und hier bringen ihm wohl auch die Schüler selbst mehr Interesse entgegen, so daß es in wirklich erfolgreicher Weise gepflegt werden kann.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

---

30. 1. **Lehrplan des Literargymnasiums Zürich.** (Vom 1. Dezember 1906.)

I. Allgemeines Schulziel.

Vermittlung der für das Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, vorwiegend altsprachlichen Unterrichtes.

Gewöhnung an logisches Denken und Urteilen und Anleitung zu selbständigem Arbeiten.

Verständnis der Grundlagen und bestimmenden Faktoren des alten, sowie des modernen Kultur- und Geisteslebens und Weckung des Interesses an den idealen Aufgaben der Gesellschaft.

Erziehung zu pflichtbewußter Lebensauffassung und Einwirkung auf die Charakterbildung.

II. Übersicht der Fächer und Stundenverteilung.

Die Fächer zerfallen in obligatorische und fakultative. Der Lehrerkonvent entscheidet darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen wissenschaftlichen Kurse zuzulassen sei.

Befreiung von obligatorischen wissenschaftlichen Fächern wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, nicht bewilligt; Befreiung vom Turnen, den Waffenübungen, dem Zeichnen und Singen nur auf Grund eines genügenden ärztlichen Zeugnisses.

Gesuche um Befreiung von fakultativen Fächern können in der Regel nur auf Schluß eines Semesters berücksichtigt werden.

In der IV., V. und VI. Klasse finden im Sommersemester als Ergänzung der Leibesübungen je vier bis fünf obligatorische Ausmärsche, ferner in der V. und VI. Klasse je drei Schießübungen statt. Diese Übungen sind in der folgenden Übersicht nicht berücksichtigt.

Lehrplan.

(S = Sommer. W = Winter.)

Fächer	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		VI. Kl.		VII. Kl.	Total in Jahresstunden
A. Obligatorische:	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
Deutsche Sprache	4	4	3	4	3	3	3	3	4	4	3	4	4	23
Lateinische Sprache	8	8	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	42
Griechische Sprache	—	—	—	—	8	8	7	8	7	6	6	6	6	31
Französische Sprache	—	—	6	5	4	4	4	4	3	3	3	3	3	21
Geschichte	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	17½
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	7
Naturgeschichte	2	2	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	9
Physik	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	2	2	3	6½
Chemie	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	4
Mathematik	5	5	5	6	3	3	3	3	3	4	4	4	3	25½
Singen	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3½
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
Militärunterricht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	½
Total	31	31	32	33	34	33	34	33	34	33	33	34	34	214½
B. Fakultative:														
Religion	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	2	2	2	9
Italienische oder englische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	5
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5½
Stenographie	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2½
Total	2	4	4	3	3	3	1	1	3	5	9	9	9	27½

III. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer.

A. Obligatorische Fächer. — 1. Deutsche Sprache.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Gute, möglichst dialektfreie Aussprache und richtige Betonung; sinn-

gemäßes Lesen und Vortragen. Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreise sich in zusammenhängendem Vortrage verständlich und richtig auszudrücken. Förderung der ästhetischen und ethischen Bildung durch Hervorhebung des Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens und durch Vorführung nachahmenswerter Vorbilder in Poesie und Prosa. Verständnis der wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und Ausdrucksmittel.

Kenntnis der Formen und Gesetze der neuhochdeutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung durch Vergleichungen mit mundartlichen und älteren Sprachformen.

Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur von der ältern Zeit bis zur Gegenwart. Einsicht in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Erklärung ausgewählter Gedichte und prosaischer Lesestücke nach Inhalt und Form. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und Prosastücken.

Grammatik (2 Stunden). Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

Übungen im schriftlichen Ausdruck. Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Darstellungen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; Briefform. — 10 Aufsätze.

II. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Lesen und Erklären von Gedichten und Prosastücken. Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen Ausdruck.

Grammatik (im Sommer 1, im Winter 2 Stunden). Der zusammengesetzte Satz. — 8 Aufsätze.

III. Klasse (3 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Pflege des schönen Vorlesens. Erklärung von Prosastücken und Dichtungen, namentlich auch solchen größern Umfangs, wie z. B. Schillers Wilhelm Tell. Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik. Vortragsübungen.

Grammatik (1 Stunde). Wortbildungslehre. 8 Aufsätze. Darstellung gegebener, im Gesichtskreis der Schüler liegender Stoffe, mit besonderer Rücksicht auf Anordnung, Sprachrichtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks.

IV. Klasse (3 Stunden). — Leseübungen und Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in Klasse III, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler. Freie Vorträge. — 7 Aufsätze.

V. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Lesen, Erklären und literargeschichtliche Besprechung ausgewählter Stücke mittelhochdeutscher Schriftsteller. — Grammatisch-stilistische Belehrungen und Übungen in der Sprachrichtigkeit. — Behandlung einzelner charakteristischer Erscheinungen und der Hauptwendepunkte auf dem Gebiete der literargeschichtlichen Entwicklung vom 14. Jahrhundert an bis Lessing. Rezitationen.

Ferner in 1 Stunde: a) Freie Vorträge mit Besprechungen. b) Häufige Disponierübungen mit kurzen Ausarbeitungen. — 5 Aufsätze (Beschreibungen, Untersuchungen u. dgl.).

VI. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — In 2, bezw. 3 Stunden: Lesen und Erklären ausgewählter poetischer und prosaischer Werke Lessings, Gœthes und Schillers, mit einleitenden Darstellungen der literargeschichtlichen Bedeutung dieser Schriften und des Zusammenhanges mit ihrer Zeit. — Anderweitige bedeutende Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur seit Lessing, z. B. Herder und andere, werden berücksichtigt, soweit die Zeit reicht. Rezitationen.

In 1 Stunde: a) Freie Vorträge wie in der vorigen Klasse. b) Fortsetzung der schriftlichen Übungen der vorigen Klasse. — 5 Aufsätze (Abhandlungen u.s.w.).

VII. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Gœthe und Schiller. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der Schweiz.

In 1 Stunde: Vorträge. — 1 Aufsatz.

2. Lateinische Sprache.

a. Lehrziel.

Durch grammatische Schulung und durch ausgedehntere Lektüre erworbene Fähigkeit, die für die Kenntnis des römischen Geisteslebens wichtigsten lateinischen Schriftsteller zu verstehen und Abschnitte, die nicht besondere Schwierigkeiten bieten, unvorbereitet zu übersetzen.

Erwerbung einer gewissen Vertrautheit mit dem römischen Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (8 Stunden). — Formenlehre und die für den Elementarunterricht notwendigen Erscheinungen der Syntax.

Aneignung eines mäßigen, sorgfältig ausgewählten Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Im Anschluß an den in der Klasse behandelten Stoff wöchentlich mindestens eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, sei es Klassenarbeit, sei es Hausarbeit; gelegentlich auch schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche.

II. Klasse (7 Stunden). — Abschluß des Unterrichtsstoffes der I. Klasse.

Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Daktylische und jambische Verse mit Gedächtnisaufgaben.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, erster Teil: Kongruenz und Nomen.

Schriftliche Übersetzungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse (6 Stunden). — Prosaische und poetische Lektüre wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, zweiter Teil: Tempus-, Modus- und Satzlehre.

Schriftliche Übersetzungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse (6 Stunden). — Lektüre: Cæsar und Ovid.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax.

Schriftliche Übersetzungen, wenn möglich wöchentlich, darunter im Vierteljahr mindestens zwei aus dem Lateinischen ins Deutsche.

V.—VII. Klasse (je 6 Stunden). — Lektüre lateinischer Schriftsteller, die für die Kenntnis der antiken Kultur von besonderer Bedeutung sind, namentlich des Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, ferner des Vergil, des Horaz und anderer Lyriker. Häufige Übungen im Extemporieren. Auswendiglernen und Vortragen einiger lyrischer Gedichte.

NB. Die Wahl der Autoren und die Verteilung des Stoffes auf die Jahreskurse unterliegt jeweilen der Genehmigung der Fachkonferenz.

Schriftliche Übersetzungen ins Deutsche alle 14 Tage.

3. Griechische Sprache.

a. Lehrziel.

Einführung in die griechische Sprache und in das Verständnis solcher griechischer Schriftsteller, die durch ihren ästhetischen Wert und die Bedeutung ihres Inhalts unmittelbar wirken und einen Einblick in das griechische Geistesleben verschaffen.

Fähigkeit, leichtere Abschnitte unvorbereitet zu übersetzen.

b. Lehrgang.

III. Klasse (8 Stunden). — Grammatischer Kurs, verbunden mit Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen unter gleichzeitiger Aneignung eines in Rücksicht auf die zunächst zu lesenden Schriftsteller ausgewählten Wortschatzes.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung (deutsch-griechisch oder griechisch-deutsch).

IV. Klasse (7 Stunden im Sommer, 8 im Winter). — Im Sommer: Abschluß der Formenlehre.

Schriftliche Übersetzungen wie in der III. Klasse.

Im Winter: Kurze Behandlung der Syntax. Einführung in die Lektüre leichterer attischer und ionischer Prosa, vorzugsweise von Xenophons Anabasis und Herodot.

Wöchentliche schriftliche Übersetzungen, vorwiegend aus dem Griechischen.

V.—VII. Klasse (je 6 Stunden). — Fortsetzung der Lektüre griechischer Schriftsteller, wobei allmählich auch schwierigere Autoren behandelt werden können. Für die Auswahl kommen namentlich in Betracht: Herodot, Thukydides, Platon, Homer, Sophokles, Euripides, Lysias, Demosthenes, ferner auch andere Schriftsteller wie etwa Lukian, sowie Chrestomathien.

NB. Bezüglich der Wahl der Autoren und der Verteilung des Stoffes gelten die gleichen Bestimmungen wie im Lateinischen.

Schriftliche Übersetzungen ins Deutsche alle 14 Tage.

4. Französische Sprache.

a. Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen der Umgangssprache. Wecken und Pflegen des Sprachgefühls. Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fähigkeit, über Gelesenes, Vorkommnisse des täglichen Lebens, Geschichte, Literatur und Kultur Frankreichs und der französischen Schweiz sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken.

Beherrschung der Grammatik und der Hauptregeln der Metrik.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte und im Anschluß daran Kenntnis der bedeutendsten literarischen Strömungen und kulturgeschichtlichen Erscheinungen seit der Renaissance.

b. Lehrgang.

II. Klasse (6 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Aussprachelehre. Einübung einer richtigen Aussprache z. B. unter Benützung von Lauttafeln (phonetische Methode). Behandlung von kurzen, leichten Anekdoten und Gedichten durch Vorsprechen, Nachsprechenlassen und mit steter Benützung der Wandtafel.

Sprech- und Konversationsübungen im engsten Anschluß an die memorierten Stücke oder an Hand von Gegenständen und Bildern.

Grammatik. Einprägung der regelmäßigen Konjugation, des Indikativs von avoir, être und einiger unregelmäßiger Verba (aller, croire, devoir, dire, faire, mettre, savoir, venir, voir, vouloir). Artikel, Teilungsartikel, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen, Bildung der Adverbien auf -ment, Erlernung der Fürwörter, ihre Stellung im Satze, Zahlwörter.

Schriftliche Arbeiten. Diktate, grammatikalische Übungen.

Als Unterrichtssprache tritt allmählich das Französische ein.

III. Klasse (4 Stunden). — Lesen und Erklären leichter Lesestücke und Gedichte: im Anschluß daran Sprech- und Memorierübungen. Anleitung zu etwas freierer Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung von Bildern.

Grammatik. Repetition und systematische Ergänzung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Einführung der indirekten Rede. Einprägung der Lehre des Konjunktivs. — Übungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate. Grammatikalische Übungen. Freie Wiedergabe gelesener Stücke. Übungen im Anschluß an behandelte Bilder.

IV. Klasse (4 Stunden). — Lesen und Erklären leichter Schriftwerke historischen oder erzählenden Inhalts des 19. Jahrhunderts.

Grammatik. Abschluß der Syntax. — Übungen. Satzzeichenlehre. — In dieser und den folgenden Klassen leichtverständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate treten in den Hintergrund, um freieren Aufsätzen geringeren Umfangs (z. B. über Selbsterlebtes, auch in Briefform) Platz zu machen. Wiedergabe vorgelesener, kurzer Erzählungen.

V. Klasse (3 Stunden). — Im Sommer Lektüre eines Schriftstellers aus dem 18. oder 19. Jahrhundert nach freier Auswahl des Lehrers, im Winter Molière. Erklärung der literarischen Bedeutung dieser Werke. — Rezitationen.

Grammatik. Gelegentlich Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau.

Monatlich zwei bis drei schriftliche Arbeiten. Im Jahr vier Hausarbeiten von mäßigem Umfang (Berichte über Selbsterlebtes, Briefe, Beschreibungen, Vergleichungen). Übungen im Anschluß an die Lektüre.

VI. Klasse (3 Stunden). — Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 17. und 18. Jahrhundert veranschaulichen. Aufklärung und Vorläufer der Romantik. Bei geeignetem Stoff kursorische Lektüre. Kurze Vorträge, gelegentlich mit Diskussionsübungen.

Literargeschichtliche Exkurse. Hinweis auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation anderseits.

Aufsatzübungen wie in der V. Klasse. Eine längere Hausarbeit im Vierteljahr.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Lesen und literarische Betrachtung von charakteristischen Autoren des 19. Jahrhunderts. Extemporieren.

Aufsätze, wovon zwei Hausarbeiten.

5. Geschichte.

a. Lehrziel.

Kenntnis der wichtigsten Kulturvölker und Kulturerscheinungen bis zur Gegenwart; Einsicht in den kausalen Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse und das Vermögen, Menschen und Verhältnisse vom Standpunkte der historischen Entwicklung aus zu beurteilen.

Verständnis des politischen Lebens durch Besprechung der Staatsverfassungen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungskunde.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Geschichte. Kurze Schilderung der Urzeit. Überblick über die ältesten Kulturstaaten des Orients.

Griechische Geschichte. Geographie von Hellas. Die Religion. Die wichtigsten Sagen, besonders ausführlich Ilias und Odyssee. Wanderungen und Staatengründungen. Die Kolonien. Delphi. Die Nationalspiele. Sparta und Athen. Die Perserkriege.

II. Klasse (2 Stunden). — Griechische Geschichte. Das Zeitalter des Perikles, mit besonderer Berücksichtigung der Architektur, der Plastik und

der Poesie. Der peloponnesische Krieg. Die Hegemonie Spartas und Thebens. Die makedonische Fremdherrschaft. Alexander der Große. Die Diadochenreiche. Die Verdienste der Hellenen um die Wissenschaft.

III. Klasse (3 Stunden). — Römische Geschichte. Entwicklung des römischen Staates bis zum Zusammenbruch des weströmischen Reiches. Bei der Kaiserzeit Schilderung der römischen Kultur (häusliches Leben, Reisen, Bildung, Poesie, Architektur. Der Verfall der römischen Religion).

IV. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des Mittelalters. Christentum und Germanen. Die Völkerwanderung. Der Islam, das arabische Weltreich und die arabische Kultur. Das Zeitalter Karls des Großen. Der Zerfall des Karolingischen Weltreichs und die Entstehung des französischen und des deutschen Reiches. Die Normannen und ihre Staatengründungen. Die Entwicklung des Papsttums zur Weltherrschaft. Kaiser und Papst. Die Kreuzzüge. Das Zeitalter der Staufer (Feudalwesen, Burgen, höfische Kultur, die Bettelorden). Zusammenbruch der päpstlichen Weltherrschaft. — Der Übergang zur Neuzeit: Verfall des Adels, wachsende Bedeutung der Städte. Die Reformkonzilien. Entstehung der absoluten Königsherrschaft.

V. Klasse (3 Stunden). — Die ältere Schweizergeschichte der 13örtigen Eidgenossenschaft.

Als Abschluß der Geschichte des Mittelalters die Darstellung der Kunst dieser Periode, vor allem der Architektur.

Geschichte der Neuzeit. Das Zeitalter der Entdeckungen (Entwicklung des Welthandels, die Entdeckungsfahrten der Italiener und Portugiesen. Kolumbus und die Entdeckung von Amerika. Die Conquistadoren. Die Folgen der Entdeckungen auf geistigem und materiellem Gebiet).

VI. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der Neuzeit. Die Kultur der Renaissance (Überblick über die Entwicklung der Architektur, Skulptur, Malerei und Poesie. Der Humanismus). Das Zeitalter der Reformation. Die Gegenreformation. Der dreißigjährige Krieg. Die Schweiz im 17. Jahrhundert. Die englische Revolution. Das Zeitalter Ludwigs XIV. Peter der Große und die Erhebung Rußlands zur europäischen Großmacht. Die Kunst im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufklärung und der aufgeklärte Despotismus (Friedrich II., Joseph II.). Die Entstehung der amerikanischen Union. Die französische Revolution bis zum Staatsstreich Napoleons. Der Untergang der 13örtigen Eidgenossenschaft; die Helvetik und die Mediation.

VII. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des 19. Jahrhunderts. Die Weltherrschaft Napoleons. Restauration und Romantik. Nationale und freiheitliche Bestrebungen. Die Julirevolution und ihre Folgen. Die Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die französische Februarrevolution. Die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland, Ungarn und Italien. Das zweite Kaiserreich. Die Einigung Italiens. Der Kampf um die Vorherrschaft und die Einigung Deutschlands. Die Kämpfe um die Herrschaft über die Balkanhalbinsel. Überblick über die Verhältnisse in Ostasien bis zum Ende des russisch-japanischen Krieges.

6. Geographie.

a. Lehrziel.

Weckung des Interesses und Verständnisses für den Charakter der verschiedenen Ländergebiete.

Fähigkeit, die verschiedenen Kartenbilder im Atlas und die offiziellen Schweizerkarten ziemlich geläufig und richtig zu lesen.

Verständnis für den Einfluß der physischen Faktoren auf die Erdoberfläche, die Pflanzen- und Tierwelt und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, sowie für die Einwirkung der Menschen auf die Natur.

Kenntnis der wichtigeren heute bestehenden Staaten.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in das Verständnis der Karten. Das Notwendigste aus der allgemeinen Geographie. Geographie der außereuropäischen Erdteile.

II. Klasse (2 Stunden). — Geographie von Europa. Repetitorische Behandlung der Schweiz.

III. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der morphologischen und klimatischen und der daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eingehendere Behandlung derjenigen Länder und ihrer Kolonialgebiete, die wirtschaftlich für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind.

IV. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile nach gleichen Grundsätzen, wie in Klasse III, mit besonderer Berücksichtigung der industriell oder kommerziell wichtigen Gebiete.

7. Naturgeschichte.

a. Allgemeines Lehrziel.

Der Unterricht in der Naturgeschichte soll im Schüler in erster Linie lebhaftes Interesse und Freude an der ihn umgebenden Natur durch Heranbildung zu richtiger, selbständiger Beobachtung und Beurteilung einzelner ihrer Formen und der sie beherrschenden Gesetze zu wecken suchen und ihn sodann an Hand des gewonnenen Tatsachenmaterials in rein sachlicher Weise mit den Grundzügen der modernen Entwicklungslehre und ihrer Begründung vertraut machen.

Spezielle Lehrziele.

1. Vorkurs (I. Klasse). Fähigkeit, einfache und naheliegende Objekte des Pflanzen-, Tier- und Mineralreiches richtig zu beobachten und zu beschreiben.

2. Botanik. Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanze; Kenntnis typischer Vertreter der einheimischen Flora, sowie der wichtigsten einheimischen und fremden Nutzpflanzen; Einführung in die Grundzüge des natürlichen Pflanzensystems.

3. Zoologie. Kenntnis der Organisations- und Lebensverhältnisse, sowie der geographischen Verbreitung ausgewählter Vertreter der Tierstämme und einzelner besonders wichtiger Tierklassen, Kenntnis der Grundzüge der Systematik des Tierreiches.

4. Mineralogie und Geologie. Kenntnis der Elemente der mineralogischen Kennzeichenlehre und Gesteinskunde, sowie einiger der verbreitetsten Mineralien und Gesteine. Kenntnis der Grundbegriffe und wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen und der historischen Geologie.

5. Anthropologie. Klare Einsicht in den Aufbau des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigeren Organsysteme. Kenntnis der Grundzüge der Physiologie und Gesundheitslehre.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Übungen im Beobachten und Beschreiben einfacher Objekte und Erscheinungen aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreiche der nächsten Umgebung.

IV. Klasse (2 Stunden). — Monographische Behandlung charakteristischer Vertreter der wichtigeren Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer und fremder Nutzpflanzen.

Grundzüge der äußeren und inneren Morphologie der Pflanzen und Übersicht ihrer elementaren Lebensvorgänge.

Vorweisungen im Pflanzengarten der Kantonsschule.

Exkursionen (mit kleineren Schülergruppen) in der Umgebung Zürichs. — Übungen im Bestimmen einfacher Blütenpflanzen nach dem natürlichen System.

V. Klasse (2 Stunden). — Monographische Behandlung ausgewählter Vertreter der Protozoen, sowie der verschiedenen Metazoenstämme, mit besonderer Berücksichtigung der Arthropoden und der Wirbeltiere.

Systematische Übersicht des Tierreiches auf Grund einer wegleitenden Zusammenfassung der gewonnenen anatomischen und biologischen Tatsachen.

VI. Klasse (2 Stunden). — Elemente der Krystallographie. Physikalische und chemische Kennzeichen der Mineralien. Die wichtigsten gesteinbildenden Mineralien nach ihren physikalischen und chemischen Kennzeichen. Die verbreitetsten Gesteine nach Entstehung, Struktur, Textur, Lagerungsform und Zusammensetzung.

Vulkanische Erscheinungen, Gebirgsbildung. Die Wirkungen des fließenden Wassers, des Eises und der Organismen. Übersicht und kurze Charakteristik der Perioden der Erdgeschichte, mit besonderer Hervorhebung des Tertiärs und der Eiszeit. Die historische Entwicklung der Huftiere, speziell der Unpaarhufer. Exkursionen.

Darstellung der Hauptgedanken der Entwicklungs- und Selektionslehre.

Vergleichende Repetition der Säugetiere, mit besonderer Berücksichtigung der Primaten. Kurze Besprechung der ältesten Menschenreste. Der Bau des menschlichen Körpers.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Allgemeine Übersicht der Grunderscheinungen des Lebens. Belehrungen über ausgewählte Fragen der Gesundheitslehre.

8. Physik.

a. Lehrziele.

Vorkurs. Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger physikalischer Vorgänge aus der Natur und dem täglichen Leben. Anleitung zur Beobachtung einfacher Naturerscheinungen mit Hülfe des Experimentes.

Obere Stufe. Heranbildung zu sorgfältiger Beobachtung der Naturerscheinungen mit Hülfe des Experimentes.

Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze.

b. Lehrgang.

II. Klasse (Vorkurs: 2 Stunden im Sommer). — Experimentalkurs über die wichtigsten Tatsachen der Statik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Wärmelehre und der Optik, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Lehre von den wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; ferner, soweit die Zeit reicht, einige Vorführungen aus dem Gebiete der Elektrizität.

V. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Mechanik. Statik und Dynamik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

VI. Klasse (2 Stunden). — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik. Optik. Wärmelehre. Elektrostatik.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Elektrodynamik und Magnetismus. Elemente der physikalischen Geographie.

9. Chemie.

a. Lehrziele.

Vorkurs. Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger chemischer Erscheinungen und Stoffe der Natur und des täglichen Lebens.

Obere Stufe. Kenntnis und Verständnis der in der Natur und im täglichen Leben besonders wichtigen chemischen Vorgänge und Gesetze.

b. Lehrgang.

II. Klasse (2 Stunden im Winter). — An Hand zahlreicher Experimente werden dem Schüler die Verbrennungserscheinungen, Sauerstoff, Stickstoff, Luft, Kohlensäure, Atmung und Assimilation bekannt gemacht. Das Wasser, chemisch und physikalisch, und sein Kreislauf. Überall hygienische Ausblicke.

Ferner, soweit möglich: Einiges über Kohlenstoff, Chlor, Schwefel und Phosphor; einige wichtige Metalle.

VI. Klasse (2 Stunden). — Die wichtigsten Grundbegriffe. Der Sauerstoff und die Oxydationen, mit ihren thermischen Begleiterscheinungen. Der Wasserstoff und die Reduktionen. Das Wasser. Der Stickstoff und die Luft. Grundzüge der Atom- und Molekulartheorie. Die Salpetersäure. Säuren, Basen und Salze und ihre gegenseitigen Beziehungen. Das Ammoniak.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Der Kohlenstoff und einige seiner Verbindungen. Die Halogene. Einiges über Schwefel, Phosphor, Arsen, Bor und Silicium und einige wichtige Verbindungen. Überblick über die wichtigsten Metalle.

10. Mathematik.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im numerischen Rechnen, besonders auch im Kopfrechnen, und Gewandtheit in der Auflösung von Aufgaben des bürgerlichen Lebens. Erziehung zu klarem, logischem Denken und Ausbildung des räumlichen Anschauungsvermögens. Einsicht in die mathematische Behandlungsweise von Fragen des praktischen Lebens und einfachen gesetzmäßigen Erscheinungen der Natur.

b. Lehrgang.

I. Klasse (5 Stunden). — Arithmetik (4 Stunden). Wiederholung und Erweiterung der in der Primarschule behandelten vier arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Anwendung auf Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben (Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Zins-, Mischungsrechnungen, Rechnungen mit fremden Münzen etc.).

Geometrische Formenlehre (1 Stunde). Übungen im Gebrauch von Lineal und Zirkel.

II. Klasse (5 Stunden im Sommer, 6 im Winter). — Arithmetik (1 Stunde im Sommer). Fortsetzung des Pensums der I. Klasse (zusammengesetzte Schlußrechnung, abgekürzte Multiplikation und Division, Ausziehen der Quadratwurzel, einfache Flächenberechnungen).

Algebra (2 Stunden). Die vier Grundoperationen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (2 Stunden). Erster Teil der Planimetrie bis zur Flächengleichheit. Anwendungen.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden im Winter) unter Berücksichtigung der planimetrischen Konstruktionsaufgaben.

III. Klasse (3 Stunden). — Algebra. Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Potenzen mit ganzen, positiven Exponenten. Fortsetzung der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten.

Geometrie. Zweiter Teil der Planimetrie: Gleichheit und Berechnung geradliniger Figuren. Proportionalität der Strecken. Ähnlichkeit der Dreiecke und hierauf beruhende Sätze über Dreieck und Kreis. Konstruktionsaufgaben.

IV. Klasse (3 Stunden). — Algebra. Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten und hierauf reduzierbare Gleichungen höheren Grades. Begriff der imaginären und komplexen Zahlen.

Geometrie. Ähnlichkeit der Vielecke. Kreisberechnung. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Eventuell: Harmonische Teilung und Transversalensätze.

V. Klasse (3 Stunden im Sommer, 4 im Winter). — Algebra. Logarithmen. Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades.

Geometrie. Ebene Trigonometrie.

VI. Klasse (4 Stunden). — Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Die einfachsten Sätze der Kombinationslehre und die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz für ganze, positive Exponenten. Eventuell: Kubische Gleichungen.

Geometrie. Stereometrie. Einleitung in die analytische Geometrie: Der Funktionsbegriff und graphische Darstellung einfacher Funktionen. Die gerade Linie.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Fortsetzung der analytischen Geometrie: Die Kegelschnitte. Repetitorische Übersicht über die behandelten Hauptgebiete.

11. Singen.

a. Lehrziel.

Musiktheorie. Erwerbung einfacher Musikbegriffe und Musikkenntnisse, die dem Schüler ermöglichen, leichtere Musikstücke (Choräle, Lieder, Chöre etc.) nach Akkorden zu lesen und zu verstehen.

Gesang. Fähigkeit, die Noten und die Töne in Akkorden sicher zu treffen, Ausbildung und Weckung des Sinnes für schönen Klang. Gute, dialektfreie Aussprache beim Gesang. Erlernung ein- und mehrstimmiger Lieder.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Lesen der Noten im Violinschlüssel; Notenwerte, Pausen und Taktarten; Taktierübungen; Intervallenlehre. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Durtonleitern und ihrer Dreiklänge. Solfeggien und Treffübungen. Bildung der Vokale und Konsonanten. Atemübungen. Stimmbildungsübungen. Zweistimmige Lieder.

II. Klasse (1 Stunde). — Lesen der Noten im Baßschlüssel. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Molltonleitern und ihrer Dreiklänge. Dynamische Übungen. Solfeggien und Treffübungen. Tonbildungsübungen. Fortsetzung der Übungen im Bilden der Vokale und Konsonanten. Taktierübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Leichte Gehördiktate zur Übung der Treffsicherheit und der Einteilung der Takte. Zeitweise Repetitionen des Pensums der I. Klasse.

III. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Freie Tonbildungsübungen. Die Dur- und Molldreiklänge und ihre Versetzungen, der Dominantseptimenakkord und seine Versetzungen, eventuell andere Vierklänge. Schriftliche Erlernung der einfachen Kadenzen und der einfachen Generalbaßschrift. Leichtere schriftliche Harmonisierungen mit gegebenem Basse oder gegebener Oberstimme, auch mit Generalbaßschrift. Schwierigere Gehördiktate. Treff- und Gesangübungen. Repetitionen.

12. Kalligraphie.

a. Lehrziel.

Deutlichkeit, Geläufigkeit und Sauberkeit im Gebrauche der lateinischen und deutschen Schrift. Einübung der Kursivschrift.

Alle Lehrer verlangen bei den schriftlichen Arbeiten sorgfältige Ausführung.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einübung der lateinischen und deutschen Schrift. Anwendung in Diktat-, Schön- und Schnellschreibübungen. Besondere Rücksicht auf deutliche, gefällige und fließende Schrift. Arabische und römische Ziffern, Interpunktionen. Kursivschrift und griechisches Alphabet.

13. Zeichnen.

a. Lehrziel.

Übung, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauszufinden. Fähigkeit, nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdruckweise perspektivisch darzustellen. Einige Sicherheit in der Wiedergabe der Farben, wie sie die Natur bietet. Gewandtheit und Sicherheit der Hand, Bildung des Schönheitssinnes.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Umrißzeichnen ebener oder flacher Ornamente (Fliese, Stoffe, Tapeten u. s. w.) und einfacher Gegenstände aus der Natur (Schmetterlinge, Pflanzenteile u. s. w.). Damit verbunden Übungen im Anlegen von Farbentönen. Die Anfänge der freien Perspektive. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

II. Klasse (2 Stunden). — Skizzieren einfacher Gebrauchsgegenstände (Werkzeuge, Schulsachen u. s. w.). Fortsetzung der Übungen im Anlegen von Farben und der Übungen der freien Perspektive mit Wiedergabe von Licht und Schatten in leichter Ausführung. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

III. Klasse (2 Stunden). — Bemerkung. In dieser und den folgenden Klassen individueller Unterricht in Gruppen.

Perspektivisches Zeichnen nach Gruppen geometrischer Körper. Darstellung von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes, Arbeitszimmers u. s. w. Damit verbunden Schattierübungen in kräftiger, plastischer Ausführung. Eventuell Übungen im Freien. Zeichnen einfacher plastischer Natur- und Kunstformen (Früchte, Geräte, Gefäße u. s. w.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten, auch Ausführung in Farben.

IV. Klasse (2 Stunden). — Perspektivübungen im Freien. Skizzieren schwierigerer Natur- und Kunstformen (Vögel, Zweige, lebende Pflanzen, Architekturteile, kunstgewerbliche Gegenstände, plastische Ornamente).

V. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Skizzieren einfacher Landschaften nach der Natur (Gebäude mit nächster Umgebung). Eventuell Skizzieren kunstgewerblicher Gegenstände und Architekturteile. Innenräume.

NB. Siehe ferner den fakultativen Zeichenkurs.

14. Turnen und Militärunterricht.

a. Lehrziel.

Allseitige und gleichmäßige Ausbildung des Körpers zur Befestigung der Gesundheit. Schönheit des Körpers in Bewegung und Haltung. Ausgleich zwischen sitzender und geistiger Tätigkeit.

Erziehung zu Kraft, Ausdauer und Gewandtheit in Bewegung und Haltung, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln. Entwicklung von Tatkraft, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen.

Gewöhnung an rasche Auffassung, genaue Ausführung von Befehlen und an willige Unterordnung unter die höheren Zwecke eines Ganzen. Weckung eines bleibenden Interesses für die Leibesübungen im weiteren Sinne.

Einige Fertigkeit in der Handhabung und im Gebrauch des Gewehres zum Schießen. Verständnis der elementaren Schießlehre und der Geländebeurteilung nach topographischen Karten.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Schrittarten. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen. Einfache Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

II. Klasse (2 Stunden). — Einfache Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

III. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Zusammengesetzte Freiübungen. Einfache Stabübungen. Gerätübungen mit vermehrter Berücksichtigung des Weit- und Hochspringens. Turnspiele.

IV. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung von Schnelligkeit und Dauer. Hindernisnehmen. Stabübungen. Springen auch über feste Gegenstände. Geräteturnen. Turnspiele.

Dazu 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren, Kampfspiele, Nehmen natürlicher Hindernisse.

V. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in einer Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Übungen an Geräten. Heben und Werfen. Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen, auch mit Magazinladung. Dazu drei Schießübungen der ersten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren mit Übungen im Entfernungsschätzen, Aufgaben im Erkunden und Blindschießen.

1 Stunde im Winter: Kartenlesen und Schießlehre.

VI. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Hantel- und Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Übungen an Geräten. Heben, Werfen, Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen, auch mit Magazinladung. Dazu drei Schießübungen der zweiten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermärsche, Geländeaufnahmen, Erkunden, Bezug von Feuerstellungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Laufübungen. Übungsgruppen in Frei-, Stab-, Hantel- und Keulenturnen. Fortsetzung des Fechtens und der Geräteübungen. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Anmerkung. Für die Schießübungen und für die Ausmärsche werden besondere Halbtage angesetzt.

B. *Fakultative Fächer.* — *1. Religionsunterricht.*

a. Lehrziel.

Untere Stufe: Förderung des sittlich-religiösen Lebens. Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testamentes.

Obere Stufe: Geschichtliches Verständnis der wichtigsten Religionsformen.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Darstellung der alttestamentlichen Geschichte als Vorbereitung auf das Christentum, zugleich zur Einführung in die Kenntnis der alttestamentlichen Schriften auf Grund ausgewählter Abschnitte.

II. Klasse (2 Stunden). — Das Leben Jesu, hauptsächlich nach dem Evangelium Markus.

III. Klasse (2 Stunden). — Die Geschichte des apostolischen Zeitalters nach der Apostelgeschichte und den apostolischen Briefen.

In allen drei Klassen: Aneignung einer beschränkten Anzahl von Sprüchen der heiligen Schrift und Liedern des kirchlichen Gesangbuches.

VI. Klasse (2 Stunden). — Übersicht der wichtigsten außerbiblischen Religionen. Altes Testament. Leben und Lehre Jesu.

VII. Klasse (2 Stunden). — Geschichte des Urchristentums (eventuell wichtige Abschnitte der Kirchengeschichte).

2. Italienische Sprache.

a. Lehrziel.

Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Verständnis leich-

terer moderner Prosatexte. Einführung in das Studium der italienischen Klassiker, besonders Manzonis, Leopardis, Ariosts und Dantes.

b. Lehrgang.

V. Klasse (2 Stunden). — Aneignung einer korrekten Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Syntax. Leichte Lesestücke, die Gelegenheit zu Konversationsübungen über tagtägliche Dinge bieten und die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln. In diesem und den folgenden Kursen gelegentlich Sprachgeschichtliches mit Hinweis auf das Lateinische und Französische.

Schriftliche Arbeiten im Anschluß an die Lektüre.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Italienische Unterrichtssprache.

VI. Klasse (2 Stunden). Lektüre moderner Schriftwerke. Eventuelle Ergänzung der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre. Kleine Briefe.

VII. Klasse (2 Stunden). — Ausgewählte Gesänge aus dem Orlando furioso und der Divina Commedia. Im Anschluß daran kurze literargeschichtliche Exkurse. Schriftliche Arbeiten.

3. Englische Sprache.

a. Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres. Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Sprachschatzes. Einblick in das Verwandtschaftsverhältnis der englischen und der deutschen Sprache. Verständnis nicht allzu schwieriger moderner Schriftsteller.

b. Lehrgang.

V. Klasse (2 Stunden). — Ausspracheübungen nach phonetischer Methode. Anschauungsunterricht. Lesen, Übersetzen und Besprechen kleinerer Lesestücke. Behandlung des Regelmäßigen aus der Formenlehre. Syntaktisches, nur soweit es zum Verständnis der Lesestücke erforderlich ist. Diktate. Memorieren erklärter Texte. Konversationsübungen. Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Englische Unterrichtssprache.

VI. Klasse (2 Stunden). — Vervollständigung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Lektüre eines leichten Autors. Im Anschluß daran Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Lektüre eines schwierigen Textes des 19. Jahrhunderts. Im Anschluß daran eventuell literargeschichtliche Exkurse.

4. Zeichnen.

V. Klasse (im Winter), VI. und VII. Klasse (2 Stunden). — Landschaftzeichnen nach der Natur (Wiedergabe von Ansichten mit Baumschlag und gelegentlich mit Hintergrund). Aufsuchen der malerischen Wirkung in Bleistift, einem Farbenton und in Aquarell. Fortsetzung des Zeichnens nach plastischen Ornamenten. Skizzieren von kunstgewerblichen Gegenständen, Architekturteilen und Innenräumen, Figurenzeichnen (einzelne Körperteile, Büsten und ganze Figuren).

5. Chorgesang.

a. Lehrziel.

Selbständigwerden der Stimmen beim mehrstimmigen Gesang. Bildung des Gehörs und Förderung des Geschmackes an musikalisch guten Gesängen mit sprachlich schönen, passenden Texten. Einführung in den polyphonen Gesang.

b. Pensum.

II.—VII. Klasse (1 Stunde). — Einübung vierstimmiger gemischter Chöre; jährlich 1—2 passende Chorwerke.

6. Stenographie.

a. Lehrziel.

Erreichung einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Fertigkeit, Diktate, Notizen, Ausarbeitungen u. s. w. stenographisch übersichtlich niederzuschreiben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden im Winter). — Einübung des Einigungssystems „Stolze-Schrey". Lesen und Übersetzen. Kleinere Diktatübungen.

II. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Fortsetzung der Übungen von Klasse I. Rücksicht auf korrekte und schöne Schrift. Schnellschreibübungen.

7. Hebräisch.

a. Lehrziel.

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Gesetze. Fähigkeit, leichtere Prosatexte zu verstehen.

b. Lehrgang.

VI. Klasse (2 Stunden). — Schrift und Lautlehre. Flexion des Nomens und Verbums. Mündliche und schriftliche Übersetzungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Vervollständigung und Repetition der Formenlehre. Grundzüge der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Lektüre zusammenhängender Prosatexte.

---

31. 2. Lehrplan der Schule für Feinmechaniker (6 Semester) **am Technikum in Winterthur.** (Vom 17. März 1906.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im abgekürzten Rechnen.

Algebra, 5 Stunden. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadratwurzeln.

Geometrie, 5 Stunden. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 3 Stunden. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Stunden. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Geometrisches Zeichnen und Skizzierübungen, 8 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Maßstabes nach Modellen. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 4 Stunden. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafelskizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefäßformen etc.).

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 5 Stunden, Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Stunden. Gerade und Ebenen im Raum (Fortsetzung). Allgemeine Eigenschaften der Körper; Berechnung der Oberfläche und Inhalte derselben. Ebene Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Stunden. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Größe durch Umklappen. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei beliebiger Lage und nach Maßen. Ihre ebenen Querschnitte: Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Übungen.

Physik, 5 Stunden. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme. Die Reibungselektrizität, Elektrizitätsentwicklung durch Berührung. Das galvanische Element. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriß der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Stunden. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzierübungen, 4 Stunden. Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 3 Stunden. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Stunden. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen zwischen Punkten und Geraden.

Darstellende Geometrie, 4 Stunden. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Die Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Graphische Übungen.

Physik, 4 Stunden. Die Gesetze des galvanischen Stromes. Wärme- und Lichtwirkungen. Chemische Wirkungen und Polarisation. Magnetismus und Elektromagnetismus. Elektrodynamik. Induktion. Geometrische Optik. Dispersion des Lichtes. Die optischen Instrumente. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Elektrochemie, 2 Stunden, und elektrochemisches Laboratorium, 4 Stunden. Schwachstromtechnik. Stromquellen: Die gebräuchlichen Kupfer-Zink- und Kohle-Zink-Elemente, Trockenelemente. Vergleichende Messungen von Spannung und Stromstärke. Anwendung für Telegraphie und Telephonie. Normalelemente. Akkumulatoren, Gießen der Elektroden, Pastieren und Formieren.

Technische Mechanik, 2 Stunden. Allgemeine Bewegungslehre. Zusammensetzen von Kräften und Kräftepaaren.

Instrumentenkunde, 3 Stunden. Elemente der Konstruktion, der Justierung und des Gebrauchs physikalischer Apparate. Nonius und Libelle. Schrauben- und Gewindesysteme. Mikrometer. Sphärometer, Kontaktmikrometer und Komparator. Kathetometer. Teilmaschinen. Planimeter. Die Wage und Gewichte. — Instrumente zum Abstecken von Winkeln. Der Sextant. Das

Nivellierinstrument. Der Meßtisch. Der Theodolit. — Physikalische Demonstrationsapparate aus dem Gebiete der Mechanik und Akustik.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Einfache Längen- und Dickenmessungen. Prüfung einer Libelle. Untersuchung einer Mikrometerschraube. Herstellung von Teilungen. Aufstellung eines Kathetometers und daran anschließend Längenmessungen. Untersuchung einer Wage. Ausgleichung eines Gewichtssatzes. Bestimmung des spezifischen Gewichtes von festen, flüssigen und gasförmigen Körpern. Übungen mit Winkelspiegel, Winkelprisma und Spiegelsextant. Bestimmung der Zapfen- und Fernrohrexzentrizität.

Technisches Zeichnen, 8 Stunden. Zeichnen von Instrumententeilen, speziell von Lagern, Führungen und Schrauben nach Skizzen und Modellen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Stunden. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten; unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 2 Stunden. Analytische Geometrie. Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung und die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades in zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Technologie, 2 Stunden. Allgemeine physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legierungen. Lötverfahren, Leitungsmaterialien und Isolationsmittel. Glas, Holz, Lacke, Firnisse, Kitte, Poliermittel. Die im Handel vorkommenden Materialformen, Normalien und Bezugsquellen.

Elektrochemie, 2 Stunden, und elektrochemisches Laboratorium, 8 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Galvanostegie: Herstellung der Bäder zum Verkupfern, Versilbern, Vergolden, Vernickeln und Vermessingen. Gehaltsbestimmung der Bäder durch Elektrolyse. Das Poliermittel. — Galvanoplastik: Herstellung von negativen Abdrücken und positiven Metallproduktionen. — Herstellung der gebräuchlichen Lacke, Firnisse, resp. Kitte und Isoliermittel.

Elektrotechnik, 2 Stunden. Das Gesetz von Ohm. Der einfache Stromkreis: Elektromotorische Kraft, Klemmspannung, Stromstärke, innerer und äußerer Widerstand. Rheostaten. Die Kirchhoffschen Sätze. Anwendungen. Elektrochemische Erscheinungen. Galvanische Elemente und deren Schaltungen, Akkumulatoren.

Mechanik, 2 Stunden. Einfache Maschinen. Zahnräder und Mechanismen. Festigkeitslehre mit Übungen.

Instrumentenkunde, 3 Stunden. Die Instrumente zum Messen von Zeiten und Geschwindigkeiten. Volumenometer und Aräometer. Manometer. Barometer. Thermometer. Hygrometer. — Geometrische Optik. Relative Dispersion optischer Gläser. Die Haupteigenschaften dioptrischer Systeme. Die Haupt- und Brennpunkte von Linsen und Linsensystemen. — Physikalische Demonstrationsapparate aus dem Gebiete der Wärmelehre.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Prüfung von Thermometern, Barometern und Hygrometern. Barometrische Höhenmessung. Kalorimetrische Messungen. Bestimmung der relativen Dispersion optischer Gläser mit dem Spektrometer. Totalreflektometer. Refraktometer. Eichung eines Spektralapparates. Messung von Krümmungshalbmessern mit dem Sphärometer und durch Spiegelung. Prüfung von Planflächen.

Technisches Zeichnen und Skizzierübungen, 10 Stunden. Zeichnen von einfachen Meßinstrumenten nach Modellen und Skizzen. Skizzierübungen.

V. Klasse (Sommersemester).

Instrumentenkunde, 4 Stunden. Die Strahlenbegrenzung in optischen Instrumenten. Die Lupe. Das Auge und die Brillen. Das astronomische Fernrohr. Die Okulare. Das terrestrische Fernrohr. Das Galileische Fernrohr. Die Prismenfernrohre. Das Teleobjektiv. Das Mikroskop. Die photographischen Objektive. Projektionsapparate. — Wellenlehre. Die Interferenz des Lichtes. Polarisation und Doppelbrechung. Drehung der Polarisationsebene. Saccharimetrie. Photometer. — Die physikalischen Demonstrationsapparate aus dem Gebiete der Optik.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden. Berechnung von Instrumenten im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Elektrotechnik, 5 Stunden. Das magnetische und elektrische Potential. Das magnetische Kraftfeld, die magnetische Induktion. Berechnung der Tragkraft von Magneten. Die erdmagnetische Horizontalkomponente und deren Bestimmung. Grundzüge der Elektrostatik und theoretische Behandlung des Kondensators. — Elektromagnetismus; der magnetische Kreis; Begriff des magnetischen Widerstandes; Berechnung der magnetomotorischen Kraft. — Wärme und Lichtwirkungen. Das Gesetz von Joule. Glühlampen, Bogenlampen. — Die Induktion. — Das elektromagnetische und elektrostatische Maßsystem. — Theorie und Berechnung der Gleichstrommaschinen und Gleichstrommotoren.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Bestimmung der Brennweiten von Linsen und Linsensystemen. Bestimmung der Vergrößerung und der Größe des Gesichtsfeldes bei der Lupe und dem Fernrohre, sowie des Öffnungswinkels und der numerischen Apertur eines Mikroskopobjektives. Polarisationswinkel eines Körpers. Optisches Drehungsvermögen. Untersuchung von Saccharimetern. Photometrische Messungen.

Konstruktionslehre und Übungen, 16 Stunden. Konstruktion von Meßinstrumenten und Demonstrationsapparaten im Anschluß an die Instrumentenkunde.

Mathematik (fakultativ), 2 Stunden. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung.

VI. Klasse (Wintersemester).

Instrumentenkunde, 4 Stunden. Magnetische Meßinstrumente: Magnetometer, magnetische Bussole, Deklinatorium, Inklinatorium, Lokalvariometer, magnetischer Theodolit. — Elektrische Widerstände. Die Wheatstonesche Brücke. Die Thomson-Brücke. Kalibrierung von Meßbrücken. Isolationswiderstände. Theorie der elektrischen Meßinstrumente: Tangentenbussole, Galvanometer mit beweglichen Magneten, astatische Galvanometer, Drehspulgalvanometer. Elektrodynamometer, Stromwage. — Die technischen Meßinstrumente zum Messen von Stromstärken und Spannungen. Das Westonsystem. Der Kompensationsapparat. Die Normalelemente. Kondensatoren. Elektrometer. Wattmeter. Elektrizitätszähler. — Physikalische Demonstrationsapparate aus dem Gebiete des Magnetismus und der Elektrizität.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden. Berechnung von Instrumenten im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Elektrotechnik, 5 Stunden. Wechselstromtechnik; Theorie und Berechnung von Generatoren, Motoren und Transformatoren für ein-, zwei- und dreiphasigen Wechselstrom. — Theorie und Praxis der elektrischen Arbeitsübertragung mit Gleich- und Wechselstrom. — Elektrische Bahnen. — Bau und Betrieb elektrischer Anlagen für Kraft und Licht mit Gleich- und Wechselstrom; Berechnung der Leitungssysteme; Projektierung von Einzelanlagen und Zentralstationen. Kalkulation elektrischer Apparate und Maschinen.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Bestimmung der horizontalen Intensität des Erdmagnetismus. Magnetisches Moment eines Magneten. Magnetische Untersuchungen an Eisen. — Messung elektrischer Widerstände. Kalibrierung einer Meßbrücke. Bestimmung der Leitfähigkeit von Materialien und

Elektrolyten. Isolationsmessungen. Prüfung von Galvanometern. Eichung einer Tangentenbussole mit dem Voltameter. Bestimmung von elektromotorischen Kräften. Aichung von technischen Strom- und Spannungsmessern. Messungen mit dem Elektrodynamometer und der Stromwage. Spannungsmessungen mit dem Elektrometer. Aichung von Wattmetern und Elektrizitätszählern. Untersuchung von Elementen und Akkumulatoren.

Konstruktionslehre und Übungen, 16 Stunden. Konstruktion von Meßinstrumenten und Demonstrationsapparaten im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatigen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Schecks. Einführung in das Verständnis des Kontokorrents.

Mathematik (fakultativ), 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichtes der V. Klasse. Übungen.

---

82. 3. Unterrichtsplan für das Deutsche Lehrerinnen-Seminar des Kantons Bern. (Vom 31. Januar 1906.)

Der Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, in analoger Anwendung von § 3, Lit. b, des Reglementes für das Deutsche Lehrerseminar, erläßt auf den Antrag der Seminarkommission folgenden Unterrichtsplan:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Schülerinnen diejenige gründliche theoretische und praktische Ausbildung zu geben, die nötig ist zu einer fruchtbringenden Wirksamkeit als Lehrerin in der Volksschule.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen: *a.* Religion (Bibelkunde, Geschichte des Volkes Israel, des Judentums und des Christentums); — *b.* Pädagogik (Psychologie, Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik); — *c.* Methodik (Theorie der Unterrichtslektion. Schulbesuche. Praktische Übungen); — *d.* Deutsche Sprache (Lesen und Besprechen von Musterstücken und größeren Werken. Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Grammatik, Literaturgeschichte; — *e.* Französische Sprache; — *f.* Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Algebra); — *g.* Naturkunde (Botanik, Chemie, Zoologie, Physik, Anthropologie und Hygiene); — *h.* Geschichte (Weltgeschichte und Schweizergeschichte); — *i.* Geographie (mathematische, physikalische, politische Geographie); — *k.* Musik (Gesang und Klavierspiel); *l.* Zeichnen; — *m.* Schreiben; — *n.* Handarbeiten; — *o.* Turnen; — *p.* Haushaltungskunde.

3. Für alle Schülerinnen ist der Unterricht in den verzeichneten Fächern obligatorisch. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Unterrichtswesens vom Turnen, Handarbeiten, Gesang dispensieren. (Vergleiche § 16 des Reglementes für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils.)

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie dafür sorgen, daß in erster Linie der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Schülerinnen gründlich verarbeitet wird, und diese mit den dort eingeführten Lehrmitteln vertraut werden.

5. In jedem Fach, in welchem zweckmäßige Lehrbücher vorhanden sind, soll ein solches eingeführt. dem Unterricht zugrunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

Religion.

I. Jahreskurs. — Das alte Testament. Geschichte des Volkes Israel und des Judentums. 2 St.

II. Jahreskurs. — Das neue Testament. Leben Jesu und der Apostel. 2 St.

III. Jahreskurs. — Grundzüge der Kirchengeschichte. Methodik des Religionsunterrichts. 2 St.

Pädagogik.

II. Jahreskurs. — Einführung in die Pädagogik. Wesen und Aufgabe der Erziehung. Der Mensch und seine Entwicklung. Der Nervenapparat als Träger des Seelenlebens.

Psychologie. Vorstellen, Fühlen, Wollen, mit Anwendung auf Erziehung und Unterricht. 3 St.

III. Jahreskurs. — Lehre vom Unterricht und von der Zucht. Schulkunde. Geschichte der Pädagogik. 3 St. im Sommer, 4 St. im Winter.

Methodik.

I. Jahreskurs. — Hospitieren in der Musterschule bei je 2 Lektionen, 2 St. im Winter.

II. Jahreskurs. Hospitieren in der Musterschule. Praktizieren im Seminar mit einzelnen Schülern. 2 St.

III. Jahreskurs. — Praktizieren mit einer ganzen Klasse der Musterschule. Selbständige Führung derselben je 3 Stunden. Theorie der Unterrichtslektion. Methodische Belehrungen. Halbtägige Besuche in andern Schulen. 2 St.

Deutsche Sprache.

I. Jahreskurs. — Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche, eventuell auch aus den Primarschulbüchern. Lesen leichterer Dramen, wie Schillers Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Lessings Minna von Barnhelm. Rezitationsübungen.

Als Aufsätze: Inhaltsangaben, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, leichtere Abhandlungen im Anschluß an die Lektüre und an Selbsterlebtes, Briefe.

Grammatik: Die Regeln der Orthographie und der Interpunktion. Formen- und Satzlehre, Analytische Übungen. 4 St. im Sommer, 5 St. im Winter.

II. Jahreskurs. — Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche nach Gesichtspunkten der Stilistik und Poetik und der Geschichte der ältern Literatur. Schwierigere Dramen von Schiller, wie Wallenstein, Braut von Messina; von Goethe: Götz von Berlichingen und Egmont, Hermann und Dorothea.

Aufsatz: Wie im ersten Kurs, jedoch nach gesteigerten Anforderungen, z. B. Charakterschilderungen literarischer Gestalten, Behandlung von Sprichwörtern und Sentenzen.

Stilistik und Poetik in den Grundzügen.

Geschichte der ältern Literatur mit besonderer Berücksichtigung der ersten Blüteperiode, veranschaulicht durch Lesestücke (Inhaltsangaben, Übersetzungen und dergleichen). 4 St. im Sommer, 5 St. im Winter.

III. Jahreskurs. — Behandlung von Stücken aus dem eingeführten Lesebuch nach literarhistorischen Gesichtspunkten. Lessings Nathan der Weise, eventuell Emilia Galotti, Göthes Iphigenia und Tasso, unter Umständen ein Drama von Shakespeare.

Aufsatz wie im zweiten Jahre, jedoch mit größerer Hervorhebung der Abhandlung.

Literaturgeschichte. Überblick über die neuere Literatur von der Reformationszeit bis zur Gegenwart, in Verbindung mit der Lektüre.

Wiederholung der Stilistik und Poetik, besonders an Hand von Gedichten. 4 St. im Sommer, 5 St. im Winter.

Anmerkung: Auf allen Stufen Redeübungen, namentlich auf Grund des Gelesenen. Auch werden die Schülerinnen zur Privatlektüre angehalten.

Französische Sprache.

I. Jahreskurs. — Grammatik nach dem eingeführten Lehrbuche. Lektüre: Leichte Novellen in Auswahl. Diktate, Übersetzungen, Aufsätze. 3 St.

II. Jahreskurs. — Fortsetzung der Grammatik. Lektüre: Ausgewählte Stücke klassischer und moderner Autoren. Literaturgeschichte. Überblick über den Ursprung und die Entwicklung der französischen Sprache. Die wichtigsten Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts. Diktate, Aufsätze. 3 St.

III. Jahreskurs. — Schluß und allgemeine Repetition der Grammatik. Lektüre: Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts in Auswahl. Literaturgeschichte. Die wichtigsten Autoren des 18. und 19. Jahrhunderts. Diktate. Aufsätze. 3 St.

Anmerkung: Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Mathematik.

I. Jahreskurs. — *a.* Arithmetik. Rechnen mit ganzen Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Zweisatz, Dreisatz, leichter Vielsatz, Prozentrechnung, Zins, Skonto; — *b.* Geometrie, Planimetrie. Die wichtigsten Lehrsätze; Berechnungen. 4 St.

II. Jahreskurs. — *a.* Arithmetik. Vielsatz. Proportionen. Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschaftsrechnungen. Mischungsrechnungen; — *b.* Algebra. Positive und negative, ganze und gebrochene Zahlen und Buchstabengrößen. Gleichungen ersten Grades; — *c.* Geometrie. Stereometrie. Würfel, Prisma und Zylinder. 3 St.

III. Jahreskurs. — *a.* Arithmetik: Fremde Maße, Gewichte und Münzen. Kontokorrent. Wechsel; — *b.* Algebra. Lösung angewandter Aufgaben mittelst Gleichungen; — *c.* Geometrie. Pyramide, Kegel, Kugel. 3 St.

Naturkunde.

I. Jahreskurs. — Im Sommer: Botanik. Im Winter: Chemie. 4 St.

II. Jahreskurs. — Im Sommer: Zoologie. Im Winter: Mechanik, Schall und Licht. 4 St.

III. Jahreskurs. — Im Sommer: Anthropologie und Hygiene. Im Winter: Wärme, Magnetismus und Elektrizität. 4 St.

Geschichte.

I. Jahreskurs. — Bilder aus der griechischen und römischen Geschichte. Bilder aus der Geschichte des Mittelalters, mit Einschluß der Erfindungen und Entdeckungen. Schweizergeschichte bis 1291. 3 St.

II. Jahreskurs. — Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Zeitalter der Reformation. Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution. Schweizergeschichte in demselben Zeitraum. 2 St.

III. Jahreskurs. — Die französische Revolution und ihre Folgen. Allgemeine und Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts. Repetition. 2 St.

Geographie.

I. Jahreskurs. — Grundbegriffe aus der mathematischen Geographie. Geographie Europas. 2. St.

II. Jahreskurs. — Die außereuropäischen Erdteile. 2 St.

III. Jahreskurs. — Der Kanton Bern. Die Schweiz. Ergänzung der mathematischen Geographie. Repetition. 2 St.

Gesang.

I. Jahreskurs. — Verschiedene Übungen. Einübung des Stoffes der I. und II. Stufe, Lieder 1-, 2-, 3-stimmig, mit und ohne Klavierbegleitung. Musikaliche Elementarlehre. Takt, Tempo, Tonarten. 2 St.

II. Jahreskurs. — Fortgesetzte Übungen. Stoff der II. und III. Stufe, Lieder, Gesänge verschiedener Art mit und ohne Klavierbegleitung. Fortsetzung der Theorie bis zur Akkordlehre. 2 St.

III. Jahreskurs. — Fortgesetzte Übungen. Schwierigere Lieder; Singspiele und übrige Musikformen. Abschluß der Theorie. 2 St.

Klavierspiel.

In allen Jahreskursen: Fingerübungen, Leitern, instruktive Stücke, Unterhaltungsstücke. Der Umfang richtet sich nach der Durchschnittsbegabung der Seminarklassen. Zugrunde gelegt ist eine Klavierschule. Für Schülerinnen, die mit Vorkenntnissen von Belang eintreten, kommt hierzu die Pflege klassischer Musik und des Orgelspiels. 2 St.

Zeichnen.

I. Jahreskurs. — Ein Kurs Elementarzeichnen. Zeichnen nach der Natur. Kombinationen. Ornamentzeichnen. Übungen im Zeichnen an der Wandtafel. Gedächtniszeichnen. 2 St.

II. Jahreskurs. — Perspektivisches Zeichnen. Flachornamente in Farben ausgeführt. Zeichnen nach der Natur. Kombinationen. Übungen im Zeichnen an der Wandtafel. Gedächtniszeichnen. 2 St.

III. Jahreskurs. — Zeichnen nach der Natur. Schwierigere Gegenstände und Gruppen. Kombinationen. Zeichnen im Freien nach landschaftlichen Motiven. Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel. Gedächtniszeichnen. 2 St.

Schreiben.

I. Jahreskurs. — Deutsche und englische Kurrentschrift. Wandtafelschreiben. 2 St.

II. Jahreskurs. — Römische Kursiv- und Rundschrift. Wiederholung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Wandtafelschreiben. Das Wichtigste aus der einfachen Buchhaltung. 2 St.

Handarbeiten.

I. Jahreskurs. — Staub- oder Waschlappen, Säcklein, Handstöße, Übungsstück mit Vor-, Stepp- und Saumstich, Übungsstück für das Saumlegen, Fadenschlagen, Säumen, Fausthandschuhe, Übungsstück für das Nähen (drittes Schuljahr), Kinderschürze, Musterstrumpf, Strickbande, Übungsstück für das Nähen (viertes Schuljahr), Kinderhemd, Übungsstück für das Wäschezeichnen und für das Maschinennähen. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. 4 St.

II. Jahreskurs. — Übungsstück mit Knopflöchern, Rickli etc. Strumpfflicken. Überziehen, Stopfen im Loch, Stückeln, Frauenhemd, Weißzeugflicken, wollenes Kinderjäckchen, Kinderfinkli, Flicken von Cotonne, Indienne und Flanelle. Methodik des Handarbeitsunterrichtes, praktische Übungen. 4 St.

III. Jahreskurs. — Handschuhe, Verweben, Flicken mit Hinterstich. Flicken von Guttuch, Übungsstück mit Zierstichen, Unterrock oder Jacke. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. Praktische Übungen. 4 St. im Sommer.

Turnen.

I. Jahreskurs. — Einübung des Turnstoffes der Vorstufe (1., 2., 3. Schuljahr). Mädchenturnen: Leichtere Gang- und Hüpfarten. Ordnungsübungen. Gerätübungen mit dem Schwungseil an den Schwebestangen, an der wagrechten Leiter, am Barren. Spiele, Baden, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuhlaufen. 2 St.

II. Jahreskurs. — Einüben des obligatorischen Turnstoffes der ersten Stufe (4., 5. und 6. Schuljahr). Mädchenturnen: Schwierigere Gang- und Hüpfarten. Schwierigere Gerätübungen, Spiele, Baden, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuhlaufen. 2 St.

III. Jahreskurs. — Einübung des obligatorischen Turnstoffes der zweiten Stufe (7., 8. und 9. Schuljahr). Mädchenturnen. Ergänzung obiger Übungen. Methodik des Turnunterrichts und methodische Übungen, Spiele etc. 2 St.

Haushaltungskunde.

Im III. Jahreskurs. — Belehrung über Wohnung, Kleidung, Nahrung, Kochen. 2 St. im Winter. Praktische Übungen.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

	I. Kurs:		II. Kurs:		III. Kurs:	
	S.	W.	S.	W.	S.	W.
Religion	2	2	2	2	2	2
Pädagogik	—	—	3	3	3	4
Methodik	—	2	2	2	2	2
Deutsch	4	5	4	5	4	5
Französisch	3	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	3	3	3	3
Geschichte	3	3	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	4	4	4	4	4	4
Gesang	3	3	2	2	2	2
Klavierspiel	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	2	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	4	4	4	4	4	—
Turnen	2	2	2	2	2	2
Haushaltungskunde	—	—	—	—	—	2
	37	40	39	40	37	37

---

33. 4. Lehrplan für die Handarbeiten in den Sekundarschulen des Kantons Glarus. (1906.)

I. Klasse. (4 bis 6 Stunden wöchentlich.) — Für diejenigen Schülerinnen, die aus der VI. Klasse in die Sekundarschule eintreten, gilt der Lehrplan der VII. Klasse. Schülerinnen aus der VII. Klasse verfertigen ein Frauenhemd und haben sich im Flicken an Nutzgegenständen zu üben.

Stricken: ein Streifen verschiedener Hohlmuster und Flicken von Strümpfen für alle Schülerinnen.

II. Klasse. (4 bis 6 Stunden wöchentlich.) — Erlernen des Weißstickens an einem Übungsstück. — Anfertigung eines Achselschlußhemdes. — Weitere Übung im Strümpfeflicken.

Häkeln: Anfertigung verschiedener Spitzenmuster u. dgl. Für vorgerücktere Schülerinnen weitere Übung im Weißsticken, Ziersticken und Filetstricken.

III. Klasse. (4 bis 5 Stunden wöchentlich.) — Erlernen des Maschinennähens an einem Übungsstück. — Anfertigung eines Frauen- oder Herren-Nachthemdes. — Erlernen des Flickens an einem Flanellübungsstück in verschiedenen Einsatzarten. — Weitere Übung alles bisher Erlernten. — In allen Klassen ist es gestattet, den vorgerücktern Schülerinnen kleinere Luxusarbeiten zu erlauben, nachdem dieselben die vorgeschriebene Klassenarbeit beendigt haben.

---

34. 5. Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. (Vom 31. Juli 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

§ 1. Das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn nimmt, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, die Schüler dieser Abteilung in Pflege und erziehende Aufsicht.

Die Zöglinge unterstehen, was Disziplin, sittliches Betragen und Arbeit anbetrifft, der Aufsicht und Kontrolle des Vorstehers und des Verwalters des Kosthauses.

§ 2. Die Tagesordnung für die Werktage ist folgende:

	Sommer	Winter
Tagwache	6 Uhr	6½ Uhr
Frühstück	7	7½
Unterricht	7½—11½	8—12
Mittagessen	12	12
Frei	bis 2	bis 2
Unterricht	2—4¾	2—4¾
Abendbrot	5	5
Arbeits- und Unterrichtszeit	5¼—7¼	5¼—7¼
Nachtessen	7¼	7¼

	Sommer		Winter
	I. u. II. Kurs	III. u. IV. Kurs	
Frei	bis 9	bis 10	bis 8
Arbeitszeit	—	—	8—10
Feierabend	10	10	10
Lichterlöschen	10¼	10¼	10¼

An Freinachmittagen ist frei bis 5 Uhr.

Während des Winters haben die Schüler des I. und II. Kurses am Samstagabend von 8—9 Uhr obligatorische Arbeitszeit; 9 Uhr Feierabend; 9¼ Uhr Lichterlöschen.

Für den Samstagabend kann die Rektoratskommission den Zöglingen des III. und IV. Kurses nach dem Nachtessen bis 11 Uhr freigeben.

§ 3. Die Tagesordnung für die Sonn- und Feiertage ist folgende:

	Sommer	Winter
Frühstück	7½ Uhr	7½ Uhr
Frei für den Gottesdienstbesuch	bis 10½	bis 10½
Arbeitszeit	10½—12	10½—12
Mittagessen	12	12
Frei	bis 7	bis 7
Nachtessen	7	7
Frei	bis 10	bis 8
Arbeitszeit	—	8—9
Feierabend	10	9
Lichterlöschen	10¼	9¼

§ 4. Für die Übungen im Violin-, Klavier-, Harmonium- und Orgelspiel wird ein Übungsplan aufgestellt, der von den betreffenden Schülern genau einzuhalten ist.

§ 5. Die Zöglinge haben ordentlich gekleidet, gewaschen und gekämmt zum Frühstück zu erscheinen.

Die Schüler des I. und II. Kurses haben vor Beginn des vormittägigen Unterrichts ihre Betten und Zimmer in Ordnung zu bringen.

§ 6. Das Lesen im Bette, sowie das Betreten eines fremden Zimmers nach Feierabend ist untersagt.

Das Rauchen und Kartenspiel im Kosthaus ist den Zöglingen verboten.

§ 7. In allen Räumlichkeiten des Kosthauses, insbesondere in den Studierzimmern, müssen stets Ruhe und Ordnung herrschen.

Das Zimmermobiliar ist mit Sorgfalt zu behandeln; für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

§ 8. In bezug auf den Wirtschaftsbesuch gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschul-Reglementes.

§ 9. Geringere Vergehen gegen die Hausordnung und Übertretungen der Bestimmungen des Kantonsschul-Reglementes werden vom Vorsteher des Kosthauses untersucht und bestraft; von schwereren Fällen ist dem Rektor der Kantonsschule Anzeige zu machen.

§ 10. Bei schwereren Verfehlungen und in Fällen dauernder Mißachtung der Hausordnung kann der Zögling auf Antrag der Rektoratskommission durch das Erziehungs-Departement aus dem Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule fortgewiesen werden.

§ 11. Durch diese Hausordnung werden alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule vom 22. Januar 1889 und deren Abänderungen vom 11. Juli 1894 und 25. September 1896, aufgehoben.

§ 12. Diese Hausordnung tritt am 15. September 1906 in Kraft.

---

35. 6. **Decreto in punto alla Scuola professionale femminile in Lugano.** (Del 22 maggio 1906.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

1. Ritenuto la previa approvazione dei relativi Programmi e Regolamento da parte del Consiglio di Stato, sarà concesso alla Scuola professionale femminile in Lugano un sussidio annuo corrispondente a quello che verserà la Confederazione per lo stesso scopo, computandolo in base alle leggi e regolamento adottati da quest'ultima in materia.

2. Il sussidio sarà inscritto nel bilancio annuale dello Stato, ritenuta la facoltà di non corrisponderlo quando la Scuola mancasse ai doveri stabiliti dal Regolamento e dal Programma.

---

36. 7. **Decreto esecutivo circa la organizzazione di uno speciale Corso di Amministrazione presso la Scuola cantonale di Commercio del Cantone del Ticino.** (Del 9 agosto 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica et Cantone del Ticino, sopra proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

Art. 1. Presso la Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona è istituito uno speciale „Corso di Amministrazione" della durata di due anni con classi I e II della scuola stessa, avente per iscopo principale la preparazione agli impieghi subalterni dei pubblici servizi federali, cantonali e comunali e delle aziende private.

Art. 2. Il programma di insegnamento del detto Corso comprenderà le seguenti materie obbligatorie:

Lingua italiana, lingua francese, lingua tedesca, aritmetica, geografia, storia universale, scienze naturali, elementi di computisteria, legislazione speciale sui servizi pubblici, istruzione civica, fisica, calligrafia, disegno, stenografia.

§. Il programma particolareggiato figurerà in quello della Scuola di Commercio.

Art. 3. Il Corso di Amministrazione è una Sezione della Scuola di Commercio fondata con decreto legislativo 27 aprile 1894, ed allo stesso sono pertanto applicabili le disposizioni del regolamento per detta scuola.

Art. 4. Agli allievi che avranno superato lodevolmente la seconda classe del Corso, verrà rilasciato un certificato di licenza recante la firma del Diret-

tore della Scuola di Commercio ed il visto del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 5. Il presente decreto verrà pubblicato sul *Bollettino officiale delle leggi* ed entra immediatamente in vigore.

---

37. 8. **Decreto esecutivo circa alla organizzazione di un Corso tecnico professionale presso la Scuola di disegno professionale in Lugano.** (Del 10 settembre 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica et Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

Art. 1. Presso la Scuola di disegno professionale di Lugano è istituito uno speciale Corso tecnico professionale della durata di tre anni, avente per iscopo di dare una istruzione teorico-pratica ai geometri-agrimensori ed ai costruttori.

Art. 2. Il programma, da elaborarsi dal Dipartimento della Pubblica Educazione, comprenderà le seguenti materie:

Lingua italiana, matematica elementare, geometria descrittiva, fisica, chimica e storia naturale; meccanica pratica, topografia, teoriche sulle costruzioni e contabilità tecnica; agronomia, stime e legislazione censuaria e disegno.

Art. 3. Possono essere ammessi a detto Corso:

a. Gli allievi che hanno superato gli esami del 4° Corso di una Scuola tecnica cantonale;

b. I candidati, che si sottoporranno ad un'esame d'ammissione corrispondente, purchè abbiano raggiunto il loro 15 anno d'età.

Art. 4. Gli allievi pagano una tassa annua di fr. 20.

Art. 5. Il Corso tecnico professionale è posto sotto la Direzione del Direttore del Liceo e Ginnasio di Lugano ed è sottoposto al regolamento di questi istituti.

Verrà inoltre nominata una speciale Commissione di sorveglianza di tre membri scelti tra le persone dell' Arte.

Art. 6. Agli allievi che avranno superato lodevolmente la terza classe del Corso tecnico professionale verrà, dal Dipartimento della Pubblica Educazione, rilasciato un diploma di geometra-costruttore.

---

38. 9. **Beschluß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule St. Gallen.** (Vom 6. April 1906.)

Der Erziehungsrat, in der Absicht, die Geschäfte der Rektoratskommission festzusetzen und angemessen zu verteilen, und in Revision der Instruktion vom 6. Juli 1898,

beschließt:

I. Bestand und Obliegenheiten der Rektoratskommission.

Art. 1. Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor, dem Aktuar, dem Ephorus der merkantilen Abteilung und einem fünften aus der Reihe der Hauptlehrer genommenen Mitgliede.

Die erstgenannten drei Mitglieder bilden eine engere Kommission, welche zur Erledigung der einfacheren Angelegenheiten (Dispensationen, Militärdienst etc.) zuständig ist, während der gesamten (erweiterten) Rektoratskommission alle wichtigeren allgemeinen und alle die Merkantilabteilung speziell beschlagenden Fragen vorbehalten bleiben.

Art. 2. Insbesondere stehen der Rektoratskommission als solcher außer den in nachstehenden Artikeln angeführten folgende Pflichten und Kompetenzen zu:

Sie steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite. Zu diesem Zwecke versammelt sich die engere Kommission in der Regel wöchentlich einmal, und zwar zu einer außerhalb der ordentlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigeren Fällen berät und entscheidet die gesamte Kommission; jedes Mitglied hat das Recht, eine außerordentliche Sitzung der letzteren zu verlangen.

Arreststrafen von drei Stunden und darüber werden nur von der Gesamtkommission verhängt und die Beaufsichtigung der von ihr oder dem Rektorat mit solchen Strafen belegten Schüler verteilt sie in angemessener Weise unter ihre Mitglieder. Eine ähnliche Arbeitsteilung findet statt bezüglich Entgegennahme und Visierung der Entschuldigungsausweise für Absenzen und am Schlusse des Schuljahres bezüglich Revision der Zeugnisse und Austeilung derselben an die Schüler.

Über die Zuteilung der während den Ferien zu erledigenden laufenden Geschäfte hat jeweilen vor Beginn derselben eine Verständigung zwischen den Mitgliedern der Rektoratskommission stattzufinden.

II. Befugnisse und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder.

A. Der Rektor.

Art. 3. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe nach außen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer.

Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushülfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushülfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Über die Schulversäumnisse und Schuleinstellungen seitens der Lehrer führt er genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache und hält am Ende jedes Trimesters in Gegenwart sämtlicher Lehrer eine allgemeine Zensur ab.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, daß spätestens im Januar das Schulprogramm für das nächste Sehuljahr durch den Lehrerkonvent vorberaten und dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

Art. 4. Der Rektor führt den Vorsitz bei der Rektoratskommission, dem Lehrerkonvente und den Klassenkonferenzen des Gymnasiums. Er nimmt die Eingaben der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen, legt sie der Rektoratskommission vor und leitet sie, nötigenfalls mit deren Begutachtung, an die Studienkommission.

Er legt der Rektoratskommission am Ende jedes Trimesters einen Schulbericht über das abgelaufene Trimester vor und sendet denselben mit allfällig an ihn sich anschließenden Anträgen oder Anregungen der Kommission an die Oberbehörde.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und beobachtete schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats-

eventuell Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum, und in zweiter vor dasjenige der Rektoratskommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern beziehungsweise deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen.

Art. 5. Den Schülern gegenüber repräsentiert der Rektor in der Anstalt die höchste Autorität.

Leichtere Disziplinarfälle erledigt er von sich aus und bringt schwerere nach sofort geführtem Untersuch an die Rektoratskommission und von dieser nötigenfalls an die Oberbehörde. Letzteres hat namentlich zu geschehen, wenn es sich um Erteilung des Ultimatums an Schüler oder um Ausschluß von solchen aus der Anstalt handelt.

Der Rektor überwacht das externe Leben der Schüler nach den bezüglichen Bestimmungen der Unterrichts- und Disziplinarordnung, fertigt die von einzelnen Lehrern oder Lehrerkonferenzen verlangten, an die Eltern und Vormünder zu richtenden Mahnzettel aus und führt über dieselben, sowie über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis, desgleichen über die den Schülern von der Studienkommission zuerkannten und an ihn zur Auszahlung gelangten Stipendien.

Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlußfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei denselben.

Er verwaltet die sogenannte Reisekasse der Schüler und legt darüber alljährlich der Rektoratskommission zuhanden der Oberbehörde Rechnung ab.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

B. Der Konrektor.

Art. 6. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Rektors, sowie bei eingetretener Erledigung des Rektorats tritt der Konrektor in alle Rechte und Pflichten desselben. Im besondern liegt ihm die Besorgung folgender Geschäfte ob:

Er entwirft die Stundenpläne und für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen die Programme zur Vorlage an die Rektoratskommission und das Erziehungsdepartement. Er führt den Vorsitz bei den Klassenkonferenzen der technischen Abteilung. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien der Schüler auf und besorgt deren Drucklegung, teilt die Disziplinarordnung und Stundenzettel an die Schüler aus, nimmt die Anmeldungen für Freifächer entgegen, führt darüber ein Verzeichnis und vervielfältigt die hierüber aufgestellten Stundenpläne. Er besorgt den Einzug der Schulgelder, Bußen und reglementarischen Beiträge seitens der Schüler und die Ausbezahlung der vom Staate an die kantonsbürgerlichen Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren.

Er erhebt die Entschädigungen, welche von Vereinen etc. für Benutzung der Räumlichkeiten der Kantonsschule zu leisten sind. Er führt die Oberaufsicht über das ganze Kantonsschulgebäude, dessen Sammlungen, Bibliotheken und Mobiliar, über Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Schullokale, sorgt für den baulichen Unterhalt des Gebäudes und die Instandhaltung des Inventars und bringt hierauf bezügliche Anträge an das Erziehungsdepartement; er visiert alle darauf bezüglichen Rechnungen und vermittelt deren Auszahlung, wofür ihm eine Handkasse im Betrage von 3000 Fr. zur Verfügung steht. Er führt über sämtliche Ausgaben Buch und liefert die bezüglichen Abrechnungen und Rechnungsbelege dem Erziehungsdepartement ein.

C. Der Aktuar.

Art. 7. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und besorgt die Ausarbeitung und Kopiatur der Schriftstücke.

D. Der Ephorus der Merkantilabteilung.

Art. 8. Das vierte Mitglied der Kommission, zugleich Ephorus der Merkantilabteilung, erteilt der Rektoratskommission in allen diese Abteilung betreffenden Fragen die nötige Auskunft, besorgt die Redaktion und Verteilung des Schulprogramms und kontrolliert die unentschuldigten Absenzen aller Schüler nach einem durch die Rektoratskommission vorher zu bestimmenden Modus.

In seiner Eigenschaft als Ephorus liegen ihm speziell folgende Verpflichtungen ob:

a. Er vertritt die Handelsabteilung bei Bundeskonferenzen.

b. Er tritt nach freiem Ermessen zu den Eltern, Vormündern und Kostgebern der Merkantilschüler in Beziehung und trachtet auf individuellen Verkehr mit den Schülern, um deren Betragen und Fleiß zu heben.

c. Zugunsten der aus der 3. Merkantilklasse scheidenden Abiturienten tritt er in Beziehung zu gut empfohlenen Handelshäusern, um jenen den Übergang in die kaufmännische Lehre zu erleichtern und Vergünstigungen inbezug auf die Dauer der Lehrzeit oder auf finanzielle Entschädigung zu erlangen.

d. Der Ephorus nimmt ferner die Absenzenausweise an der merkantilen Abteilung entgegen. Er überwacht die durch das Rektorat oder die Rektoratskommission über Merkantilschüler verhängten Arreststunden. Er kontrolliert und verteilt bei Trimesterschluß die Schulzeugnisse an die Schüler der merkantilen Abteilung.

e. Er beruft die Zwischenkonferenzen der Lehrer der Handelsabteilung, vollzieht deren Beschlüsse oder leitet sie an das Rektorat, respektive die Rektoratskommission.

E. Das fünfte Mitglied der Kommission.

Art. 9. Das fünfte Mitglied der Kommission bestimmt die Durchschnittsnoten über Fleiß und Fortschritt derjenigen Schüler, welche bei Promotionen, Stipendienzuteilungen und ähnlichen Entscheidungen in Frage kommen, und die Schulnote für die Examentabellen der Abiturienten.

III. Schlussbestimmung.

Art. 10. Durch gegenwärtige Instruktion wird diejenige vom 6. Juli 1898 aufgehoben und ersetzt.

---

39. 10. **Lehrplan für die Handelsabteilung an der Kantonsschule in Chur.** (Vom Kleinen Rat genehmigt am 14. Dezember 1906.)

Einleitung.

Die Handelsschule ist eine Abteilung der Kantonsschule und umfaßt drei Jahreskurse, welche der III.—V. Kantonsschulklasse entsprechen.

Den Abschluß bildet eine Diplomprüfung, die den Schülern, welche den III. Kurs absolviert haben, Gelegenheit bieten soll, sich über den Besitz jener fachlichen und zugleich allgemeinen Bildung auszuweisen, die dem Lehrziele einer dreiklassigen Handelsschule entspricht.

Das erforderliche Eintrittsalter in die I. Klasse der Handelsabteilung ist im allgemeinen das 15. Jahr.

In die Handelsklasse eintretende Schüler haben sich über diejenigen Vorkenntnisse auszuweisen, die für den Eintritt in die III. Kantonsschulklasse gefordert werden.

Das Schuljahr beginnt im Herbst, zirka Mitte September. Das Schulgeld, welches für das ganze Jahr im voraus zu bezahlen ist, beträgt Fr. 34 für Schweizer und Fr. 80 für Ausländer. Das Bibliothekgeld beträgt für alle Schüler gleichmäßig Fr. 1. Unbemittelte Schüler, die sich durch gutes Betragen, Fleiß

und Leistungen auszeichnen, können besondere Unterstützung erhalten durch Erlaß des Schulgeldes, durch Verabreichung von Stipendien aus dem vom Großen Rate bewilligten Kredit und dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen. Ferner gewährt der Bund Schülern der obersten Klasse Extrastipendien, da die Handelsschule zu den von ihm subventionierten Bildungsanstalten gehört.

Angabe des Unterrichtsstoffes der einzelnen Fächer.

A. Obligatorische Fächer.

1. Religionslehre.[1])

I.—III. Handelsklasse (III.—V. Kantonsschulklasse) gemeinsam mit den Schülern der III.—V. Gymnasialklasse.

2. Deutsche Sprache.

I. Handelsklasse (III. Kantonsschulklasse). 4 Stunden. — Lektüre in Prosa und Poesie. Im Anschluß daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Memorieren von Gedichten. Wenigstens 12 Aufsätze, Diktate; Wiederholung der Grammatik und Vertiefung in dieselbe.

II. Handelsklasse (IV. Kantonsschulklasse). 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke des klassischen Zeitalters. Memorierübungen, Aufsätze und Grammatik wie in der III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Vorträge. Im Anschluß an die Lektüre einiges aus der Literaturgeschichte.

III. Handelsklasse (V. Kantonsschulklasse). 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke aus der klassischen und nachklassischen Zeit, mit Berücksichtigung der schweizerischen Dichter des XIX. Jahrhunderts. Literaturgeschichte im Anschluß an die Lektüre. Memorierübungen, Vorträge, Aufsätze und Disponierübungen. Grammatik wie in der III. und IV. Klasse mit erhöhten Anforderungen.

3. Erste Fremdsprache: Französisch oder Italienisch. (III.—V. Kurs.)

I. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre leichter prosaischer Stücke. Reproduktion des Gelesenen in der Fremdsprache und Konversation. Grammatik *a.* im Anschluß an die Lektüre und *b.* systematisch nach einem Lehrbuch. Schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre und die Grammatik. Diktate.

II. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre prosaischer Stücke und Behandlung einiger Gedichte. Abschluß der Grammatik.

Schriftliche Arbeiten: Übungen im Anschluß an die Lektüre und die Grammatik, Aufsätze, Briefe und Diktate.

III. Klasse. 4 Stunden. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Zweite Fremdsprache: Italienisch oder Französisch. (I.—III. Kurs.)

I. Klasse. 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke, Reproduktion des Gelesenen und Konversation.

II. Klasse. 4 Stunden. — Fortsetzung der Formenlehre und der Syntax mit entsprechenden mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre leichter prosaischer Stücke, mit Reproduktion und Konversation.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre prosaischer Stücke, Reproduktion und Konversation. Abschluß der Grammatik. Schriftliche Übungen im Anschluß an die Grammatik und die Lektüre. Diktate.

---

[1]) **Obligatorisch nur für diejenigen, die nicht konfirmiert sind oder das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben.**

5. Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Handelsgeographie von Europa.

II. Klasse. 2 Stunden. — Handelsgeographie der außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Kolonialgebiete europäischer Länder. Weltverkehr und Welthandelslinien.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Industrien, des Handels und Verkehrs; Verbindungen der Schweiz mit dem Weltverkehr.

6. Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Geschichte bis zur französischen Revolution.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Schweizerische Verfassungskunde.

7. Mathematik.

I. Klasse. 3 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten Ausdrücken. Algebraische Brüche. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Quadratwurzel. Repetition der Flächen- und Körperberechnungen.

II. Klasse. 2 Stunden. — Potenzen und Wurzeln; Logarithmen, arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Gleichungen mit mehreren Unbekannten und einfache quadratische Gleichungen.

8. Kaufmännisches Rechnen.

I. Klasse. 3 Stunden. — Repetition der Brüche. Drei- und Vielsatzrechnungen. Prozentrechnungen. Teilungs- oder Gesellschafts-, Mischungs-, Legierungs- und Durchschnittsrechnung. Kaufmännische Zinsrechnung nach verschiedenen Methoden und Usancen. Kaufmännische und amtliche Diskontrechnung. Bordereaux in- und ausländischer Wechsel mit Sichtkurs. Englands Münzsystem. Zinsrechnungen mit englischem Gelde. Abgekürzte Multiplikation und Division.

II. Klasse. 2 Stunden. — Kontokorrente: direkte oder progressive, indirekte oder retrograde und die Staffel- oder Hamburger Methode mit sämtlichen Spezialfällen. Lehre vom Kurs. Bordereaux ausländischer Wechsel. Vergleichung und Transformation der Kurse. Kursblätter der wichtigsten Schweizer- und ausländischen Bankplätze mit ihren Usancen. Fakturen. Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Fakturen in englischem Gelde und Gewichte.

III. Klasse. 2 Stunden. — Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrent mit nach dem Abschlußtage verfallenen Posten, mit verschiedenem Zinsfuß im Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfuße. Kaufmännische Diskontrechnung. Bordereaux auf den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Bankplätzen. Warenkalkulationen auf verschiedenen Handelsplätzen. Effektenrechnungen. Wechselarbitrage. Wertschriftenarbitrage und Paritäten.

9. Buchhaltung.

I. Klasse. 3 Stunden. — Buchführung im Detailhandel nach der einfachen Methode.

II. Klasse. 2 Stunden. — Die doppelte oder systematische Buchführung. Zweimonatlicher praktischer Geschäftsgang zur Darstellung der deutschen Buchhaltungsform.

III. Klasse. 3 Stunden. — Amerikanische Buchführung. Darstellung eines Geschäftsganges nach der italienischen Buchhaltung. Doppelte Hotelbuchführung. Dreimonatlicher Geschäftsgang.

10. Handelslehre.

I. Klasse. 2 Stunden. — Die Grundzüge der Wechsellehre. Begriff, Arten und Bedeutung des Handels. Die Handeltreibenden. Handelsregister und Firma. Handlungspersonal. Vermittler des Handelsgewerbes. Die Gegenstände des Handels und ihre Maße. Ersatzmittel des Geldes. Effekten.

II. Klasse. 2 Stunden. — Vollständige Wechsellehre und Wechselrecht. Schweizerische Verkehrslehre. Begriff. Bedeutung. Der Eisenbahnverkehr. Frachtbrief. Tarif. Lieferfrist. Spediteure. Der Wasserverkehr. Konnossemente und Tarife. Post-, Telegraphen-, Telephon- und Zollverkehr. Einzelne Abschnitte aus dem Obligationenrecht.

11. Handelsrecht.

III. Klasse. 2 Stunden. — Schweizerisches Obligationenrecht. Schuldbetreibung und Konkurs.

12. Volkswirtschaftslehre.

III. Klasse. 2 Stunden. — Grundbegriff. Bedürfnis. Gut. Wert und Preis. Einkommen und Vermögen. Wesen und Arten der Produktion in der modernen Volkswirtschaft. Produktionsfaktoren. Natur. Arbeit. Kapital. Arbeitsteilung. Eigentum. Begriff und Organismus des Güterumlaufes (Freihandel und Schutzzoll). Preisbildung. Lehre vom Gelde; vom Kredite. Verteilung der Güter. Luxus. Bevölkerung. Geschichtlicher Überblick.

13. Handelskorrespondenz.

a. Deutsche.

I. Klasse. 1 Stunde. — Bestellbriefe mit Nota. Stellengesuche. Belehrungen über das Zirkular. Gründung eines Kolonialwarengeschäftes in Chur. Zirkular. Begleitbrief zum Zirkular. Anfrage bei der als Referenz aufgegebenen Firma und Auskunft derselben. Antwort an den neuen Kunden. Warenbestellung und der damit zusammenhängende Briefwechsel. Belehrung über die Zahlung. Zahlung eines Teiles der erhaltenen Waren durch unsern Schuldner. Mahnbriefe an unsere Kunden. Erinnerungs-, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben.

II. Klasse. 1 Stunde. — Schwierigere Briefe und Fortsetzung der zusammenhängenden Korrespondenz aus dem Warenverkehr.

Indirekte Zahlungen. Bankanweisung und Scheck. Gesuch um Eröffnung eines Akzeptationskredites. Benützung des Akzeptationskredites, direkte Tratte und Kommissionstratte, Tratte mit Dokumenten. Auftrag an unsern Gläubiger zur Trassierung auf unsern Bankier. Korrespondenz über Wechsel und Bankgeschäfte.

b. Französische.

III. Klasse. 1 Stunde. — Fondation d'une maison de denrées coloniales à Coire. Circulaire. Prix-courant. Commande de marchandises de la part d'un client. Facture. Payement par chèque. Vente en ville. Une maison à Hambourg nous prie de prendre des cafés en consignation et nous envoie les conditions et la limite de vente. Demande de prix-courants à une maison au Hâvre. Réponse. Commande de marchandises au Hâvre d'après le prix-courant reçu et payement par des effets sur la France. Acceptations des propositions et conditions de la maison à Hambourg. Premier envoi de marchandises et limite de vente. La marchandise a été livrée en trop grande quantité. Envoi du premier compte de vente et remise de l'extrait du compte-courant. Lettres d'offre, de commande, de réclamation. Demandes de payement. Informations et renseignements.

c. Maschinenschreiben.

V. Klasse. 1 Stunde.

14. Schreiben und Stenographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Einführung in das System Stolze-Schrey. Übungen im Schön- und Korrektschreiben.

II. Klasse. 1 Stunde. — Fortgesetzte stenographische Übungen. Übungen im Schnell- und Schönschreiben. Übungen im Lesen schwieriger Manuskripte.

15. Physik.

II. Klasse. 3 Stunden. — Behandlung der wichtigern physikalischen Vorgänge.

16. Chemie und Warenkunde.

III. Klasse. 3 Stunden. — Grundzüge der Chemie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung in der Praxis. Warenkunde.

17. Turnen.

In allen Klassen wöchentlich 2 Stunden gemeinsam mit den Gymnasiasten.

B. Fakultative Fächer.

1. Englisch.

II. Klasse. 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorier- und Konversationsübungen.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre leichter prosaischer Schriftsteller, Grammatik im Anschluß an die Lektüre. Memorier- und Konversationsübungen. Handelskorrespondenz, Briefe, Aufsätze.

2. Religion.

Für solche, die konfirmiert sind oder das 15. Altersjahr bei Beginn des Schulkurses zurückgelegt haben.

3. Singen.

4. Zeichnen.

Für die I. Klasse.

Handelsschule.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total
Religionslehre	2	2	1	5
Deutsche Sprache	4	4	4	12
Erste Fremdsprache:				
Französisch oder Italienisch	4	4	4	12
Zweite Fremdsprache	4	4	4	12
Geographie	2	2	2	6
Geschichte	2	2	—	4
Mathematik	3	2	—	5
Kaufmännisches Rechnen	3	2	2	7
Buchhaltung	3	2	3	8
Handelslehre	2	2	—	4
Handelsrecht	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	2	2
Handelskorrespondenz:				
a. Deutsche	1	1	—	2
b. Französische	—	—	1	1
c. Maschinenschreiben	—	—	1	1
Schreiben und Stenographie	2	1	—	3
Physik	—	3	—	3
Chemie und Warenkunde	—	—	3	3
Turnen	2	2	2	6
Total	34	33	31	

40. 11. Programme des cours de l'Ecole normale cantonale de Neuchâtel pour l'année scolaire 1906—1907.

L'âge d'admission est de 15 ans.

Sont admis sans examen: en 1re année, les élèves ayant suivi avec succès pendant deux années une école secondaire du canton; en 2me année, les élèves sortant de la classe supérieure d'une école secondaire de trois années du canton avec un certificat d'études satisfaisant.

L'examen d'admission comprend: 1° Une composition française; — 2° une dictée orthographique; — 3° un travail sur une ou plusieurs questions d'arithmétique; — 4° un examen oral sur la grammaire française, la géographie et l'histoire suisse.

Les élèves neuchâtelois et ceux qui sont originaires d'un autre canton suisse, mais dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel, peuvent obtenir une bourse. La demande de bourse est adressée au directeur de l'école; elle doit être signée par l'élève, apostillée par son père ou sa mère ou son tuteur et accompagnée d'une recommandation de l'autorité locale du domicile de l'élève.

L'Ecole normale admet des auditeurs et des auditrices; ceux-ci paient fr. 3 par an pour chaque heure hebdomadaire de leçon. Les auditrices qui ne suivent que les cours pratiques de la section frœbelienne paient fr. 5 par mois ou fr. 20 pour un semestre.

Les manuels adoptés seront indiqués aux élèves dans les premières leçons.

Première année.

1. Langue et littérature françaises. — Lexicologie ou étude des mots. Analyse de la proposition simple. 2 heures. — Exercices de composition et de style. Classification des genres littéraires. 2 heures. — Exercices gradués de lecture, de diction et d'exposition orale. 1 heure. — Histoire de la littérature au XVIIme siècle. Etude détaillée de quelques auteurs. 2 heures.

Exercices orthographiques. — 1 heure.

2. Pédagogie. — Psychologie appliquée à l'éducation. Education physique, intellectuelle et morale. — 2 heures.

Pour les élèves institutrices: Théorie de l'enseignement frœbelien. — 1 heure.

3. Géographie. — Géographie physique générale et notions de cosmographie. — 3 heures.

4. Histoire. — Histoire suisse, des périodes préhistoriques aux guerres de Bourgogne. 1 heure. — Histoire ancienne. — 1 heure.

5. Mathématiques. — Elèves instituteurs: Numération. Opérations simples. Propriétés des nombres. Fractions, nombres complexes. Système métrique. — Calcul algébrique. Equations du 1er degré. — Géométrie plane. — 4 heures.

Elèves institutrices: Numérations. Opérations simples, puissances. Propriétés des nombres. Fractions. Système métrique. Notions de calcul littéral. — 3 heures.

6. Sciences naturelles. — Zoologie: Anatomie et physiologie. Botanique: Anatomie et physiologie. — 2 heures.

7. Ecriture. — Cursive et ronde, revue détaillée et préparation à l'enseignement de ces deux genres. Chiffres. Eléments de bâtarde. — 2 heures.

8. Chant. — Théorie et exercices. Elèves instituteurs: 1 heure. Elèves institutrices: 1 heure.

9. Dessin artistique. — Principes de dessin. Eléments de géométrie, lignes, angles, surfaces. Application à des motifs simples en bas-relief pris dans l'art ornemental. — 2 heures.

10. Allemand. — Construction de la proposition simple et de la proposition composée. Proposition définitive. Propositions raccourcies. Lecture de morceaux faciles en prose et en vers. Exercices d'élocution. — 2 heures.

11. Gymnastique. — Elèves instituteurs: Programme fixé par le Département militaire fédéral d'après: „L'école fédérale de gymnastique". — 2 heures.

Elèves institutrices: Programme du manuel de gymnastique pour jeunes filles de U. Matthey-Gentil. — 2 heures.

12. Ouvrages à l'aiguille. — (Pour les élèves institutrices.) Exercices théoriques et pratiques de tous les ouvrages inscrits au programme de l'école primaire. — 2 heures.

13. Economie domestique. — (Pour les élèves institutrices.) L'habitation et les vêtements. — 1 heure.

14. Travaux manuels. — Elèves instituteurs: Cartonnage. — 2 heures.

Elèves institutrices: Cours élémentaire. Raccordement avec l'école enfantine. — 2 heures.

Seconde année.

1. Langue et littérature françaises. — Composition et dérivation. La proposition simple. Exercices d'analyse. 2 heures. — Exercices de composition. Théorie du style avec exercices. 2 heures. — Exercices de lecture, de diction et d'exposition orale. 1 heure. Histoire de la littérature: XVII^{me} et première moitié du XVIII^{me} siècle. 2 heures.

Exercices orthographiques. — 1 heure.

2. Pédagogie. — Modes et méthodes d'enseignement. Didactique spéciale. Histoire de la pédagogie, de la Renaissance à Pestalozzi. 2 heures. — Exercices pratiques. 2 heures.

Pour les élèves institutrices: Théorie de l'enseignement frœbelien. 1 heure. — Exercices pratiques. 2 heures.

3. Géographie. — L'Europe et la Suisse. — 3 heures.

4. Histoire. — Histoire suisse, de la conquête de l'Argovie à la Réformation. 1 heure. — Histoire du moyen âge et histoire moderne jusqu'à la guerre de trente ans. — 1 heure.

5. Instruction civique. — (Pour les élèves instituteurs.) Institutions cantonales. — 1 heure.

6. Mathématiques. — Elèves instituteurs: Rapports et proportions. Règles de trois. Intérêts et escomptes. Partages proportionnels. Règles de société. Mélanges et alliages. Puissances et racines. Progressions. Logarithmes. Intérêts composés. Problèmes. Equations du second degré et applications. — Géométrie dans l'espace. — 3 heures.

Elèves institutrices: Rapports et proportions. Règles de trois. Intérêts et escomptes. Partages proportionnels. Règles de société. Mélanges et alliages. — 2 heures.

7. Sciences naturelles. — Zoologie et botanique systématique. 1 heure. — Chimie. 1 heure. — Elèves instituteurs: Physique. 1 heure. — Elèves institutrices: Physique. 1 heure.

8. Comptabilité. — Calcul des intérêts, nombres et 6 %. Monnaie anglaise. Effets de commerce. Bordereaux. Changes. Echéance moyenne. Comptes-courants. Notions générales de comptabilité en partie double. — 1 heure.

9. Ecriture. — Bâtarde, coulée, gothique. Préparation à l'enseignement de ces trois genres. Filets, encadrements, monogrammes simples. Revue du programme de 1re année. — 2 heures.

10. Chant. — Théorie et exercices. Elèves instituteurs, 1 heure. Elèves institutrices, 1 heure.

11. Musique instrumentale. — (Pour les élèves instituteurs.) Eléments de la technique du violon. Application pratique du violon dans l'enseignement du chant. — 1 heure.

12. Dessin artistique. — Eléments de perspective. Le carré, le cercle, les solides. Application à des objets pris dans le mobilier et la céramique. Etude du relief, ombres et lumières. — 2 heures.

13. Dessin mathématique. — (Pour les élèves instituteurs.) Constructions géométriques. Exercices en rapport avec le cours de mathématiques. — 1 heure.

14. Allemand. — Emploi des prépositions. Emploi du subjonctif (discours indirect). Verbes réfléchis, transitifs et intransitifs. Lectures de textes faciles relatifs à la littérature ou à l'histoire. Exercices de conversation. — 1 heure.

15. Gymnastique. — (En commun avec la 1re année.)

16. Ouvrages. — (Pour les élèves institutrices.) Méthodologie. Exercices de dessin. Compositions, leçons pratiques. Répétition des ouvrages les plus difficiles. — 2 heures.

17. Economie domestique. — (Pour les élèves institutrices.) Les aliments et leur conservation. — 1 heure.

18. Travaux manuels. — (En commun avec la 1re année.)

Troisième année.

1. Langue et littérature françaises. — La proposition composée. Syntaxe. Exercices d'analyse. 2 heures. — Exercices de composition. Notions sur le vers français. Genres en vers. 2 heures. — Exercices de lecture, de diction et d'exposition orale. 1 heure. — Histoire de la littérature aux XVIIIme et XIXme siècles. 2 heures.

Exercices orthographiques. — 1 heure.

2. Pédagogie. — Psychologie appliquée à l'éducation. Education physique, intellectuelle et morale. Organisation scolaire. Histoire de la pédagogie, de la Renaissance à Pestalozzi. 2 heures. — Exercices pratiques: Elèves instituteurs. 2 heures; élèves institutrices. 2 heures.

Pour les élèves institutrices: Théorie de l'enseignement frœbelien. 1 heure. — Exercices pratiques. 2 heures.

3. Géographie. — Les continents extra-européens. Notions de cosmographie. — 2 heures.

4. Histoire. — Histoire suisse de la Réformation à nos jours. 1 heure. — Histoire générale, depuis les Croisades à nos jours. 1 heure.

5. Instruction civique. — (Pour les élèves instituteurs.) Institutions fédérales. 1 heure.

(Pour les élèves institutrices.) Etude abrégée des institutions fédérales et cantonales. — 1 heure.

6. Mathématiques. — Elèves instituteurs: Revision du programme. Discussion et résolution de problèmes. — 3 heures.

Elèves institutrices: Revision du programme. Discussion et résolution de problèmes. — 2 heures.

7. Sciences naturelles. — Répétitions de zoologie, de botanique et de chimie. — 2 heures. — Physique: Electricité. — 1 heure.

8. Comptabilité. — Fonds publics. Tenue des livres en partie double. Inventaire et bilan d'entrée. Journal et Grand-Livre. Balance et vérification. Bilan de clôture. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 2 heures.

9. Ecriture. — Disposition et composition de titres. Revue des programmes de 1re et 2me année. — 1 heure.

10. Chant. — Théorie et exercices. — 2 heures.

11. Musique instrumentale. — (Pour les élèves instituteurs.) En commun avec la 2me année.

12. Dessin artistique. — Continuation des études précédentes. Groupements d'objets d'après nature. Dessins de mémoire. Exercices à la planche noire. — 2 heures.

En plus pour les élèves institutrices: Eléments de composition décorative. — 1 heure.

13. Dessin mathématique. — (Pour les élèves instituteurs.) Compléments graphiques des cours de géographie, de mathématiques et de physique. — 1 heure.

14. Allemand. — Révision de la grammaire. Eléments de l'histoire de la littérature allemande d'après des textes lus et étudiés en classe. — 1 heure.

15. Gymnastique. — Elèves instituteurs. En commun avec la 1re et la 2me année. — Elèves institutrices. 1 heure.

16. Ouvrages. — (Pour les élèves institutrices.) Coupe et confection de vêtements. Leçons pratiques. Répétition générale du programme de trois années. — 2 heures.

17. Travaux manuels. — Elèves instituteurs. Menuiserie. — 2 heures.

Elèves institutrices. Cartonnage. Solides géométriques et les objets qui en dérivent. — 1 heure.

Lehrerschaft aller Stufen.

41. 1. **Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.** (Vom 11. Oktober 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn oder am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a. Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;

b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

c. über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

a. Über majorennes Alter;

b. über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;

c. Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Auf-

enthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;

d. eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.

II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3, 4) sind der Erziehungsdirektion spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Leitung der Prüfungen besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; der Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr für die Sekundarlehrerprüfung beträgt für Kantonsangehörige Fr. 15, für Kantonsfremde Fr. 40.

Für die Fachlehrerprüfung haben Kantonsangehörige Fr. 10, Kantonsfremde Fr. 20 für jedes Fach zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens acht Tage vor dem Beginne der Prüfungen dem Kantonsschulverwalter zu bezahlen.

III. Umfang der Studien und Prüfungen.

a. Für Sekundarlehrer.

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege, sowie der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete obligatorisch.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch: *a.* Deutsche Sprache; — *b.* Französische Sprache; — *c.* Geschichte; — *d.* Länderkunde; — *e.* Eine zweite Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Lateinisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch: *a.* Mathematik und mathematische Geographie; — *b.* Experimentalphysik; — *c.* Chemie; — *d.* Botanik; — *e.* Vergleichende Anatomie oder Zoologie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik. *a.* Psychologie; — *b.* allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichtes; — *d.* Probelektionen in zwei Fächern.

2. Deutsche Sprache. *a.* Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* mittelhochdeutsche Übungen (Ausweis über den Besuch derselben); — *c.* Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur; — *d.* deutsch-pädagogische und stilistische Übungen (Ausweis); — *e.* Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Französische Sprache. *a.* Phonetik und Formenlehre; — *b.* Haupterscheinungen der neuern französischen Literatur; — *c.* Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl); — *d.* Ausweis über einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete.

4. Englische Sprache. *a.* Neuenglische Grammatik; — *b.* Haupterscheinungen der englischen Literatur; — *c.* Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

5. Italienische Sprache. *a.* Phonetik und Formenlehre; — *b.* Haupterscheinungen der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert); — *c.* Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Lateinische Sprache. *a.* Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero; — *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz; — *c.* Haupterscheinungen der römischen Literatur.

7. Geschichte. *a.* Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart; — *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Länderkunde. *a.* Politische Geographie; — *b.* Ethnographie.

9. Mathematik. *a.* Analytische Geometrie; — *b.* Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten; — *c.* schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter *a* und *b* genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl); — *d.* Mathematische Geographie.

10. Physik. *a.* Experimentalphysik; — *b.* Physikalisches Praktikum.

11. Chemie. *a.* Anorganische Chemie; — *b.* Organische Chemie; — *c.* Chemisches Praktikum.

12. Botanik. *a.* Anatomie und Physiologie der Pflanzen; — *b.* Systematische Botanik; — *c.* Botanisches Praktikum.

13. Vergleichende Anatomie. *a.* Vergleichende Anatomie; — *b.* Zootomisches Praktikum.

14. Zoologie. *a.* Zoologie; — *b.* Zootomisches Praktikum.

15. Schulgesundheitspflege.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie. *a.* Länderkunde; — *b.* Physische Geographie; — *c.* Mathematische Geographie.

2. Geologie. *a.* Allgemeine Geologie; — *b.* Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie. *a.* Mineralogie; — *b.* Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie des Menschen. *a.* Anatomie des Menschen; — *b.* Physiologie des Menschen.

5. Mathematische Disziplinen. *a.* Algebraische Analysis; — *b.* Analytische Geometrie; — *c.* Politische Arithmetik.

§ 16. Die Prüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden.

Der Ausweis über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, welche bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

§ 18. Die Themata für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

b. Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt:

a. Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen bei der Sekundarlehrerprüfung;

b. Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern;

c. eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach (§ 4);

d. Probelektion in einem Spezialfach.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 „sehr gut", 5 „gut", 4 „ziemlich gut", 3 „mittelmäßig", 2 „schwach", 1 „sehr schwach" bedeutet.

Die Note $3\,^1/_2$ („genügend") entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note $3\,^1/_2$ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in welchen die Durchschnittsnote $4\,^1/_2$ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

V. Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 14. April 1902 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1906 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.

42. 2. **Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern.** (Vom 26. Mai 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

1. Die §§ 11 und 12 des Reglementes vom 5. August 1903 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. in einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft;

b. in kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

2. Diese Reglementsabänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

43. 3. **Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn.** (Vom 5. Januar 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons festzusetzen, in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875, nach Vorschlag der Prüfungskommission für Bezirkslehrer-Kandidaten, auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrate ausgesprochen:

a. entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann; oder

b. wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt; ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Prüfung, bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fachrichtung, sowie eventuell die fakultativen Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen:

a. ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse;

b. eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges;

c. Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitätszeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent; wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat;

d. Ausweise über ein mindestens vier Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule; von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens sechs Monate ununterbrochen in der französischen Schweiz oder in Frankreich, zum Zweck des Studiums oder als Lehrer, aufgehalten haben;

e. Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat Fr. 25 beizutragen. (Regierungsratsbeschluß vom 4. August 1905.)

II. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;

b. in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

a. Für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik; deutsche Sprache; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen.

b. Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; englische Sprache; italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer und griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepartement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

§ 15. In den einzelnen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

A. Pädagogik.

a. Übersicht der Erziehungsgeschichte seit der Reformation mit Berücksichtigung der hervorragendsten Pädagogen.

b. Die Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; die Aufgaben und Mittel der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie die Hauptgrundsätze des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers.

c. Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema derselben soll dem Bewerber wenigstens einen Tag vorher mitgeteilt werden.

B. Deutsche Sprache.

a. Geschichte der deutschen Sprache.

b. Neuhochdeutsche Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen. Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Korrekter Vortrag eines Lesestückes.

c. Literaturgeschichte der ältern und der neuern Zeit. Bekanntschaft mit den Hauptwerken der klassischen Literatur.

C. Französische Sprache.

a. Phonetik und Grammatik (Formenlehre und Syntax).

b. Geschichte der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke.

c. Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache.

d. Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

D. Geschichte.

a. Die wichtigsten Tatsachen und die bedeutendsten Kulturerscheinungen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b. Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Staatskunde mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

E. Geographie.

a. Die grundlegenden Tatsachen aus der elementaren Astronomie, der mathematischen und physikalischen Geographie. Kartenkunde.

b. Länderkunde der fünf Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Geographisches Skizzenzeichnen.

F. Mathematik.

a. Algebra. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbe-

stimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Differential- und Integralrechnung.

b. Stereometrie.

c. Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.

d. Analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte.

e. Darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen. Axonometrie. Schattenlehre.

f. Praktische Geometrie. Die wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Meßtisch) und die gebräuchlichsten Meßverfahren.

g. Arithmetik und Buchhaltung, beides im Umfang des bezüglichen Unterrichtes an der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule.

G. Physik und Chemie.

a. Physik. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik und der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität nebst ihren Anwendungen.

Ausweis über Übungen in einem physikalischen Laboratorium.

b. Chemie. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der qualitativen Analyse.

H. Naturgeschichte.

a. Mineralogie und Geologie. Die Haupterscheinungen aus der Mineralogie, Petrographie und Geologie, insbesondere soweit sie die Schweiz betreffen, in allen Teilen im Sinne einer wesentlichen Vertiefung und Erweiterung dessen, was an der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule gelehrt wird.

b. Botanik. 1. Das natürliche System. Die wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Pflanzen. — 2. Anatomie und Physiologie der Pflanze. — 3. Bestimmen der Pflanzen.

c. Zoologie. Allgemeine Zoologie, das natürliche System, Anatomie und Biologie der Tiere.

d. Anatomie und Physiologie des Menschen.

e. Ausweis über ein Praktikum in botanischer, zoologischer oder mineralogisch-petrographischer Richtung. Handhabung des Mikroskopes.

J. Zeichnen.

a. Das Wesentlichste aus der Kunstgeschichte, besonders aus der Architektur und Ornamentik.

b. Fähigkeit, Gegenstände nach der Natur und nach Modellen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion, der Axonometrie und der Perspektive darzustellen.

K. Gesang.

a. Theorie: Tonleitern in Dur und Moll, Intervalle, Drei- und Vierklänge, Akkordverbindungen, Modulationen. Rhythmik und Dynamik.

b. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes.

c. Genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

L. Turnen.

a. Eigene turnerische Leistungsfähigkeit.

b. Vollständige Beherrschung des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule.

c. Die Elementarübungen aus dem Gebiete des Mädchenturnens.

Von einer Prüfung entbindet der Ausweis (Diplom) über Teilnahme an einem eidgenössischen Turnlehrerbildungskurs.

M. Englische und italienische Sprache.

Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische bezw. in das Italienische.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden sechs Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6^b, 5^b u. s. w. erteilt werden.

§ 18. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4^b erhalten habe.

§ 19. Bewerber, welche in höchstens zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, sollen in denselben oder in den betreffenden Unterabteilungen, in denen sie eine Note unter 4^b erhielten, zu einer Nachprüfung angehalten werden, die innerhalb eines Jahres stattzufinden hat. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 20. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 21. Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Verlauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden (§ 19).

Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

§ 22. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentierung oder Nichtpatentierung des Bewerbers mit.

§ 23. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 24. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 20. Januar 1891 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

---

44. 4. Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 10. Juli 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 38, 39, 62, Lit. f, und 69, des Gesetzes betreffend die Primarschulen vom 27. April 1873, sowie von Art. 81, Lit. B, Ziff. 10, der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887 und Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vom 28. September 1888,

beschließt:

I. Wahlfähigkeit.

§ 1. Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig; das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grundlage einer Prüfung erteilt.

II. Vorbildung der Kandidaten.

§ 2. Die Vorbereitung auf die Prüfung vermittelt die pädagogische Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule, mit staatlicher Übungsschule, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung der kantonalen Primarschulverhältnisse.

§ 3. Die pädagogische Abteilung der Kantonsschule, deren Lehrprogramm vier Jahreskurse umfaßt, setzt bei der Aufnahme von Bewerbern in den I. Kurs voraus, daß sie mindestens sechs Jahresklassen der Primarschule und zwei Jahresklassen einer Bezirks- oder gleichwertigen Sekundarschule, der Gewerbeschule oder des Gymnasiums mit gutem Erfolg durchlaufen haben.

Speziell wird von den Bewerbern für den Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule gemäß § 74 des Primarschulgesetzes gefordert, daß sie

a. in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;

b. neben einem sittlichen Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;

c. eine geeignete Leibesbeschaffenheit haben;

d. die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge bestehen;

§ 4. Über die Aufnahme in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule beschließt der Regierungsrat.

Die Aufnahme ist zunächst eine provisorische; die definitive erfolgt gegen den Schluß des ersten Semesters, sofern nicht eine Verlängerung des Provisoriums als angezeigt erscheint.

Der Eintritt kann auch in einen höhern als den ersten Kurs gestattet werden. In diesem Falle ist die Aufnahmsprüfung in denjenigen Fächern, in welchen die Schüler der vorhergehenden Kurse die Patentprüfung bereits bestanden haben (§ 11, Abs. 2, Lit. *a* bis *c*), zugleich Patentprüfung.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule.

III. Patentprüfung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von 5—7 Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Aktuar.

§ 6. Die Patentnote in jedem einzelnen Fache stellt der Inspektor in Verbindung mit dem examinierenden Fachlehrer fest.

Zur Entgegennahme des Gesamtresultates der Prüfungen und zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die examinierenden Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein.

b. Anforderungen an die Bewerber.

§ 7. Die Patentprüfung besteht in einer theoretischen und in einer praktischen Prüfung; die theoretische Patentprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 8. Die schriftliche theoretische Prüfung ist über folgende Fächer, und zwar in dem Umfange, wie sie an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden, abzunehmen:

a. Pädagogik: Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der Berufsbildung;

b. Deutsche Sprache: Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung;

c. Französische Sprache: Übersetzung oder leichter französischer Aufsatz;

d. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebenen Trigonometrie;

e. Zeichnen: Anfertigung einer Skizze.

Die Kandidaten haben ihre schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Buchhaltungshefte auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die mündliche theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer und zwar in dem Umfange, wie sie an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden:

a. Pädagogik: Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, Erziehungsgeschichte;

b. Deutsche Sprache: phonetisches Lesen, Grammatik und Stilistik, Poetik und Literaturgeschichte;

c. Französische Sprache: Lektüre und Grammatik;

d. Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie;

e. Weltgeschichte, Schweizergeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre;

f. Geographie (physikalische, politische und mathematische);

g. Naturgeschichte: Botanik, Mineralogie und Geologie, Zoologie, Somatologie;

h. Physik;

i. Chemie;

k. Gesang und Musiktheorie;

l. Musik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (Orgel);

m. Turnen: technische Fertigkeit und methodisches Schulturnen.

§ 10. Die praktische Prüfung (Lehrübung) besteht in einer Probelektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

c. Abnahme der Prüfung.

§ 11. Die theoretische Patentprüfung findet in jedem Fache am Ende desjenigen Schuljahres statt, in welchem das Fach im Unterricht zum Abschlusse gelangt.

Die theoretische Patentprüfung wird demnach in folgender Ordnung abgenommen:

a. Botanik und Physik am Schlusse des I. Kurses;

b. Weltgeschichte, Geographie, Mineralogie und Geologie am Schlusse des II. Kurses;

c. Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, französische Sprache, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, Schweizergeschichte und Chemie am Schlusse des III. Kurses;

d. Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Erziehungsgeschichte, deutsche Sprache, Arithmetik, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Zoologie, Somatologie, Zeichnen, Gesang, Musik und Turnen am Schlusse des IV. Kurses.

§ 12. Die praktische Patentprüfung findet am Schlusse des letzten Bildungsjahres in der staatlichen Übungsschule statt. Die Prüfung ist öffentlich und wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13. Für diejenigen Fächer der pädagogischen Abteilung, in welchen eine Patentprüfung nicht abgenommen wird, nämlich Kalligraphie und Stenographie, Buchhaltung, Landwirtschaftslehre und technisches Zeichnen, gilt die letzte Jahresnote als Patentnote.

d. Beurteilung der Leistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 14. Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Durch die Buchstaben a und b werden Abstufungen in der nämlichen Notenklasse ausgedrückt.

§ 15. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem Fache eine geringere als Note 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b erhalten hat.

§ 16. Wer in einem der in § 11, Abs. 2, Lit. *a* bis *c* genannten Fächer eine geringere als Note 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Der Professorenverein entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern.

Kandidaten, welchen in einem der unter § 11, Absatz 2, Lit. *d* aufgeführten Fächer oder in der Probelektion (§ 12) eine geringere als Note 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann dem Kandidaten eine Primarlehrstelle provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet.

§ 17. Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung (§ 11, Abs. 2, Lit. *d* und § 12) hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserkärung zur Folge.

Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten nach einem Jahre ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

e. Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 18. Dem als wahlfähig erklärten Kandidaten werden zwei Zeugnisse ausgestellt:

a. Das Primarlehrerpatent (Wahlfähigkeitszeugnis);

b. das Fächerzeugnis mit den Patentnoten in sämtlichen Fächern und einer Zensur über das sittliche Verhalten während des letzten Bildungsjahres.

IV. Anstellung auf Grund ausserkantonaler Ausweise; Zulassung zur ausserordentlichen Patentprüfung; Erlass der Prüfung.

§ 19. Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des Solothurnischen Wahl-

fähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpatent besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben (§ 3, Abs. 2, Lit. *b* und *c*).

§ 20. Wenn sich ein nach § 19 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm unter Vorbehalt der §§ 21 und 22 auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpatentes gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 21. Der Gesuchsteller (§ 20) hat dem Gesuch folgende Ausweise beizulegen:

a. Einen Geburtsschein;

b. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;

c. Lehrpatent, Studien- und Sittenzeugnisse;

d. Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit.

§ 22. Von der Prüfung (§ 20) sind ausgeschlossen:

a. Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;

b. Bewerber, welche infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

V. Schlussbestimmungen.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule vom 5. Februar 1892, mit Abänderungen vom 11. Juli 1894 und 12. Februar 1904, aufgehoben.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

---

45. 5. Gesetz betreffend die Besoldungen der Professoren und Lehrer der Kantonsschule von Solothurn. (Vom 18. März 1906.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Jahresbesoldung der Professoren der Kantonsschule (Gymnasium, Gewerbeschule, pädagogische Abteilung und Handelsschule), sowie Lehrer für Freihandzeichnen und für Musik und Gesang beträgt Fr. 3600 bei der provisorischen, Fr. 3800 bei der definitiven Anstellung, diejenige des Turnlehrers Fr. 2800 bei der provisorischen und Fr. 3000 bei der definitiven Anstellung.

Außerdem beziehen die genannten Professoren und Lehrer eine Altersgehaltszulage nach § 1, Abs. 2, Lit. *a* des Gesetzes vom 11. Mai 1864 betreffend die Besoldung der Professoren und Lehrer an der Kantonsschule.*)

§ 2. Durch dieses Gesetz wird § 20 des Gesetzes über Einrichtung der Kantonsschule vom 12. Juli 1874, sowie § 54, Abs. 2, des Gesetzes betref-

*) § 1, Abs. 2, Lit. *a* des Gesetzes vom 11. Mai 1864: „Überdies erhalten sie eine jährliche Alterszulage, und zwar: *a.* Die sub § 1, Lit. *a* benannten Professoren 200 Fr., wenn sie in ihrer Stellung als Lehrer mehr als 6 Jahre, — 300 Fr., wenn sie mehr als 10 Jahre, — 500 Fr., wenn sie mehr als 15 Jahre das Lehramt an der Kantonsschule ausgeübt haben." (Amtl. Sammlung der Gesetze, 55. Bd., S. 224/225.)

fend die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904 aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Mai 1906 in Kraft.

---

46. 6. Regulativ betreffend die Honorare der Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 12. Oktober 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 28 und 46, Abs. 4, des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873,

beschließt:

§ 1. Der Jahreskurs der allgemeinen Fortbildungsschule umfaßt 80 Lehrstunden, derjenige der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule 120 Lehrstunden.

§ 2. Wenn bei Beginn des Kurses weniger als 6 unterrichtspflichtige Schüler vorhanden sind, wird das Erziehungsdepartement, sofern es möglich ist, diese Fortbildungsschule mit derjenigen einer benachbarten Gemeinde zu einer Kreisfortbildungsschule verschmelzen.

§ 3. Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler einer Gemeinde 15 beziehungsweise 30 beziehungsweise 45 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2 beziehungsweise 3 beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat.

§ 4. Die Schulkommission ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts auf mehrere Lehrer selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Wo sie die Organisation der Fortbildungsschule der Lehrerschaft überläßt, hat sie über allfällig dabei entstehende Anstände zu entscheiden.

Wo die Schüler in verschiedene Klassen getrennt werden, sollen sich, wenn immer möglich, die Lehrer nicht in die Klassen, sondern in die Unterrichtsfächer teilen.

Soweit es möglich ist, sollen diejenigen Schüler in der gleichen Klasse vereinigt werden, die dem nämlichen oder einem gleichartigen Berufe angehören.

§ 5. Die Schulkommission hat ein Mitglied zu bezeichnen, das mit der besondern Beaufsichtigung der Fortbildungsschule betraut ist.

Diesem Mitgliede der Schulkommission und dem Schulinspektor hat die Lehrerschaft bei Beginn des Kurses den Stundenplan der Fortbildungsschule mitzuteilen.

§ 6. Bei Beginn des Kurses haben die Fortbildungsschullehrer dem Erziehungsdepartement einen Schülereintrittstat einzureichen. Sie sind im weitern verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen und dieses unmittelbar nach der Prüfung dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

Die bezüglichen Formulare stellt das Erziehungsdepartement fest.

§ 7. Der Staat Solothurn bezahlt den Lehrern der obligatorischen Fortbildungsschulen als Honorar pro Jahreskurs und Klasse der allgemeinen Fortbildungsschulen Fr. 104, pro Jahreskurs und Klasse der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 156.

Unter den mehrern Lehrern einer Klasse verteilt sich der Betrag nach der Zahl der erteilten Lehrstunden.

§ 8. Das Erziehungsdepartement läßt das Honorar durch die Staatskasse auszahlen, sofern der Schülereintrittsetat rechtzeitig eingelangt ist und sobald es im Besitze des vorschriftsgemäß geführten Lehrstundenverzeichnisses ist.

§ 9. Durch dieses Regulativ werden aufgehoben das Regulativ über die Auszahlung der Gratifikationen an die Lehrer der Fortbildungsschulen vom

1. April 1892, § 14 der Verordnung vom 5. Juni 1882 zum Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873, sowie alle weitern den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs widersprechenden Vorschriften von Verordnungen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Der § 7 desselben zerfällt, wenn der Kantonsrat den für die Ausrichtung der vorgesehenen Honorare erforderlichen Kredit nicht bewilligt.

---

47. 7. Reglement der „Rothstiftung" des Kantons Solothurn, nach Vorschrift von § 12 der Statuten.*) (Vom 12. Juli 1906. Genehmigt von der Generalversammlung den 8. September 1906, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn den 21. September 1906.)

Beiträge der Mitglieder.

§ 1. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung der statutengemäßen Beiträge im Rückstande, so ist die Verwaltung befugt, dieselben mit der 2. Hälfte des Staatsbeitrages an die betreffende Schule zur Verrechnung mit dem Lehrer in Abzug zu bringen.

§ 2. Diejenigen Mitglieder, die behufs ihrer weitern Ausbildung für längere Zeit vom Erziehungsdepartement beurlaubt werden, sind berechtigt, auch während dieser Zeit ihre Beiträge an die „Rothstiftung" zu bezahlen, wobei dann die betreffenden Jahre im Falle der Pensionierung ebenfalls angerechnet werden.

§ 3. Die nach § 5 der Statuten zu leistenden Einzahlungen bei Besoldungserhöhungen sind erst zu entrichten, wenn das betreffende Mitglied die sechs halben Monatsbetreffnisse bezogen hat.

Besoldungserhöhungen über den für die Beitragspflicht in § 3 der Statuten festgesetzten Maximalbetrag von Fr. 3000 fallen außer Berechnung.

§ 4. Die in § 5 der Statuten vorgesehenen Einzahlungen sind auch dann zu leisten, wenn ein Mitglied an eine Stelle mit höherer Besoldung gelangt.

Wenn ein Mitglied von einer Stelle mit höherer Besoldung an eine Stelle mit niedrigerer Besoldung gewählt wird, so ist ihm gestattet, für die frühere höhere Besoldung den Beitrag zu leisten und dadurch für diese Summe für sich und die Seinen nach Statuten pensionsberechtigt zu bleiben.

Pensionen.

§ 5. Die Zuerkennung der Invalidenpension findet statt, wenn ein Mitglied infolge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte dem Schuldienste nicht mehr zu genügen imstande ist.

§ 6. Wenn ein Mitglied glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm vorhanden sei, so hat dasselbe ein schriftliches Gesuch um Pensionierung, versehen mit einem Arztzeugnis, an das Erziehungsdepartement zu richten.

§ 7. Ist ein solches Gesuch eingelangt, so wird dasselbe der Verwaltungskommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung vorgelegt. Die Kommission ist gegebenenfalls befugt, von sich aus sowohl ärztliche als andere Informationen einzuziehen.

§ 8. Wird das Gesuch um Pensionierung eines Mitgliedes von Seite des Erziehungsdepartementes gestellt, so sind der Verwaltungskommission ein motivierter Antrag und ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des in Frage kommenden Mitgliedes vorzulegen. Auf Grund dieser Dokumente und nach Vernehmlassung des Mitgliedes trifft die Kommission, sofern sie weitere Informationen nicht für nötig erachtet, ihre Entscheidung.

---

*) Statuten der „Rothstiftung" des Kantons Solothurn vom 30. April 1904, genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn den 12. Mai 1904, § 6, Abs. 3, durch die Verordnung des Kantonsrates betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904.

§ 9. Sowohl bei Festsetzung der Jahresbeiträge als auch bei Normierung einer Pension ist ein angetretenes Dienstjahr als voll anzurechnen (§§ 4 und 21 der Statuten).

§ 10. Die Pension beginnt am ersten Tage desjenigen Monates, für den die Verwaltungskommission sie zuerkannt hat oder in dem der Tod des Mitgliedes erfolgt ist.

§ 11. Pensionsberechtigte, die außerhalb des Kantons Solothurn wohnen, haben dem Verwalter jedes Jahr vor Bezug einer Pension einen amtlich beglaubigten Lebensschein einzureichen.

§ 12. Für pensionsberechtigte Kinder ist der Verwaltung vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein und, sofern sie dies später für nötig erachtet, auch ein Lebensschein einzureichen.

§ 13. Beiträge für Eintritt und Nachzahlungen in die „Rothstiftung" müssen auch im Falle der Pensionierung geleistet werden, wenn dies noch nicht voll geschehen sein sollte. Sie sind alsdann ratenweise auf den auszurichtenden Pensionen in Abzug zu bringen.

Verwaltung.

§ 14. Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der engern Kommission und der Prüfungskommission erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 2 und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. für den einfachen Kilometer nach dem kantonalen Distanzenzeiger.

---

48. 8. **Decreto istituente un Corso di metodo per le maestre degli Asili Infantili del Cantone del Ticino.** (Del 28 marzo 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino.

Visto la necessità di completare l'istruzione didattica delle maestre degli Asili d'Infanzia, più volte dimostrata dai rapporti della signora Ispettrice di questi Istituti:

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

1. Dal 17 aprile al 14 luglio p. v. sarà tenuto in Bellinzona un corso di metodo per le maestre degli Asili d'Infanzia, sotto la direzione della Ispettrice signora Lauretta Rensi-Perucchi, coadiuvata da altri esperti per l'insegnamento dell'igiene, del canto e della ginnastica.

2. Il programma e l'orario del corso saranno stabiliti dalla prefata signora Ispettrice degli Asili d'Infanzia e dovranno essere approvati dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

3. Le domande di ammissione al corso dovranno essere presentate al detto Dipartimento non più tardi del 9 aprile p. v. ed accompagnate dai certificati di nascita, di buona condotta e degli studî fatti.

§. Le maestre od altre aspiranti che avessero già fatto istanza di intervenire al corso sono dispensate dal rinnovarla.

4. Lo Stato non accorda sussidio alcuno per la frequenza a questa Scuola di metodo, e però le spese relative personali andranno a carico delle partecipanti e degli Asili d'Infanzia che hanno dichiarato di rinunciare il sussidio erariale a favore delle rispettive maestre che interverranno al corso.

5. Alla chiusura del corso sarà data la patente di idoneità a dirigere un Asilo d'Infanzia a tutte le ammesse che lo avranno frequentato regolarmente con sufficiente profitto; la patente avrà carattere definitivo.

6. A cominciare coll'anno scolastico 1906—1907 non saranno più ammessi al beneficio del sussidio erariale tutti quegli asili che non avessero alla loro

direzione almeno una maestra patentata, eccettuato il caso in cui risulti che ciò dipende da mancanza di concorrenti o da altre circostanze eccezionali.

---

49. 9. **Circolare del Dipartimento della Pubblica Educazione della Repubblica e Cantone del Ticino, circa Corso di ripetizione per docenti.** (Del 22 maggio 1906.)

In ossequio ad analogo decreto governativo, dell' 11 agosto 1897,

notifica:

Che, dal 1° al 31 del venturo luglio, sarà tenuto un Corso di ripetizione per i docenti delle Scuole elementari e maggiori, presso la Normale maschile in Locarno.

Vi saranno insegnate le seguenti materie: Anatomia, fisiologia, antropologia e psicologia; pedagogia e didattica generale; disegno, geometria e scienze naturali.

La frequenza del Corso è obbligatoria per i maestri e le maestre in esercizio, che saranno designati dai rispettivi Ispettori scolastici di Circondario. A questa categoria di docenti sarà corrisposto un sussidio di fr. 4 al giorno, più il rimborso delle spese di trasferta, nonchè l'alloggio in comune nelle Normali, contro la ritenuta di fr. 4 per le spese relative.

Siccome il numero dei sussidi è assai limitato, saranno pure ammessi al Corso tutti quei maestri e tutte quelle maestre di Scuola primaria e maggiore che volessero intervenirvi a proprie spese od a spesa dei Comuni, purchè ne facciano domanda allo scrivente Dipartimento prima del 12 giugno p. f.

---

50. 10. **Decreto circa la correzione dell' art. 31 dello Statuto della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante delle Scuole pubbliche nel Cantone del Ticino.** (Del 22 maggio 1906.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

L'art. 31 dello Statuto della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante delle Scuole pubbliche deve ritenersi redatto come segue:

Art. 31. Contro le decisioni di cui alla lettera ***E,*** dell' articolo precedente è ammesso ricorso a un Collegio di tre arbitri, due dei quali designati dalle parti, uno per ciascuno, il terzo dal Tribunale d'Appello.

---

51. 11. **Renseignements relatifs aux examens pour l'obtention du diplôme spécial de l'enseignement dans les classes primaires supérieures du canton de Vaud.** (1906.)

I. Pédagogie.

Les candidats à l'examen de cette branche d'études ayant déjà fait leurs preuves n'ont par conséquent pas à subir un examen complet de pédagogie. Il s'agit simplement de constater ici si l'instituteur a continué ses observations, s'il connaît réellement l'enfance, s'il a l'intelligence de ses besoins et si le mouvement actuel des idées pédagogiques lui est familier, en un mot, si sa compétence et son expérience personnelles se sont accrues depuis sa sortie de l'Ecole normale.

Examen théorique. — La composition exigée portera sur l'un ou l'autre des trois points suivants:

1° Principaux systèmes d'éducation du 19me siècle.

2° Connaissance complète d'un de ces systèmes.

3° Didactique expérimentale.

II. Français.

Examen théorique. — Connaissance de la grammaire et éléments de la grammaire historique.

Les parties principales de l'histoire littéraire du 17me siècle à nos jours.[1])

Etude spéciale d'un auteur classique, au choix du candidat, et analyse d'un morceau développé de cet auteur, en replaçant le dit morceau dans son cadre et en le reliant à l'œuvre entière.

III. Allemand.

Une traduction, une version ou une composition littéraire qui pourra porter sur les principaux auteurs du 18me siècle.

IV. Mathématiques.

Le travail écrit de mathématiques portera sur les matières prévues au plan d'études des classes primaires supérieures.

V. Sciences physiques et naturelles.

Il en sera de même pour le travail concernant cette branche.

Les épreuves orales et pratiques comprendront une ou plusieurs leçons sur les matières du programme des classes primaires supérieures.

Le candidat sera, en outre, tenu de donner une leçon d'allemand pour prouver qu'il possède suffisamment cette langue.

---

52. 12. Loi modifiant la loi du 15 février 1897 sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires du canton de Vaud. (Du 20 novembre 1906.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

décrète:

Art. 1er. Les articles 1, 2 et 5 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

„Art. 1er. L'instituteur ou l'institutrice breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 30 par année de service pour les instituteurs et de fr. 24 pour les institutrices, jusqu'au maximum de fr. 900 pour les instituteurs et de fr. 720 pour les institutrices."

„Art. 2. L'instituteur ou l'institutrice breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base."

„Art. 5. Peuvent être mis au bénéfice de la pension de retraite les maîtres spéciaux qui sont chargés d'un enseignement dans les écoles publiques primaires d'au moins vingt heures de leçons par semaine et qui touchent un traitement de fr. 1600 au minimum.

„Les maîtresses spéciales, qui se trouvent dans le même cas, ont droit aux mêmes avantages que les institutrices, si elles donnent un enseignement de vingt heures de leçons par semaine et touchent un traitement de fr. 1000 au minimum."

Art. 2. L'article 4 de la prédite loi est complété par la disposition suivante:

„Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'un instituteur ou d'une institutrice, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité

[1]) Les Chrestomathies Vinet et Sensine peuvent servir à orienter le candidat.

qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 800 pour les instituteurs et fr. 500 pour les institutrices.

„Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

„Il désigne les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable."

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi.

---

53. 13. **Règlement sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires du canton de Vaud.** (Du 22 janvier 1907.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu l'art. 9 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires, ainsi conçu:

„Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi"; vu la loi du 20 novembre 1906,

arrête:

Chapitre premier. — *Pensions des instituteurs et institutrices.*

Art. 1er. L'instituteur ou l'institutrice breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 30 par année de service pour les instituteurs et de fr. 24 pour les institutrices, jusqu'au maximum de fr. 900 pour les instituteurs et de fr. 720 pour les institutrices. (Loi, art. 1er.)

Art. 2. L'instituteur ou l'institutrice qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'Instruction publique.

Art. 3. L'instituteur ou l'institutrice breveté qui, après dix ans de cervices au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base. (Loi, art. 2.)

Art. 4. L'instituteur ou l'institutrice qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique.

Il produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés des pièces justificatives, la déclaration d'un médecin constatant qu'il est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix l'instituteur ou l'institutrice qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte, cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Art. 6. Les instituteurs et institutrices qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite. (Loi, art. 4, 1er alinéa.)

Les instituteurs et institutrices qui, après avoir quitté leurs fonctions, les reprennent, sont mis au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde, à l'instituteur ou à l'institutrice mis hors d'activité de service, une indemnité ou une pension de retraite dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux articles 1 et 2 de la loi sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices.

Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'un instituteur ou d'une institutrice, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 800 pour les instituteurs et fr. 500 pour les institutrices.

Art. 8. Les personnes qui désirent être mises au bénéfice des dispositions du 3e alinéa de l'art. 7 doivent en faire la demande au Département de l'Instruction publique, en fournissant toutes les indications utiles sur leurs circonstances de famille.

Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

Il désigne toutes les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable. (Loi, art. 4, alinéas 2, 3, 4, 5 et 6.)

Art. 9. Les dispositions du présent règlement sont applicables aux maîtres spéciaux et aux maîtresses spéciales mis au bénéfice de la pension de retraite en vertu de l'art. 5 de la loi.

Art. 10. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement d'instituteur ou de maître dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal, sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit le bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit de l'instituteur ou de l'institutrice de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 11. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où l'instituteur quitte une place et celui où il entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels un instituteur ou une institutrice a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits lorsque l'instituteur ou l'institutrice a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Il est tenu compte, dans le nombre des années de service, des fonctions antérieures au brevet, ainsi que de celles qui ont été remplies dans une école secondaire du canton ou dans un établissement assimilé, par décision du Conseil d'Etat, aux écoles primaires, quant aux droits du personnel enseignant.

Art. 12. La pension date du jour où le bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès du bénéficiaire.

Chapitre II. — *Pensions des veuves et des orphelins.*

Art. 13. La veuve de l'instituteur breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins de l'instituteur breveté ou de l'institutrice brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle l'instituteur aurait eu droit. (Loi, art. 3.)

Art. 14. En cas de décès d'un instituteur pensionné ou en fonctions au moment de sa mort, la veuve et les orphelins adressent leur demande de pension de retraite au Département de l'Instruction publique.

Ils accompagnent cette demande d'une déclaration de l'officier de l'état civil indiquant le jour du décès de l'instituteur, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de naissance de chacun des enfants.

Les mêmes formalités doivent être observées lors du décès d'une institutrice, pensionnée ou en fonctions, qui laisse des orphelins de moins de 18 ans.

Art. 15. Les pensions de veuves datent du jour du décès de l'instituteur. Elles cessent dès le jour où la veuve meurt ou contracte un nouveau mariage.

Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur père ou mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 16. Dans le cas où l'instituteur décédé laisse une veuve et plus de deux enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de la veuve et de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient à cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — *Contribution annuelle des instituteurs et institutrices.*

Art. 17. Les instituteurs et institutrices brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les instituteurs et de fr. 30 pour les institutrices. (Loi, art. 6.)

Art. 18. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 19. L'instituteur ou l'institutrice qui obtient son brevet, après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — *Dispositions diverses.*

Art. 20. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite des instituteurs et des institutrices sont prises par le Département de l'Instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 21. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire presente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les veuves qu'elles ne sont pas mariées et pour les orphelins qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 22. La pension des orphelins est payée à la mère s'ils vivent avec elle, sinon au tuteur.

Art. 23. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'Instruction publique.

Chapitre V. — *Dispositions transitoires et d'exécution.*

Art. 24. Les instituteurs et institutrices qui ont obtenu la pension de retraite prévue par l'art. 2 de la loi du 1er juin 1871 ne peuvent rentrer dans l'enseignement et bénéficier des dispositions de la loi du 15 février 1897 qu'après avoir fourni la preuve du rétablissement complet de leur santé.

Art. 25. Le présent règlement abroge celui du 30 avril 1897. Il entrera en vigueur le 1er février 1907, sous réserve toutefois que les dispositions de l'art. 9 déployeront leurs effets dès le 1er janvier 1907.

54. 14. Dekret betreffend die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen im Kanton Wallis. (Vom 24. November 1906.)

Der Große Rat des Kantons Wallis, willens, das Lehrpersonal der Primarschulen vor den Folgen der wegen Alters oder sonstiger physischer Gebrechlichkeiten eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nach Möglichkeit zu schützen; in Vollziehung des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1902 betreffend Festsetzung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen; auf den Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Titel I. — Errichtung der Pensionskasse.

Art. 1. Zugunsten der Primarschullehrer und -Lehrerinnen des Kantons wird eine Ruhegehaltskasse geschaffen, welche bestimmt ist, jedem ihrer Mitglieder eine lebenslängliche Pension nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes zu sichern.

Titel II. — Organisation.

Art. 2. Die Ruhegehaltskasse ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 3. Mitglieder der Ruhegehaltskasse können sein:

a. Die Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die im Wallis heimatberechtigt, daselbst im Unterrichte tätig und mit einem an einer der Kantonsnormalschulen erworbenen Fähigkeitszeugnisse versehen sind;

b. die im Kantonsgebiete Unterricht erteilenden Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die im Besitze eines im Auslande oder in einem andern Kanton erworbenen und von der zuständigen Behörde, auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, als mit dem Walliser Befähigungszeugnisse gleichwertig befundenen Diplomes oder Lehrpatentes sind.

Art. 4. Sind den Lehrern und Lehrerinnen gleichgestellt:

a. Die Professoren der Normalschulen des Kantons;

b. die Primarschullehrer und -Lehrerinnen an den mittlern und höhern Staats- oder vom Staate subventionierten Schulen;

c. die mit der ausschließlichen Leitung der Wiederholungs- und Fortbildungsschulen betrauten Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die während wenigstens acht Jahren in den Primarschulen Unterricht erteilt haben.

Art. 5. Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für diejenigen weltlichen Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, deren provisorisches Patent nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes ausgestellt wurde.

Für die übrigen Lehrer, sowie im allgemeinen für das religiösen Kongregationen angehörende Lehrpersonal wird der Beitritt freigestellt.

Art. 6. Jedes Mitglied der Kasse, das den Primarschulunterricht freiwillig aufgibt, bevor es den durch gegenwärtiges Dekret vorgesehenen Beitrag geleistet hat, wird vom 31. Dezember desselben Jahres an als ausgetreten betrachtet, es sei denn, daß der Artikel 14 zur Anwendung komme.

Wird ebenfalls als ausgetreten betrachtet, wer nach acht Jahren Unterricht nicht das definitive Lehrbefähigungs- oder ein anderes gleichwertiges Zeugnis erworben hat.

Art. 7. Jedes Mitglied der Kasse, das vom Lehramte ausgeschlossen wird, ist infolgedessen vom 31. darauffolgenden Dezember an auch von der Kasse ausgeschlossen.

Art. 8. Jedes infolge des Aufgebens des Lehrberufes ausscheidende Mitglied kann, wenn es seine Berufstätigkeit wieder ausübt und ein daheriges Wiederaufnahmsgesuch stellt, neuerdings in seine Rechte eingesetzt werden.

Sobald die Wiederaufnahme gestattet wird, hat der Beteiligte seinen Verpflichtungen in der Weise nachzukommen, daß er die Summe, die ihm bei seinem Austritte zurückerstattet wurde, nebst Zins zu 4 % per Jahr wieder einlegt.

Titel III. — Kassenkapital.

Art. 9. Der Pensionsfonds wird gebildet:

1. Durch die Beiträge der Mitglieder;
2. durch die ordentlichen und außerordentlichen Staatssubsidien;
3. durch den Kapitalzinsertrag;
4. durch Schenkungen oder Vermächtnisse.

Art. 10. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beläuft sich auf 30, 40, 50 und 60 Franken. Jedes Mitglied hat anzugeben, welcher von diesen vier Klassen es anzugehören wünscht.

Der betreffende Jahresbeitrag wird jeweilen von der jährlichen Staatsbeisteuer an den Lehrergehalt in Abzug gebracht.

Art. 11. Das Mitglied, welches in eine höhere Klasse überzugehen wünscht, muß den zwischen beiden Klassen bestehenden Unterschied an Kapital und Zins nachentrichten, um auf diese Weise zu dem Beitrage zu gelangen, welchen die jährlichen Teilzahlungen hervorgebracht hätten, wenn der Betreffende vom Anfange an in der gewünschten Klasse regelmäßig eingezahlt hätte.

Der Übertritt von einer Klasse in die andere kann nur in den ersten fünfzehn Jahren erfolgen.

Art. 12. Der Staat leistet an die Kasse eine dem von den Mitgliedern einbezahlten Betrage gleichkommende Leistung.

Art. 13. Der Pensionsfonds wird vom Staate sichergestellt. Derselbe wird bei der Hypothekar- und Sparkasse zum günstigsten Zinsfuß angelegt. Die Zinse werden jährlich am 31. Dezember zum Kapital geschlagen.

Pensionen und Rückzahlungen.

Art. 14. Wer nicht wenigstens 25 Jahresbeiträge geleistet hat, kann nicht Anspruch auf den Ruhegehalt erheben.

Art. 15. Das pensionsberechtigte Mitglied, welches in einer öffentlichen Schule des Kantons Unterricht zu erteilen fortfährt, hat so lange kein Recht auf den Bezug der Pension, als es sein Lehrergehalt bezieht.

Art. 16. Jedes unter den in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommene Mitglied hat Recht auf eine jährliche und lebenslängliche Pension mit folgenden Prozentsätzen der Gesamtsumme aller von ihm geleisteten Beiträge:

a. Nach Einzahlung von 25 Jahresbeiträgen auf 25 %;

b. nach Einzahlung von 30 Jahresbeiträgen auf 28 %;

c. nach Einzahlung von 35 Jahresbeiträgen auf 30 %.

Die auszurichtende Ruhegehaltsquote wird berechnet nach der Gesamtsumme der eingezahlten Beiträge, ohne Berücksichtigung der Zinse.

Art. 17. Die Ausrichtung der Pension hört mit dem Tode des Mitgliedes auf. Wenn das verstorbene Mitglied seine Pension nicht während acht Jahren bezogen hat, so wird dieselbe an seine Witwe oder minderjährigen Kinder bis Ablauf dieses Zeitraumes ausgerichtet.

Art. 18. Jedes austretende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge in folgendem Verhältnisse:

a. Wenn es weniger als 10 Jahresbeiträge geleistet, werden ihm $^3/_4$ des von ihm eingelegten Kapitals zurückbezahlt;

b. sind aber 10 bis 15 Jahresbeiträge geleistet worden, so werden $^4/_5$ des einbezahlten Gesamtkapitals zurückerstattet;

c. hat es 16 oder mehr Jahresbeiträge geliefert, so erhält es die Gesamtheit derselben wieder zurück.

Die Lehrerin, die infolge Verheiratung ihr Lehramt aufgibt, hat Anspruch auf Rückzahlung des Vollbetrages der von ihr geleisteten Beiträge nebst Zins derselben zu 4 %.

Die nicht weltlichen Lehrer und Lehrerinnen, welche das Lehramt im Kanton aufgeben, bevor sie die vom Gesetze vorgeschriebenen Beiträge geleistet haben, werden als austretende Mitglieder betrachtet.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind auf sie anwendbar.

Art. 19. Sobald ein Mitglied zur Erteilung von Unterricht nicht mehr ermächtigt ist, hat es nur auf $^2/_3$ der in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu leistenden Rückzahlung Anspruch.

Art. 20. Im Falle des Austrittes wegen Krankheit, die durch einen vom Erziehungsdepartemente bezeichneten Arzt festgestellt wird, erhält das Mitglied die Gesamtheit der von ihm geleisteten Beiträge zurück samt Zinseszinsen.

Art. 21. Der Lehrer, welcher gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden seine Anstellung verliert und nicht wieder Anstellung finden sollte, kann von den in Art. 20 vorgesehenen Bedingungen wählen oder provisorisch seine Kassabeiträge bezahlen.

Wenn er nach vier Jahren seine Lehramtstätigkeit nicht wieder aufnimmt, so sind die Bestimmungen des Art. 20 für ihn unwiderruflich anwendbar.

Desgleichen, wenn er während den vier Jahren nicht genau seine Beiträge bezahlt.

Art. 22. Im Todesfalle vor Abzahlung der 25 Jahresbeiträge sind die Bestimmungen des Art. 20 auf die Witwe, in Abgang einer solchen auf die Deszendenten und in Abgang dieser auf die Aszendenten anwendbar.

Art. 23. In keinem der durch die Artikel 18, 19 und 20 vorgesehenen Fälle hat ein austretendes, ausgeschlossenes oder in ledigem Stande verstorbenes Mitglied Anrecht auf irgendwelchen Teil der vom Staate eingezahlten Beisteuern. Diese Beiträge fallen dem Kassenfonds anheim.

Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode eine Witwe oder unmündige Kinder, so wird denselben, nebst der in Art. 22 vorgesehenen Vergütung der gemachten Einlagen, außerdem noch die Hälfte des Staatsbeitrages, jedoch ohne Zinsen, ausbezahlt.

Desgleichen kann der Staatsrat:

1. Dem Vater und der Mutter des verstorbenen Pensionsberechtigten, welche sich in dürftiger Lage befinden, den gänzlichen oder teilweisen Genuß der Pension während einer zu bestimmenden Zeit zukommen lassen;
2. dem Lehrer, welcher wegen Krankheit seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, eine Beisteuer gewähren.

Art. 24. Sobald es der Stand der Kasse erlaubt, wird der Staatsrat durch einen Beschluß die Fortsetzung der Auszahlung der ganzen oder eines Teiles der Pension zugunsten der Witwe und der minderjährigen Kinder des Verblichenen verordnen.

Art. 25. Nach 35 Dienstjahren werden die Primarschullehrer und -Lehrerinnen von Staats wegen in den Ruhestand versetzt. Immerhin behält sich das Erziehungsdepartement das Recht vor, ganz besonders verdiente Lehrer dem Lehrwesen zu erhalten; in diesem Falle beziehen letztere für jedes fernere Dienstjahr eine Prämie, welche wenigstens den 25 % des Ruhegehaltes gleichkommt, auf den der Lehrer ein Anrecht hätte.

Titel IV. — Verwaltung.

Art. 26. Die Ruhegehaltskasse wird, unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements und unter der Kontrolle der Mitglieder der Kasse, von einer fünfgliedrigen Kommission verwaltet. Der Präsident und zwei Mitglieder werden vom Staatsrate und die zwei übrigen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Beide Landessprachen, das Schulinspektorenkorps, sowie dasjenige der Lehrer sollen darin möglichst vertreten sein.

Art. 27. Die Generalversammlung wird wenigstens einmal im Jahre von der Kommission einberufen. Der Kommissionspräsident führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a. Sie prüft die Geschäftsführung der Kommission und die Kassarechnung; sie kann dem Staatsrate die Bemerkungen und Wünsche vortragen, zu denen die Geschäfts- und Rechnungsprüfung sie veranlaßt haben sollte;

b. sie wählt zwei Kommissionsmitglieder.

Art. 28. Die Kommission hat folgende Befugnisse:

a. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Sekretär und einen Kassier;

b. sie verwaltet die Kapitalien der Kasse und führt für jedes einzelne Mitglied genaue Rechnung.

Auf Verlangen wird den Interessenten ein bezüglicher Rechnungsauszug verabfolgt;

c. sie führt die Bücher und die nötigen Register;

d. sie besorgt den Bezug der Beiträge;

e. sie setzt die auszuzahlenden Pensionsbeiträge und die zurückzuerstattenden Summen fest und besorgt deren Ausrichtung;

f. sie entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob ein Mitglied von der Pensionskasse auszuschließen ist;

g. sie gibt ihre Vormeinung über alle Fragen, die die Pensionskasse betreffen oder auf eine Verbesserung der materiellen Lage des Lehrkörpers abzielen;

h. sie überwacht im allgemeinen die genaue Durchführung des gegenwärtigen Dekretes;

i. sie übermittelt alljährlich dem Staatsrat mit dem Verwaltungsberichte das Protokoll der Beratungen der Generalversammlung.

Art. 29. Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz über die Genehmigung der Rechnung, sowie über die ihm unterbreiteten Rekurse.

Diese Rekurse müssen innerhalb der 20 Tage, welche auf die den Interessenten gemachte Mitteilung der Beschlüsse oder Rechnungsauszüge folgen, beim Staatsrate eingereicht werden.

Art. 30. Die Gebühren der Kommissionsmitglieder werden durch einen Beschluß des Staatsrates festgesetzt.

Titel V. — Spezial- und Übergangsbestimmungen.

Art. 31. Die durch den Art. 5, Al. 1, nicht betroffenen Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht:

a. Entweder vom Inkrafttreten dieses Dekretes an die Zahlung ihrer Jahresbeiträge anzufangen, in welchem Falle die Art. 10 und 24 anwendbar sind;

b. oder innerhalb einer kürzern Zeit ihren Pensionsfonds zu bilden. Jedoch kann der Beteiligte seinen Ruhegehalt erst dann beziehen, wenn er die Beiträge, die ihn dazu berechtigen, sämtlich geleistet hat.

Art. 32. Der Lehrer, welcher seinen Pensionsfonds bilden will, bezeichnet seinen jährlichen Beitrag gemäß dem Art. 10, desgleichen auch das Jahr, von welchem an er denselben leisten will.

In keinem Falle darf mit der Bildung des Pensionsfonds vor dem ersten Unterrichtsjahre im Kanton begonnen werden. Die Jahresbeiträge werden, vom Gründungsjahre des betreffenden Pensionsfonds an gerechnet, jährlich zum Zinsfuß von 4 % kapitalisiert. Die Jahresbeiträge können in zwei oder mehreren Teilzahlungen geleistet werden.

Der Staat zahlt an den Pensionsfonds einen dem Kapital und den Zinsen gleichkommenden Beitrag.

Der also gebildete Fonds wird gemäß den Bestimmungen des Art. 10 und der folgenden fortgesetzt.

Dem Lehrer, welcher zur Zeit der Gründung der Pensionskasse seinen Lehrerberuf nicht ausübt, werden, wenn er seine Tätigkeit wieder aufnimmt, seine

frühern Unterrichtsjahre berechnet, es sei denn, daß er während vier Jahren als Lehrer nicht mehr tätig war. In diesem Falle hat er die jährlichen Beiträge für die Jahre seiner Lehrtätigkeit zu entrichten, nebst dem im Art. 8 vorgesehenen und alljährlich zum Kapital geschlagenen Zinse.

Art. 33. In Anbetracht der bescheidenen Gehälter, welche das Lehrpersonal vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1902 bezogen hat, wird zugunsten derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche den in den Art. 31 und 32 vorgesehenen Vorschriften nicht nachzukommen vermöchten, eine Spezialkasse gegründet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen dieser Kategorie haben Jahreseinschüsse von Fr. 30 oder 40 zu machen für die 1902 vorgängige Lehrzeit — und zwar ohne Zinsvergütung;
2. die betreffenden Lehrer haben ihre Einlagen von Fr. 30 beziehungsweise Fr. 40 so lange zu bewerkstelligen, bis diese die Zahl 25 erreicht haben;
3. der Staat wird den Lehrern, welche sich nach 25 Jahren lehramtlicher Tätigkeit zurückziehen, eine jährliche lebenslängliche, gemäß Art. 16 berechnete Pension ausrichten.

Art. 34. Die Verfügungen der Art. 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 sind auf die Lehrer und Lehrerinnen dieser Kategorie anwendbar.

Art. 35. Die im Sinne des Art. 32 bezahlten Einlagen fallen der Staatskasse anheim; sie bilden aber, solange Pensionen auszurichten sind, Gegenstand einer besondern Buchhaltung, welche dem Erziehungs- und dem Finanzdepartement anvertraut wird.

Art. 36. Die von dem gegenwärtigen Dekrete zuerkannten Pensionen sind für den vom Staate gewährten Anteil, innert den Grenzen der eidgenössischen Gesetze über Betreibung und Konkurs, unpfändbar.

Art. 37. Der Staat kann der Bundessubvention jährlich eine Maximalsumme von Fr. 15,000 entnehmen, um für die vom gegenwärtigen Dekrete ihm auferlegten Lasten aufzukommen.

---

55. 15. Programme des cours destinés aux stagiaires des écoles primaires du canton de Genève pendant l'année scolaire 1906—1907.

1. Cours normaux (obligatoires).

Langue maternelle. — M. L. Zbinden. Du 8 novembre au 28 février, le jeudi matin de 8¼ heures à 10 heures, à l'Ecole du Grütli.

Travaux manuels (Dames et Messieurs). — M. F. Portier. Du 8 novembre au 24 janvier, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Musique (Dames). — Mme Picker. Du 3 décembre au 22 février, le lundi et le vendredi, de 11 heures à midi, à l'Ecole des Pâquis, rue de Neuchâtel.

Couture et coupe. — Mme Rueg. Du 31 janvier au 28 mars, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Allemand. — M. A. Lescaze. Du 18 avril au 27 juin, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Dessin. — M. Martin. Du 18 avril au 27 juin, le jeudi de 8 à 10 heures, à l'Ecole du Grütli.

2. *Cours donnés au Séminaire de français moderne de l'Université.*
(Obligatoires pendant les deux semestres de l'année 1906—1907.)

M. B. Bouvier: *Lecture analytique d'auteurs français.* Lundi à 6 heures. — *Exercices de rhétorique et de composition.* Mercredi à 6 heures.

M. H. Mercier: *Syntaxe du français* depuis le XVIme siècle, *gallicismes.* Samedi à 5 heures.

3. Cours de psychologie pédagogique

donné par M. le Dr Claparède, au laboratoire de psychologie de l'Université (facultatif). Du 7 novembre au 13 mars, le mercredi et le samedi, de $10^1/_4$ heures à midi.

VI. Hochschulen.

56. 1. **Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich.** (Beschluß des Erziehungsrates vom 17. März 1906.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Hochschulkommission,

beschließt:

I. § 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich (vom 17. Februar 1900) erhält, zunächst probeweise für zwei Jahre, nachfolgende Fassung:

Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden. Die Abiturienten des Lehrerseminars können auch an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, immatrikuliert werden; ebenso wird die Immatrikulation an dieser Fakultät auch den Abiturienten der obersten Klasse der kantonalen Handelsschule in Zürich gewährt.

An der staatswissenschaftlichen Fakultät werden ferner immatrikuliert die Schüler der vom Bund subventionierten schweizerischen Handelsschulen, mit Ausnahme der Handelsschulen für Mädchen,

a. wenn sie ein befriedigendes Abgangszeugnis der obersten Klasse der betreffenden Schule vorweisen;

b. wenn bei den betreffenden Schulen das Abgangszeugnis aus der obersten Klasse bei zurückgelegtem 18. Altersjahr erworben werden kann.

Abiturienten von solchen vom Bund subventionierten Handelsschulen, bei welchen die oberste Klasse schon mit dem 17. Altersjahr absolviert werden kann, werden immatrikuliert, wenn sie nach ihrem Schulaustritt mindestens ein Jahr in einer andern Schule im fremden Sprachgebiet oder in der Praxis zugebracht haben.

Wollen solche Studierende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hierfür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

II. Von einer grundsätzlichen Ordnung der Frage der Zulassung von Auditoren mit mehr als acht Stunden zum handelswissenschaftlichen Studium an der Hochschule wird zurzeit abgesehen in der Meinung, daß allfällig eingehende Gesuche von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Studienganges des Kandidaten und nach Anhörung des Rektorates der Hochschule vom Erziehungsrate erledigt werden.

III. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule, an die Dekanate der staatswissenschaftlichen Fakultät und der philosophischen Fakultät, I. und II. Sektion, an das Rektorat der kantonalen Handelsschule in Zürich und die Direktion des Technikums in Winterthur, und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt".

57. 2. Mitteilungen des Rektorates der Universität Zürich zuhanden der russischen Studierenden betreffend Aufnahmebedingungen. (Vom Februar 1906.)

Von den männlichen russischen Studierenden wird zur Immatrikulation gefordert:

Ein befriedigendes Entlassungszeugnis der obersten (Ergänzungs)klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Militärakademie, das zum Eintritt an eine russische Universität oder technische Hochschule (nicht zu verwechseln mit Technikum) berechtigt. Diese Realschul- oder Militärakademie-Maturitätszeugnisse genügen zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät. Wollen solche Studierende an die medizinische oder die veterinär-medizinische Fakultät oder an die zahnärztliche Schule übertreten, so haben sie vorerst ein Lateinzeugnis der obersten Klasse eines Gymnasiums oder der hiesigen Aufnahmeprüfungskommission beizubringen. Nur diejenigen Handelsschul-Maturitätszeugnisse genügen zur Immatrikulation, die von der Ergänzungsklasse, also von der siebenten bezw. neunten Klasse ausgestellt sind. Zugleich muß der Nachweis erbracht werden, daß dieselben wirklich zum Eintritt an eine technische Hochschule (Polytechnikum) Rußlands berechtigen. Diese Zeugnisse gelten bloß zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche Fakultät und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät. Die Diplome der Feldscherer, Apothekergehülfen und Zahnärzte ohne Ausweise über Beendigung einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule etc.) reichen zur Immatrikulation nicht aus. Ungenügend sind auch die russischen Volksschullehrerpatente.

Von den weiblichen russischen Studierenden wird gefordert:

Ausweise über erfolgreiche Absolvierung der acht Klassen eines russischen Mädchengymnasiums mit Medaille (Berechtigung zur Erteilung von Unterricht auf der Mittelschulstufe) sowie die mit Erfolg bestandene Prüfung im Latein (acht Klassen). Die siebenklassigen Atteste der Kaiserin Marien-Gymnasien werden den vorstehenden achtklassigen Gymnasialzeugnissen gleichwertig erachtet. Das Maturitätszeugnis des Fischerschen Gymnasiums in Petersburg berechtigt ebenfalls zur Immatrikulation. Die Diplome als Feldscherinnen, Zahnärztinnen und Apothekergehülfinnen werden nur dann anerkannt, wenn die Inhaberinnen acht Klassen eines Mädchengymnasiums absolviert haben und ein achtklassiges Lateinzeugnis besitzen. (Diese Zeugnisse werden also nur als Ersatz der Medaille betrachtet.)

Gemeinsame Bestimmungen.

Die vorerwähnten Studienzeugnisse werden nur dann anerkannt, wenn sich der Petent auch über genügendes Verständnis der deutschen Sprache auszuweisen vermag.

Als Ersatz der aufgestellten Bedingungen werden betrachtet:

a. Das Zeugnis über bestandene Prüfung an einer Fakultät einer staatlich anerkannten Hochschule inklusive der höheren Damenkurse in Rußland (bloße Privatzeugnisse sind ungültig).

b. Das Zeugnis über das bestandene medizinisch-naturwissenschaftliche propädeutische Examen in Genf und Lausanne.

c. Das Zeugnis über das abgelegte Halbdoktorexamen in Genf und Lausanne.

Die Zeugnisse sind bei der persönlichen Anmeldung zur Immatrikulation im Original und mit beglaubigten deutschen Übersetzungen einzureichen.

Die Studienfreiheit ist gewährleistet. Jeder Student wählt sich aus dem Vorlesungsverzeichnis diejenigen Vorlesungen und Übungen aus, welche seinen Bedürfnissen entsprechen.

Die Ausweise über die an russischen Universitäten und polytechnischen Schulen gehörten Kollegien werden hierorts angerechnet.

Ungenügend sind die Zeugnisse von Privatanstalten, die staatlich nicht anerkannt sind.

Die Semester beginnen Mitte April und Mitte Oktober.

---

58. 3. **Beschluß des Erziehungsrates betreffend Änderung der Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät an der Hochschule Zürich.** (Vom 10. Januar 1906.)

I. § 8, Absatz 1, der Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich (vom 30. Dezember 1901) erhält nachfolgende Fassung:

Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

II. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule und das Dekanat der veterinär-medizinischen Fakultät.

---

59. 4. **Organisationsstatut betreffend die kantonale zahnärztliche Schule an der Hochschule Zürich.** (Vom 17. Mai 1906, mit Berücksichtigung der durch Beschluß des Regierungsrates vom 20. September 1906 erfolgten Änderung von §§ 1 und 4.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als medizinische Hülfsanstalt der zürcherischen Hochschule.

Sie soll die Kandidaten der Zahnheilkunde befähigen, den Anforderungen der eidgenössischen zahnärztlichen Prüfung zu genügen.

II. Organisation.

1. Lehrerschaft. — *a. Direktor.*

§ 2. Die Leitung der zahnärztlichen Schule besorgt als Direktor ein durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates und den Vorschlag der Lehrerschaft gewähltes Mitglied der Lehrerschaft.

Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Die Amtsdauer des Direktors ist drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Wiederwählbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

§ 3. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen.

Er überwacht den Gang der Schule und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, der Beschlüsse der Oberbehörden, sowie für die erforderlichen Veröffentlichungen.

Der Direktor veranstaltet und leitet die Versammlungen der Lehrerschaft, nimmt die Berichte und Rechnungen der Abteilungsvorstände entgegen und übermittelt sie mit dem Jahresbericht über den Gang der Schule an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, soll er zu den Sitzungen der letzteren eingeladen werden, wenn Fragen des zahnärztlichen Unterrichtes behandelt werden. Er hat in diesen Fällen beratende Stimme.

b. Lehrer.

§ 5. Die Lehrer der zahnärztlichen Schule werden vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Lehrern, welche nicht bereits der medizinischen Fakultät angehören, kann der Regierungsrat den Titel „Professor an der kantonalen zahnärztlichen Schule" verleihen.

§ 6. Der Regierungsrat setzt auf den Antrag des Erziehungsrates für jeden Lehrer den Umfang der Lehrverpflichtung und die Besoldung fest.

Die Besoldung beträgt Fr. 2000—4000. Innerhalb dieser Grenzen wird sie im Verhältnis zu der im Anstellungsvertrag bezeichneten maximalen Stundenzahl bestimmt, wobei die wöchentliche Unterrichtsstunde (Vorlesungen und Übungen) mit Fr. 200 im Jahr berechnet wird. Außerdem fallen den Lehrern die Kollegiengelder und die Hälfte der Laboratoriumsgebühren zu.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, die übernommenen Lehraufträge nach bestem Vermögen auszuführen und den Stundenplan pünktlich einzuhalten.

Ist ein Lehrer vorübergehend verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen, welcher für geeignete Stellvertretung sorgt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

§ 8. Verlangt ein Lehrer seine Entlassung, so hat er hiervon der Erziehungsdirektion spätestens acht Wochen vor Schluß des Semesters Anzeige zu machen.

§ 9. Die Lehrer sind verpflichtet, im Gebiete der Stadt Zürich oder in deren nächster Umgebung Wohnsitz zu nehmen.

§ 10. Der Direktor ordnet in jedem Semester mindestens zwei Versammlungen der Lehrerschaft an zur Behandlung der die Schule betreffenden Angelegenheiten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 11. Den Lehrern ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 12. Zum Unterricht in einzelnen Spezialgebieten der Zahnheilkunde können Privatdozenten der medizinischen Fakultät zugelassen werden gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen.

c. Assistenten.

§ 13. Durch Beschluß des Regierungsrates können den einzelnen Lehrern Assistenten beigegeben werden, deren Besoldung auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festzustellen ist.

2. Die Studierenden.

§ 14. Die Studierenden der Zahnheilkunde werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten immatrikuliert wie die übrigen Studierenden der medizinischen Fakultät.

§ 15. Zur Erlangung der erforderlichen naturwissenschaftlichen, anatomisch-physiologischen und medizinischen Kenntnisse haben die Studierenden die entsprechenden Vorlesungen und Übungen an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu besuchen.

§ 16. Der Unterricht in den beruflichen Spezialfächern wird an der zahnärztlichen Schule erteilt. Derselbe umfaßt theoretische Vorlesungen, Demonstrationen, praktische Übungen.

Die praktischen Kurse sind so zu verlegen, daß Kollisionen mit den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen und Übungen an der medizinischen Fakultät möglichst vermieden werden.

Von der Teilnahme an den praktischen Übungen sind solche Studierende ausgeschlossen, welche nicht genügende Ausweise über den Besuch der oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächer beibringen (§ 15).

§ 17. Der Lehrplan dient den Studierenden als Wegleitung, ohne die Berechtigung zur freien Wahl der Studienfächer zu beschränken; §§ 15 und 16 bleiben vorbehalten.

§ 18. Jeder Studierende, welcher den zahnärztlichen Fachunterricht besucht, hat nach Anleitung der Abteilungsvorstände ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

§ 19. Die Studierenden, welche die praktischen Kurse belegt haben, sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die in Behandlung stehenden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, welche in der Benutzung der ihnen angewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorstand die letztern entziehen.

§ 20. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Lehrern zugewiesen worden sind.

Die Behandlung der Patienten darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und in Anwesenheit des Lehrers vorgenommen werden.

§ 21. Das Kollegiengeld beträgt für:

1. Pathologie und Therapie der Mundorgane . .	2	Std.	Fr. 10
2. Operative Zahnheilkunde	2	„	„ 10
3. Zahnärztliche Poliklinik	9	„	„ 45
4. Zahnärztliche Klinik	5	„	„ 25
5. Technisches Laboratorium	10	„	„ 50
6. Metalltechnik für Vorgerücktere	1	„	gratis
7. Operationskurs	6	„	Fr. 30
8. Chirurgische Prothesen	2	„	„ 10
9. Stellungsanomalien	1	„	„ 5
10. Histologische Vorlesungen	1	„	„ 5
11. Praktische Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten	4	„	„ 20

Außerdem sind folgende Laboratoriumsgebühren zu bezahlen:

1. Für Benutzung des technischen Laboratoriums	Fr. 70
2. Für die zahnärztliche Klinik	„ 20
3. Für den Operationskurs	„ 70
4. Für Kronen- und Brückenarbeiten	„ 30
5. Für die zahnärztliche Poliklinik	„ 10

§ 22. Der Aufenthalt in den Räumen der zahnärztlichen Schule ist nur solchen Studierenden gestattet, welche die betreffenden Vorlesungen und Kurse belegt haben.

3. Fachabteilungen.

§ 23. An der zahnärztlichen Schule bestehen folgende drei Fachabteilungen:

a. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde;

b. die zahnärztliche Poliklinik;

c. das technische Laboratorium.

§ 24. Jede dieser Abteilungen steht unter der Aufsicht und Leitung eines Vorstehers.

Er ist verantwortlich für das seiner Abteilung zugewiesene Eigentum der Schule an Mobiliar, Sammlungsgegenständen etc., sowie für das Rechnungswesen der Abteilung.

Er hat ein genaues Inventar anzufertigen und dasselbe fortzuführen; er führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben seiner Abteilung und übermittelt je am Schlusse des Semesters dem Direktor einen Bericht über den Gang seiner Abteilung, sowie am Schlusse des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

§ 25. Der Abteilungsvorstand sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein Protokoll aufgenommen wird, aus welchem das Datum, Name, Wohnort, Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der ope-

rierten Person, Art der Operation, Name des Operierenden und eventuell andere auf die Operation bezügliche Bemerkungen ersichtlich sind.

§ 26. An sämtlichen Abteilungen werden nur dürftige Patienten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung unentgeltlich behandelt; bemittelte Personen sind abzuweisen.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Patienten zu üben.

Werden für Zahnfüllungen Edelmetalle verwendet, so hat der Patient den Metallwert zu ersetzen, sofern nicht besondere Unterrichtszwecke oder Armut des Patienten die unentgeltliche Verabreichung rechtfertigen.

§ 27. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorstände zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können weggewiesen werden.

a. Abteilung für konservierende Zahnheilkunde.

§ 28. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde zerfällt in einen klinischen Kurs, einen Operationskurs und in Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten.

Der klinische Kurs darf nicht vor dem fünften, der Operationskurs nicht vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden.

b. Zahnärztliche Poliklinik.

§ 29. Die poliklinische Behandlung umfaßt außer dem Zahnziehen die bei Zahnkrankheiten notwendigen operativen Eingriffe, sowie die Behandlung von Mundkrankheiten, soweit dieselben nicht in das Bereich der chirurgischen oder medizinischen Klinik fallen, ferner die chirurgisch-prothetischen Arbeiten für Defekte der Mundhöhle, der Kiefer- und Gesichtsgegend.

§ 30. Die Poliklinik ist mit Ausnahme des Samstags, der Sonn- und Festtage und der Hochschulferien jeden Vormittag geöffnet, und zwar: im Sommer: am Montag von 7—8 Uhr; Dienstag bis Freitag von 7—9 Uhr; — im Winter: am Montag von 8—9 Uhr; Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr.

Während der Hochschulferien ist die Poliklinik am Montag, Mittwoch und Freitag je von 8—9 Uhr geöffnet.

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

c. Technisches Laboratorium.

§ 31. Im technischen Laboratorium werden die Studierenden methodisch zur Erstellung von Zahnprothesen angeleitet.

§ 32. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums ist als Assistent ein Techniker beigegeben. Derselbe muß befähigt sein, alle technischen Arbeiten für Zahnprothesen selbständig auszuführen.

Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichtes es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

Er hat das Laboratorium in gutem Stande zu erhalten.

Die übrigen Dienstverpflichtungen des Technikers werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Für seine Verrichtungen bezieht der Techniker eine Jahresbesoldung von Fr. 1500—3000. Innerhalb dieser Grenzen wird die Besoldung durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 33. Das technische Laboratorium ist den Studierenden an den Werktagen mit Ausnahme des Samstags von 10—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags geöffnet. Für seine Benutzung zu andern Tagesstunden ist die Bewilligung des Vorstehers erforderlich.

§ 34. Für die im technischen Laboratorium angefertigten Ersatzstücke mit 1—3 Zähnen sind Fr. 10, für jeden weitern Zahn Fr. 3. 50 zu bezahlen.

Bei der Anfertigung der Matrize für Ersatzstücke ist eine dem Umfange der ganzen Arbeit entsprechende Anzahlung zu machen.

Die fertigen Zahnersatzstücke werden erst aushingegeben, wenn vollständige Bezahlung der nach obigen Ansätzen berechneten Kosten erfolgt ist.

4. Bibliothek und Sammlungen.

§ 35. Die Bibliothek der zahnärztlichen Schule steht den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung. Das Nähere hierüber wird durch ein Regulativ festgesetzt.

§ 36. Die Sammlungen der Schule dürfen von den Studierenden nur unter der Aufsicht eines Lehrers benutzt werden. Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.

§ 37. Die Abteilungsvorstände sind für den Stand der Sammlungen verantwortlich.

§ 38. Über wichtige Anschaffungen für Bibliothek und Sammlungen beschließt die Lehrerschaft im Rahmen der vom Erziehungsrate zugewiesenen Mittel.

---

60. 5. Regulativ für den Techniker der kantonalen zahnärztlichen Schule Zürich.

(Vom 19. September 1906.)

§ 1. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums der zahnärztlichen Schule wird als Gehülfe ein Techniker beigegeben.

§ 2. Die Wahl des Technikers erfolgt durch den Regierungsrat auf den Antrag der Erziehungsdirektion und nach Vernehmlassung der Lehrerschaft der zahnärztlichen Schule. Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist.

§ 3. Die Besoldung des Technikers wird vom Regierungsrate bestimmt innerhalb der durch das Organisationsstatut der zahnärztlichen Schule festgesetzten Grenzen (Fr. 1500—3000).

§ 4. Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichts es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

§ 5. Er sorgt für die Instandhaltung des Laboratoriums, der Sammlungen und der Bibliothek und ist für deren Material verantwortlich.

§ 6. Der Techniker hat sich den Anordnungen seines Vorgesetzten zu unterziehen und sich nötigenfalls auch den übrigen Abteilungsvorständen zur Verfügung zu halten.

§ 7. Er soll im Sommer vormittags von 7—12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Laboratorium anwesend sein; im Winter beginnt seine Arbeitszeit vormittags 8 Uhr.

§ 8. Während der Ferien der zahnärztlichen Schule hat er auf Anordnung des Laboratoriumsvorstandes hin sich ebenfalls zur Verfügung zu halten.

§ 9. Der Techniker hat Anspruch auf 14 Tage Ferien, deren Beginn vom Laboratoriumsvorstand festgesetzt wird.

§ 10. Dem Techniker ist untersagt, für sich oder für Zahnärzte, die nicht der Lehrerschaft der zahnärztlichen Sehule angehören, technische Arbeiten zu besorgen oder technische Kurse zu veranstalten.

§ 11. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Regulativs berechtigen zur sofortigen Entlassung des Technikers.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft.

---

61. 6. **Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts an der Hochschule Zürich.** (§ 1, Abs. 3, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 31. Oktober 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule, und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1, Abs. 1 und 2, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Mitglied der I. und einem Mitglied der II. Sektion der philosophischen Fakultät. Der Kommission liegt im besondern ob, den Lehramtskandidaten bei ihren Studien an die Hand zu gehen und beim Erziehungsrate über allfällige besondere Veranstaltungen für die Lehramtskandidaten Antrag zu stellen.

§ 3. Das Studium umfaßt:

a. Die im Studienplan und in den §§ 9, 11 und 12 des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer;

b. allfällige fakultative Fächer (§ 15 des Reglementes).

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium der obligatorischen Fächer richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Studienplane:

a. Für Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung.

	wöchentl. Stunden
Erstes Semester.	
Psychologie	3
Allgemeine Pädagogik	1
Deutsche Sprache:	
a. Mittelhochdeutsche Übungen	2
b. Literaturgeschichte	4
Französische Sprache:	
a. Phonetik	2
b. Literaturgeschichte	3
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
Allgemeine Geschichte	4
Länderkunde	2
	23—24
Zweites Semester.	
Psychologie	3
Geschichte der Pädagogik (oder Übungen)	2
Deutsche Sprache:	
a. Neuhochdeutsche historische Grammatik	2
b. Literaturgeschichte	3
c. Stilistische Übungen	1
Französische Sprache:	
a. Formenlehre	2
b. Literaturgeschichte	3
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
Allgemeine Geschichte	4
Länderkunde	2
	24—25

	wöchentl. Stunden
Drittes Semester.	
Psychologische Übungen	2
Methodik und Lehrübungen	2
Deutsche Sprache:	
a. Neuhochdeutsche historische Grammatik	2
b. Literaturgeschichte	2
c. Stilistische Übungen	1
Französische Sprache:	
a. Syntax	2
b. Literaturgeschichte	3
c. Lektüre	1
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
a. Schweizergeschichte und Verfassungskunde	3
b. Übungen	2
Schulgesundheitspflege	2
	24—25
Viertes Semester.	
Methodik und Lehrübungen	6
Deutsche Sprache:	
a. Literaturgeschichte	2
b. Deutsch-pädagogische Übungen	1
Französische Sprache:	
a. Stilistik	2
b. Literaturgeschichte	3
c. Lektüre	1
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
Schweizergeschichte und Verfassungskunde	3
	20—21

b. Für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

Erstes Semester.	
Psychologie	3
Allgemeine Pädagogik	1
Mathematik:	
a. Analytische Geometrie	4
b. Elemente der Differential- und Integralrechnung	4
Botanik	5
Vergleichende Anatomie oder botanischer und zootomisch-mikroskopischer Übungskurs	7
	24
Zweites Semester.	
Psychologie	3
Geschichte der Pädagogik (oder Übungen)	2
Mathematik:	
Darstellende Geometrie	4
Botanik	4
Mathematische Geographie	2
Zoologie oder botanischer und zootomisch-mikroskopischer Übungskurs	7
	22

Drittes Semester.	wöchentl. Stunden
Psychologische Übungen	2
Methodik und Lehrübungen	2
Experimentalphysik, erster Teil	5
Physikalisches Praktikum	4
Anorganische Chemie	5
Schulgesundheitspflege	2
	20
Viertes Semester.	
Methodik und Lehrübungen	6
Experimentalphysik, zweiter Teil	5
Organische Chemie	5
Chemisches Praktikum	6
	22

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich im wesentlichen auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. Im zweiten und dritten Semester ist je ein größerer Aufsatz zu liefern.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfaßt die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester ist ein französischer Aufsatz zu liefern.

Für den Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiete geht die Studienkommission den Kandidaten bei der Auswahl des Studienorts an die Hand.

§ 7. Im physikalischen und chemischen Praktikum sind die Schulexperimente besonders zu berücksichtigen.

§ 8. Solchen Kandidaten, die sich in Kunstfächern (Zeichnen, Malen, Modellieren, Musik) weiterbilden wollen, wird die Erziehungsdirektion an der Kunstgewerbeschule und an der Musikschule in Zürich hierzu Gelegenheit verschaffen.

§ 9. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1906/07 in Kraft; sie dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

---

62. 7. Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Hochschule Zürich. (Vom 18. September 1906.)

a. Verpflegung der Studierenden in Erkrankungsfällen.

§ 1. Die Studierenden genießen gemäß dem Vertrag mit der Direktion des Gesundheitswesens in Erkrankungsfällen unentgeltliche Verpflegung in einem der Kantonsspitäler (Kantonsspital Zürich, Augenklinik, Frauenklinik, psychiatrische Klinik, Kantonsspital Winterthur) bis auf die Dauer von 60 Tagen, wenn sie ein Einzel- oder Zweierzimmer beanspruchen und bis auf 90 Tage, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen. Bei der Aufnahme ist die Legitimationskarte und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 2. Im Verlaufe ein und derselben Krankheit, auch wenn sich deren Dauer auf ein folgendes Semester ausdehnt, bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung auf 60 beziehungsweise 90 Tage beschränkt. Bei wiederholter Aufnahme infolge derselben Krankheit oder bei länger andauernder, durch dieselbe Krankheit verursachter Spitalverpflegung kann nach Verfluß von drei Monaten ein Garantieschein für weitere 50 beziehungsweise 70 Tage ausgestellt werden.

§ 3. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, werden an die Polikliniken der Universität (medizinische, chirurgische, ophthal-

mologische, gynäkologische) gewiesen. Für Behandlung und eventuell bezogene Arzneien leistet die Krankenkasse die entsprechende Vergütung.

An die Kosten freiwillig gewählter ärztlicher Behandlung außerhalb des Spitals kann das Rektorat der Hochschule auf eingereichtes Gesuch hin einen Beitrag bis zu 50% beziehungsweise einen Höchstbetrag von Fr. 150 zusichern.

§ 4. Wenn ein Mitglied der Krankenkasse in so großer Entfernung von einer der oben genannten Krankenanstalten verunglückt oder erkrankt, daß ein Transport nach einer dieser Anstalten laut ärztlichem Zeugnisse nicht möglich ist, oder wenn der Transport auch bei kürzerer Distanz infolge sehr schlimmen Zustandes des Verunglückten oder Erkrankten gemäß ärztlichem Zeugnisse untunlich ist, so bestreitet die Krankenkasse für eine auswärtige Behandlung die Kosten im gleichen Betrage, wie wenn sie in einem der Zürcher Kantonsspitäler stattfinden würde.

§ 5. Die Krankenkasse kann von solchen Studierenden, welche sich einer hauptsächlich das Aussehen verbessernden Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe etc.) unterziehen, nicht in Anspruch genommen werden.

Dasselbe gilt für weibliche Studierende, welche sich zum Zweck der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen.

§ 6. In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag des Rektorates.

b. Unfallversicherung der Assistenten, Abwärte und Studierenden.

§ 7. Die Assistenten der medizinischen, der veterinär-medizinischen und der naturwissenschaftlichen Institute, soweit sie der Erziehungsdirektion unterstellt sind, ferner die Abwärte in den Hochschulgebäuden und die Studierenden der medizinischen, der veterinär-medizinischen und der philosophischen Fakultät, II. Sektion, sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages mit der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur gegen Unfälle während des Unterrichts (in den Hörsälen und Laboratorien, auf Exkursionen in Begleit der Lehrer) beziehungsweise bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit versichert, und zwar

	Versicherungssumme bei Invalidität	Versicherungssumme Todesfall	Kurentschädigung (bis zu 200 Tagen) pro Tag
Assistenten . . .	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10
Abwärte	„ 10,000	„ 2000	„ 5
Studierende . . .	„ 10,000	„ 2000	„ 5

§ 8. Die Kurentschädigung, welche für einen Studierenden ausbezahlt wird, fällt für die Zeit des Spitalaufenthaltes oder privater ärztlicher Behandlung (§§ 1—4) in die Krankenkasse.

§ 9. Die Versicherungsprämien sind je auf Ende Juni und Dezember zu entrichten; an dieselben haben beizutragen:

	Betrag der Semesterprämie	Beitrag der Unfallkasse	Beitrag der Versicherten	Staatsbeitrag
Assistenten . .	Fr. 12.40	Fr. —.—	Fr. 3.—	Fr. 9.40
Abwärte . . .	„ 9.15	„ —.—	„ 2.—	„ 7.15
Studierende . .	„ 2.70	„ 2.70	(im ordentl. Semesterbeitrag inbegriffen)	„ —.—

§ 10. An die Kosten der Krankenpflege beziehungsweise Unfallversicherung haben sämtliche immatrikulierten Studierenden einen Semesterbeitrag zu bezahlen, und zwar Schweizer von Fr. 5, Ausländer von Fr. 15.

Beurlaubte haben ebenfalls den Semesterbeitrag zu entrichten; sie haben dann auch das Recht, während des Urlaubs die Krankenkasse zu benützen. Die im Ausland sich aufhaltenden Beurlaubten können gegen einen entsprechenden Verzichtschein der Verpflichtung enthoben werden, den Semesterbeitrag zu bezahlen.

§ 11. Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1906/07 in Kraft.

63. 8. Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Verpflegung kranker Studierender der Hochschule Zürich. (Vom 20. Oktober 1906.)

Art. 1. Erkrankte Studierende der Hochschule, welche sich durch die Legitimationskarte oder eine Empfehlung des Rektorats ausweisen, werden in die kantonalen Krankenanstalten aufgenommen und daselbst auf Kosten der Krankenkasse der Hochschule (die in Art. 4 berührten Fälle ausgenommen) ärztlich besorgt und verpflegt. Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Art. 2. Soweit möglich wird je zwei Kranken ein Zimmer gemeinsam angewiesen. Im Falle des Platzmangels oder auf ihr Verlangen (Art. 5) können die Studierenden in die allgemeinen Krankensäle aufgenommen werden.

Art. 3. Wenn zwei Patienten das Zimmer teilen, vergütet die zürcherische Erziehungsdirektion durch die Kantonsschulverwaltung aus dem vom Staate verwalteten Fonds „Krankenkasse" eine tägliche Entschädigung von Fr. 5 für jeden Patienten. Wenn der Patient ein eigenes Zimmer hat, beträgt die Entschädigung Fr. 6. Bei Aufnahme in die allgemeinen Krankensäle beträgt die Tagesentschädigung Fr. 3.

Art. 4. Die Krankenkasse kann von solchen Studierenden, welche sich einer hauptsächlich das Aussehen verbessernden Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe etc.) unterziehen, nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für weibliche Studierende, welche sich zum Zwecke der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen.

Art. 5. Die Verpflegung auf Rechnung der Erziehungsdirektion wird auf 60 Tage beschränkt, wenn die Kranken in Einer- oder Zweierzimmern, und auf 90 Tage, wenn sie in den allgemeinen Krankensälen untergebracht sind. In besondern Fällen kann sie auf Antrag des Direktors der betreffenden Abteilung von der Erziehungsdirektion verlängert werden.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Übernahme der Verpflegungskosten durch die Erziehungsdirektion — wirkliche Notfälle ausgenommen — fällt dahin, wenn die rechtzeitige Vorweisung der Legitimationskarte oder die Bewilligung der Aufnahme durch das Rektorat umgangen worden ist.

Art. 7. Etwaige Auslagen für den Krankentransport in die eine oder die andere Krankenanstalt fallen dem Kranken beziehungsweise seinen Angehörigen zur Last.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen Platzmangel eine Überführung aus dem einen in den andern Kantonsspital verfügt wird, übernimmt die betreffende Spitalverwaltung die Transportkosten.

Art. 8. Die Patienten und ihre Besucher stehen unter der gewöhnlichen Hausordnung.

Art. 9. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, sind an die Polikliniken der Universität (medizinische, chirurgische, ophthalmologische, gynäkologische) zu weisen. Für Behandlung und eventuell bezogene Arzneien haben die Vorstände der poliklinischen Institute der Krankenkasse Rechnung zu stellen.

Art. 10. Bei Todesfällen gelten bezüglich der Beerdigung die allgemeinen reglementarischen Bestimmungen.

Art. 11. Die Rechnungen der Anstaltsverwaltungen werden allmonatlich durch den Kantonsschulverwalter berichtigt.

Art. 12. Dieser Vertrag tritt mit 15. Oktober 1906 in Kraft; er ist im Doppel ausgefertigt und ausgewechselt.

Die Kontrahenten behalten sich halbjährige Kündigung vor.

64. 9. **Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 12. Dezember 1905.)

Die kursiv gedruckten, immerhin sehr wichtigen Vorlesungen und Kurse sind nicht Prüfungsfächer.

I. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Physik	6	Physik	6
Anorganische Chemie	6	Anorganische Chemie	4
Botanik I (Kryptogamen)	6	Organische Chemie	6
Botanisch-mikroskopischer Kurs	2	Botanik II (Phanerogamen)	4
Zoologie	6	*Botanisch-mikroskopischer Kurs*	2
Mineralogie	4	Zoologie	4
Systematische Anatomie	8	Vergleichende Anatomie	5
Präparierübungen	10	*Geologie*	5
		Histologie	2
		Mikroskopischer Kurs I	4

II. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Physik	6	Physik	6
Organische Chemie	6	Chemie	6
Chemisches Laboratorium	10	Chemisches Laboratorium	10
Botanik II (Phanerogamen)	4	Botanik I (Kryptogamen)	6
Botanisch-mikroskopischer Kurs	2	*Botanisch-mikroskopischer Kurs*	2
Zoologie	4	Zoologie	6
Vergleichende Anatomie	5	*Mineralogie*	4
Geologie	5	Systematische Anatomie	8
Histologie	2	Präparierübungen	10
Mikroskopischer Kurs I	4	Repetitorien der Naturwissenschaften	2—4
Repetitorien der Naturwissenschaften	2—4		

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Topographische Anatomie	5	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Embryologie und Teratologie	6
Präparierübungen	24	Mikroskopischer Kurs II	8
Physiologie	6	Physiologie	6
Pathologische Anatomie	6	Allgemeine Pathologie	6
		Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie	4

IV. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Topographische Anatomie	5
Embryologie und Teratologie	6	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Mikroskopischer Kurs II	8	Präparierübungen	24
Physiologie	6	Physiologie	6
Allgemeine Pathologie	6	Pathologische Anatomie	6
Arzneimittellehre	5	Repetitorien der Anatomie und Physiologie	4
Operationslehre	3	Physiologische Übungen	4
Repetitorien der Anatomie und Physiologie	3—4		
Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie	4		
Physiologische Übungen	4		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Klinik	12	Klinik	12
Spezielle Pathologie u. Therapie I	4	Spezielle Pathologie u. Therapie I	4
Chirurgie (spezieller Teil)	5	Chirurgie (allgemeiner Teil)	3
Klinische Diagnostik	4	Klinische Diagnostik	4
Theorie des Hufbeschlags	3	Arzneimittellehre	5
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4	Operationslehre	3
Operationskurs	5	Geburtshülfe	2
Sektionen	täglich	Augenspiegelkurs	1
Physiologische und pathologische Chemie	*2*	Beschirrung und Sattelung	1
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2	Sektionen	täglich
Pharmazeutische Übungen	*2*	*Pharmakognosie*	*4*
		Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
		Pharmazeutische Übungen	*2*

VI. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Klinik	12	Klinik	12
Spezielle Pathologie u. Therapie II	4	Spezielle Pathologie u. Therapie II	4
Chirurgie (allgemeiner Teil)	3	Chirurgie (spezieller Teil)	5
Geburtshülfe	2	Theorie des Hufbeschlags	3
Gerichtliche Tiermedizin	2	Seuchenlehre	3
Augenspiegelkurs	1	Allgemeine Therapie	2
Beschirrung und Sattelung	1	Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4
Sektionen	täglich	Operationskurs	5
Pharmakognosie	*4*	Sektionen	täglich
Versicherungswissenschaftliches Kapitel	*1*	*Physiologische und pathologische Chemie*	*2*
Futteruntersuchungen	*1*	Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2	*Pharmazeutische Übungen*	*2*
Pharmazeutische Übungen	*2*		

VII. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12	Klinik im Tierspital	12
Seuchenlehre	3	Gerichtliche Tiermedizin	2
Tierzucht und Rassenlehre	5	Hygiene I	2
Hygiene I	3	Bakteriolog. Kurs	2 Nachmittage
Exterieur des Pferdes	4	Fleischschaukurs	2
Exterieur des Rindes	2	Praktikum d. Haustierbeurteilung	1—2
Einführung in d. Viehversicherung	1	Sektionen	täglich
Allgemeine Therapie	2	*Geschichte der Tiermedizin*	*1*
Operationskurs	5	*Toxikologie*	*1*
Sektionen	täglich	*Versicherungswissenschaftliches Kapitel*	*1*
Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie	*1*	*Futteruntersuchungen*	*1*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2	Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Milchuntersuchungen	1	*Pharmazeutische Übungen*	*2*
Pharmazeutische Übungen	*2*		

VIII. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12	Klinik im Tierspital	12
Hygiene II	3	Tierzucht und Rassenlehre	5
Bakteriolog. Kurs	2 Nachmittage	Hygieine II	3
Fleischschaukurs	2	Exterieur des Pferdes	4

Winter	Std.	Sommer	Std.
Praktikum d. Haustierbeurteilung	1—2	Exterieur des Rindes	2
Sektionen	täglich	Einführung in d. Viehversicherung	1—2
Geschichte der Tiermedizin	*1*	Operationskurs	5
Toxikologie	*1*	Sektionen	täglich
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2	*Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie*	*1*
Pharmazeutische Übungen	*2*	Milchuntersuchungen	1
		Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
		Pharmazeutische Übungen	*2*

Tierärztliche Fachprüfung.

---

65. 10. **Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.** (Vom 12. Dezember 1906.)

Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, und des Dekrets betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887,

erläßt

den hiernach folgenden Studienplan, welcher, mit Anfang des Wintersemesters 1906/07, dem Unterricht für die Kandidaten des Mittelschullehramtes zugrunde zu legen ist.

I Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester. Stunden

Pädagogik. Systematische Pädagogik auf experimentell-psychologischer Grundlage. I. Teil 3

Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur bis ins 13. Jahrhundert 3, Mittelhochdeutsch mit Übungen 2 5

Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Lektüre französischer Schriftsteller 2 5

Englisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa . . 3

Italienisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa 3

Allgemeine Geschichte. Altertum 4

Schweizergeschichte. Von 1291 bis zur Reformation 2

Geographie. Mathematische und physikalische Geographie . . . 3

Turnen 2

Zweites Semester.

Pädagogik. Systematische Pädagogik auf experimentell-psychologischer Grundlage. II. Teil 2

Lektüre pädagogischer Klassiker 1

Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur vom 13. bis Ende des 17. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2 . . . 5

Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Erklärung französischer Schriftsteller 1, Geschichte der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts 2 6

Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller 3

Italienisch. Abschluß der Formenlehre, Syntax, Lektüre eines modernen Schriftstellers 4

Allgemeine Geschichte. Mittelalter 4

Schweizergeschichte. Von der Reformation bis 1798 2

Geographie. Länderkunde von Europa 3

Turnen 2

Drittes Semester.

Physiologie. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen 3
Methodik. Methodik des Sekundarschulunterrichts 2
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert 4, Übungen im deutschen Aufsatz 2 6
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts 2 6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers 3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, I. Teil, 2, Lektüre eines modernen Schriftstellers 1 3
Allgemeine Geschichte. Neuere Zeit 4
Schweizergeschichte. Von 1798—1830 2
Geographie. Länderkunde der übrigen Erdteile (Auswahl) . . . 3
Turnen 2

Viertes Semester.

Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichtshygiene 2
Methodik. Pädagogisches Praktikum (Lehrübungen in Schulklassen) 2
Deutsch. Geschichte der Literatur des 19. Jahrhunderts 3, Interpretationsübungen und Repetitorium 2 5
Französisch. Repetition der Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts 2 6
Englisch. Abriß der Literaturgeschichte, Lektüre 3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, II. Teil, 2, Lektüre eines klassischen Schriftstellers 1 3
Allgemeine Geschichte. Neueste Zeit 4, Repetition 1 . . . 5
Schweizergeschichte. Von 1830 bis zur Gegenwart 2, Repetition 1 3
Geographie. Geographie der Schweiz 2, Repetition 2 4
Turnen 2

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Von den vier Fächern: Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, sind zwei von dem Kandidaten frei zu wählen.

Erstes Semester. Stunden

Pädagogik. Siehe Sektion I 3
Deutsch. Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts 2, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 1 3
Reine Mathematik. *a.* Algebraische Analysis, I. Teil 2; — *b.* Goniometrie und ebene Trigonometrie, 2; — *c.* Übungen 1 5
Darstellende Geometrie: Gerade und Ebene und ihre Verbindungen, Dreikant, 2, Übungen 2 4
Physik. Allgemeine Physik, Akustik, Optik 6
Mineralogie. Mineralogie 3, Elemente der Petrographie 1 . . . 4
Zeichnen. Formenlehre 1, Stillehre 1, Farbenlehre mit praktischen Übungen 2, Naturzeichnen 2 6
Turnen 2

Zweites Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I 3
Deutsch. Lektüre neuerer deutscher Schriftsteller 2

Reine Mathematik. *a.* Algebraische Analysis, II. Teil, 2; — *b.* Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie 2: — *c.* Übungen 1 5

Darstellende Geometrie. Polyeder, Kegel und Zylinder . . . 2

Praktische Geometrie. Theoretischer Kurs 1

Physik. Wärme, Magnetismus und Elektrizität 6

Chemie. Anorganische Experimentalchemie 5

Botanik. Allgemeine Botanik, Morphologie und Systematik der Kryptogamen 6

Zoologie. Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere 6

Geologie. Allgemeine Geologie 3

Zeichnen. Fortsetzung der Stillehre 1, Wandtafelübungen 1, Naturzeichnen 2, Plastisches Zeichnen 2 6

Turnen 2

Drittes Semester.

Physiologie. Siehe Sektion I 3

Methodik. Siehe Sektion I. 2

Deutsch. Übungen im deutschen Aufsatz 2

Reine Mathematik. *a.* Elemente der Differentialrechnung 2; — *b.* Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis), 2; — *c.* Übungen 1 . . 5

Praktische Geometrie. Praktischer Kurs (einen Nachmittag) . 3

Chemie. Chemische Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe 2, Exkursionen 2

Botanik. Morphologie und Systematik der Phanerogamen 4, Übungen im Pflanzenbestimmen 2 6

Zoologie. Zoologie der Wirbeltiere 4

Geologie. Spezielle Geologie (Erdgeschichte) und Paläontologie . 3

Zeichnen. Wandtafelübungen 1, Plastisches Zeichnen 2, Architektonisches Zeichnen 2, Skizzierübungen 1 6

Turnen 2

Viertes Semester.

Hygiene. Siehe Sektion I 2

Methodik. Siehe Sektion I.

Deutsch. Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts 3

Reine Mathematik. *a.* Elemente der Integralrechnung 2; — *b.* Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel) 2; — *c.* Übungen und Repetition 1 5

Darstellende Geometrie. Repetition 2

Physik. Physikalisches Praktikum 4

Chemie. Chemisches Praktikum 6

Botanik. Mikroskopisches Praktikum 2

Zoologie. Zoologische Übungen 4

Mineralogie und Geologie. Praktische Übungen 3

Zeichnen. Architektonisches Zeichnen 4, Skizzierübungen 1, Wandtafelübungen 1 6

Turnen 2

66. 11. Bibliothekordnung für die Berner Stadtbibliothek (Stadt- und Hochschulbibliothek). (Vom 18. Oktober 1905.)

I. Allgemeines.

§ 1. Die den Besuchern der Bibliothek geöffneten Räume stehen täglich zu deren Verfügung, mit Ausnahme der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage, des Karsamstags, des Oster- und des Pfingstmontags.

Außerdem wird die Bibliothek geschlossen vom Weihnachtstage bis und mit dem nächstfolgenden vierten Januar, sowie je zwei Wochen im Frühjahr und Herbst während der Hochschulferien.

§ 2. Die Bibliothekstunden sind festgesetzt während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September auf zehn bis zwölf Uhr vormittags und auf zwei bis sechs Uhr nachmittags, während der Zeit vom 1. Oktober bis zum folgenden 31. März auf zehn bis zwölf Uhr vormittags und auf zwei bis sieben Uhr nachmittags.

Die Bücherausleihe wird jedoch um vier Uhr nachmittags geschlossen.

Am Samstag und am Vorabend von Festtagen wird auch der Lesesaal um fünf Uhr nachmittags geschlossen.

§ 3. Den Besuchern der Bibliothek wird größtmögliche Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit anempfohlen. Im Lesesaal ist lautes Sprechen unzulässig. Rauchen ist in den Bibliothekräumen untersagt, ebenso das Mitbringen von Hunden.

Der Oberbibliothekar kann Besucher, welche die Vorschriften mißachten, ausweisen, sowie vorübergehend oder ganz von der Benützung der Bibliothek ausschließen. Letztere Maßregel ist jedoch der Bibliothekkommission in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen und muß von ihr bestätigt werden, wenn ihre Wirkung fortdauern soll.

§ 4. Jede Beschädigung der benutzten Werke ist untersagt. Als solche gilt auch das Eintragen von Anstreichungen, Bemerkungen und Notizen, das Knicken oder Entfernen von Blättern oder Tafeln.

Durchzeichnungen dürfen nur mittelst Glasplatten gemacht werden, photographische Aufnahmen nur mit Bewilligung des Oberbibliothekars.

§ 5. Jeder Benutzer ist zum vollen Ersatz für Beschädigung oder Verlust der von ihm benutzten Werke verpflichtet.

Die Bibliothek ist befugt, zur Sicherstellung dieses Ersatzes von den Benutzern die Stellung von Bürgen oder die Übergabe von Faustpfändern zu verlangen.

Studierende, die von der Hochschule abgehen wollen, haben von der Bibliothekverwaltung eine Bescheinigung zu erheben, daß sie allen ihren Verpflichtungen gegen die Bibliothek nachgekommen seien, um das Abgangszeugnis von der Hochschule (Exmatrikel) zu erhalten.

§ 6. Die photographische Aufnahme von Bibliothekgegenständen oder die Veröffentlichung von Handschriften der Bibliothek verpflichtet zur Abgabe eines Exemplares der Aufnahme oder der Veröffentlichungen an die Bibliothek.

§ 7. Der Zutritt zu den Bücherräumen ist außer dem Bibliothekpersonal nur denjenigen Personen gestattet, welche vom Oberbibliothekar die Erlaubnis dazu erlangt haben.

§ 8. Für den Bezug von Werken aus andern Bibliotheken haben sich die Betreffenden an das Bibliothekpersonal zu wenden.

II. Benützung des Lesesaals.

§ 9. Der Lesesaal ist allen Personen geöffnet, deren Bildungsstand voraussetzen läßt, daß sie die Sammlungen in einer dem wissenschaftlichen Zweck der Bibliothek entsprechenden Weise benutzen.

Personen unter achtzehn Jahren bedürfen zum Besuch des Lesesaals einer Bewilligung des Oberbibliothekars.

Alle Personen, welchen die Befugnis zur Entleihung von Büchern (§ 12) eingeräumt ist, haben auch Zutritt zum Lesesaal.

§ 10. Die Bücher der Handbibliothek des Lesesaals und die in diesem aufgelegten Zeitschriftennummern stehen den Besuchern des Lesesaals zur freien Benützung zur Verfügung.

Wenn die Besucher während den Ausleihestunden (siehe § 2, zweites Alinea) andere Bücher oder im Lesesaal nicht aufgelegte Zeitschriften oder Handschriften wünschen, haben sie diese durch Bestellzettel bei dem Aufsichtspersonal im Lesesaal oder bei dem Bibliothekpersonal in der Bücherausgabe zu verlangen.

Die Bestellzettel für den Lesesaal (von grüner Farbe) sollen enthalten:

a. Das Tagesdatum;
b. Name und Wohnung des Bestellers;
c. Titel des verlangten Werkes, die Bezeichnung des Werkes im alphabetischen Bibliothekkatalog (Signatur);
d. Zahl und Angabe der verlangten Bände oder Jahrgänge;
e. die Bezeichnung (Nummer) des Platzes im Leesesal, wo der Besteller das Werk zu erhalten wünscht.

Die in dieser Weise bestellten Werke werden dem Besteller auf dem von ihm bezeichneten Platze übergeben, wogegen er auf dem Bestellzettel den Empfang zu bescheinigen hat.

§ 11. Die für die Benutzung im Lesesaal bestimmten oder verlangten Werke dürfen nicht aus dem Lesesaal entfernt werden; sie sind nach Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen, wenn sie zu der Handbibliothek oder zu den im Saal aufgelegten Zeitschriftennummern gehören, sonst aber spätestens bei Verlassen des Saales beim Ausgang dem Aufsichtspersonal abzugeben, gegen Rückgabe der dafür ausgestellten Empfangsbescheinigung. Sie können für weitere Benutzung beim Aufsichtspersonal vorgemerkt werden.

III. Bücherausleihe.

§ 12. Die Befugnis zur Entleihung von Büchern wird durch die vom Burgerrat festgestellten Bibliothekvorschriften bestimmt.

Für jedes zum Entleihen verlangte Werk ist dem Bibliothekpersonal im Bücherausgaberaum ein Bestellzettel (in weißer Farbe) zu übergeben, der enthalten soll:

a. Das Tagesdatum;
b. Name, Wohnung des Bestellers, sowie die Eigenschaft, welche ihm zur Entleihung Befugnis gibt;
c. Titel des verlangten Werkes und die Bezeichnung des Werkes im alphabetischen Bibliothekkatalog (Signatur);
d. Zahl und Angabe der verlangten Bände oder Jahrgänge.

Der Empfang des Werkes ist auf dem Bestellzettel, der in Verwahrung des Bibliothekpersonals verbleibt, unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 13. Die Bestellungen können auch auf brieflichem Wege geschehen; in diesem Falle wird der Bestellzettel vom Bibliothekpersonal ausgefüllt und der Sendung beigefügt, wenn das Werk nicht vom Besteller persönlich auf der Bibliothek erhoben wird.

§ 14. Die Entleiher, welche die Werke nicht persönlich abholen, haben die Portokosten für die Hinsendung und Rücksendung zu tragen und außerdem zehn Rappen für Verpackung jeder Sendung. Wenn es vom Oberbibliothekar verlangt wird, haben sie auch die Versicherungskosten der Sendungen zu bestreiten.

Den der Sendung beigelegten Bestellzettel haben sie sogleich nach Empfang mit der Empfangsbescheinigung versehen der Bibliothekverwaltung zuzusenden nebst dem Portobetrag und dem Betrag für die Verpackung. Versicherungskosten sind hingegen vor der Zusendung zu berichtigen.

§ 15. Wiegendrucke (Inkunabeln), Prachtwerke, seltene Ausgaben, Sammelbände, Werke, die ihrem Inhalte nach sich nicht zur Ausleihe eignen, sowie Bücher der Handbibliothek im Lesesaal, ungebundene Werke oder Jahrgänge von Zeitschriften dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbibliothekars ausgeliehen werden, Handschriften nur mit derjenigen des Präsidenten der Bibliothekkommission, und zwar zu den Bedingungen, welche diese festsetzen.

§ 16. Die Befugnis zur Entleihung erstreckt sich für jede Person auf gleichzeitige Entleihung von drei Werken mit zusammen acht Bänden, und die Lesezeit für jedes Werk ist auf sechs Wochen bestimmt.

§ 17. Für die Studierenden der Hochschule geht die Lesezeit für die von ihnen entliehenen Werke mit Beginn der Hochschulferien, für die Zöglinge und Schüler anderer Anstalten mit Schluß des Schuljahres zu Ende.

Für die Ferienzeit haben diejenigen unter ihnen, welche zur Entleihung befugt bleiben, neue Bestellzettel auszufüllen und wird ausnahmsweise für die in dieser Weise ausgeliehenen Werke die Lesezeit auf die ganze Dauer der Ferienzeit erstreckt.

§ 18. Nach Auslauf der Lesezeit (§§ 16 und 17) sind die entliehenen Werke vom Entleiher sogleich wieder der Bibliothek zuzustellen, ansonst er von der Bibliothekverwaltung zur Rücksendung gemahnt wird. Findet diese Rücksendung binnen drei Tagen nicht statt, so haben die Entleiher bis zur eingetretenen Rücksendung für jede begonnene Woche vom Rücksendungstermin an eine Buße von fünfzig Rappen für jeden Band zu entrichten, und es ist die Bibliothekverwaltung berechtigt, das geliehene Werk auf Kosten des Entleihers nebst der allfälligen Buße nötigenfalls auf rechtlichem Wege zu beziehen. Bis der Entleiher in dieser Beziehung seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, bleibt die Befugnis zu weiterer Entleihung für den Betreffenden aufgehoben.

---

67. 12. **Vorschriften für die Berner Stadtbibliothek (Stadt- und Hochschulbibliothek).** (Vom 1. November 1905.)

§ 1. Die Berner Stadtbibliothek ist eine Anstalt der Burgergemeinde der Stadt Bern, welche die Bestimmung hat, durch Sammlung von Büchern, Zeitschriften und Handschriften die in wissenschaftlichen Bestrebungen tätigen Einwohner der Stadt und des Kantons Bern in ihren Arbeiten zu fördern.

§ 2. Die Stadtbibliothek ist zugleich Hochschulbibliothek.

Sie ist vom Staate Bern als solche anerkannt worden (Ziffer 2 des Vertrages zwischen Staat und Burgergemeinde vom 7./11. November 1903) und genießt alle damit verbundenen Rechte; insbesondere werden ihr alle Werke einverleibt, welche der Hochschule Bern im Tauschverkehr oder in anderer Weise zukommen.

§ 3. Die Leitung der Bibliothek ist einer Bibliothekkommission übertragen, welche aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern besteht. Der Präsident, der Vizepräsident und drei Mitglieder werden vom Burgerrat, die drei übrigen Mitglieder vom Regierungsrat gewählt. Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Die Bestimmungen der Vorschriften über die innere Organisation und die Befugnisse der Kommissionen und Direktionen des Burgerrates sind für die Verhältnisse der Bibliothekkommission maßgebend, soweit sie nicht durch gegenwärtige Vorschriften abgeändert werden.

§ 4. Die Bibliothekkommission erläßt die für die Bibliothekbenutzung geltenden Bestimmungen, insofern sie nicht schon durch gegenwärtige Vorschriften festgestellt sind; sie bestimmt die für den Bücherankauf zu beobachtenden Regeln und ist berechtigt, für die Bücherankäufe Fachkommissionen beizuziehen.

§ 5. Der Bibliothekkommission liegt auch die Verwaltung und Besorgung der ihr übergebenen Gebäude und Liegenschaften, sowie die Besorgung der finanziellen Verhältnisse der Bibliothek ob, unter Beobachtung der in gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Sie bezeichnet alljährlich diejenigen Personen, welche mit Stipendien aus der von Frl. Ochs gegründeten Stiftung für Künstlerbildung zu bedenken sind.

§ 6. Der Sekretär der Bibliothekkommission wird von ihr bezeichnet. Er führt das Protokoll, fertigt die von der Kommission ausgehenden Schriftstücke nach Anweisung des Präsidenten aus und es ist ihm die Besorgung des Kommissionsarchivs übertragen.

§ 7. Der Oberbibliothekar ist der oberste Beamte der Bibliothek; ihm ist das übrige Bibliothekpersonal unterstellt. Er wohnt mit beratender Stimme den Verhandlungen der Bibliothekkommission bei, wenn sie ihn nicht persönlich betreffen.

Er ist mit dem Bezug der Einnahmen der Bibliothek betraut, unter Vorbehalt der in § 8 enthaltenen Bestimmungen, und hat für die Auszahlung der Ausgabeposten zu sorgen. Er legt alljährlich über diese Einnahmen und Ausgaben der Bibliothekkommission Rechnung ab.

Über den Legatenfonds hat er getrennte Rechnung zu führen und vorzulegen.

§ 8. Die Verwalter der Kapitalien des Bibliothekfundus und der Ochsstiftung für Künstlerbildung werden von der Finanzkommission bezeichnet.

Den Ertrag des Bibliothekfundus liefert dessen Verwalter vierteljährlich an die Depositokasse zuhanden der Bibliothekverwaltung ab; die aus dem Ertrag der Ochsstiftung zu zahlenden Stipendien richtet der Verwalter derselben hingegen nach Anweisung der Bibliothekkommission direkt aus.

Die alljährlich an die Finanzkommission abzulegenden Rechnungen über diese Fonds werden vor ihrer Passation der Bibliothekkommission zur Einreichung allfälliger Bemerkungen in Abschrift übermittelt.

§ 9. Die Benutzung der Bibliotheksammlungen geschieht entweder im Lesesaal oder durch Ausleihe.

§ 10. Der Lesesaal ist in den von der Bibliothekkommission festgesetzten Besuchsstunden allen Personen geöffnet, welche die Befugnis zur Entleihung von Büchern haben (§ 11), und außerdem allen denjenigen Personen, deren Bildungsstand voraussetzen läßt, daß sie die Sammlungen in einer der Bestimmung der Bibliothek, wie sie in § 1 bezeichnet wird, entsprechenden Weise benutzen.

Gegen mißbräuliche Benutzung hat die Bibliothekverwaltung einzuschreiten.

Personen unter achtzehn Jahren ist die Benutzung des Lesesaales nur mit Ermächtigung des Oberbibliothekars gestattet.

§ 11. Die Befugnis zur Entleihung von Büchern steht zu:

a. Den Professoren und Dozenten der Hochschule, sämtlichen Lehrern der öffentlichen Schulen der Stadt Bern, sowie den im Kanton ansässigen Geistlichen der staatlich anerkannten Bekenntnisse. Die gleiche Befugnis kann von der Bibliothekkommission auch den Lehrern an Privatschulen, sowie den Geistlichen nicht staatlich anerkannter Bekenntnisse gewährt werden;

b. den immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bern, sowie den Zöglingen der Seminarien, den Schülern der drei Oberklassen der Gymnasien und den Schülerinnen der Oberabteilung von Mädchensekundarschulen, insofern die betreffenden Institute ihren Sitz in Bern haben;

c. den Mitgliedern der obersten burgerlichen und kantonalen Behörden und den höhern burgerlichen und kantonalen Zentralbeamten;

d. denjenigen Personen, welche die Befugnis zur Entleihung erworben haben oder erwerben werden, entweder auf Lebenszeit durch einmalige Zahlung von fünfundzwanzig Franken oder für das laufende Jahr durch Bezahlung eines Abonnementsgeldes von fünf Franken;

e. den Mitgliedern derjenigen Gesellschaften oder Anstalten, welchen durch mit der Bibliothekkommission oder der Kommission der Hochschulbibliothek abgeschlossene Übereinkünfte die Befugnis zur Entleihung zugesichert ist oder von der Bibliothekkommission noch zugesichert werden wird;

f. denjenigen Personen, welchen diese Befugnis von der Bibliothekkommission zuerkannt worden ist für Leistungen zugunsten der Bibliothek (Geschenke an dieselbe, Beteiligung an den Bibliothekarbeiten u. s. w.).

Die Bibliothekkommission kann bestimmen, welche Teile der Sammlungen von der Ausleihe ausgeschlossen sind, und ist befugt, die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung benutzter Werke durch Bürgschaft oder Faustpfand zu sichern.

Der Verkehr mit andern Bibliotheken oder ähnlichen Anstalten wird durch die Bibliothekkommission geordnet.

§ 12. Durch diese Vorschriften werden das bestehende Regulativ für Benutzung der Stadtbibliothek in Bern, sowie alle mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehenden Bestimmungen burgerlicher Reglemente oder Vorschriften außer Kraft gesetzt.

---

68. [13] **Reglement der Museumskommission in Basel.** (Vom 1. Juli 1905.)

§ 1. Wünsche und Begehren der Sammlungsvorsteher in bezug auf bauliche Einrichtungen im Museumsgebäude sind an die Museumskommission zu richten, welche dieselben nach erfolgter Prüfung und Gutheißung an das Erziehungsdepartement weiterleiten wird. Die Behörden werden solche Wünsche und Begehren seitens der Sammlungsvorstände nicht direkt entgegennehmen.

Bauliche Arbeiten, sowie außerordentliche Reinigungsarbeiten, welche eine Gefährdung der Sammlungsgegenstände bedingen könnten, sind nur mit Vorwissen und Zustimmung der Museumskommission und im Einverständnis mit den Sammlungsvorständen vorzunehmen, und es sind die letzteren dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Sammlungsgegenstände getroffen werden.

§ 2. Für die Beschaffung der Installationsbedürfnisse der Sammlungen (Schränke, Rahmen, Schachteln etc.) kann die Museumskommission den Sammlungsvorständen aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Subventionen bewilligen. Im Falle mehrfacher Begehren soll auf möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Sammlungen gesehen werden.

§ 3. Bezüglich der Kredite für Anschaffung von Sammlungsgegenständen verkehren die Sammlungsvorstände direkt mit der vorgesetzten Behörde.

§ 4. Bezüglich der Aufsicht über die außerhalb der speziellen Sammlungsräume der Kunstsammlung untergebrachten Kunstgegenstände ist folgendes bestimmt:

Die Porträts und Büsten in der Aula und deren Vorraum sind der Museumskommission unterstellt.

Das Rütimeyerdenkmal ist der naturhistorischen Kommission unterstellt.

Die Fresken im großen Treppenhause, sowie alle hiervor nicht genannten Kunstgegenstände in Korridoren und Treppenhäusern sind der Kunstkommission unterstellt.

---

69. [14] **Règlement intérieur de l'Ecole dentaire de Genève.** (Du 9 juin 1906.)

Art. 1[er]. La Commission de l'Ecole a, dans ses attributions, la surveillance de la bonne marche des études et celle de la discipline des élèves.

Art. 2. Chaque professeur est spécialement chargé du maintien de l'ordre et de la discipline dans les locaux affectés à son enseignement.

Art. 3. L'assistance régulière à la clinique, aux travaux d'obturation et de prothèse, ainsi qu'aux cours théoriques, est obligatoire pour tous les élèves. Ceux-ci doivent être exacts aux cours, à la clinique et aux rendez-vous avec les malades; en cas d'empêchement, ils doivent avertir le professeur assez tôt pour qu'il puisse désigner un autre élève. Ils doivent aussi apporter la plus

grande ponctualité à l'achèvement, dans le délai fixé par le professeur, des pièces de prothèse destinées aux patients.

Art. 4. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées. Le professeur est juge des motifs allégués.

Art. 5. Les élèves doivent respecter les locaux et le matériel de l'Ecole. Les frais de réparation des dégâts commis intentionnellement ou par négligence seront mis à la charge de ceux qui les auront commis. Les coupables pourront en outre encourir des peines disciplinaires.

Art. 6. Les élèves doivent s'abstenir de tout ce qui pourrait troubler le bon ordre et la tranquillité dans l'Ecole et ses annexes.

Art. 7. Aucun élève ne peut quitter l'atelier de prothèse, aux heures de sortie, sans avoir mis en parfait état d'ordre et de propreté la place spéciale qu'il occupe aux établis.

Art. 8. De même, un élève ne quittera pas la salle d'obturation, une fois son travail achevé, sans avoir mis en place les instruments et les médicaments dont il s'est servi.

Art. 9. Il est interdit aux élèves, sauf autorisation spéciale du professeur, de recevoir et de traiter des malades, soit à la clinique, soit à la salle d'obturation, en dehors des heures réglementaires.

Il est aussi interdit de faire, à l'Ecole, des travaux de prothèse pour d'autres personnes que pour celles qui sont régulièrement inscrites au registre des malades. Il peut être fait exception à cette règle pour les pièces d'examens, moyennant l'autorisation préalable du professeur.

Art. 10. Les peines disciplinaires suivantes peuvent être prononcées contre les élèves en cas d'infraction aux règlements:

a. La réprimande par le professeur;

b. le renvoi temporaire pour huit jours au plus prononcé par le professeur;

c. le renvoi temporaire pour quinze jours au plus prononcé par le président de la Commission de l'Ecole.

Art. 11. Dans les cas d'indiscipline grave ou persistante, la Commission peut prononcer l'exclusion définitive, sauf approbation du Département de l'Instruction publique qui doit être immédiatement informé.

Art. 12. Le mécanicien est chargé de veiller à l'entretien du mobilier de l'atelier ainsi qu'à la conservation en bon état de tous les appareils et instruments de prothèse qui sont la propriété de l'Ecole.

Il signale au professeur toutes les détériorations qui peuvent survenir par usure, par négligence ou par accident.

Art. 13. Le mécanicien surveille le travail des élèves à l'atelier et leur donne des indications qu'ils sont tenus de suivre. Il doit veiller à ce que les élèves ménagent les substances qui sont mises à leur disposition pour leurs travaux.

Il doit, chaque soir, à l'heure de la fermeture de l'atelier et après le départ de tous les élèves, s'assurer que toutes les précautions sont prises pour prévenir les accidents, notamment ceux pui pourraient être occasionnés par le gaz ou par l'eau.

Art. 14. Les fonctions du concierge et de l'aide de l'Ecole sont déterminées par un cahier des charges établi par le Département de l'Instruction publique.

Art. 15. Un exemplaire du présent règlement sera remis, au moment de leur inscription aux cours, à tous les élèves, qui doivent s'engager à en observer strictement les prescriptions.

Lorsque les élèves de l'Ecole dentaire suivent des cours ou fréquentent des laboratoires universitaires, ils sont soumis au règlement disciplinaire de l'Université.

Nachtrag.

70. 1. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Errichtung einer pädagogischen Sammelstelle.** (Vom 24. Juli 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn — auf Antrag der kantonalen Lehrmittelkommission —

beschließt:

1. Diejenigen Gegenstände, welche an der Landesausstellung in Genf entwendet wurden oder verloren gingen, sind, sofern dies möglich ist, zu ersetzen und diejenigen, welche beschädigt zurückkamen, in gehörigen Zustand stellen zu lassen.

2. Der „Pädagogischen Sammelstelle" sollen künftig alle Gegenstände, welche für die Geschichte unseres kantonalen Volksschulwesens irgendwelchen Wert haben, einverleibt werden, so auch die früheren Protokolle des Kantonal-Lehrervereins, der frühern Erziehungskommission und der Bezirksschulkommissionen.

3. Für die Erhaltung und Erweiterung der Sammelstelle ist ein jährlicher Kredit von Fr. 100, und zwar vom Jahre 1898 an, in den Voranschlag aufzunehmen.

---

71. 2. **Verordnung betreffend Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Solothurn.** (Vom 27. November 1901.)

Der Kantonsrat von Solothurn — in Ausführung von Art. 32bis, Absatz 4, der Bundesverfassung und von Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser (Alkoholgesetz) vom 29. Juni 1900, in Abänderung der Verordnung vom 29. November 1890, auf Antrag des Regierungsrates —

beschließt:

§ 1. Die nach Art. 32bis, Absatz 4, der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmten 10 % des auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteiles an den Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol werden verwendet wie folgt:

a. Für Beiträge an Gemeinden, Vereine und Private zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen eine jeweilen im Voranschlag zur Staatsrechnung festzusetzende Summe;

b. für einen im Voranschlag festzusetzenden Kredit des Departementes des Armenwesens zur Verwendung für die allgemeinen Unkosten der Naturalverpflegung, für Beiträge an die Kosten der Verbreitung guter Volksschriften und für Bestreitung kleinerer unvorhergesehener Ausgaben, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen;

c. der nach Abrechnung der faktisch gemäß Lit. *a* und *b* oben verwendeten Beträge noch verbleibende Teil des Alkoholzehntels wird folgendermaßen verteilt:

1. Als Beiträge an die Vereine, welche den speziellen Zweck haben, den Alkoholismus zu bekämpfen, im Verhältnis zu ihrer Größe und der durch ihre Berichte konstatierten Leistungen im Minimum 5 %, im Maximum 20 %;
2. als Beiträge an sämtliche Armenerziehungsvereine und Armenerziehungsanstalten des Kantons im Verhältnis ihrer Leistungen im Minimum 55 %, im Maximum 70 %;
3. als Beitrag an die Anstalt zur Erziehung schwachsinniger Kinder in Kriegstetten 25 %.

§ 2. Bericht und Spezialrechnung über die Verwendung des Alkoholzehntels sind jedes Jahr dem schweizerischen Bundesrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

---

72. 3. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Staatsbeiträge an Spezialschulklassen für schwachbegabte Kinder.** (Vom 5. Mai 1903.)

Der Staatsbeitrag an die von der Einwohnergemeinde Solothurn unter dem Titel „Spezialschule" eröffnete Schule für schwachbegabte Kinder wird gleich wie ein Beitrag an die Primarschule berechnet.

---

73. 4. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Beiträge der Kandidaten an die Kosten staatlicher Prüfungen.** (Vom 4. August 1905.)

I. An den Aufwand des Staates für Abhaltung von Prüfungen haben an die Staatskasse zu bezahlen:

a. Kandidaten des Fürsprecherberufes . . . . . Fr. 35. —
b. Notariats- und Bezirkslehrer-Kandidaten, Theologen „ 25. —
c. Gerichtsschreiber-Kandidaten . . . . . „ 15. —

II. Durch diesen Beschluß werden aufgehoben:

a. Abs. 2 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Juristen und Theologen und den Beitrag der Kandidaten an die Prüfungskosten vom 7. April 1884.
b. § 8 des Reglementes für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 20. Januar 1891.

---

74. 5. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen staatlicher Kommissionen.** (Vom 4. August 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung der §§ 40 und 42 des Gesetzes betreffend die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904,

beschließt:

§ 1. Die Tag- und Reisegelder der Mitglieder nachbezeichneter Kommissionen werden bestimmt wie folgt:

a. Kantonale Vieh-Schaukommission, Taggeld . . . . . Fr. 20. —
Keine Reiseentschädigung.
b. Schatzungskommissionen der Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Taggeld . . . . . „ 12. —
Im Falle von § 59 des Brandversicherungsgesetzes vom 29. Oktober 1899 / 17. November 1901, Taggeld . . . . . „ 4. —
Reiseentschädigung:
für Reisen in der betreffenden Amtei keine Entschädigung;
für Reisen außerhalb der betreffenden Amtei nach § 41, Abs. 2, des Beamtengesetzes für den einfachen Kilometer . . . . „ —. 15
c. Juristische Prüfungskommission, Erziehungsrat, Prüfungskommissionen für Geistliche und Bezirkslehrer, Sanitäts-Kollegium, Aufsichtskommission der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, letztere Kommission mit Einschluß des Protokollführers, Taggeld . . . . . „ 8. —
Reiseentschädigung nach § 41, Absatz 2 B.-G. . . . . „ 15. —
In dem Taggeld der Prüfungskommissionen ist das Entgelt für Nebenarbeiten inbegriffen.
d. Kommission zur Vorberatung der Geschäfte betreffend den Pfarrerpensionsfonds, kantonale Schulsynode, Lehrmittelkommission, Prüfungskommission für Primarlehrer, Taggeld . . . . . „ 6. —
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 2 B.-G. . . . . „ —. 15

e. Aufsichtskommissionen der Strafanstalt, des Kantonsspitals, der Zwangsarbeitsanstalt, staatliche Aufsichtskommission für die Schule der St. Josefsanstalt in Däniken, Taggeld . . . . . „ 4. —
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 2 B.-G. . . . . „ —. 15

f. Bezirksschulkommissionen, Taggeld . . . . . „ 2. —
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 1 B.-G. . . . . „ —. 10

§ 2. Beamte, welche von Amtes wegen Mitglieder von Kommissionen sind, wie Regierungsräte, Oberamtmänner, Amtschreiber etc., erhalten keine Taggelder; dagegen beziehen sie als Kommissions-Mitglieder für allfällige Verrichtungen außerhalb der Gemeinde ihres Amtssitzes Vergütungen nach § 41, Abs. 1, des Beamtengesetzes.

§ 3. Hinsichtlich der durch das Beamtengesetz nicht berührten Tag- und Reisegelder der Organe des Staatssteuerbezuges bleiben die bezüglichen Spezialerlasse maßgebend.

Unverändert bleiben bis auf weiteres auch die Tag- und Reisegelder der Militär-Taxationskommissionen; immerhin haben die Taggelder der Amtschreiber als Protokollführer derselben von Amtes wegen gemäß § 2 dieses Beschlusses vom Jahre 1906 an in Wegfall zu kommen.

§ 4. Die Mitglieder der Jugendschriftenkommission beziehen eine Jahresentschädigung von Fr. 25. —.

§ 5. Durch diesen Beschluß werden, soweit dies nicht schon infolge des Beamtengesetzes geschehen ist, alle ihm widersprechenden Bestimmungen von Verordnungen und Beschlüssen aufgehoben; insbesondere werden außer Kraft gesetzt, beziehungsweise nach Maßgabe der in § 1 enthaltenen Ansätze abgeändert:

a. § 2, Abs. 1, der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 3. März 1900;

b. § 2, Abs. 1, Lit. *g*, und § 4 des Regulativs über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschul-Inspektoren, der Arbeitsschul-Inspektorinnen und der Inspektoren der Bezirksschulen vom 22. Januar 1889;

c. Abs. 1 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Juristen und Theologen und den Beitrag der Kandidaten an die Prüfungskosten vom 7. April 1884;

d. Regierungsratsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Aufsichtskommission der Strafanstalt vom 23. April 1903;

e. § 22, Abs. 3, des Reglementes für die Solothurnische Zwangsarbeitsanstalt Schachen vom 24. November 1888.

§ 6. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

---

75. 6. **Lehrplan für Philosophie und Geschichte an der Kantonsschule Solothurn.** (Vom 9. Juli 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

Dem vom Professorenverein aufgestellten und vom Erziehungsrat gutgeheißenen abgeänderten Lehrplan für Philosophie und Geschichtsunterricht an der Kantonsschule wird die Genehmigung erteilt. Derselbe lautet:

A. Lehrplan der Philosophie.

VI. Gymnasialklasse: 2 Stunden empirische Psychologie.

VII. Gymnasialklasse: 2 Stunden Logik, nebst Einleitung in die Philosophie.

B. Lehrplan des Geschichtsunterrichtes.

Klasse: Stunden:

I. Gymnasium. — *1. Unterstufe.*

I. 3: Bilder aus der Geschichte und Sage des Altertums.
II. 3: Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
III. 2: Schweizergeschichte.

2. Oberstufe.

Pragmatische Weltgeschichte mit eingehender Berücksichtigung der Kulturgeschichte:

IV. 3: *a.* des Altertums und des Mittelalters bis 1300;
V. 3: *b.* des Mittelalters und der Neuzeit bis 1648;
VI. 3: *c.* der Neuzeit von 1648 bis zur Gegenwart.
VII. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit eingehender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

II. Gewerbschule. — *1. Unterstufe.*

I. 2: Bilder aus der Geschichte und Sage des Altertums.
II. 3: Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
III. 3: Schweizergeschichte.

2. Oberstufe.

Pragmatische Weltgeschichte mit eingehender Berücksichtigung der Kulturgeschichte:

IV. 2: *a.* des Altertums und des Mittelalters bis 1300.
V. 3: *b.* des Mittelalters seit 1300 und der Neuzeit bis zur Gegenwart.
VI. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit eingehender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

III. Handelsschule.

I. 3: Schweizergeschichte, gemeinsam mit der III. Gewerbschulklasse.
II. 2: Pragmatische Weltgeschichte, gemeinsam mit der IV. Gewerbschulklasse.
III. 2: Handelsgeschichte: Die wirtschaftliche Entwicklung der vornehmsten Kulturvölker mit Hervorhebung der politischen Geschichte der neuern und neuesten Zeit.

IV. Pädagogische Abteilung.

Pragmatische Weltgeschichte mit Berücksichtigung der wichtigsten Kulturerscheinungen:

I. 2: *a.* des Altertums und des Mittelalters;
II. 2: *b.* der Neuzeit bis zur Gegenwart.
III. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit Berücksichtigung der wichtigsten Kulturerscheinungen.
IV. 2: Verfassungskunde: Gesellschafts- und Staatskunde, schweizerische Verfassungsgeschichte, die Bundes- und Kantonsverfassung. — Volkswirtschaftslehre.

---

76. 7. **Lehrplan für den naturgeschichtlichen Unterricht an der Kantonsschule Solothurn.** (Vom 21. September 1900.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Antrag der Professoren-Konferenz und des Erziehungsrates,

beschließt:[1])

Der Unterrichtsplan für den naturgeschichtlichen Unterricht an der Solothurnischen Kantonsschule wird folgendermaßen festgesetzt:

[1]) Die Erwägungen, enthaltend eine Vergleichung mit dem bisherigen Unterrichtsplan, werden hier weggelassen.

Klasse:	Stunden:	
		A. Gymnasium.[1])
I.		Kein Unterricht.
II.	2:	Allgemeine Naturgeschichte (Anschauungsunterricht).
III.	2:	Naturlehre.
IV.	3:	Botanik.
V.	2:	Mineralogie und Geologie.
	1:	Chemie.
VI.	2:	Zoologie.
	1:	Chemie.
VII.	2:	Somatologie.
	2:	Chemie.
		B. Gewerbschule.[1])
I.		Kein Unterricht.
II.	2:	Naturgeschichte und Naturlehre.
III.	3:	Botanik.
IV.	2:	Mineralogie und Geologie.
	2:	Chemie.
V.	2:	Zoologie.
	2:	Chemie.
VI.	2:	Somatologie.
	3:	Chemie.
		C. Pädagogische Abteilung.
I.	3:	Botanik (mit III. Gewerbschulklasse).
	3:	Physik.
II.	2:	Mineralogie und Geologie (mit IV. Gewerbschulklasse).
	1:	Lebensmittelchemie (getrennt).
III.	2:	Zoologie (mit V. Gewerbschulklasse).
	2:	Chemie (mit V. Gewerbschulklasse).
IV.	2:	Somatologie (mit VI. Gewerbschulklasse).

Für den Fall, daß der im II. Kurs der pädagogischen Abteilung neu einzuführende dreistündige Unterricht in Mineralogie und Geologie und Chemie eine Überbürdung der Zöglinge zur Folge haben sollte, ist die Rektoratskommission ermächtigt, diesen Unterricht zu reduzieren und nötigenfalls auch ganz zu streichen.

---

77. 8. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Besuch des Gymnasiums durch Mädchen.**[2]) (Vom 24. Juli 1900.)

Auf den Beginn des künftigen Schuljahres (Oktober 1900) wird der Besuch des Gymnasiums der Solothurnischen Kantonsschule auch Mädchen gestattet.

---

78. 9. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Staatsbeiträge an Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule.** (Vom 17. Oktober 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

Diejenigen Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, welche infolge Überfüllung der staatlichen Kosthäuser im Elternhause bleiben müssen, erhalten wie die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 25. November 1899 Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis.

---

[1]) Abgesehen von Physikunterricht.

[2]) Vergleiche die Regierungsratsbeschlüsse vom 23. August 1898 betreffend den Besuch der Handelsschule durch Mädchen und vom 3. Juni 1899 betreffend den Besuch der pädagogischen Abteilung durch Mädchen.

79. 10. **Lehrplan der Gewerbschule, Handelsschule und pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn; Abänderungen.** (Vom 8. März 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Vorschlag der Professorenkonferenz, im Einverständnis mit dem Erziehungsrat,

beschließt:

Der Lehrplan der Kantonsschule wird in folgenden Richtungen abgeändert:

1. Der Lehrplan für die VII. Gewerbschulklasse wird festgesetzt wie folgt:

Deutsch	4	Stunden wöchentlich;
Französisch	3	„ „
Italienisch	3	„ „
Englisch	3	„ „
Geschichte	3	„ „
Mathematik	5	„ „
Physik	2	„ „
Chemie	2	„ „
Naturgeschichte	2	„ „
Technisches Zeichnen	2	„ „
Total	29	Stunden wöchentlich.

2. Am Lehrplan für die Handelsschule werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a. Der Unterricht im technischen Zeichnen wird abgeschafft und ersetzt durch Buchhaltung in der I. Klasse und durch Kalligraphie in der II. Klasse; fortan wird Schönschreiben in allen drei Klassen in je einer Stunde erteilt werden.

b. Während gegenwärtig die I. Handelsschulklasse in 3 Stunden den gesonderten Unterricht im Deutschen erhält, soll dies in Zukunft nur für eine Stunde gelten, wogegen die III. Handelsschulklasse in 2 besondern Stunden in Literaturgeschichte unterrichtet werden wird.

3. Von den zwei Extra-Deutschstunden, welche dem III. Kurs der pädagogischen Abteilung erteilt werden, ist vom nächsten Schuljahr an eine Wochenstunde für Phonetik zu benutzen.

---

80. 11. **Abänderung des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule Solothurn vom 16. Juni 1882.** (Vom 8. Mai 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in teilweiser Abänderung des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule vom 16. Juni 1882, auf Vorschlag der Kadettenkommission und auf Antrag des Professorenvereins,

beschließt:

I. Dienstpflicht.

§ 2 erhält folgende Fassung: § 2. An dem militärischen Unterricht beteiligen sich die Schüler von der III. Gymnasial-, III. Gewerbschul-, I. Handelsschulklasse und dem I. Kurse der pädagogischen Abteilung an.

Die Schüler der VII. Gewerbschulklasse sind nur zu den Schießübungen verpflichtet.

II. Unterricht.

§ 4 erhält folgende Fassung: § 4. Der Unterricht und die Übungen werden im allgemeinen nach den schweizerischen Reglementen erteilt und vorgenommen und nehmen während dem Sommersemester wöchentlich $2^1/_2$ Stunden in Anspruch (Donnerstag nachmittags von $4^1/_2$ bis 7 Uhr).

Den Schießübungen hat folgender Unterricht voranzugehen:

a. Kenntnis des Gewehres, hauptsächlich Instandhaltung und Funktionen;

b. Gewehrturnen, soweit nötig, um das Gewehr sicher und leicht zu handhaben;

c. Lade- und Entladeübungen mit blinden oder Manipulierpatronen;

d. Zielübungen auf dem Bock, verbunden mit den notwendigsten Erklärungen aus der Schießlehre; Wettvisieren; Übungen im Druckpunktnehmen und Abziehen;

e. Zielübungen mit blinden Patronen;

f. Übungen im Visierstellen, verbunden mit Entfernungsschätzen von 100 bis 500 *m*.

Als fernere Übungen sind vorzunehmen:

a. Zugschule mit Anleitung zum Schützengefecht in den elementarsten Formen;

b. Kompagnieschule: Die nötigen Übungen und Formen zur Bedienung und Handhabung der Ausrüstung auf dem Marsche und während der Ruhe; die einfacheren Bewegungen;

c. Marschsicherungsübungen: Theorie und Formen.

Schießübungen gemäß dem von der Eidgenossenschaft aufgestellten, vom Kantone erweiterten und der Kadettenkommission zu genehmigenden Programme. Diese Übungen finden abteilungsweise an Sonn- und Feiertagnachmittagen statt und dauern längstens bis 6 Uhr abends. Ein Schüler darf während des Sommersemesters höchstens während vier halben Tagen in Anspruch genommen werden.

Alljährlich findet ein Ausmarsch von einem Tage oder Übungen während zwei halben Tagen statt. Das Programm für Ausmärsche oder halbtägige Übungen ist vom Instruktor des Korps zur Genehmigung durch die Kadettenkommission zu entwerfen und vorzubereiten.

III. Bekleidung und Bewaffnung.

§ 9 erhält folgende Fassung: § 9. Zur obligatorischen Kleidung der Kadetten gehören eine graue Bluse, Zwilchgamaschen und eine graue Mütze.

---

81. 12. **Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl im Kanton Solothurn.** (Vom 23. April 1899.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen erhalten vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit im Kanton

von 4 Jahren . .	Fr. 100	von 16 Jahren . .	Fr. 400
„ 8 „ . .	„ 200	„ 20 „ . .	„ 500
„ 12 „ . .	„ 300		

§ 2. Die bisherigen jährlichen Beiträge, welche die Gemeinden hierfür an den Staat zu bezahlen haben, werden nicht erhöht.

Es haben beizutragen:

Die Gemeinden VII. Klasse für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin, die sie halten (welches Dienstalter dieselben auch haben mögen), Fr. 130, die Gemeinden VI. Klasse Fr. 110, die Gemeinden V. Klasse Fr. 64, die Gemeinden IV. Klasse Fr. 48, die Gemeinden III. Klasse Fr. 32, die Gemeinden II. und I. Klasse Fr. 16.

§ 3. Keine Gemeinde darf die gegenwärtig bestehende Lehrerbesoldung ohne Einwilligung des Regierungsrates vermindern. Die Verminderung wird nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 4. Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahre zu bewilligen.

§ 5. Entscheidet sich eine Gemeinde nach Ausschreibung der Lehrstelle für definitive oder provisorische Lehrerwahl, so nimmt sie die Wahl in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vor.

Die Wahl ist dem Erziehungsdepartement sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde kann jedoch grundsätzlich für alle Lehrerwahlen oder bei jeder einzelnen Lehrerwahl, ohne daß in diesem Falle eine Ausschreibung notwendig ist, beschließen, die provisorische Wahl dem Regierungsrate zu überlassen.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 18. Dezember 1862 betreffend die Altersgehaltszulage für die Primarlehrer, sowie der § 34 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Mai 1899 in Kraft.

---

82. 13. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Beurlaubung von Primarlehrern zur Ausbildung als Bezirkslehrer.** (Vom 16. März 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, im Interesse der Heranbildung der Bezirkslehrer für den Kanton Solothurn,

beschließt:

Primarlehrer, welche zur Ausbildung als Bezirkslehrer einen Urlaub vom Schuldienst benötigen, erhalten diesen Urlaub in Zukunft erst nach zweijähriger Wirksamkeit als Lehrer an einer Primarschule.

---

83. 14. **Règlement intérieur concernant les cours spéciaux pour apprentis jardiniers à Genève.** (Du 9 novembre 1900.)

Le Conseil d'État, vu le préavis de la commission consultative des cours spéciaux pour apprentis jardiniers; sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

arrête:

D'approuver le règlement intérieur des cours spéciaux pour apprentis jardiniers.

Art. 1er. Les élèves réguliers et externes sont soumis au présent règlement.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter aux leçons dans une tenue convenable et se conduire d'une manière irréprochable envers les professeurs, surveillants et commissaires.

Art. 3. La fréquentation régulière des cours est obligatoire pour chaque élève.

Art. 4. Les absences et les arrivées tardives doivent être motivées d'une manière suffisante.

Art. 5. Le surveillant apprécie la valeur des motifs et de toutes excuses qui lui sont présentées, aussi bien pour les travaux mal faits que pour les absences; s'il le juge opportun, le surveillant pourra en référer à la commission consultative prévue par l'article 4 de la loi du 25 février 1903.

Art. 6. Dès qu'une absence se renouvelle, le surveillant avertit le patron de l'apprenti et lui en demande les motifs.

Art. 7. Les élèves doivent tenir leurs cahiers en ordre et à jour.

Art. 8. Il est défendu d'apporter aux leçons des objets étrangers à l'étude.

Art. 9. Les élèves qui ne se conduisent pas convenablement pendant les leçons peuvent, après avertissement, et sur la demande de la commission, être exclus des cours par le Département de l'Instruction publique.

Art. 10. Les fournitures, soit cahiers et crayons, sont gratuites.

Art. 11. La surveillance immédiate et la discipline des élèves appartiennent au personnel enseignant, aux membres de la commission et au surveillant chargé de la direction des cours.

---

84. 15. **Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1906.** (Vom 7. Mai 1906.)

Art. 1. Bei Anlaß der Rekrutierung im Jahre 1906 wird versuchsweise eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der stellungspflichtigen Mannschaft vorgenommen.

Art. 2. Dieser Prüfung haben sich alle Stellungspflichtigen zu unterziehen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen, welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitarischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen.

Art. 3. Von der physischen Prüfung dispensierte Rekruten (Art. 2) sind durch die sanitarische Untersuchungskommission mit einem Ausweis zu versehen, welcher den Dispensationsgrund enthält und dem turnerischen Experten abzugeben ist.

Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.

a. Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungstelle aus auf weichem, eventuell Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite von der markierten Aufsprungstelle bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.

b. Das Heben eines Hantels von 17 *kg* Gewicht geschieht in mäßiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamem Senken viermal mit dem einen und ohne Niederlegung des Hantels sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.

c. Der Schnellauf ist auf nicht schlüpfrigem Boden längs einer geraden, möglichst horizontalen Strecke von 80 *m* vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und auf Fünftels-Sekunden genau eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter *a, b, c* genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind in gewöhnlichem Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungspflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungsort fortlaufend zu numerieren.

Art. 6. Zur Vornahme der physischen Prüfung ernennt das schweizerische Militärdepartement für jeden Divisionskreis die erforderlichen Experten und Sekretäre.

Dieselben haben sich über den Zeitraum ihrer Tätigkeit mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen.

Art. 7. Der Experte bezeichnet in Verbindung mit dem Aushebungsoffizier den Übungsraum, leitet die Prüfung und beurteilt die Leistungen.

Der Sekretär ist der Gehülfe des Experten und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Die Experten und Sekretäre verrichten ihre Aufgabe in Zivilkleidung.

Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisionskreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnprüfungen Bericht nach Formular an das schweizerische Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

Art. 9. Die statistische Verwertung der Prüfungsergebnisse ist Aufgabe des Eidgenössischen statistischen Bureaus.

Art. 10. Die Experten und Sekretäre beziehen die nämlichen Entschädigungen, wie diejenigen der pädagogischen Prüfung.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XII, 169 und 260 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.** 27 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1900.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XII, 203 und 356 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze.** 88 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1901.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XIV, 167 und 216 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention.** 51 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1902.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XIV, 173 und 255 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.** 68 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1903.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XII, 183 und 164 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund** 40 Seiten. — **Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für 1904.** 31 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1904.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XV, 166 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **I. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung. II. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.** 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1905.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XVI, 255 und 259 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz auf Ende 1906.** 71 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1906.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8⁰ broschiert. XII, 343 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Der schweizerische Schulatlas** 62 Seiten. **Der Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz.** 44 Seiten. **Allgemeiner pädagogischer Jahresbericht** 55 Seiten.